

Antragsbuch Bundesparteitag 2011.1

Klarmachen zum Ändern

18. April 2011

Dies ist eine inoffizielle Zusammenstellung der Anträge zum BPT 2011.1 der Piratenpartei in Heidenheim.

Die offiziellen Anträge werden auf der Webseite der Antragskommission gesammelt:

http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2011.1/Antragsportal



Inhaltsverzeichnis

1 Programmanträge	6
PA001 - Piratenwirtschaft - Ein Grundsatzprogramm	6
PA002 - Verfassungsreferendum gemäß Art. 146 GG 2	10
PA003 - Energienetze in öffentliche Hand	11
PA004 - Wahlalter ab 16	12
PA005 - §164a StGB und §10a IfG	13
PA006 - ReSET erweitern	14
PA007 - Jugendschutz & Medien – Modul 1: Präambel	16
PA008 - Jugendschutz & Medien – Modul 2: Evaluierung bestehender Regelungen & Forderung wissenschaftlicher Grundlagen	17
PA009 - Jugendschutz & Medien – Modul 3: Abschaffung der BPjM	18
PA010 - Jugendschutz & Medien – Modul 4: Alterseinstufungen nicht bindend	19
PA011 - Jugendschutz & Medien – Modul 5: Alte Größe von Alterskennzeichnungen	20
PA012 - Jugendschutz & Medien – Modul 6: PEGI statt USK	21
PA013 - Jugendschutz & Medien – Modul 7: Kunstdatenfreiheit	22
PA014 - Anstreben von werterhaltender Geldpolitik zur Sicherung der Preisniveaustabilität	23
PA015 - Verhältnis von Staat und Religionen	25
PA016 - Drogenpolitisches Grundsatzprogramm der PIRATENPARTEI Deutschland	26
PA017 - Positionspapier zum Verhältnis von Staat und Religionen	29
PA018 - Positionspapier: Für eine zukunftssichere Energiewirtschaft	31
PA019 - Für die Trennung von Staat und Religion	35
PA020 - Positionspapier zum Verhältnis von Staat und Religion	37
PA021 - Offene Wirtschaftsstrukturen garantieren Versorgung und Beschäftigung	40
PA022 - Unabhängige Beschwerdestelle für Polizei-Übergriffe	42
PA023 - Positionspapier demokratischer Wahlrecht – mit Ersatzstimmen	44
PA024 - Positionspapier demokratischer Wahlrecht – ohne Ersatzstimmen	47
PA025 - Wirtschaft und Patente	50
PA026 - Monopole und Infrastruktur	52
PA027 - Subventionen, Steuervergünstigungen und Transparenz	53
PA028 - Zukunftsweisende Ausrichtung von Arbeitsmarkt und Sozialversicherungssystem	54
PA029 - Zentralbank-Politik und Bankenaufsicht	55
PA030 - Verhältnis von Staat und Religionen	56
PA031 - Gewaltenteilung und demokratische Legitimation	57
PA032 - Erweiterung des Grundsatzprogramms um Verbraucherschutz	59
PA033 - Waffenrecht	62
PA034 - Waffenrecht	65
PA035 - Recht auf Weitergabe und Verkauf von Software(-Lizenzen) und anderen digitalen Medien	67
PA036 - offen bleiben für neue Sozialkonzepte, Missinterpretationen vermeiden	68
PA037 - Bauen und Verkehr	69
PA038 - Bauen und Wohnen	70
PA039 - Verkehr und Infrastruktur	72
PA040 - Stadtplanung und Regionalplanung	74
PA041 - Ablehnung der CO2-Endlagerung im Untergrund oder Gewässern (CCS)	75
PA042 - CCS-Technologie	77
PA043 - Datenschutzfreundliche Regelungen für Empfänger von Sozialleistungen	79
PA044 - Nutzung von Kernkraft / Atomausstieg	81

PA045 - Grundsätze: Politischer Standpunkt und Selbstverständnis	83
PA046 - Wirtschaftspolitische Grundsätze	86
PA047 - Ergänzung zu Antrag PA018: Beschränkung des Antrags auf Reaktoren der Generationen I bis III	93
PA048 - Revision des Positionspapiers “Atomausstieg/Sicherheit kerntechnischer Anlagen“	95
PA049 - Grundlagen und Ziele piratiger Politik	96
PA050 - Energieprogramm	99
PA051 - Mehr Teilhabe - Direkte Demokratie	102
PA052 - Suchpolitisches Grundsatzprogramm	103
PA053 - Erklärung zur informationellen Selbstbestimmung und dem Schutz der Privatsphäre	105
PA054 - Anonyme Teilnahmemöglichkeit an der digitalen Kommunikation	106
PA055 - Jugendschutz	107
PA056 - Antragsmodul WI-01 – Allgemeine Aussage zum Wirtschaftsprogramm der Piraten	109
PA057 - Antragsmodul WI-02	110
PA058 - Antragsmodul WI-03 - Geldpolitik	111
PA059 - Antragsmodul WI-04 – Vereinfachung des Abgabensystems	112
PA060 - Antragsmodul WI-05 – Vereinfachung der Transfersysteme	114
PA061 - Antragsmodul WI-06 – Reduzierung der Staatsverschuldung	115
PA062 - Antragsmodul WI-07 – Transparente Haushalte / Verursacher- und Jährlichkeitsprinzip	116
PA063 - Antragsmodul WI-08 – Modernes Schuldenmanagement	117
PA064 - Antragsmodul WI-09 – Finanzsystem und Bankeninsolvenz	118
PA065 - Neudefinition des Programmes	119
PA066 - Keine staatliche Einmischung in das Sexualleben	120
PA067 - Einführung einer Bundes-CA	122
PA068 - Weiterentwicklung des Positionspapier “Ausbildungsförderung“	123
PA069 - Ausbildungsförderung - allgemeine Forderung für das Grundsatzprogramm	125
PA070 - Positionspapier der Piratenpartei Deutschland zur Hartz IV-Debatte	127
PA071 - Ausführung zum Modul “Energiepolitik“ des Parteiprogramms	128
PA072 - Stuttgart 21	130
PA073 - Homöopathie als Kassenleistung streichen	131
PA074 - Überarbeitungen Redaktionskommission	132
PA075 - Unbürokratisches Kindergeld	142
PA076 - Freier Zugang zu öffentlichen Inhalten	143
2 Satzungsänderungsanträge	149
SÄA001 - Präzisierung der Zweidrittelmehrheit und der einfachen Mehrheit	149
SÄA002 - Umfassende Reform der Mitgliedsbeitragsregelungen / Mitgliedsbeitrag selbst bestimmen (Variante A)	151
SÄA003 - § 7, Spenden	154
SÄA004 - Keine Diskriminierung von Ausländern	156
SÄA005 - Zulassung von Gästen zum Parteitag	158
SÄA006 - Beschlussfassung	159
SÄA007 - Antragshürde	160
SÄA008 - Initiative: 'Mediation/Schlichtung bei dem Schiedsgerichten'	161
SÄA009 - Einladung per Textform	162
SÄA010 - Geschäftsordnung der Schiedsgerichte (§ 2 SGO)	164
SÄA011 - Übertragung der Entscheidung über Beitragsermäßigungen auf untergeordnete Gliederungen	165
SÄA012 - Wiedereinführung des Bundesgeneralsekretärs	166
SÄA013 - Restrukturierung der Schiedsgerichtsordnung	167
SÄA014 - Schiedsgerichtsreform: Text- statt Schriftform	171
SÄA015 - Definition der Betroffenheit in der SGO	172
SÄA016 - Gebühr für Schiedsgerichtsverfahren	174
SÄA017 - Mitgliedsbeitrag: Abgabe an internationale Organe offener definieren	175
SÄA018 - Richtlinienkompetenz in Finanzangelegenheiten	176

SÄA019 - Zusammensetzung des Bundesvorstands - GenSek und Stellvertreter	177
SÄA020 - §1, Absatz 5: "im Folgenden" statt "geschlechtsneutral"	178
SÄA022 - Zusammensetzung des Bundesvorstandes II	179
SÄA023 - Antragsvorbereitung auf Diskussionsversammlungen	181
SÄA024 - Schiedsgerichtsreform: Zuständigkeit und Berufung	183
SÄA025 - Schiedsgerichtsreform: Zuständigkeit II	185
SÄA026 - Schiedsgerichtsreform: Einstweilige Anordnungen	186
SÄA027 - Einschränkung der Handlungsunfähigkeit des Vorstands	187
SÄA028 - Beitrittsalter zur Piratenpartei auf 14 Jahre setzen.	188
SÄA029 - Untergliederungen freistellen für welches Gebiet sie sich für zuständig erklären.	189
SÄA030 - Schiedsgerichtsreform: Laufende Rechenschaftspflicht	190
SÄA031 - Schiedsgerichtsreform: Stellungnahmen erlauben	191
SÄA033 - Mitgliedsausweise nicht zurückgeben	192
SÄA034 - Vorstandsbewerbung: 4-Wochen-Frist mit Ausnahmen	193
SÄA035 - Gebühr für Schiedsgerichtsverfahren (Fassung im Falle der Annahme von SÄA013)	195
SÄA036 - Neuformulierung von §1 (5)	196
SÄA037 - Schiedsgerichtsreform: Zuständigkeit und Berufung ohne Zuständigkeitsabtretung	197
SÄA038 - Begrenzung von Geldspenden	198
SÄA039 - Schiedsgerichtsreform: Verfahren	199
SÄA040 - Schiedsgerichtsreform: Schlichtung vor Verfahren, Vergleich	201
SÄA041 - Untergliederungen freistellen für welches Gebiet sie sich für zuständig erklären.	203
SÄA042 - Beitrittsalter zur Piratenpartei auf 14 Jahre setzen.	204
SÄA043 - Schiedsgerichtsreform: Flexible Besetzung	205
SÄA044 - Anerkennung der Grundsätze und Satzung für alle Mitglieder	207
SÄA045 - Behandlungsreihenfolge - Absteigend nach Unterstützer minus 2 mal Ablehner	208
SÄA046 - Antragshürde - mindestens 5 Unterstützer	210
SÄA047 - Mindestalter auf einen Wert von 12 bis 18 Jahren setzen	211
SÄA048 - Frist für Bundesvorstandskandidatur analog zu Satzungs- und Programmänderungen	212
SÄA049 - Einstweilige Verfügungen auch ohne Anhörung	213
SÄA050 - Einstweilige Anordnungen vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens	214
SÄA051 - Neufassung der Schiedsgerichtsordnung	215
SÄA052 - Zusammensetzung des Bundesvorstandes - 7 Mitglieder	220
SÄA053 - Zusammensetzung des Bundesvorstandes - 9 Mitglieder	222
SÄA054 - Übertragung der Entscheidung über Beitragsermäßigungen auf untergeordnete Gliederungen unter Verzicht auf Begründung durch den Antragsteller	224
SÄA055 - Änderung § 9a - Abschnitt A der Bundessatzung (Handlungsunfähigkeit)	225
SÄA056 - Untergliederung über mehrere Landkreise etc.	226
SÄA057 - Installation eines Bundespräsidiums als Vertretung der Länder auf Bundesebene	227
SÄA058 - Neufassung des Satzungsabschnittes Bundesparteitag Trennung von Wahlen und Programmtdiskussion Erweiterte Möglichkeiten zu Sonderparteitagen	229
SÄA059 - Verankerung einer dauerhaften Programmkommission in der Satzung	231
SÄA060 - Ersatzvorstände	232
SÄA061 - Besetzung des Bundesschiedsgerichtes	233
SÄA062 - Schiedsgerichtsreform: Dokumentation	235
SÄA064 - Schiedsgerichtsreform: Urteil	236
SÄA065 - Definition des Begriffs einer Programmänderung	237
SÄA066 - Schiedsgerichtsreform: Ordnungsmaßnahmen dürfen abgeändert werden	238
SÄA067 - Umfassende Reform der Mitgliedsbeitragsregelungen / Mitgliedsbeitrag selbst bestimmen (Variante B)	239
SÄA068 - Schiedsgerichtsreform: Nachrückregelung	242
SÄA069 - Neufassung der Finanzordnung	243
SÄA070 - Schiedsgerichtsreform: Anrufung	247

SÄA071 - Installation eines Bundespräsidiums als Vertretung der Länder auf Bundesebene alternative Version	248
SÄA072 - Liquid Democracy in der Satzung verankern, Datenschutz stärken	250
SÄA073 - Schiedsgerichtsreform: Punkt.	252
SÄA074 - Zustellung von Ordnungsmaßnahmen binnen einer Woche, Rechtskraft bei Zustellung zwei Wochen vor Parteitagen nur mit Beschluss des Schiedsgerichts	257
SÄA075 - Überarbeitung §1 Absatz 1 der Budessatzung	262
SÄA076 - Positionspapiere zwischen den Parteitagen demokratisch beschließen	264
SÄA077 - Demokratische Kontrolle von Vorstandsbeschlüssen mittels Piratenkontrolle	265
3 Sonstige Anträge	266
X002 - Betrieb vom bundesweiten System “LiquidFeedback“ beenden und evtl. neu starten	266
X003 - Unterstützung des „Netzwerks Volksentscheid“	268
X004 - Aufhebung eines Auftrags an das BSG	270
X005 - Einsetzung einer Satzungskommission durch den Bundesvorstand	271
X006 - Aufhebung des Positionspapiers “Freie Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken nach 10 Jahren“	272
X007 - Vorsortierung der Antragsreihenfolge für zukünftige Bundesparteitage	273
X008 - Extraktion von Zielen der Partei aus dem Parteiprogramm	274
X009 - Lesezugriff für alle Mitglieder auf Schatzmeister- und Gensek-Liste	275
X010 - Berechnungsschlüssel für die Kosten eines BPT einführen	276
X011 - Bezahlung der Pressearbeit auf Bundesebene	277
X012 - Begriffsdefinition “faschistisch“	278
X013 - Position der Piratenpartei Deutschland für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht	280

1 Programmanträge

PA001 - Piratenwirtschaft - Ein Grundsatzprogramm

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Rm

Antragstext

- [1] Inhaltsverzeichnis
- [2] 1 Präambel
- [3] 2 Zielsetzung
- [4] 3 Monopole & Dezentralisierung
- [5] 4 Teilhabeprinzip statt Ausschließlichkeit
- [6] 5 Finanz- & Währungssystem
- [7] 6 Globalisierung & Regionalisierung
- [8] 7 Evolution der Ökonomie & Sandboxprinzip
- [9] Präambel
- [10] Die Wirtschaft bildet in jeder Nation die treibende Kraft für den Frieden, Wohlstand und Fortschritt einer Gesellschaft – so auch in der Bundesrepublik Deutschland. Sie umfasst und verbindet alle Teilnehmer unterschiedlichster Größe und Form, ob Großunternehmen oder privater Haushalt. Jeder von ihnen leistet seinen Beitrag für das Wohl unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Der Aufbau der Wirtschaft ist so zu gestalten, dass Ungleichheit, Benachteiligungen sowie Ausgrenzungen keinen Nährboden finden. Das System muss den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen und den Fortschritt der Gesellschaft sichern. Jedem Menschen in Deutschland ist die gleiche Chance zu gewährleisten, sich wirtschaftlich zu beteiligen.
- [11] Zielsetzung
- [12] Die Zielsetzung ökonomischen Handelns kann nicht in einer einseitigen Orientierung auf möglichst hohes Wirtschaftswachstum bestehen. Wirtschaftswachstum ist nicht essbar, ewiges Wachstum ist nicht möglich und es führt auch nicht automatisch zu einer glücklicheren Bevölkerung und kann als einzelne Kennzahl nicht die Komplexität wirtschaftlichen und menschlichen Lebens abbilden. Vielmehr sollte die Zielsetzung, auf welche das Gesamtsystem Wirtschaft ausgerichtet werden sollte, öffentlich diskutiert und in demokratischen Abstimmungen von der Bevölkerung vorgegeben werden. Neben den hinlänglich bekannten wirtschaftspolitischen Zielen, wie Wachstum, Beschäftigung, Verteilungsgerechtigkeit oder die Vermeidung der Inflation kann die Wirtschaftspolitik auf alternative Zielgrößen wie eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, die Verringerung der

individuellen Arbeitszeit, die Steigerung der gesamtgesellschaftlichen Energie- Zeit- oder Ressourceneffizienz bis hin zu einer Steigerung des „Bruttonationalglücks“ ausgerichtet werden.

[13] Der Mensch ist nicht ausschließlich an materiellem Eigennutz sondern, wie die experimentelle Wirtschaftsforschung zeigt, insbesondere an Fairness interessiert. Die Wirtschaftsordnung muss dieser Situation angepasst werden. Priorität jeden wirtschaftlichen Handelns hat die Versorgung der Bevölkerung und die Schaffung individueller Freiräume. Dahinter sollten unbedingtes Wirtschaftswachstum oder übersteigerte Exportorientierung zurücktreten.

[14] Die Rahmenbedingungen sind so zu setzen, dass besondere Leistung zu besonderer Entlohnung führt, nicht aber der reine Besitz zum automatischen Besitzzuwachs. Eine moderne Gesellschaft muss die Existenzsicherung für alle ermöglichen. Wir halten das marktwirtschaftliche Prinzip für eines der geeignetsten Werkzeuge, wirtschaftliche Prozesse abzuwickeln. Dem Unternehmertum kommt eine besondere Bedeutung zu. Ohne unternehmerisches Handeln findet auch keine Beschäftigung von Arbeitnehmern statt. Wir fördern deshalb das Prinzip des unternehmen statt unterlassen. Dazu wollen wir Konzepte entwickeln und umsetzen, die eine unternehmerische Selbständigkeit erleichtern. In diesem Kontext wird der Abbau ausgeufelter Bürokratien angestrebt.

[15] Monopole & Dezentralisierung

[16] Eine besondere Beachtung gilt wirtschaftlichen Monopolen und monopolistischen Strukturen. Monopolbildung führt regelmäßig zu einer Übervorteilung von Kunden, Lieferanten, Beschäftigten und Öffentlichkeit durch die jeweiligen Monopolisten, was sich in erhöhten Preisen einerseits und Monopolprämien andererseits ausdrückt. Individuelle Freiheit (in ökonomischer Sicht) ist zu begrenzen durch die Abhängigkeiten, die andere in eine missbrauchbare Machtposition bringen. In gleichem Maße, wie Menschen (ökonomische) Macht über andere Menschen haben bzw. ausüben, sinkt der Freiheitsgrad der Machtloseren. Monopol- und Kartellstrukturen lassen den Menschen keine Alternativen und führen deshalb zu verstärkten Abhängigkeiten. Das Wirtschaftssystem ist so zu gestalten, dass Monopolstrukturen und deren Entstehung verhindert werden. Dezentralisierung ist ein hilfreicher Ansatz, Machtzentren aufzubrechen bzw. zu verhindern. Förderungen sollten deshalb insbesondere Dezentralisierung stimulieren: kleine und mittelständische Unternehmen statt Großkonzerne, kleine und mittlere Technologien statt Großprojekte, Subsidiarität statt Zentralismus („Europa der Regionen“) erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe, die möglichst dezentral produziert und in räumlicher Nähe verarbeitet und verbraucht werden.

[17] Teilhabeprinzip statt Ausschließlichkeit

[18] Inspiriert vom Ansatz freier Software wollen wir neue Teilhabe-Konzepte im Wirtschaftsleben fördern. Auch wenn Privateigentum in den meisten Situationen gerechtfertigt und sinnvoll ist, so muss doch festgestellt werden, dass privates Eigentum immer bedeutet, dass alle anderen Menschen von seiner Nutzung ausgeschlossen werden können. Die Förderung von Eigentum in anderer Form findet sich beispielhaft in förderwürdigen Ideen wie:

[19] freie Hard- und Software offenes Wissen und offene Patente freie Geschäftsmodelle Bürgerbusse & CarSharing Verbrauchergemeinschaften Haus- und Wohngemeinschaften, Miethäuser-Syndikate Produktions-, Handels-, Kredit-, Versicherungs-, Einkaufs-, Grundeigentums- und Nutzungsgenossenschaften Weitere freie/offene Konzepte, die Nutzungsmöglichkeiten auf möglichst viele Menschen verteilen (gemeinsame Nutzung statt ausschließendes Privateigentum), begrüßen und fördern wir ausdrücklich.

[20] Finanz- & Währungssystem

[21] Geld kann als gesellschaftliches Verrechnungs- und Informationssystem betrachtet werden: Die in Geld ausgedrückten Preise informieren darüber, wieviel Aufwand zur Produktion nötig ist und wie viel den Käufern ein Produkt wert ist. Geld und seine Derivate informieren darüber, wer bereits Leistung ins Wirtschaftssystem eingebracht hat (Geldbesitzer) und deshalb Anspruch auf Gegenleistung durch die anderen Wirtschaftsakteure hat. Es informiert darüber, wer Leistung vom System bezogen hat, ohne seine Gegenleistung erbracht zu haben (Geldschuldner). Als neuralgisches System bedarf das Finanzsystem besonderer Beachtung und stabilisierender Elemente. Ohne funktionierendes Verrechnungssystem ist marktwirtschaftlicher Leistungsaustausch, Arbeitsteilung und Spezialisierung unmöglich. Aus dieser Sicht kann auch das Geldmonopol hinterfragbar sein. Das Finanzsystem sollte, wie andere kritische Subsysteme des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems auch, redundant ausgelegt werden. Dies kann durch die Installation zusätzlicher Währungs- und Verrechnungssysteme

geschehen. Insbesondere die Entwicklung dezentraler, internetbasierter elektronischer Finanzsysteme ist zu befördern. Wirtschaftsakteure könnten mit Hilfe solcher Systeme einerseits wählen, welche Zahlungsmittel sie nutzen und in welchem Wirtschaftsraum sie agieren, andererseits kann eine Vielzahl unterschiedlich konstruierter Währungssysteme zu einer Weiterentwicklung des Wirtschaftssystems führen. Die software-technische Gestaltung solcher Systeme sollte auf freier Software basieren, um einzelnen Gruppen von Wirtschaftsakteuren die Gelegenheit zu geben, eigene Instanzen zu installieren, wenn bereits existierende Finanzsysteme eine kritische Entwicklungen durchmachen.

[22] Globalisierung & Regionalisierung

[23] Der Prozess der Globalisierung ist zu begrüßen, soweit er allen Menschen des Planeten hilft, glücklicher zu werden. Dies kann durch materielle Wohlstandssteigerungen erreicht werden, von diesen jedoch auch unabhängig sein. Globalisierung darf nicht dazu führen, dass die Handlungsfähigkeit von Menschen auf der einen Seite des Planeten durch destabilisierende Entwicklungen auf der anderen Seite des Planeten unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Gemäß dem Ansatz der Dezentralisierung fordern wir deshalb, ergänzend zum Globalisierungsprozess einen Regionalisierungsprozess anzustoßen, der auf eine Ökonomie der Nähe sowie regionale Energieautonomie und Versorgungssouveränität abzielt. Regionen sollen ihre Grundbedürfnisse weitgehend aus sich selbst heraus erfüllen können. Das betrifft insbesondere: Nahrung, Wohnen, Kommunikation, Nahverkehr, Bildung, Kultur, Pflege, Heilung und andere auf den Menschen bezogene Güter. Die Einbettung jeder Region ins globale Wirtschaftsgewebe soll einerseits Versorgungsredundanz und andererseits globalen Warenaustausch bei internationaler Arbeitsteilung gewährleisten. Der zweisäulige Ansatz regionaler Ökonomie der Nähe integriert in das globale Wirtschaftsgefüge stabilisiert das wirtschaftliche und damit gesellschaftliche System der Menschheit, verringert Abhängigkeiten und wirkt heute bestehenden Machtungleichgewichten entgegen.

[24] Evolution der Ökonomie & Sandboxprinzip

[25] Wir sind uns im Klaren, dass der Kapitalismus in seiner gegenwärtigen Ausprägung nicht das Ende jeder ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung sein kann. Wir stehen deshalb insbesondere für Weiterentwicklungen des Wirtschaftssystems ein und fördern Experimente, die neue Wege menschlichen Lebens und Wirtschaftens aufzeigen. Insbesondere setzen wir uns für Experimentierklauseln ein, um neue ökonomische Instrumente, Konzepte oder Spielarten auszuprobieren (Sandboxprinzip) und die dort gemachten Erfahrungen in eine Weiterentwicklung der Ökonomie zurückzuführen. Solche ökonomischen Experimente könnten in gesonderten gesellschaftlichen Räumen (geografische oder sektorale Räume, wie einzelne Regionen oder Branchen) durchgeführt werden. Gemeinwirtschaftliche Ansätze und Konzepte wie das bedingungslose Grundeinkommen oder die negative Einkommensteuer wären so evaluierbar - unter realen Bedingungen in begrenzten Räumen und nicht als theoretisches Dogma.

Begründung

[26] Forum

[27] <http://forum.piratenpartei.de/viewtopic.php?f=240&t=20318>

[28] Wiki

[29] <http://wiki.piratenpartei.de/Diskussion:Wirtschaftsprogramm>

[30] Hinweise zum Programmantrag

[31] Antrag der AG Wirtschaftspolitik für das Grundsatzprogramm, vertagt von BPT 2009 und 2010.1 und 2010.2 auf 2011.1

[32] Unsere Vision auf ein Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe bekommt hier seine Basis. Die weitere Arbeit erfolgt mit Positionspapieren...

[33] Hinweise

[34] Bundesweite Diskussion seit Herbst 2008, beschlossen als V1.0 am 07.03.2009 und bestätigt als aktuelle und optimierte V2.0 am 05.12.2009 durch den LV Sachsen <http://wiki.piratenpartei.de/SN:Wirtschaftsprogramm>

[35] **Datum der letzten Änderung**

Antragsnummer P04: Erweiterung Wirtschaftsprogramm an den LPT 2010.1
<http://wiki.piratenpartei.de/SN:Treffen/Landesparteitag/2010.1/AntragP04>

Links

PA002 - Verfassungsreferendum gemäß Art. 146 GG 2

Grundsatzprogramm - Demokratie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Georg v. Boroviczeny

Antragstext

- [1] **Der Bundesparteitag möge beschließen:**
- [2] Die Piratenpartei Deutschland setzt sich für ein Verfassungsreferendum gemäß Art. 146 GG ein.

Begründung

- [3] Die Piratenpartei sieht sich in der Tradition der Gründeräte des Grundgesetzes und möchte deren Auftrag vorantreiben nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk in freier Entscheidung eine Verfassung zu erarbeiten und zu verabschieden.
- [4] 1. Dieser Antrag ist bereits von einem Nicht-Piraten eingebracht worden und soll/muss daher gelöscht werden; ich übernehme diesen Antrag.
- [5] 2. Die Begründung, dass (jetzt schon 20 Jahre her!) nach Vollendung der Einheit und der Möglichkeit, dass das ganze deutsche Volk in Freiheit sich eine Verfassung geben kann, spricht für sich.
- [6] 3. die Links zur Begründung, die der Vorschlagende gebracht hat, sind m. E. ziemlich krude, was aber nichts an der Möglichkeit ändern sollte, den § 146 GG zu nutzen/erfüllen. Hier der Text:
- [7] **Artikel 146**
- [8] Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Links

PA003 - Energienetze in öffentliche Hand

Wahlprogramm - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Paul Meyer-Dunker

Antragstext

- [1] Die Piratenpartei Deutschland beschließt sich für den Verbleib von Energienetzen in öffentlicher Hand bzw. wo dies nicht der Fall ist sich für die Rekommunalisierung der Energienetze einzusetzen.

Begründung

- [2] Die Rekommunalisierung der örtlichen Versorgungsnetze ist eine zentrale Voraussetzung und erster wichtiger Schritt, um die Energiepolitik in Deutschland klimafreundlicher und sozial gerechter zu gestalten und sie einer demokratischen Kontrolle zu unterwerfen.
- [3] Für den massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen die Netze konsequent zu dezentralen Versorgungsstrukturen umgebaut werden. Daran haben die Energiekonzerne kein Interesse, denn das würde die großen Kohle und Atomkraftwerke überflüssig machen, mit denen sie viel Geld verdienen. Deshalb haben sie in den letzten Jahren so gut wie nicht in die Netze investiert.
- [4] Die Energieversorgung ist für die Menschen von existenzieller Bedeutung und gehört in den zentralen Bereich der Daseinsvorsorge. Energienetze bilden die grundlegende Infrastruktur zur Gewährleistung dieser Versorgung. Da sie aber auch ein natürlich Monopol darstellen, da Energienetze nicht gegeneinander konkurrieren ist es umso verherender diese zum Spielball privater Interessen zu machen. Wie die Grundsicherung, der Zugang zu Bildung oder zur Gesundheitsversorgung gehören die Energienetze und somit die Energieversorgung nicht in die Hände von Konzernen.
- [5] Wir brauchen mehr gesellschaftliche Kontrolle. Bis heute nutzen diese Energiekonzerne ihre Marktmacht bei der Stromerzeugung und den Netzen, um von den VerbraucherInnen überhöhte Preise für Strom, Gas und Fernwärme zu verlangen.
- [6] Mit der Übernahme der Energienetze haben die Bürger deutlich mehr Möglichkeiten, die Energiepolitik in Deutschland bestimmt zu gestalten.
- [7] Abschließend:
- [8] Die Rekommunalisierung der örtlichen Versorgungsnetze ist zwar Sache der Länder, trotzdem Bedarf es dieser Klärung der Sachfrage auf Bundesebene da ein einhältliches Handeln, sofern es jemals eins geben wird, von Bedeutung und wünschenswert ist.

Links

LQFB

PA004 - Wahlalter ab 16

Wahlprogramm - Demokratie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Paul Meyer-Dunker

Antragstext

- [1] Die Piratenpartei Hamburg fordert die Senkung des notwendigen Alters zur Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre. Des Weiteren soll es den Untergliederungen offen gelassen werden weitergehende Positionen zu diesem Thema für ihren Verantwortungsbereich zu vertreten.

Begründung

- [2] Das Wahlrecht ist Basis für jede Form der demokratischen Mitbestimmung. Sei es durch den Akt des Wählens an sich oder die Initiierung bzw. Unterstützung einer Volksinitiative zu einem bestimmten Thema. 16 und 17-jährige Jugendliche sind von diesen Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung bisher ausgeschlossen und das obwohl sie von vielen Entscheidung selbst betroffen, oft genug sogar selbst am meisten betroffen sind.
- [3] Wenn man einer bestimmten Gruppe das Wahlrecht verwehrt wird der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterwandert, es müssen folglich sehr trifftige Gründe vorliegen die diesen Vorgang begründen. Heutzutage fällt es m.E. schwer überhaupt noch stichhaltige Gründe zu finden warum 16 und 17-jährige nicht in der Lage sein sollten zu wählen.
- [4] Jugendliche können über ihre Religionszugehörigkeit entscheiden und für ihre Taten strafrechtlich belangt werden, einen Beruf ergreifen, zur Bundeswehr gehen, heiraten und Autofahren. Für all diese Dinge muss man nicht 18 sein.
- [5] Außerdem haben diverse andere Bundesländer positive Erfahrungen mit einem Wahlrecht ab 16 gemacht, zu meist auf kommunaler Ebene und in Bremen bereits auf Landesebene. Die Jugendlichen sind Verantwortungsbewusst mit ihrem Wahlrecht umgegangen, die Wahlbeteiligungen waren solide und es gab keine extremen Ausschläge. Dies bestätigt die Erkenntnisse der Forschung wonach die Reifeprozesse bei Jugendlichen inzwischen immer früher beginnen und ihr politisches Interesse und ihre Urteilskraft heute schon in jüngeren Jahren stärker ausgeprägt ist. Eine Senkung auf zumindest 16 Jahre ist jeden dem mehr demokratische Partizipation der Jugend und eine korrekte Auslegung des Grundsatzes der allgemeinen Wahl wichtig ist zwingend notwendig, womit auch klar sein sollte warum dies als eine klare Mindestforderung der Piratenpartei unumgänglich ist.

Links

PA005 - §164a StGB und §10a IfG

Wahlprogramm - Transparenz

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Volker Dyken

Antragstext

- [1] Als Gegenmaßnahme zum erneuten Versuch, Netzsperren einzuführen, soll die Sperrung einer Internetseite ohne illegalen Inhalt unter Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Geldstrafe, die Sperrung einer politischen Internetseite als Eingriff in Freiheit und Demokratie unter ein verschärftes Strafmaß von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe gestellt werden (neuer §164a StGB - Fälschliche Verdächtigung einer verbotenen Veröffentlichung).
- [2] Zusätzlich soll eine pauschale Mindestentschädigung für fälschlich gesperrte Webseiten von 250 € pro Tag eingeführt werden (neuer §10a IfG - Mindestentschädigung bei fälschlicher Zensur), und zwar auch für den Fall, dass es sich bei der Netzsperre nachweislich um ein Versehen handelt.

Begründung

- [3] Wie bereits die Praxis in Ländern mit Netzsperren zeigt, tauchen auf den Sperrlisten nicht nur kinderpornographische Seiten, sondern auch harmlose private Homepages, Unternehmensseiten und politische Seiten auf. Parallel zum Kampf gegen Netzsperren und der Aufklärung über die Risiken für Freiheit und Demokratie muss die Piratenpartei nunmehr auch ihrerseits rechtspolitisch in die Offensive gegen Zensurbestrebungen gehen - mit knallharten Straftatbeständen und erheblichen Entschädigungssummen bei willkürlichen Zensurakten. Einmal mit einer parlamentarischen Mehrheit in Kraft gesetzt, würde eine spätere Aufhebung dieser Gesetze bei neuen Mehrheiten die Aufhebenden in ihrer Absicht demaskieren, Netzsperren auch gegen regimekritische Netzaktivisten einzusetzen.

Links

LQFB

PA006 - ReSET erweitern

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ron

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, im Abschnitt Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe" des Parteiprogramms den ersten Satz "Jeder Mensch hat das Recht auf eine sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe." durch "Jeder Mensch hat das Recht auf eine sichere Existenz und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen (*sozio-kulturellen*) Leben." und die Worte "gesellschaftliche" im zweiten und letzten Absatz durch "sozio-kulturelle" zu ersetzen.

Begründung

- [2] Durch ein Urteil vom BVerfG aus dem Jahr 2010 gibt es dieses Grundrecht:
[3] "Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind" http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html
[4] Unsere Forderung im Programm sollte nicht unter der Rechtsprechung liegen
[5] neue Fassung:

cht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe

- [6] **Jeder Mensch hat das Recht auf eine sichere Existenz und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen (*sozio-kulturellen*) Leben.**
[7] Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist das wichtigste Gebot des Grundgesetzes. Ein Mensch kann nur in Würde leben, wenn für seine Grundbedürfnisse gesorgt und ihm **sozio-kulturelle** Teilhabe möglich ist. In unserer Geldwirtschaft ist dazu ein Einkommen notwendig.
[8] Wenn ein Einkommen nur durch Arbeit erzielt werden kann, muss zur Sicherung der Würde aller Menschen Vollbeschäftigung herrschen. Unter dieser Voraussetzung ist Vollbeschäftigung bislang ein großes Ziel der Wirtschaftspolitik. Sie wird auf zwei Wegen zu erreichen versucht: durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen oder durch staatlich finanzierte Arbeitsplätze mit dem vorrangigem Ziel der Existenzsicherung. Beide sind Umwege und verlangen umfangreiche öffentliche Mittel.
[9] Wenn jedoch öffentliche Mittel eingesetzt werden, muss dies möglichst zielführend geschehen. Da das Ziel ein Einkommen zur Existenzsicherung für jeden ist, sollte dieses Einkommen jedem direkt garantiert werden. Nur dadurch ist die Würde jedes Menschen ausnahmslos gesichert. So wie heute bereits u.a. öffentliche Sicherheit, Verkehrswege und weite Teile des Bildungssystems ohne direkte Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden, soll auch Existenzsicherung Teil der Infrastruktur werden.

- [10] Wir Piraten sind der Überzeugung, dass die überwältigende Mehrheit der Menschen eine sichere Existenz als Grundlage für die Entfaltung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Potenziale nutzen wird. Sichere Existenz schafft einen Freiraum für selbstbestimmte Bildung und Forschung sowie wirtschaftliche Innovation. Sie erleichtert und ermöglicht ehrenamtliches Engagement, beispielsweise die Pflege von Angehörigen, die Fürsorge für Kinder, unabhängigen Journalismus, politische Aktivität oder die Schaffung von Kunst und Freier Software. Davon profitiert die ganze Gesellschaft.
- [11] Die Piratenpartei setzt sich daher für Lösungen ein, die eine sichere Existenz und **sozio-kulturelle** Teilhabe individuell und bedingungslos garantieren und dabei auch wirtschaftliche Freiheit erhalten und ermöglichen. Wir wollen Armut verhindern, nicht Reichtum.

Links

PA007 - Jugendschutz & Medien – Modul 1: Präambel

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Yuri

Antragstext

- [1] Die Piratenpartei Deutschland betrachtet die individuelle Freiheit eines jeden Menschen als eines der höchsten Güter, die es zu schützen gilt. Eine Einschränkung dieser ausgehend vom Staat ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Freiheit Dritter beschnitten oder ihre Sicherheit gefährdet wird.
- [2] Jugendschutzmaßnahmen stellen eine solche Einschränkung dar, da sie eine Filterung der Einflüsse auf Heranwachsende bewirken. Sie sollten daher nur erlassen werden, wenn eine direkte Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nachgewiesen werden kann. Auch sollten Gesetze und Regelungen – ob nun bestehend oder geplant – permanent auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.
- [3] Unter den gegebenen Umständen hält die Piratenpartei die aktuellen Bestimmungen zum Jugendschutz in Deutschland für überzogen.

Begründung

- [4] Hierbei handelt es sich um die leicht abgewandelte Version eines Forderungskatalogs, der auf der letzten Bundesmitgliederversammlung der Jungen Piraten beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass jegliche Forderungen abgelehnt werden, weil einem ein einziger Aspekt nicht passt, ist es in Module aufgeteilt.
- [5] Sollte es das ganze nicht ins Wahlprogramm schaffen, möchte ich es stattdessen noch einmal als Positionspapier einreichen.

Links

LQFB

PA008 - Jugendschutz & Medien – Modul 2: Evaluierung bestehender Regelungen & Forderung wissenschaftlicher Grundlagen

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Yuri

Antragstext

- [1] Für die Piratenpartei Deutschland ist es inakzeptabel, dass Verbote oder Einschränkungen von medialen Inhalten – insbesondere von Videospielen – häufig ohne wissenschaftliche Grundlage gefordert oder verordnet werden. Viele der von anderen Politikern zitierten Studien zum Thema “gewalthaltige Medien” widersprechen einander oder entsprechen nicht den Kriterien wissenschaftlicher Arbeit. Eindeutige Ergebnisse lassen sie bisher vermissen.
- [2] Die Piratenpartei setzt sich deshalb dafür ein, bestehende Regelungen zu überprüfen, mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – sofern vorhanden – abzulegen, neu zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen, beispielsweise auch die Abschaffung dieser Regelungen, zu ziehen. Zu diesem Zweck ist auch weitere Forschung auf den entsprechenden Gebieten notwendig.

Begründung

- [3] Allgemein: Hierbei handelt es sich um die leicht abgewandelte Version eines Forderungskatalogs, der auf der letzten Bundesmitgliederversammlung der Jungen Piraten beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass jegliche Forderungen abgelehnt werden, weil einem ein einziger Aspekt nicht passt, ist es in Module aufgeteilt.
- [4] Speziell: Mit “beispielsweise auch die Abschaffung“ soll diese nicht forciert, sondern lediglich nicht explizit - im Vorfeld - ausgeschlossen werden. Meines Erachtens suggeriert die Formulierung jedoch nicht, dass diese notwendigerweise das Ergebnis sein muss oder soll.

Links

LQFB

PA009 - Jugendschutz & Medien – Modul 3: Abschaffung der BPjM

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Yuri

Antragstext

- [1] Etwaiger Jugendschutz soll, wie der Name schon sagt, ausschließlich für Minderjährige gelten. Dies sieht die Piratenpartei in der aktuellen Gesetzeslage in Bezug auf Medien nicht gegeben – auch Volljährige werden durch die rigorosen Jugendschutzbestimmungen eingeschränkt, da einerseits oft freiwillige Zensur auf Seiten der Hersteller betrieben sowie die Beschaffung entsprechender Medien andererseits erheblich erschwert wird.
- [2] Hinzu kommt, dass die Zusammensetzung dieser Gremien nicht transparent ist und ihre Entscheidungen häufig eine rationale Begründung vermissen lassen. Dies gilt es zu verbessern. Da es mit USK, FSK und auch PEGI bereits Prüfungsinstitutionen auf den jeweiligen Gebieten gibt, schlagen die Piraten deshalb eine Abschaffung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie den daraus resultierenden Konsequenzen (Indizierung) vor. Die Beschlagnahme bleibt davon unberührt. Unter allen Umständen sollte jedoch die personelle Zusammensetzung überdacht und abgeändert werden. So haben beispielsweise religiöse Vertreter unserer Ansicht nach nichts in einem solchen Gremium verloren, da wir Deutschland als einen säkularen Staat begreifen, dessen Gesetze sich nicht nach Geboten einzelner Glaubensrichtungen richten.

Begründung

- [3] Allgemein: Hierbei handelt es sich um die leicht abgewandelte Version eines Forderungskatalogs, der auf der letzten Bundesmitgliederversammlung der Jungen Piraten beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass jegliche Forderungen abgelehnt werden, weil einem ein einziger Aspekt nicht passt, ist es in Module aufgeteilt.
- [4] Speziell: Jemand hat angeregt, die Indizierung nicht abzuschaffen, da u.a. kein Alternativkonzept bestehe. Meine Fragen hierzu:
- Alternativkonzept wozu? Was ist mit FSK/USK/PEGI?
 - So Werbe- oder Verkaufseinschraenkungen gelockert oder aufgehoben wuerden, worin besteht dann ueberhaupt noch eine Indizierung? Reine Verkaufsbeschraenkung unter Annahme, dass Modul 4 angenommen wuerde?

Links

LQFB

PA010 - Jugendschutz & Medien – Modul 4: Alterseinstufungen nicht bindend

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Yuri

Antragstext

- [1] Jeder Mensch entwickelt sich anders und in einem für ihn selbst eigentümlichen Tempo. Die eigene Reife zu beurteilen, vermögen, wenn überhaupt, nur Nahestehende oder auch die Person selbst. Der Staat hingegen setzt den Reifegrad eines Heranwachsenden und somit dessen Eignung für bestimmte Inhalte mit seinem Alter gleich. Diese Regelung ist unzureichend, da sie die individuelle Entwicklung der Jugendlichen völlig ausklammert und ihnen somit niemals gerecht werden kann.
- [2] Da für die Erziehung nach wie vor die jeweils Erziehungsberechtigten verantwortlich sind, Heranwachsende aber auch in ihrer Selbstbestimmung gestärkt und Eigenverantwortung gelehrt werden soll, sollten Altersfrei-gaben keinesfalls bindend sein, was gegenwärtig noch immer der Fall ist. Die Piraten betrachten verbindliche Alterskennzeichnungen als Versuch des Staates, sich in private Erziehungsangelegenheiten einzumischen und dem Individuum auf diesem Wege bestimmte Ideale und Wertevorstellungen zu oktroyieren. Altersfreigaben sollten lediglich eine Hilfestellung für die Erziehungsberechtigten bei der Beurteilung bestimmter Inhalte darstellen und sie nicht von ihrem Erziehungsaufrag entbinden.
- [3] (Bestehende Regelungen anderer Länder – bspw. Belgien, Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Österreich, Schweiz, USA etc. – zeigen, dass dieses Konzept durchaus funktionieren kann.)

Begründung

- [4] Hierbei handelt es sich um die leicht abgewandelte Version eines Forderungskatalogs, der auf der letzten Bundesmitgliederversammlung der Jungen Piraten beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass jegliche Forderungen abgelehnt werden, weil einem ein einziger Aspekt nicht passt, ist es in Module aufgeteilt.

Links

LQFB

PA011 - Jugendschutz & Medien – Modul 5: Alte Größe von Alterskennzeichnungen

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Yuri

Antragstext

- [1] Zudem halten die Piraten die ursprüngliche Größe der FSK/USK-Auszeichnungen (und aller etwaigen anderen Kennzeichnungen) vor der Änderung vom 1. Juni 2009 für ausreichend. Alternativ können die größeren Kennzeichnungen auch auf einer ablösbaren Umverpackung (z.B. einer Plastikfolie) angebracht werden.
- [2] Nach Ansicht der Piratenpartei setzt die neue Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags bei einem völlig falschen Sachverhalt an. In dessen Rahmen wurde ein größerer Aufkleber mit der jeweiligen Alterskennzeichnung beschlossen, der auf der Vorderseite der Hülle des Datenträgers anzubringen ist und nicht mehr auf der Rückseite. Die Piraten sind der Meinung, dass der Jugendschutz nie durch eine zu undeutliche Alterskennzeichnung von Medien behindert worden ist – die letztliche Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen im Einzelhandel erwies sich dagegen stets als Problem. Effektiv ändert die neue Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags rein gar nichts an dieser Problematik, da die Kennzeichnungen, so dies denn gewollt gewesen ist, auch im Vorfeld gut sichtbar waren und auch jetzt noch ignoriert werden können, wenn kein wirkliches Interesse am Inhalt des Mediums besteht.
- [3] Stattdessen schmälern die größeren, nun auf der Vorderseite angebrachten Aufkleber den ästhetischen Wert des Produkts. Filme und Videospiele werden mittlerweile gemeinhin als Kunst- und Kulturgüter anerkannt. Die Verpackung der Datenträger für diese Medien sollte daher als eine Weiterführung des künstlerischen Anspruchs des Urhebers betrachtet werden und auf staatliche Einmischung unter Berufung auf die Kunstrechte weitgehend verzichten.

Begründung

- [4] Hierbei handelt es sich um die leicht abgewandelte Version eines Forderungskatalogs, der auf der letzten Bundesmitgliederversammlung der Jungen Piraten beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass jegliche Forderungen abgelehnt werden, weil einem ein einziger Aspekt nicht passt, ist es in Module aufgeteilt.

Links

LQFB

PA012 - Jugendschutz & Medien – Modul 6: PEGI statt USK

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Yuri

Antragstext

- [1] Im Großteil der Europäischen Union hat sich mittlerweile das PEGI-System zur Alterseinstufung von Videospielen etabliert. Trotzdem unterhält Deutschland zusätzlich noch ein eigenes Kontrollgremium. Dies stellt sowohl für die Konsumenten, also im Prinzip alle Bürger, als auch Entwickler und Händler aufgrund erschwerter Verkaufsbedingungen (Festlegung auf bestimmte Vertriebswege, Ausweiskontrolle bei Postsendungen, Post-Ident-Verfahren etc.) vermeidliche Hürden dar. Dieses erachten die Piraten als unnötig und fordern daher, die USK abzuschaffen und das europäische System zu übernehmen.

Begründung

- [2] Hierbei handelt es sich um die leicht abgewandelte Version eines Forderungskatalogs, der auf der letzten Bundesmitgliederversammlung der Jungen Piraten beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass jegliche Forderungen abgelehnt werden, weil einem ein einziger Aspekt nicht passt, ist es in Module aufgeteilt.

Links

LQFB

PA013 - Jugendschutz & Medien – Modul 7: Kunstfreiheit

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Yuri

Antragstext

- [1] Aufgrund der kürzlich erfolgten Anerkennung von Videospielen als Kulturgut durch den deutschen Kulturrat fordern die Piraten, dies endlich auch in der Praxis anzuwenden und gesetzliche Ausnahmen wie beispielsweise die Kunstfreiheit auch auf Video- und Computerspiele auszuweiten und praktisch umzusetzen.

Begründung

- [2] Allgemein: Hierbei handelt es sich um die leicht abgewandelte Version eines Forderungskatalogs, der auf der letzten Bundesmitgliederversammlung der Jungen Piraten beschlossen wurde. Um zu vermeiden, dass jegliche Forderungen abgelehnt werden, weil einem ein einziger Aspekt nicht passt, ist es in Module aufgeteilt.
- [3] Sonstiges: Es ist die Anerkennung durch den Kulturrat gemeint; da diese etwas 'offizielleres' ist als eine [momentan] nur mutmassliche durch die Gesellschaft. Jedoch wird auf die Stellung innerhalb der Bevölkerung an sich an anderer Stelle verwiesen.

Links

LQFB

PA014 - Anstreben von werterhaltender Geldpolitik zur Sicherung der Preisniveaustabilität

Positionspapier - Finanzen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Simon Landenberger

Antragstext

- [1] Die Piratenpartei Deutschland lehnt die inflationäre Geldmengensteuerung der Notenbanken in Bezug auf deren politische Abhängigkeit und Monopolstellung ab. Das ungedeckte Papiergegeldsystem, in welchem Geldmenge und Zins von ungewählten Vertretern in Brüssel vorgegeben werden, widerspricht der Philosophie des freien Marktes und entmündigt die Bürger nachweislich. Wir sind überzeugt, dass sich durch das Zulassen von alternativen Geldsystemen langfristig substanzstarke Währungen entwickeln werden.
- [2] Im Einklang mit dieser Forderung stehen wir für eine neue Transparenzkultur im Geld- und Kapitalmarkt. Geld ist mehr als nur ein Zahlungsmittel. Geld hat mit seiner Bewertungs- und Wertaufbewahrungsfunktion weitere wichtige Eigenschaften für die Menschen. Gerade deshalb ist es uns wichtig, die Geldpolitik transparenter zu gestalten, damit auch die Bürgerinnen und Bürger die jeweilige Lage der Konjunktur und somit unserer Leistungsbilanz einschätzen und mitbestimmen können.
- [3] Der Piratenpartei ist es ein Herzensanliegen, dass jeder Mensch, vorzugsweise durch eigene Leistung, in Würde Leben kann. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig die oben beschriebenen Herausforderungen anzugehen und zu lösen, damit wir in eine stabile Zukunft blicken können, in der sich Innovation und Wachstumsdynamik der Wirtschaft an den realen Gütermärkten abspielen kann und nicht wie bisher in einer abstrakten virtuellen Welt voller Finanzblasen.

Begründung

- [4] Freie Menschen brauchen freies Geld, dies ist ein Grundsatz, der sich bereits mehrfach in der Geschichte bestätigt hat. Welchen Weg unser Geld in Zukunft nehmen wird wissen wir nicht und werden wir national auch nicht durchsetzen können. Allerdings ist es HEUTE an der Zeit, sich die notwendigen Gedanken darüber zu machen, ob wir unsere Staatshaushalte weiterhin künstlich aufblähen, während das Geld der Bürgerinnen und Bürger immer weniger wert wird. Lösungsansätze hinein in die Stabilität bieten beispielsweise Ökonomen wie der Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek. Inwiefern dessen Lehren unsere Preisniveaustabilität verbessern könnten muss dringend diskutiert werden.
- [5] Die Bürger haben ein Recht darauf, dass die Werte, die sie schaffen, nicht durch eine ungewählte Zentralkommission vernichtet werden. Aktuelle Entwicklungen der Finanz- und Rohstoffmärkte fordern ein schnelles internationales Eingreifen. Diesen Erfordernissen soll nichts im Wege stehen, sofern die Freiheit und Kaufkraft der Bürger nicht erneut eingeschränkt wird. Erhaltung der Kaufkraft durch stabiles Geld – dies soll ein Grundsatz der Piratenpartei werden.
- [6] Ich sehe meinen Antrag im Einklang mit einer nachhaltigen Ausrichtung unserer Partei in Richtung sozialer Gerechtigkeit verbunden mit einer vielschichtigen Freiheitskultur. Künftige Preisblasen und daraus entstehende Krisen sollen der Vergangenheit angehören.

Links

PA015 - Verhältnis von Staat und Religionen

Grundsatzprogramm - Staat & Religion

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Roland ValiDOM Jungnickel

Antragstext

- [1] *Dem (Grundsatz-)Programm der Piratenpartei Deutschland wird ein weiterer Absatz "Verhältnis von Staat und Religionen" hinzugefügt. Darunter soll dieser Text aufgenommen werden:*
- [2] "Piraten setzen sich für einen pluralen, modernen und weltanschaulich neutralen Staat ein. Unser freiheitlicher Staat kann aber nur bestehen, wenn die Freiheit, die den Bürgern garantiert ist, auch von den Bürgern getragen und allgemein gewollt wird. Dies darf der Staat nicht mit Rechtsmitteln erzwingen, da er sich dadurch gegen eine plurale Gesellschaft stellen würde. Rechtlich ist ein freiheitlicher Staat, in dem unterschiedliche weltanschauliche Strömungen friedlich zusammen leben, nicht erzwingbar. Deshalb hat auch der Staat Interesse an Wertevermittlung, denn er ruht auf Voraussetzungen, die er nicht selbst schaffen kann.
- [3] Dabei ist auch ein weltanschaulich neutraler Staat auf seine unterschiedlichen Glaubens- und Religionsgemeinschaften angewiesen. Das Verhältnis von Staat einerseits und Religionen sowie Konfessionslosen andererseits bedarf daher Regelungen der gemeinsamen Angelegenheiten.
- [4] Unangemessen erscheint uns Piraten das Vorgehen des Staates, einzelne Glaubensgemeinschaften zu bevorzugen. Vielmehr darf die im Grundgesetz festgeschriebene weltanschauliche Neutralität und Religionsfreiheit nicht ausgrenzen. Sie muss kooperativ im Kontext des Wertevermittlungsinteresses des Staates mit allen Glaubensrichtungen gestaltet werden. Dabei muss der Staat darauf bestehen, dass die Menschen- und Gesellschaftsbilder der jeweiligen Religionsgemeinschaften die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes achten."

Begründung

- [5] Dieser Grundsatzprogrammantrag wird ohne konkrete Forderungen gestellt, die in einem Positionspapier ergänzt werden sollen.
- [6] Wir haben hier die Chance einen liberalen Standpunkt einzunehmen - ohne uns auf die immer mal wieder aufbrechenden Grabenkämpfe einzulassen. Konkrete Forderungen können und sollen daraufhin diskutiert und ausgearbeitet werden: denn dieser Grundsatzantrag verschließt sich keinen (freiheitlichen) Vorschlägen.

Links

PA016 - Drogenpolitisches Grundsatzprogramm der PIRATENPARTEI Deutschland

Grundsatzprogramm - Drogen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Kyra Anisimov, Willi Gasser, Andi R., G. v. Boroviczeny, Koordinatoren der AG Drogen

Antragstext

- [1] Für den Parteitag 2011/1 der PIRATENPARTEI schlägt die AG Drogen Folgendes vor und wünscht eine Zustimmung der Mehrheit der Parteimitglieder:
- [2] Die Piratenpartei Deutschland strebt eine rationale, an Tatsachen und nicht an Ideologien orientierte Drogenpolitik an. Dazu fordert sie die rein sachorientierte Bewertung aller Drogen und die Aufhebung der sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Substanzen. Diese Differenzierung kriminalisiert den mündigen Bürger und hindert ihn an einer freien Wahl bezüglich seiner Rausch- und Genussmittel. Ansatzweise, aber ungenügend, wird dies für Alkohol, Nikotin und psychoaktive Medikamente schon versucht, indem diese Substanzen entsprechend ihren Wirkungen und Gefahren bewertet und daraus folgend Verordnungen und Gesetze geschaffen werden; dies muss aber vollständig für alle Drogen so geschehen.
- [3] Die PIRATENPARTEI Deutschland akzeptiert die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen auch für den Drogenbereich; Gesetze und Verordnungen dürfen dabei lediglich zum Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft vor nachgewiesenen, ohne Regeln unabweisbaren Gefahren dienen. Alle derzeit bestehenden Gesetze und Verordnungen müssen unter diesen Voraussetzungen überprüft und gegebenenfalls geändert werden.
- [4] Prohibition ist kein erfolgversprechendes Mittel zur Verringerung oder Ausschaltung drogenspezifischer Probleme. Daher ist die prohibitive Gesetzgebung abzuschaffen. Prohibition und Verbote sind ebenfalls wenig geeignete Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bezüglich einer Gefährdung durch Drogen. Wirkssamer Kinder- und Jugendschutz besteht vielmehr im verantwortlichen Handeln Erwachsener, besonders der Eltern, und kontinuierlicher präventiver Arbeit auf allen Ebenen öffentlich betriebener oder finanziert Einrichtungen im Bildungs- und Freizeitbereich. Auch hier sind alle bestehenden Gesetze auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu streichen oder zu revidieren.
- [5] Die PIRATENPARTEI spricht sich ausdrücklich für sinnvolle und notwendige Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus.
- [6] Freie Wahl eines Genussmittels gehört zu den natürlichen Rechten eines jeden erwachsenen Menschen. Damit ist auch das individuelle Risiko eines Missbrauchs und einer Abhängigkeit verbunden. Nach weitgehend übereinstimmender Ansicht in unserer Gesellschaft und erst recht nach wissenschaftlichen, medizinischen Erkenntnissen ist Abhängigkeit eine Krankheit, die behandelt werden kann und soll, nicht aber ein Verhalten, dass durch Verbote gebessert oder verändert werden kann.
- [7] Kriminalisierung von Konsumenten und Abhängigen ist für eine Verhaltensänderung kontraproduktiv und ungeeignet. Erwünschte Verhaltensänderungen der Mehrheit sind nur durch langfristige - auch politische - Überzeugungsarbeit, bei Abhängigkeitserkrankungen durch geeignete Therapien erreichbar.

Begründung

- [8] National wie international verbreitet sich die Erkenntnis, dass die derzeitige repressive, einseitig auf Abstinenz abzielende Politik gescheitert ist. Dagegen stehen die massiven Gefahren und gesundheitlichen sowie sozialen

Schäden der legalen Drogen Alkohol und Nikotin. Dazu treten verschiedene psychoaktive Substanzen, die als Medikamente teilweise unreflektiert im Übermaß verordnet oder sonst wie erlangt und missbräuchlich konsumiert werden.

- [9] Wir sehen im Recht zu einem verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit Rausch- und Genussmittel ein wesentliches Element der persönlichen Freiheit. Ein einfacher und unzensierter Zugriff auf alle notwendigen Informationen ist daher zu gewährleisten. Um das durchzusetzen, bedarf die Partei auch eine drogenpolitischen Grundsatzprogramms.
- [10] Während international Drogenpolitik im Umbruch ist, betont auch auf europäischer Ebene, gibt es alleine in der BRD kaum Bewegung. Die zaghaften Bemühungen, etwas größere Mengen von an sich illegalen Drogen im Besitz von Konsumenten zu dulden (dabei aber immer noch Illegalität und Strafbarkeit anzudrohen), sind kein auch nur ansatzweise ausreichender Schritt in eine neue, fortschrittliche Drogenpolitik. Ein sehr gutes Beispiel dafür, das unsere Forderungen auch international weite Verbreitung haben, ist die aktuelle 'Wiener Erklärung' der 18. Internationalen Aids-Konferenz. (*)
- [11] Ein wirksamer und verantwortlicher Kinder- und Jugendschutz ist -auf gesellschaftlicher Ebene- nur in Verzahnung mit Bildungspolitik, Jugendförderung und maßvollen, überlegten Vorschriften zu erreichen. Diese dürfen die jugendliche Entwicklung nicht beeinträchtigen und sollen es den Verantwortlichen möglich machen, Kinder und Jugendliche beim Erwerb von Kenntnissen verantwortungsbewusst zu begleiten.
- [12] (*): Belege siehe weiter unten in den Ausführungen:
- [13] Für Fragen und die Debatte haben wir ein eigenes Pad eingerichtet: <http://drogenpolitik.piratenpad.de/6>
- [14] Ausführungen:
- [15] Die folgenden Ausführungen verstehen sich als zusätzliche Informationen zum Antragstext. Sie sollen die natürgemäß eher knapp gehaltenen Aussagen in Programmen präzisieren. Die AG Drogen wird diese Texte bis zum Programmparteitag weiter entwickeln und gleichzeitig aufkommende Fragen von Interessierten berücksichtigen. Für Deutschland gibt es keine gewachsene oder belegte Abstinenz- und Prohibitionsgeschichte. Dem Opiumgesetz und dem BtMG liegen von außen übernommene Vorstellungen zu Grunde. Bis 1929 waren alle bis dahin bekannten Drogen frei verfügbar. Eine wesentliche Drogenproblematik gab es nicht, auch wenn Abhängigkeit als Erscheinungsform eines missbräuchlichen Drogenkonsums bekannt war. Ausnahme war und ist nach wie vor Alkohol. Entgegen den vordergründig vorgebrachten religiös-moralischen Begründungen war und ist die Ursache der Prohibition in wirtschaftlichen Erwägungen zu suchen. Diese Argumente widersprechen den Grundüberzeugungen der PIRATENPARTEI und haben nachweislich nur negative Auswirkungen auf unsere Gesellschaft. Immer wieder wird argumentiert, Verbote seien notwendig, insbesondere um Kinder und Jugendliche vor den Gefahren eines Drogenkonsums zu schützen. Diese Standardargumentation wird tagtäglich durch die ständige Verfügbarkeit aller Substanzen auch für Kinder und Jugendliche widerlegt. Einige Nutznießer einer Prohibition sind die organisierte Kriminalität und/oder gewalttätige, politisch extremistische Gruppierungen. Geschädigt werden die 'Endverbraucher', besonders Drogenabhängige, die zur Finanzierung ihrer Krankheit, bzw. ihres Drogenkonsums zu Dealern werden müssen. Die Allgemeinheit wird sowohl durch die Beschaffungskriminalität, als auch durch die Kosten der Kriminalisierung (Polizei, Justiz, Strafvollzug) belastet, ohne erkennbaren Nutzen. Eine kontrollierte Freigabe aller Drogen würde diese Probleme beheben, zumindest drastisch verringern. Eine Drogenpolitik, die an der Realität und nicht an irgendwelchen Ideologien orientiert ist, liegt sowohl im Interesse der PIRATENPARTEI Deutschland, eine solche entspricht auch ihren Grundüberzeugungen. Daher muss es auch ein Element des Grundsatzprogramms sein.
- [16] Gesetze und Regelungen: Gesetzliche Regelungen und Verordnungen sind auch bei einer Freigabe von Rauschmitteln und Drogen notwendig: dass die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss verboten bleiben muss, ist klar, ebenso das Verbot, gefahrgeneigte Arbeiten unter Drogeneinfluss zu tätigen; es bedarf auch Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Verbraucher. Die entsprechenden Gesetze etc. müssen angepasst werden, ebenso die über Anbau, Produktion und Vertrieb. Zu diskutieren ist auch, ob es auch besonderer Gesetze und Verordnungen in Drogenbereich bedarf, beispielsweise für Konsumräume. Es gibt wegen der jahrzehntelangen Illegalisierung der meisten Drogen dazu keine heutigen Standards genügenden Untersuchungen bezüglich der von diesen Drogen ausgehenden Gefahren. Es ist z. B. nicht untersucht, wie lange nach dem Konsum noch (Nach-) Wirkungen bestehen, die im Straßenverkehr oder sonstigen gefahrgeneigten Tätigkeiten zu Risiken führen. Dagegen können heute fast alle Drogen einfach nachgewie-

sen werden, auch Tage und Wochen nach dem Konsum. Daraus erwachsen heute Konsumenten Nachteile (Führerscheinentzug), gegen die es schwer ist, sich zu wehren, ohne dass dafür wirkliche Nachweise gäbe, wie das bei der legalen Droge Alkohol der Fall ist. Die genaue Ausgestaltung aller hier benannten Themen und Positionen ist nicht Thema eines Grundsatzprogramms, sondern ist an anderer Stelle zu leisten und zu veröffentlichen. Zum Nachlesen (ausführlicher zu den oben genannten Positionen und Begründungen) Die aktuelle 'Wiener Erklärung' der 18. Internationalen Aids-Konferenz. Quelllink: [http://www.scharf-links.de/41.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=12065&tx_ttnews\[backPid\]=56&cHash=14f57c7a64](http://www.scharf-links.de/41.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=12065&tx_ttnews[backPid]=56&cHash=14f57c7a64) Zitat aus dieser Erklärung, wesentliche Aussagen: Wir, die Unterzeichner, fordern Regierungen und internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, dazu auf: eine transparente Überprüfung der Wirksamkeit der derzeitigen Drogenpolitik durchzuführen. einen wissenschaftlich fundierten gesundheitspolitischen Ansatz umzusetzen und zu evaluieren, der den individuellen und gemeinschaftlichen Schäden durch illegalen Drogenkonsum wirksam begegnet. Drogenkonsumenten zu entkriminalisieren, mehr Möglichkeiten evidenzbasierter Behandlung von Drogenabhängigkeit zu schaffen sowie erfolglose Behandlungszentren zu schließen, in denen Drogenabhängige zwangstherapiert werden und die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verstößen.²⁶ die Finanzierung für die Umsetzung des umfassenden Pakets von HIV-Interventionen aus dem Zielsetzungshandbuch von WHO, UNODC und UNAIDS eindeutig zu befürworten und auszuweiten.²⁷ die betroffenen Kommunen sinnvoll in die Entwicklung, Überwachung und Durchführung von Dienstleistungen und politischen Maßnahmen, die das Leben der Menschen vor Ort beeinflussen, einzubinden Das fordert (aus anderen Gründen, HIV) im Wesentlichen das Gleiche, wie hier im Programm vorgesehen. Für die Bundesrepublik kommen gleiche Aussagen vom 'Schildower Kreis' "Wir wollen auf die schädlichen Folgen der Drogenprohibition aufmerksam machen und legale Alternativen zur repressiven Drogenpolitik aufzeigen. Wir fordern von den Verantwortlichen eine alternative Drogenpolitik und eine ideologiefreie und wissenschaftliche Überprüfung von Schaden und Nutzen der aktuellen Drogenpolitik. Unsere Forderungen haben wir in einem Manifest niedergeschrieben". (<http://www.schildower-kreis.de/>=

Links

PA017 - Positionspapier zum Verhältnis von Staat und Religionen

Positionspapier - Staat & Religion

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Roland 'ValiDOM' Jungnickel

Antragstext

- [1] Piraten setzen sich für einen pluralen, modernen und weltanschaulich neutralen Staat ein.**
- [2]** Unser freiheitlicher Staat kann aber nur bestehen, wenn die Freiheit, die den Bürgern garantiert ist, auch von den Bürgern getragen und allgemein gewollt wird. Dies darf der Staat nicht mit Rechtsmitteln erzwingen, da er sich dadurch gegen eine plurale Gesellschaft stellen würde. Rechtlich ist ein freiheitlicher Staat, in dem unterschiedliche weltanschauliche Strömungen friedlich zusammen leben, nicht erzwingbar. Deshalb hat auch der Staat Interesse an Wertevermittlung, denn er ruht auf Voraussetzungen, die er nicht selbst schaffen kann.
- [3]** Dabei ist auch ein weltanschaulich neutraler Staat auf seine unterschiedlichen Glaubens- und Religionsgemeinschaften angewiesen. Das Verhältnis von Staat einerseits und Religionen sowie Konfessionslosen andererseits bedarf daher Regelungen der gemeinsamen Angelegenheiten.
- [4]** Unangemessen erscheint uns Piraten das Vorgehen des Staates, einzelne Glaubensgemeinschaften zu bevorzugen. Vielmehr darf die im Grundgesetz festgeschriebene weltanschauliche Neutralität und Religionsfreiheit nicht ausgrenzen. Sie muss kooperativ im Kontext des Wertevermittlungsinteresses des Staates mit allen Glaubensrichtungen gestaltet werden. Dabei muss der Staat darauf bestehen, dass die Menschen- und Gesellschaftsbilder der jeweiligen Religionsgemeinschaften die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes achten.
- [5] Dies zu erreichen setzen sich Piraten einige Grundsätze:**
- Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit und die Freiheit, einen religiösen Glauben individuell zu leben und öffentlich zu bekennen oder dies nicht zu tun, gehören zu den Grundsätzen der Piraten.
 - Unser weltanschaulich neutraler Staat darf keine Definitionshoheit über Werte noch über die Glaubensinhalte von Religionsgemeinschaften beanspruchen.
 - Wir setzen uns für Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften durch den Staat ein. Dabei muss der Staat darauf bestehen, dass die Menschen- und Gesellschaftsbilder der jeweiligen Religionsgemeinschaften die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes achten.
 - Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle Religionsgemeinschaften und nichtreligiöse Gruppierungen friedlich, konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt zusammenwirken.
 - Piraten bekennen sich zu einem weltanschaulich neutralen, demokratischen Rechtsstaat und erkennen die grundgesetzlichen Regelungen zur Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften dem Staat gegenüber an.
 - Wir halten grundsätzlich am bestehenden Kooperationsprinzip fest, nach dem Staat und Religionsgemeinschaften je eigenständig und zugleich im Sinne des Gemeinwohles aufeinander bezogen sind.

Konkret setzen sich Piraten ein:

- Übergangsregelungen im Grundgesetz umsetzen

Konkordate, die finanzielle Vorteile oder direkte Leistungen an Kirchen enthalten sollen beendet und abgelöst werden. Diesen im Grundgesetz enthaltenden Auftrag wollen wir wahrnehmen. Die Ablösung muss dabei die kulturellen und gesellschaftlichen Aufgaben von Glaubensgemeinschaften heute beachten und als gemeinsame Angelegenheiten mit dem Staat neu regeln.

- Religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen

Staatliche Einrichtungen müssen religionsneutral auftreten. Deshalb dürfen religiöse Symbole dort nicht von Amts wegen angebracht werden. Wo möglich sollen schon existierende religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen entfernt werden.

- Religionsausübung in der Öffentlichkeit

Allen Religionen sollen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Raum erhalten. Dies betrifft unter anderem Prozessionen oder Feiern – wie aber auch zur Religionstradition gehörende Bauwerke im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten.

- Angestelltenverhältnisse

Beschäftigen Glaubensgemeinschaften Personen, müssen sie als Arbeitgeber die gleichen Gesetzes- und Marktbedingungen beachten wie Arbeitgeber der Privatwirtschaft. Während damit nicht in die Glaubensinhalte eingriffen wird, muss sehr wohl in den organisatorischen Ablauf der Glaubensgemeinschaften eingegriffen werden, damit Arbeitnehmer die gleichen Rechte und Pflichten erhalten wie bei anderen Trägern

Begründung

- [6] Dies ist ein Positionspapier welches den Grundsatzprogrammantrag konkretisieren soll. Dabei ist dieses Positionspapier losgelöst von dem Grundsatzprogrammantrag - auch andere Forderungen können bei diesem oder späteren Bundesparteitagen hinzukommen.
- [7] Ich habe hier absichtlich keine besonders umstrittenen Punkte aufgenommen. So wird hier nichts über Religions/Ethikunterricht oder Kirchensteuern gesagt.
- [8] **Wir sollten zuerst festlegen, was uns verbindet** - dann können wir über die besonders strittigen Punkte diskutieren und eine Lösung finden, welche die o.g. Forderungen dann ergänzen kann.

Links

PA018 - Positionspapier: Für eine zukunftssichere Energiewirtschaft

Positionspapier - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG Energiepolitik vertreten durch Hanns-Jørg Rohwedder, Hartmut Ernst, Ron

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag der Piratenpartei möge folgendes, von der AG Energiepolitik entworfene, Positionspapier zur zukunftssicheren Energiewirtschaft beschließen

Für eine zukunftssichere Energiewirtschaft

Nachhaltigkeit

Die aktuelle energiepolitische Ausrichtung ist geprägt von Erzeugungs- und Verteilungsstrukturen, die wirtschaftliche Aspekte über Nachhaltigkeit, Transparenz und Umweltverträglichkeit stellen. Insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauchs gehört gegenwärtig weder zu den wesentlichen unternehmerischen, noch zu den vorherrschenden politischen Zielen. Von der dauerhaften Verfügbarkeit einer bezahlbaren Energieversorgung hängt aber unser aller Wohlstand wesentlich ab. Demzufolge müssen sich an diesem Ziel alle energiepolitischen Maßnahmen messen und daraus ableiten lassen. Jede Form der Energieerzeugung und -verteilung muss nachhaltig gestaltet werden, da die Ressourcen endlich und deren Verbrauch terminiert ist. Unser Ziel ist, dass innerhalb einer Generation mehr als die Hälfte des Energiebedarfs aus regenerativen Ressourcen gedeckt wird. Dies muss sowohl umweltschonend als auch gesellschaftlich verträglich erfolgen. Einen wesentlichen Beitrag leisten dabei auch die Vermeidung und Reduzierung von Verbräuchen, gepaart mit Effizienzgewinnen. Getragen von den Grundsätzen Nachhaltigkeit, Transparenz und Bürgernähe gibt sich die Piratenpartei Deutschland folgende energiepolitische Leitlinien:

Versorgungssicherheit

Die Piratenpartei Deutschland setzt sich für einen nationalen Energieplan ein, der die Ziele der Nachhaltigkeit, Effizienz und Versorgungssicherheit unter den Aspekten der Umweltverträglichkeit und gesellschaftlichen Akzeptanz verfolgt. Dieser Energieplan muss mit allen Beteiligten abgestimmt werden, wobei aber nicht rein wirtschaftlichen Interessen Priorität bei der Festlegung der Regeln eingeräumt werden soll.

Ein wesentlicher Aspekt der Versorgungssicherheit ist die Dezentralisierung der Energiegewinnung und -verteilung. Kleinteilige Strukturen schaffen mehr Sicherheit als große, zentralisierte Einheiten. Zugleich sind die Betriebs- und Ausfallrisiken geringer. Die Energiewirtschaft soll so organisiert werden, dass Beschaffung, Erzeugung und Verteilung möglichst diversifiziert und transparent erfolgen und auch die Preisgestaltung öffentlich nachvollziehbar vorgenommen wird. Dies wird durch heterogene Strukturen und fairen Wettbewerb nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter staatlicher Aufsicht erreicht.

Die Betonung der Dezentralisierung schließt jedoch grenzüberschreitende Großprojekte – beispielsweise internationale Verbunde von Windkraftanlagen und Verteilungsnetzen, Desertec und ITER – nicht aus. Diese müssen jedoch vor allem auf Kooperation und Nachhaltigkeit ausgerichtet sein und weniger auf Gewinnmaximierung und Bildung von Infrastrukturmonopolen.

Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen

Die Piratenpartei Deutschland steht für eine langfristig sichere Energieversorgung. Daher soll die Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen und Atomkraft mittel- und langfristig durch nachhaltig verfügbare und umweltschonende Ressourcen ersetzt werden, wozu auch der adäquate Ausbau der Verteilungsnetze gehört. Dies wird ökologisch und ökonomisch durch wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse und wahrscheinliche Szenarios begründet. In Frage kommen generative, also praktisch unbegrenzt verfügbare Ressourcen wie Wind, Sonne, Wasser, Gezeiten und Geothermie sowie Biomasse als regenerative Energiequelle. Wir wollen erreichen, dass bis 2040 durch (re-)generative Ressourcen sowohl am Strom- als auch am Wärme- und Treibstoffmarkt mehr als die Hälfte des Energiebedarfs in Deutschland gedeckt werden können. Langfristig soll dieser Beitrag weiter erhöht werden. Uns ist dabei bewusst, dass auch die Umstellung auf erneuerbare Energien Risiken birgt. Beispiele sind Gefährdungen bei exzessiver Nutzung von Wasserkraft und Geothermie, aber auch die Gewinnung von Biomasse in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion. Deswegen sind umweltverträgliche Verfahren zu bevorzugen, welche die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Naturgebieten minimieren.

Netzausbau und Netzneutralität

Im Sinne der nachhaltigen Versorgungssicherheit und zur Vermeidung einer Konzentration auf wenige Anbieter sollen insbesondere Strom-, Gas- und Wärmenetze durch die öffentliche Hand reguliert werden. Unsere Politik wird gewährleisten, dass die Netzinfrastruktur den Systemwandel in der Energiewirtschaft unterstützt.

Der Ausbau der regenerativen Energiequellen wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen erfordert eine Anpassung der Netztopologie. Der gleichberechtigte Netzzugang einer Vielzahl von Erzeugern mit großen regionalen Unterschieden in Erzeugungskapazität und zeitlicher Verteilung erfordert den verstärkten Einsatz intelligenter Managementsysteme, die unter Wahrung des Datenschutzes angebotene und abgenommene Energiemengen messtechnisch erfassen und zur optimal aufeinander abgestimmten Lastregelung sowohl der Anbieter als auch der Verbraucher nutzen. Generell soll stärker als bisher der Verbrauch der Energieerzeugung folgen und weniger die Energieerzeugung dem Verbrauch. Außerdem sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie eine effiziente Kraft-Wärme-Kopplung aktiv mit einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund treten wir für eine genossenschaftlich organisierte, dezentrale Energieerzeugung in virtuellen Kraftwerksverbunden und dementsprechend für kurze Netzwege ein. Zur Sicherstellung des gerechten Netzzugangs aller Marktteilnehmer ist eine neutrale, rekommunalisierte Netzinfrastuktur erforderlich. So lassen sich für Inselnetze auf Stadt- und Landkreisebene im Jahresmittel ausgeglichene Energiebilanzen erzielen. Dazu kommt, dass kleinere, autarke Netze und dezentrale Anbieter die Versorgungssicherheit stark erhöhen und so die Gefahr von Blackouts reduzieren. Insgesamt bringt dieses Konzept sowohl ökologische als auch regional- und volkswirtschaftliche Vorteile.

Trotz der Konzentration auf dezentrale Strukturen müssen zum Ausgleich typischer Fluktuationen in Wind- und Solarenergie sowie zum Abfangen von Bedarfs- bzw. Angebotsspitzen die lokalen Netze mit Nachbarnetzen und diese wiederum mit größeren regionalen und internationalen Einheiten gekoppelt werden. Durch diesen Regionenverbund kann der aufwändige und Großanlagen bevorzugende Energietransport über große Entfernung, etwa im internationalen Verbund von Offshore-Windparks mit Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsstrecken, auf wenige Punkt-zu-Punkt-Verbindungen reduziert werden.

In diesem Szenario nutzen alle Regionen Deutschlands ihre Potenziale für erneuerbare Energien weitgehend aus. Es findet ein deutschlandweiter Stromtausch statt, so dass nur zu einem geringen Anteil Strom aus Nachbarstaaten importiert oder in diese exportiert werden muss.

Die Piratenpartei tritt daher für eine entsprechende Anpassung des Energieleitungsausbau Gesetzes im Rahmen des nationalen Energieplans ein.

Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomkraftwerke

Die Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, die Stromerzeugung durch Kernspaltung in

Atomkraftwerken mittelfristig unter Einhaltung des Atomausstiegsvertrags zu beenden. Anlagen für medizinische und wissenschaftliche Anwendungen sind davon nicht betroffen. Wir begründen dies mit den Risiken bei Uranbergbau, Transport, Anreicherung, Betrieb, Wiederaufbereitung und insbesondere Endlagerung. Dazu kommen die Gefährdung durch Katastrophen und Anschläge sowie die potentielle Möglichkeit des Baus von Kernwaffen, die wir strikt ablehnen. Dies bedeutet, dass in Deutschland keine weiteren Atomkraftwerke gebaut werden und dass Laufzeitverlängerungen über den vereinbarten Termin Anfang der 2020er Jahre hinaus ausgeschlossen sind. Unabhängig davon ist die offene Frage der Endlagerung zu lösen, wobei die Betreiber von Atomkraftwerken stärker als bisher eingebunden werden müssen.

Gegen Atomkraftwerke spricht ferner, dass diese aus wirtschaftlichen und technischen Gründen vor allem als Großkraftwerke konzipiert sind. Dies widerspricht den favorisierten, dezentralen Lösungen mit kleineren Einheiten.

Ein weiterer gewichtiger Grund für den Atomausstieg ist, dass der erhebliche Investitionsbedarf beim Ausbau der regenerativen Energiegewinnung eine parallele Fortführung der ebenfalls hoch investiven Atomwirtschaft nicht zulässt. Um eine Stromlücke zu vermeiden, ist jedoch zugleich mit der verstärkten Nutzung regenerativer Energiequellen eine Intensivierung der Maßnahmen zur Energieeinsparung erforderlich.

Förderprogramme

Der Umstieg auf regenerative Energien soll durch Förderprogramme vorangetrieben werden. Damit verbundene Zuschüsse, Einspeisevergütungen, Prämien und Steuervorteile müssen ökologisch und ökonomisch sinnvoll, sozial ausgewogen sowie unmittelbar für den vorgesehenen Zweck und die Schonung von Ressourcen wirksam sein. Wichtig sind dabei die Förderung von Einsparmaßnahmen, von dezentralen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fernwärme, die Förderung von Wärmedämmungsmaßnahmen sowie kostenlose Angebote zur Energieberatung.

Förderprogramme müssen langfristig angelegt sein und Planungssicherheit bieten, aber andererseits nach Erreichung des Förderzwecks konsequent zurückgefahren werden. Speziell für die Photovoltaik ist eine maßvolle Reduzierung der umlagefinanzierten Einspeisevergütung für Solarparks mit hohem Landschaftsverbrauch angebracht.

Grundsätzlich hat die steuerfinanzierte Förderung von Grundlagenforschung und Entwicklungprojekten gegenüber der reinen Bezugssumme von Investitionsausgaben Vorrang. Ergebnisse aus staatlich finanzierten Programmen müssen der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht werden. Einen besonderen Schwerpunkt der Förderung sehen wir in der Verbesserung der Energieeffizienz und Verbrauchsvermeidung. Eine nachhaltige Reduktion des Energieverbrauchs schafft Spielräume für die schnellere Anpassung an die Herausforderungen einer auf erneuerbaren Energien beruhenden Gesellschafts- und Wirtschaftsform.

Begründung

- [2] Die Piratenpartei steht für die Prinzipien Nachhaltigkeit, Transparenz, Bürgernähe und Bürgerbeteiligung, Vermeidung von Monopolen und freien Zugang zu Ressourcen. In dem hier vorgestellten Positionspapier werden diese Prinzipien konsequent auf die Bereiche Energiepolitik und Energiewirtschaft angewendet. In den letzten Jahren wurden auch in der Energiepolitik viele Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen der Bürger getroffen. Dadurch entstand oft ein Nachteil für uns Bürger. Aktuell steht mit der Verlängerung der Laufzeiten für Atomkraftwerke wieder eine solche Entscheidung an, die uns ganz aktuell betrifft, da Biblis nach dem Atomausstiegsgesetz bereits jetzt abgeschaltet werden müsste. Nachhaltiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen und eine dem Gemeinwohl dienende Infrastruktur sind für uns alle zukunftsentscheidend. Dies betrifft insbesondere die Energiepolitik. Wir wollen die heutigen Verhältnisse hin zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft verändern. Grundlage dafür ist ein transparenter und verantwortungsvoller Umgang mit den natürlichen Ressourcen, so dass diese in einer Weise genutzt und erhalten werden, dass sie auch für nachfolgende Generationen zur Verfügung stehen und die Menschheit in einer würdigen Form existieren kann.

Links

PA019 - Für die Trennung von Staat und Religion

Grundsatzprogramm - Staat & Religion

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastraub, NineBerry

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge als Ergänzung des Parteiprogramms beschließen:
- [2] **Für die Trennung von Staat und Religion**
- [3] Freiheit und Vielfalt der kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen kennzeichnen die modernen Gesellschaften. Diese Freiheiten zu garantieren, ist Verpflichtung für das Staatswesen. Dabei verstehen wir unter Religionsfreiheit nicht nur die Freiheit zur Ausübung einer Religion, sondern auch die Freiheit von religiöser Bevormundung. Wir erkennen und achten die Bedeutung, die individuell gelebte Religiosität für den einzelnen Menschen erlangen kann.
- [4] Trotz der von Verfassungs wegen garantierten Religionsfreiheit ist das Staatswesen der Bundesrepublik nicht frei von religiöser (und weltlicher) Privilegierung der traditionellen christlichen Kirchen. Hier gibt es eine Ideal-konkurrenz, die durch Immigration und religiöse Differenzierung in der Gesellschaft zu größeren Verwerfungen führen kann.
- [5] Die weltanschauliche Neutralität des Staates herzustellen, ist daher eine für die gedeihliche Entwicklung des Gemeinwesens notwendige Voraussetzung. Ein säkularer Staat erfordert die strikte Trennung von religiösen und staatlichen Belangen; finanzielle und strukturelle Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften, etwa im Rahmen finanzieller Alimentierung, bei der Übertragung von Aufgaben in staatlichen Institutionen und beim Betrieb von sozialen Einrichtungen, sind höchst fragwürdig und daher abzubauen. Im Sinne der Datensparsamkeit ist die Erfassung der Religionszugehörigkeit durch staatliche Stellen aufzuheben, ein staatlicher Einzug von Kirchenbeiträgen kann nicht gerechtfertigt werden.

Begründung

[6] **Warum ist das ein piratisches Thema?**

- Es geht um die Freiheit - um einen durchaus zentralen Aspekt von Freiheit! Damit ist nicht nur die Freiheit zur Religionsausübung gemeint, sondern auch die Freiheit von religiöser Bevormundung.
- Und es geht um die Gleichheit - um die Gleichheit der gesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten verschiedener religiöser und weltanschaulicher Auffassungen, die nicht von Staats wegen diskriminiert oder bevorzugt werden dürfen.
- Und es geht um die Brüderlichkeit - denn ganz oft erwächst die Verpflichtung zu solidarischem Verhalten der Individuen in einer Gesellschaft aus einem individuell-religiösen Selbstverständnis.

Das Spannungsfeld zwischen Staat und Religion

Das Spannungsfeld ergibt sich im Bereich der staatlichen Beitragseinziehung für Glaubensgemeinschaften (Kirchensteuer) über konfessionsgebundenen Schulpflicht-Unterricht, konfessionsgebundene Schulen oder die Militärseelsorge bis zu den Relikten aus der Auflösung kirchlicher Latifundien (Subsidiaritätsprinzip): Aufgrund

der vereinbarten Subsidiarität tritt der Staat als Anbieter gesellschaftlicher Dienstleistungen (von der Kinderbetreuung über die Krankenversorgung bis zur Sterbebegleitung) hinter die Angebote religiös bzw. weltanschaulich fundierter Träger (nur teilweise auch laizistischer Träger - Rotes Kreuz) zurück.

In diesem Spannungsfeld entstehen Formen religiöser Bevormundung, wenn etwa aufgrund regionaler politischer Priorisierung religions- und konfessionsfreie Angebote gar nicht unterbreitet werden. Das kann auch Ausdruck gezielter politischer Diskriminierung sein - zum Beispiel im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Ein Positionspapier zur genaueren Erarbeitung piratiger Positionen zum Verhältnis von Staat und Religion wird gerade erarbeitet und in Kürze als eigenständige Initiative für einen sonstigen Antrag zum BPT eingestellt. Verwiesen sei noch auf die für den BPT2010.1 eingereichten Anträge zum Themengebiet (dort mit den Antragsnummern TE038, TE040, TE041, Z015, Z028 und Z029) den Themenfächer zum Verhältnis von Staat und Religion. http://wiki.piratenpartei.de/Benutzer:Etz/Themen_Staat_und_Religion

Der Antrag wurde bereits zum BPT 2010.2 als GP016 eingebbracht, aber dort nicht behandelt. Er ist als Grundsatzprogramm-Antrag bereits intensiv in LiquidFeedback diskutiert worden und war dort mit diesem Voten-Ergebnis erfolgreich:

Ja: 351 (80%) · Enthaltung: 128 · Nein: 89 (20%) · Angenommen

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA015

PA020 - Positionspapier zum Verhältnis von Staat und Religion

Positionspapier - Staat & Religion

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastraub, NineBerry

Antragstext

[1] Der Bundesparteitag möge als **Positionspapier** und Grundlage für künftige Wahlprogramme und die Diskussionen in den Landesverbänden beschließen:

[2] Für die Trennung von Staat und Religion

[3] Thesen der Piratenpartei Deutschland zum Verhältnis von Staat und Religion in der Bundesrepublik Deutschland

[4] Diese Thesen ergänzen das Grundsatzprogramm um konkrete Positionen und Forderungen.

[5] Grundlagen

Freiheit und Vielfalt der kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen kennzeichnen die modernen Gesellschaften. Diese Freiheiten zu garantieren, ist Verpflichtung für das Staatswesen. Dabei verstehen wir unter Religionsfreiheit nicht nur die Freiheit zur Ausübung einer Religion, sondern auch die Freiheit von religiöser Bevormundung. Wir erkennen und achten die Bedeutung, die individuell gelebte Religiosität für den einzelnen Menschen erlangen kann.

[6] Trotz der von Verfassung wegen garantierten Religionsfreiheit ist das Staatswesen der Bundesrepublik nicht frei von religiöser (und weltlicher) Privilegierung der traditionellen christlichen Kirchen. Hier gibt es eine Ideal-konkurrenz, die durch Immigration und religiöse Differenzierung in der Gesellschaft zu größeren Verwerfungen führen kann.

[7] Die weltanschauliche Neutralität des Staates herzustellen, ist daher eine für die gedeihliche Entwicklung des Gemeinwesens notwendige Voraussetzung. Ein säkularer Staat erfordert die strikte Trennung von religiösen und staatlichen Belangen; finanzielle und strukturelle Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften, etwa im Rahmen finanzieller Alimentierung, bei der Übertragung von Aufgaben in staatlichen Institutionen und beim Betrieb von sozialen Einrichtungen, sind höchst fragwürdig und daher abzubauen. Im Sinne der Datensparsamkeit ist die Erfassung der Religionszugehörigkeit durch staatliche Stellen aufzuheben, ein staatlicher Einzug von Kirchenbeiträgen kann nicht gerechtfertigt werden.

[8] Übergangsregelungen im Grundgesetz (Art. 140 GG)

Die bislang nur als Übergangsregelung nach Artikel 140 des Grundgesetzes weitergeltenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung sind zu überprüfen und mit der Maßgabe religiöser und weltanschaulicher Neutralität in originäre Regelungen des Grundgesetzes zu überführen. Dabei ist sicherzustellen, dass staatliches Recht den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften keine Rechtsform vorschreiben darf und dass die Zusammenarbeit des Staates mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht eine bestimmte Rechtsform voraussetzen kann.

[9] Im Sinne des bislang weitergeltenden Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung ist dabei auf der Bundesebene auf eine Regelung zum institutionellen Verhältnis von Staat und Kirchen zu verzichten. Der Staatskirchenvertrag (Reichskonkordat) ist daher aufzuheben.

[10] Staatliche Alimentation von Kirchen und Kirchensteuer

Weil die diskriminierungsfreie Regelung eines staatlichen Einzugs von Kirchenbeiträgen nicht möglich ist, sind die Regelungen über die Kirchensteuer abzuschaffen. Das sorgt auch dafür, dass staatliche Stellen unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit die Religionszugehörigkeit nicht mehr erfassen müssen.

[11] Ohne in die landesrechtlich zu regelnden Angelegenheiten einzugreifen, erklärt die Piratenpartei Deutschland, dass eine gezielte Alimentierung einzelner Kirchen aus dem Staatshaushalt nicht mehr zeitgemäß ist und daher schrittweise abgebaut werden sollte.

[12] Der Staat muss religiöse Neutralität wahren

Institutionen des Staates sind von der unmittelbaren Einwirkung einzelner Religionsgemeinschaften freizuhalten, in diesem Sinne sind Militär-, Krankenhaus- und Schulseelsorge abzubauen. Religiöse Symbole sind in staatlichen Institutionen nicht von Amts wegen anzubringen. Individuelle Religionsausübung (etwa tageszeitgebundene Gebete) ist auch in staatlichen Einrichtungen zu ermöglichen; dabei ist ein demonstrativer Charakter auszuschließen.

[13] Alle Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das gleiche Recht auf Sichtbarkeit im Stadtbild. Das bezieht sich auf die Errichtung religiöser Gebäude ebenso wie auf Prozessionen zu religiösen Feiertagen, soweit hierdurch nicht unzumutbare Behinderungen für die Allgemeinheit ausgehen.

[14] Die Bedeutung eines wöchentlichen Tages der Arbeitsruhe ist unabhängig von religiöser Konnotation sinnvoll, um Zeiten zivilgesellschaftlicher und familiärer Gemeinsamkeit abseits von wirtschaftlichen Zwängen zu ermöglichen. Bei den Regeln für Feiertage ist besser als bisher zwischen den Bedürfnissen der traditionellen Religionen und den Bedürfnissen nicht religiöser Menschen abzuwägen.

[15] Das Recht auf freie Meinungsäußerung muss für die kritische Auseinandersetzung mit religiösen Bekenntnissen im gleichen Maße wie in anderen Bereichen auch gelten.

[16] Staatliche Einrichtungen mit bisher religiöser Abhängigkeit

Staatlicher Unterricht muss den Schülern die Möglichkeit geben, einen eigenen Zugang zu den ethischen Grundlagen einer humanen Gesellschaft zu finden, das kann auch ein religiöser Zugang sein. Im Mittelpunkt muss aber die gemeinsame Auseinandersetzung von nicht-religiösen und religiösen Schülern der verschiedenen Glaubensrichtungen sein, um gegenseitiges Wissen und Verständnis zu fördern und religiöse Toleranz in der Gesellschaft zu verankern.

[17] Für die theologischen Fakultäten und Fachbereiche an den staatlichen Hochschulen sind Regelungen zu finden, die die staatliche Religions-Neutralität sicherstellen.

[18] Einrichtungen in religiöser Trägerschaft

Soweit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Aufgaben im Bildungs- und Sozialbereich übernehmen, sollen für sie die gleichen Regelungen gelten wie für weltanschaulich neutrale Einrichtungen.

[19] Es ist die Aufgabe staatlicher Steuerung, dafür zu sorgen, dass es flächendeckend Einrichtungen gibt, die solche Aufgaben religiös neutral oder im Rahmen religiöser und weltanschaulicher Vielfalt anbieten. Eine Priorisierung traditioneller kirchlicher Einrichtungen ist nicht länger vertretbar.

[20] Kirchen und Glaubensgemeinschaften stehen nicht außerhalb der Rechtsordnung

Kirchen und Glaubensgemeinschaften sind Bestandteil der Rechtsordnung. Sie haben staatliche Gesetzgebung insbesondere auch zu den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Gleichachtung aller Menschen zu beachten. Davon kann nur im Aufgabenbereich der unmittelbaren Glaubensverkündigung abgewichen werden. Auch die allgemeinen gesetzlichen Regeln der Koalitionsfreiheit und der Mitbestimmung ist in vollem Umfang einzuhalten.

Begründung

[21] Der Antrag wurde bereits zum BPT 2010.2 als PP017 eingebracht, dort aber nicht behandelt.

[22] Links

zu anderen Initiativen in LiquidFeedback: Bundesebene Programm-Anträge:

[23] <http://pplf.de/i1059> (Rang 1) Ja: 351 – Enthaltung: 128 – Nein: 89

[24] <http://pplf.de/i198> (Rang 2) Ja: 347 – Enthaltung: 103 – Nein: 118

[25] <http://pplf.de/i181> (Rang 3) Ja: 379 – Enthaltung: 46 – Nein: 143

[26] **nichtbehandelte Anträge zum BPT2010.1 (verfallen):** Antragspaket »Selbstbestimmtes Leben«: Einleitung Pluralismus Weltanschauliche Erziehung – Säkularer Staat – Antragspaket »Laizismus«: Laizismus Kirchensteuer Tanzverbot Religionsunterricht **Meinungsbilder:**

[27] <http://pplf.de/i702>

[28] <http://pplf.de/i645>

[29] Landesverband Berlin:

[30] <http://be.pplf.de/i809>

[31] **zu Arbeitsgemeinschaften und Themenpapieren von Piraten**

[32] Themenfächer von etz AG Staat und Religion AG Glaubensfreiheit

[33] **externe Seiten zum Thema**

- in großer Zahl auf den Seiten der AGen verlinkt

Die Initiative für dieses Positionspapier war in LiquidFeedback mit folgendem Ergebnis erfolgreich:

Ja: 286 (83%) · Enthaltung: 39 · Nein: 57 (17%) · Angenommen

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA017

PA021 - Offene Wirtschaftsstrukturen garantieren Versorgung und Beschäftigung

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastrau

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge zur Ergänzung des Parteiprogramms beschließen:
- [2] Offene Wirtschaftsstrukturen garantieren Versorgung und Beschäftigung**
- [3] Die Idee der Marktwirtschaft ist überzeugend: Wo es der Initiative unabhängiger Marktteilnehmer obliegt, die Versorgung und die Beschäftigung der Bevölkerung zu sichern, werden Versorgungslücken schneller geschlossen und das Potential beschäftigungsfähiger Menschen besser in den Arbeitsmarkt integriert. Wo Oligopole oder gar Monopole den Markt beherrschen können, ist diese Initiative unabhängiger Marktteilnehmer gestört, es treten Versorgungsprobleme und soziale Probleme auf, da Menschen nur zu unbefriedigenden Konditionen Beschäftigung finden oder völlig vom Arbeitsmarkt verdrängt werden. Die marktbeschränkenden Mechanismen sind komplex, zu ihnen gehören neben der Marktmacht von Unternehmen auch fehlsteuernde Reglementierung durch staatliche oder internationale Institutionen. Eine funktionierende Marktwirtschaft setzt aktionsfähige Gewerkschaften voraus, denn nur durch die Koalitionsfreiheit können Beschäftigte das strukturelle Machtgefälle gegenüber den Unternehmen überwinden. Durch Genossenschaften können Marktteilnehmer ihren Einfluss gegenüber größeren und mächtigeren Marktteilnehmern verstärken.
- [4] Dem Staat und internationalen Institutionen obliegt es, offene Wirtschaftsstrukturen zu garantieren. Das heißt, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Marktmacht zu begrenzen. Dafür ist der marktimmunen Tendenz zur Bildung von Kartellen, Oligopolen und Monopolen zu begegnen. Marktteilnehmer, die sich als übermächtig erweisen, sind zu entflechten. Natürliche Infrastruktur-Monopole, wie sie etwa im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, aber auch im Bereich der dezentralen Gas-, Strom- und Wasserversorgung, wie auch der Abwasserbehandlung existieren, sind in staatliche Verantwortung zu überführen. Durch staatliche Kontrolle und staatliche Vorschriften ist sicherzustellen, dass Marktteilnehmer die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verantworten und auch für die wirtschaftlichen Konsequenzen in vollem Umfang aufkommen können. Dafür ist die notwendige Vorsorge zu treffen und im Rahmen staatlicher Aufsicht zu kontrollieren. Das gilt auch grenzüberschreitend, die einheimischen Unternehmen haften für ihre Vertragspartner im Ausland, solange eine einheitliche internationale Kontrolle nicht gewährleistet ist. In gleicher Weise hat das Steuersystem dafür zu sorgen, dass die Steuerflucht abgebaut wird. Vollständig versteuerte Gewinne sind freizügig.
- [5] Der Selbstversorgung ist auf allen Ebenen ein ausreichender Platz für eine gedeihliche Existenz einzuräumen. Das fängt bei der individuellen Selbstversorgung auf eigenem Grund und Boden an. Nutzungsbeschränkungen und auch einen Anschlusszwang an kommunale Gemeinschaftsstrukturen darf es nur geben, um Belastungen für Nachbarn und Kommune zu vermeiden. Regionale Selbstversorgung ist dadurch wieder wettbewerbsfähig zu machen, dass für Verkehrsleistungen Entgelte erhoben werden, die den gesamtwirtschaftlichen Kosten entsprechen. Staatliche Subventionen, die Wettbewerb verzerren und Verkehr erzeugen, sind abzubauen.

Begründung

- [6] So überzeugend die Idee der Marktwirtschaft ist, so deutlich weicht die Wirklichkeit davon ab. Auf allen Ebenen sind die notwendigen Kontrollinstrumente stumpf und weitgehend unwirksam geworden. Das reicht von der kommunalen Bauaufsicht (U-Bahnbau in Köln) über die Landes- und Bundesebene (Machtlosigkeit der Kartell- und Datenschutzaufsicht), bis zur europäischen und internationalen Ebene (herrschaftsförderliches Handeln von IWF und Weltbank). Dem ist mit politischen Mitteln entgegen zu wirken, auch wenn das unter den derzeitigen Bedingungen als Herkules-Aufgabe erscheinen muss. Ansätze können durch das Wirken gesellschaftlicher Organisationen und ihre internationale Zusammenarbeit entstehen und verstärkt werden. Zum anderen sind demokratisch legitimierte Institutionen zu schaffen, die die staatliche und internationale Verantwortung wirksam übernehmen können. An der Durchsetzungskraft solcher demokratisch legitimierten Institutionen mangelt es, soweit es sie überhaupt gibt. Die Initiative ist die einzige, die im LqFb-System für ein wirtschaftspolitisches Grundsatzkapitel jedenfalls eine Mehrheit erzielt hat. Deshalb reiche ich diesen Antrag zum BPT ein.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA001

PA022 - Unabhängige Beschwerdestelle für Polizei-Übergriffe

Positionspapier - Inneres

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastraub, Emanuel Schach

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge als Positionspapier und zur Aufnahme in künftige Wahlprogramme beschließen:
- [2] **Unabhängige Beschwerdestelle für Polizei-Übergriffe**
- [3] Die Piratenpartei Deutschland strebt die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle zur Entgegennahme von Beschwerden gegen Polizei-Übergriffe an, von der aus auch exklusiv Ermittlungen gegen beschuldigte Polizeibeamte geführt werden. Diese Stelle ist der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft anzugehören, die zu diesem Zweck eine unabhängige Abteilung einrichtet. Ihr wird für diese Aufgabe eine Task-Force von polizeilichen Ermittlungsbeamten zur Seite gestellt, die dienstrechtlich ebenfalls der Generalstaatsanwaltschaft zugeordnet sind und nicht aus dem Polizeidienst des jeweiligen Bundeslandes rekrutiert werden dürfen, also stattdessen etwa aus der Bundespolizei oder der Polizei eines Nachbarlandes gewonnen werden. Die Beschwerdestelle soll auch für interne Verfahren zuständig sein, wie Mobbing- oder Diskriminierungsvorwürfe. Ihr Aufgabenbereich und die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Tätigwerdens müssen den von Amnesty International vorgeschlagenen "unabhängigen Untersuchungskommissionen" entsprechen.

Begründung

- [4] Die Ermittlungen nach Berichten über Polizeigewalt bleiben derzeit unbefriedigend. Interne Ermittlungen der Polizei selbst begegnen dem Vorwurf, die ermittelnden Beamten könnten befangen oder einem Corpsgeist unterworfen sein. Amnesty International hatte über 15 Fälle von Polizeigewalt berichtet und kritisiert, dass oftmals nicht unabhängig und objektiv bei Vorwürfen gegen Polizeigewalt ermittelt würde.
- [5] Die Aufgaben der Polizei sind vielfältig und schwierig. Polizeiliches Handeln ist situationsbezogen und kann teilweise im Nachhinein nur schwer rekonstruiert werden. Das gilt umso mehr, wenn in der Bürgerschaft der Eindruck entsteht, die Polizei sei damit überfordert, Fällen von Polizeigewalt wirksam entgegenzutreten.
- [6] Eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, ist kein Generalverdacht gegen die Polizei, sie dient vor allem dazu, eine wirksame Aufklärung zu leisten, in Fällen, in denen vom Staat Fehler gemacht werden. Sie kann das Vertrauen in die staatlichen Institutionen, die von Gesetzes wegen unmittelbaren Zwang ausüben dürfen, weiter erhöhen.
- [7] Die Initiative greift die Initiative von Amnesty International auf und entwickelt sie weiter. In Erweiterung zur Ausgangs-Initiative (#104) siedelt sie die Ermittlungs-Aufgaben in der Exekutive an, legt aber Wert darauf, dass ein anderes Ministerium (Justiz) die Hoheit über die Stelle hat. Sie entspricht damit besser den Grundvoraussetzungen der Gewaltenteilung.
- [8] Die Position von Amnesty International sagt leider nicht, aufgrund welcher demokratischer Legitimation die Untersuchungskommission innerhalb der durch die Gewaltenteilung gegliederten Institutionen tätig werden soll. Es hat sich erwiesen, dass eine interne Untersuchung innerhalb der Polizei die Aufgabe nicht erfüllen kann. Deshalb ist die Zuordnung zu einem anderen Ministerium erforderlich. Die Beschwerdestelle hat exekutive Funktionen wie strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen, deshalb ist ihre Zuordnung zur Staatsanwaltschaft sinnvoll. Um die Aufgaben erfüllen zu können muss die Beschwerdestelle um eine Task Force ergänzt

werden, die ohne Anbindung an die Polizei die polizeilichen Ermittlungen übernehmen kann. Es ist Aufgabe des Justizministeriums durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit innerhalb der Staatsanwaltschaft zu sichern. Die Ahndung erwiesener Straftaten obliegt den Gerichten. Die Staatsanwaltschaft ist kraft ihrer Aufgabe die sinnvolle Institution, um die Aufgabe zu übernehmen. Ihre Arbeit unterliegt dann natürlich auch der parlamentarischen Kontrolle.

- [9] Die Initiative beruht auf einer Initiative, die im Berliner Landesverband erfolgreich war. Sie ist hier erweitert worden und in der Begründung ergänzt worden. Damit greift sie die Anregungen von Amnesty International auf. Sie ist imstande die „sieben guten Gründe“ Amnestys innerhalb des Systems gewaltenteiliger Strukturen zu realisieren.

[10] Aus dem Positionspapier von Amnesty International:

[11] **Sieben gute Gründe ...**

- [12] 1. Unabhängige Untersuchungskommissionen können über den Einzelfall hinaus strukturelle Vorschläge zur Verbesserung der Polizeiarbeit machen, die gegebenenfalls bei den politisch Verantwortlichen einen höheren Stellenwert erhalten würden, als gleich lautende Vorschläge aus der Polizeiorganisation oder von den Berufsvertretungen. So bereitet die Kommission in England in regelmäßigen Abständen „lessons learned“ zu bestimmten Fragen der Polizei auf. 2. Durch die Möglichkeit, auch auf eigene Initiative hin Ermittlungen über sich abzeichnende Muster von Rechtsverletzungen durchführen zu können, entfalten unabhängige Untersuchungskommissionen eine präventive und „befriedende“ Wirkung. 3. Unabhängige Untersuchungskommissionen bieten der Polizei die Möglichkeit, Vorwürfen oder dem Argwohn entgegenzuwirken, bei Auseinandersetzungen um polizeiliches Fehlverhalten würden intern Ermittlungen behindert oder Übergriffe vertuscht und gedeckt werden. 4. Eine allgemein anerkannte neutrale Kontrollinstanz kann die Position solcher Beamten und Beamten stärken, die zu Unrecht polizeilichen Fehlverhaltens beschuldigt werden. 5. Unabhängige Untersuchungskommissionen fördern die Transparenz polizeilichen Handelns, verstärken mittelbar den Dialog zwischen Polizei und (polizeikritischen) Bürgerinnen und Bürger und erhöhen damit die „Bürgernähe“. 6. Unabhängige Untersuchungskommissionen bieten PolizistInnen die Chance, außerhalb ihrer eigenen Dienststelle mögliches Fehlverhalten von KollegInnen anzuzeigen, ohne dabei unter Druck zu geraten. 7. Unabhängige Untersuchungskommissionen können präventiv gegen Übergriffe schützen, da sie Transparenz fördern und Straflosigkeit für rechtswidrige Gewalt entgegenwirken. So werden insbesondere die Rechte der Opfer von rechtswidriger Polizeigewalt geschützt.

- [13] Die Umformulierung dient dazu, den politischen Forderungscharakter besser herauszuarbeiten und verändert die Zuständigkeit hin zur Generalstaatsanwaltschaft, um eine noch etwas größere Unabhängigkeit sicherzustellen.

- [14] Der Antrag wurde in seiner Ursprungsfassung bereits zum BPT 2010.2 eingereicht, wurde aber dort nicht behandelt. Er erhielt im LiquidFeedback-System des Bundes eine mehrheitliche Zustimmung:

[15] Ja: 394 (89%) · Enthaltung: 123 · Nein: 47 (11%)

Links

LQFB

PA023 - Positionspapier demokratisches Wahlrecht – mit Ersatzstimmen

Positionspapier - Demokratie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastraub, Simon Weiß

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge als Positionspapier und Grundlage für Wahlprogramme beschließen:
- [2] **Positionspapier für ein demokratisches Wahlrecht auf Bundes- und Landesebene mit Ersatzstimmen**
- [3] **Mehr Demokratie beim Wählen**
 - [4] Parteipolitisch geprägte Organisationen und parteipolitische Einflüsse auf gesellschaftliche Institutionen durchdringen immer stärker die gesellschaftlichen Strukturen; das wird zum Beispiel in den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten deutlich. Dem steht seit langem eine Erstarrung des unmittelbar politischen Lebens gegenüber. Andererseits ist ein gewachsener Einfluss von Lobbygruppen unmittelbar auf Regierung und Gesetzgebung zu beobachten, der mit einem schwindenden Gewicht des Parlaments einhergeht.
 - [5] Für eine lebendige Demokratie ist eine starke Legislative mit engagierten Abgeordneten erforderlich. Doch der Einfluss der Wähler auf die Auswahl der Kandidaten ist gering. Eine stärkere unmittelbare Legitimation des einzelnen Abgeordneten kann seine Stellung im Parlament und gegenüber der Regierung verbessern.
 - [6] Um Freiheit und Unabhängigkeit des einzelnen Abgeordneten zu stärken, setzen sich Piraten für eine Änderung des Wahlrechts ein. Der Einfluss des Wählers auf die personale Zusammensetzung der Parlamente muss größer werden. Auch sind die Hemmschwellen abzubauen, die bislang neue politische Kräfte dabei behindern, erfolgreich für Wahlen zu kandidieren.
- [7] **Kumulieren und Panaschieren**
 - [8] Um zu erreichen, dass Wähler aus einer Zahl von Kandidaten – auch innerhalb einer Partei – eine Auswahl treffen können, besteht die effektivste Form darin, Stimmen zu kumulieren. Diese Möglichkeit, einzelne Kandidaten mit mehreren Stimmen zu unterstützen, ist bei Kommunalwahlen in Bayern und Baden-Württemberg seit Jahrzehnten gang und gäbe. Die zweite Möglichkeit, einer verbesserten Auswahlmöglichkeit besteht in der Chance, Kandidaten aus verschiedenen Parteien zu unterstützen (panaschieren), auch dies ist bei Kommunalwahlen lang bewährte Praxis. Andererseits behindert das in diesen Ländern übliche Verfahren kleinere Parteien, da für eine gleichberechtigte Teilnahme an der Wahl eine Vielzahl von Kandidaten aufgestellt werden müssen. Das traditionelle Verfahren führt auch zu besonders großen und unübersichtlichen Stimmzetteln. Die einfache Übertragung dieses Wahlverfahrens auf Wahlen zum Landtag oder zum Bundestag scheidet daher aus. Doch gibt es in den norddeutschen Bundesländern einfache Verfahren, die Kumulieren und Panaschieren in einer praktikablen Form umsetzen und sich auch für Landtagswahlen und Bundestagswahlen realisieren lassen. Auch die Wahlen zur Bürgerschaft in Hamburg und Bremen zeigen, wie sich Kumulieren und Panaschieren in einfacherer Form umsetzen lässt.
 - [9] **Mehrmandate-Wahlkreise**

[10] Bei den Bundestagswahlen gibt es mit den Landeslisten bereits eine regional gegliederte Auswahl der zu wählenden Kandidaten. Das ist für Kumulieren und Panaschieren in den größeren Flächenländern immer noch eine zu grobe Unterteilung. Mehrmandate-Wahlkreise, die eine genügend große Zahl von Mandaten ins Parlament senden, können hier eine bessere Unterteilung bringen. Zusätzliche Wahlkreise, in denen nur ein Mandat vergeben wird, sind dann überflüssig.

[11] Die erzielten Mandate jeder kandidierenden Partei errechnen sich nach dem Verhältniswahlrecht für das gesamte Wahlgebiet. Sie werden danach auf die Mehrmandate-Wahlkreise verteilt. In den Wahlkreisen werden Mandate entsprechend der Nenngröße des Wahlkreises unmittelbar vergeben und auf die Gesamt-Mandate angerechnet.

[12] Ersatz-Stimmen

[13] Neue Parteien haben derzeit wesentlich schlechtere Chancen, bei Wahlen erfolgreich zu sein, als sich vertreten lässt. Zwar ist es sinnvoll, eine völlige Zersplitterung des Parlaments zu vermeiden und eine zu Teilen auch taktische Aufteilung der kandidierenden Listen zu verhindern, aber eine in diesem Rahmen sinnvolle Stimmhürde verhindert eben auch, dass neue Parteien mit realistischer Chance an den Wahlen teilnehmen können, weil ein taktisches Verhalten der Wähler dazu führt, dass sie eher Parteien wählen, die bereits im Parlament vertreten sind.

[14] Eine gute Möglichkeit, diesen Effekt gegen neue politische Kräfte zu vermeiden, besteht darin, dass die Wähler Ersatzstimmen abgeben können, die zum Zuge kommen, wenn ihre erste Präferenz keinen Erfolg hat. Sobald also eine vom Wähler vergebene Hauptstimme nicht für die Mandatsverteilung wirksam werden kann, weil die gewählte Partei an der Stimmhürde scheitert, zählen die Ersatzstimmen. Verfahren, wie in solchen Fällen verfahren werden kann, gibt es zum Beispiel beim absoluten Mehrheitswahlrecht, wie es in Australien gilt.

[15] Der konkrete Vorschlag

- Das gesamte Wahlgebiet gliedert sich in Mehrmandatewahlkreise, in denen jeweils eine genügend große Zahl von Mandaten vergeben werden.
- Die Gesamt-Zahl der über diese Wahlkreise unmittelbar vergebenen Mandate soll das Entstehen von Überhangmandaten verhindern.
- Die Wähler haben die Auswahl zwischen den Kandidaten in diesen Mehrmandatewahlkreisen und können hier bis zu fünf Stimmen abgeben.
- Die Stimmen können insgesamt für eine Parteiliste oder auf einzelne Kandidaten – auch verschiedener Parteien – verteilt werden.
- In jedem Wahlkreis werden der Nominalzahl für den Wahlkreis entsprechende Mandate unmittelbar vergeben. Mandate, die auf eine Partei entfallen, die an der Stimmhürde scheitert, bleiben als Einzelmandate fraktionsloser Abgeordneter erhalten und werden von der Zahl der auf die erfolgreichen Parteien zu verteilenden Mandate abgezogen. Mandate der erfolgreichen Parteien werden in die Mandatsverteilung dieser Parteien einbezogen.
- Die Mandatsverteilung für die erfolgreichen Parteien findet nach den Kriterien des Verhältniswahlrechts für das gesamte Wahlgebiet statt.
- Innerhalb der Parteien werden die Mandate auf die Kandidaten in den Mehrmandatewahlkreisen verteilt, eine zwischengeschaltete Mandatsberechnung für Regionen innerhalb des gesamten Wahlgebiets (also etwa für die Bundesländer oder bei Landtagswahlen für Regierungsbezirke) ist möglich, wie bisher bereits bei den Bundestagswahlen oder auch den Landtagswahlen in Baden-Württemberg. Das dafür angewandte Verfahren darf weder Überhangmandate auslösen noch eine erhebliche Verzerrung der regionalen Verteilung verursachen, damit sind die Verfahren nach d'Hondt und Hare/Niemeyer als ungeeignet anzusehen, das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë kann als geeignet angesehen werden.
- Da es möglich ist, die Stimmen auch gebündelt für die Gesamtliste zu vergeben, werden bei der Bestimmung der Mandatsträger zunächst die Mandate festgelegt, die durch die auf die Gesamtliste entfallenen

Stimmen beansprucht werden können. Anschließend folgen die Kandidaten entsprechend ihrem persönlichen Stimmergebnis. Dieses Verfahren orientiert sich am Bremer Beispiel.

- Um zu verhindern, dass das Stimmrecht eines Wählers verfällt, weil er mit seinen Hauptstimmen eine an der Stimmhürde gescheiterte Partei gewählt hat, können Ersatzstimmen vergeben werden, für die eine strikte Reihenfolge anzugeben ist und die erforderlichenfalls statt der Hauptstimmen in die Ergebnisberechnung aufgenommen werden.
- Zur Ermittlung, ob eine Partei die Stimmhürde erreicht hat, werden zuerst die Hauptstimmen berücksichtigt. Es wird dann schrittweise die jeweils kleinste Partei, die nicht die Stimmhürde erreicht hat, aus der Berechnung herausgenommen und für ihre Stimmen die abgegebenen hierarchisierten Ersatzstimmen in die Berechnung einbezogen. Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis keine bei der Zählung berücksichtigte Partei mehr die Stimmhürde verfehlt, bzw. für Parteien, die die Stimmhürde verpassen, keine weitere Ersatzstimme mehr gezählt werden kann.

Begründung

[16] Erläuterung (nicht Bestandteil des Antrags)

[17] Das vorgeschlagene Wahlverfahren orientiert sich an Initiativen des Bürgerrechts-Vereins »Mehr Demokratie e.V.«. Es bezieht dabei eine Mittelposition zwischen den von »Mehr Demokratie« angeregten Wahlverfahren in Bremen (nur Gesamt-Liste in den beiden Wahlgebieten Bremen und Bremerhaven) und Hamburg (Landesliste und Wahlkreise). Die in Hamburg realisierte Doppelung ist zu kompliziert und bringt keinen zusätzlichen Gewinn bei der Auswahl der Kandidaten, deshalb habe ich hier darauf verzichtet. Zusätzlich habe ich hier aber die Möglichkeit für Ersatzstimmen aufgenommen, um neuen Parteien eine größere Chance zu einer erfolgreichen Wahlbeteiligung zu verschaffen. (vgl.: Wahlrecht Bremen und Wahlrecht Hamburg)

[18] Für die Hamburger Wahlen sind inzwischen Musterstimmzettel im Netz einsehbar.

[19] Eine genaue Festlegung auf das anzuwendende Verteilungsverfahren wird hier nicht getroffen, um auf neuere Erkenntnisse zur Verteilungsgerechtigkeit der Verfahren flexibel eingehen zu können.

[20] Eine ausführlichere Darstellung der einzelnen Schritte des vorgeschlagenen Verfahrens steht auf der Wikiseite zur gleichgerichteten Berliner LqFb-Initiative. Dort findet sich auch ein Muster, wie die Möglichkeit zur Abgabe von Ersatzstimmen auf dem Stimmzettel erklärt und dann zum Eintragen angeboten werden könnte.

[21] Die Initiative im Bundes-Liquid wurde erfolgreich abgeschlossen:

[22] Ja: 159 (69%) · Enthaltung: 23 · Nein: 73 (31%) · Angenommen

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA024

PA024 - Positionspapier demokratisches Wahlrecht – ohne Ersatzstimmen

Positionspapier - Demokratie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastraub, Simon Weiß

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge als Positionspapier und Grundlage für Wahlprogramme beschließen:
- [2] **Positionspapier für ein demokratisches Wahlrecht auf Bundes- und Landesebene – ohne Ersatzstimmen**
- [3] **Mehr Demokratie beim Wählen**
- [4] Parteipolitisch geprägte Organisationen und parteipolitische Einflüsse auf gesellschaftliche Institutionen durchdringen immer stärker die gesellschaftlichen Strukturen; das wird zum Beispiel in den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten deutlich. Dem steht seit langem eine Erstarrung des unmittelbar politischen Lebens gegenüber. Andererseits ist ein gewachsener Einfluss von Lobbygruppen unmittelbar auf Regierung und Gesetzgebung zu beobachten, der mit einem schwindenden Gewicht des Parlaments einhergeht.
- [5] Für eine lebendige Demokratie ist eine starke Legislative mit engagierten Abgeordneten erforderlich. Doch der Einfluss der Wähler auf die Auswahl der Kandidaten ist gering. Eine stärkere unmittelbare Legitimation des einzelnen Abgeordneten kann seine Stellung im Parlament und gegenüber der Regierung verbessern.
- [6] Um Freiheit und Unabhängigkeit des einzelnen Abgeordneten zu stärken, setzen sich Piraten für eine Änderung des Wahlrechts ein. Der Einfluss des Wählers auf die personale Zusammensetzung der Parlamente muss größer werden. Auch sind die Hemmschwellen abzubauen, die bislang neue politische Kräfte dabei behindern, erfolgreich für Wahlen zu kandidieren.
- [7] **Kumulieren und Panaschieren**
- [8] Um zu erreichen, dass Wähler aus einer Zahl von Kandidaten – auch innerhalb einer Partei – eine Auswahl treffen können, besteht die effektivste Form darin, Stimmen zu kumulieren. Diese Möglichkeit, einzelne Kandidaten mit mehreren Stimmen zu unterstützen, ist bei Kommunalwahlen in Bayern und Baden-Württemberg seit Jahrzehnten gang und gäbe. Die zweite Möglichkeit, einer verbesserten Auswahlmöglichkeit besteht in der Chance, Kandidaten aus verschiedenen Parteien zu unterstützen (panaschieren), auch dies ist bei Kommunalwahlen lang bewährte Praxis. Andererseits behindert das in diesen Ländern übliche Verfahren kleinere Parteien, da für eine gleichberechtigte Teilnahme an der Wahl eine Vielzahl von Kandidaten aufgestellt werden müssen. Das traditionelle Verfahren führt auch zu besonders großen und unübersichtlichen Stimmzetteln. Die einfache Übertragung dieses Wahlverfahrens auf Wahlen zum Landtag oder zum Bundestag scheidet daher aus. Doch gibt es in den norddeutschen Bundesländern einfache Verfahren, die Kumulieren und Panaschieren in einer praktikablen Form umsetzen und sich auch für Landtagswahlen und Bundestagswahlen realisieren lassen. Auch die Wahlen zur Bürgerschaft in Hamburg und Bremen zeigen, wie sich Kumulieren und Panaschieren in einfacherer Form umsetzen lässt.

[9] Mehrmandate-Wahlkreise

[10] Bei den Bundestagswahlen gibt es mit den Landeslisten bereits eine regional gegliederte Auswahl der zu wählenden Kandidaten. Das ist für Kumulieren und Panaschieren in den größeren Flächenländern immer noch eine zu grobe Unterteilung. Mehrmandate-Wahlkreise, die eine genügend große Zahl von Mandaten ins Parlament senden, können hier eine bessere Unterteilung bringen. Zusätzliche Wahlkreise, in denen nur ein Mandat vergeben wird, sind dann überflüssig.

[11] Die erzielten Mandate jeder kandidierenden Partei errechnen sich nach dem Verhältniswahlrecht für das gesamte Wahlgebiet. Sie werden danach auf die Mehrmandate-Wahlkreise verteilt. In den Wahlkreisen werden Mandate entsprechend der Nenngröße des Wahlkreises unmittelbar vergeben und auf die Gesamt-Mandate angegerechnet.

[12] Der konkrete Vorschlag

- Das gesamte Wahlgebiet gliedert sich in Mehrmandatewahlkreise, in denen jeweils eine genügend große Zahl von Mandaten vergeben werden.
- Die Gesamt-Zahl der über diese Wahlkreise unmittelbar vergebenen Mandate soll das Entstehen von Überhangmandaten verhindern.
- Die Wähler haben die Auswahl zwischen den Kandidaten in diesen Mehrmandatewahlkreisen und können hier bis zu fünf Stimmen abgeben.
- Die Stimmen können insgesamt für eine Parteiliste oder auf einzelne Kandidaten – auch verschiedener Parteien – verteilt werden.
- In jedem Wahlkreis werden der Nominalzahl für den Wahlkreis entsprechende Mandate unmittelbar vergeben. Mandate, die auf eine Partei entfallen, die an der Stimmhürde scheitert, bleiben als Einzelmandate fraktionsloser Abgeordneter erhalten und werden von der Zahl der auf die erfolgreichen Parteien zu verteilenden Mandate abgezogen. Mandate der erfolgreichen Parteien werden in die Mandatsverteilung dieser Parteien einbezogen.
- Die Mandatsverteilung für die erfolgreichen Parteien findet nach den Kriterien des Verhältniswahlrechts für das gesamte Wahlgebiet statt.
- Innerhalb der Parteien werden die Mandate auf die Kandidaten in den Mehrmandatewahlkreisen verteilt, eine zwischengeschaltete Mandatsberechnung für Regionen innerhalb des gesamten Wahlgebiets (also etwa für die Bundesländer oder bei Landtagswahlen für Regierungsbezirke) ist möglich, wie bisher bereits bei den Bundestagswahlen oder auch den Landtagswahlen in Baden-Württemberg. Das dafür angewandte Verfahren darf weder Überhangmandate auslösen noch eine erhebliche Verzerrung der regionalen Verteilung verursachen, damit sind die Verfahren nach d'Hondt und Hare/Niemeyer als ungeeignet anzusehen, das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë kann als geeignet angesehen werden.
- Da es möglich ist, die Stimmen auch gebündelt für die Gesamtliste zu vergeben, werden bei der Bestimmung der Mandatsträger zunächst die Mandate festgelegt, die durch die auf die Gesamtliste entfallenen Stimmen beansprucht werden können. Anschließend folgen die Kandidaten entsprechend ihrem persönlichen Stimmergebnis. Dieses Verfahren orientiert sich am Bremer Beispiel.

Begründung

[13] Erläuterung (nicht Bestandteil des Antrags)

[14] Der Antrag entspricht der im Bundes-Liquid auf Rang 2 (nicht angenommen) gelangten Version der Initiative für ein demokratischeres Wahlrecht. Im Gegensatz zur erfolgreichen Initiative verzichtete dieser Antrag auf die Möglichkeit Ersatzstimmen zu verteilen. Damit kann das Verfahren noch etwas einfacher gestaltet werden.

[15] Das vorgeschlagene Wahlverfahren orientiert sich an Initiativen des Bürgerrechts-Vereins »Mehr Demokratie e.V.«. Es bezieht dabei eine Mittelposition zwischen den von »Mehr Demokratie« angeregten Wahlverfahren in Bremen (nur Gesamt-Liste in den beiden Wahlgebieten Bremen und Bremerhaven) und Hamburg (Landesliste und Wahlkreise). Die in Hamburg realisierte Doppelung ist zu kompliziert und bringt keinen zusätzlichen Gewinn bei der Auswahl der Kandidaten, deshalb habe ich hier darauf verzichtet. Zusätzlich habe ich hier aber die Möglichkeit für Ersatzstimmen aufgenommen, um neuen Parteien eine größere Chance zu einer erfolgreichen Wahlbeteiligung zu verschaffen. (vgl.: Wahlrecht Bremen und Wahlrecht Hamburg)

[16] Für die Hamburger Wahlen sind inzwischen Musterstimmzettel im Netz einsehbar.

[17] Eine genaue Festlegung auf das anzuwendende Verteilungsverfahren wird hier nicht getroffen, um auf neuere Erkenntnisse zur Verteilungsgerechtigkeit der Verfahren flexibel eingehen zu können.

[18] Eine ausführlichere Darstellung der einzelnen Schritte des vorgeschlagenen Verfahrens steht auf der Wikiseite zum gleichgerichteten LqFb-Thema.

[19] Die Initiative, die diesem Antrag zugrunde liegt, landete im LqFb-Voting auf Rang 2:

[20] Ja: 141 (62%) · Enthaltung: 29 · Nein: 85 (38%) · Nicht angenommen (Rang 2)

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA023

PA025 - Wirtschaft und Patente

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG soziale Marktwirtschaft, Otmar Scherer-Gennermann (Aloa5), Swanhild Goetze, Nico.Ecke u.a.

Antragstext

[1] Wirtschaft und Patente

- [2] Das Patentrecht muss den Gegebenheiten und Erfordernissen von Erfindungen – den schöpferischen Leistungen der Erfinder – und deren technischen Umsetzung in der Neuzeit angepasst werden. Innovationen sind wichtige Faktoren für die zukünftige Wirtschaftsleistung, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Wohlstandsmehrung einer Gesellschaft. Einst wurden staatlich garantierte Patentrechte an Erfinder und Patentinhaber im Tausch gegen die Freigabe des Erfinder-Wissens erteilt. Durch die zentrale Dokumentation der Erfindung konnte die interessierte Öffentlichkeit an ihr teilhaben und mit dem Wissen der bekannten Erfindungen den weiteren technischen Fortschritt ausbauen.
- [3] Die Zeiten ändern sich jedoch – und mit ihnen auch die Rahmenbedingungen. Die Verfügbarkeit von Kapital, die benötigte Zeit für Entwicklung und weltweite Verbreitung sowie die Kosten der Patente inklusive des juristischen Beistands und der Patentrecherchen haben sich verändert. Der Sinn, den staatliche Patentrechte einmal hatten, wird durch die veränderte Wirklichkeit in Frage gestellt.
- [4] Die Folgen der patentrechtlichen Wettbewerbseinschränkungen und das monopolistische Alleinnutzungsrecht wirken sich zunehmend störend auf die Innovationsfreude der heutigen Wissensgesellschaft aus und führen zu Marktverzerrungen, welche die Vorteile des Patentrechts mehr als aufheben. Nachhaltige Preisdominanz, die nur wenigen am Markt teilnehmenden Personen zugute kommt, führt nachfolgend zu Verzerrungen in der Vermögensverteilung und auf dem Arbeitsmarkt. Aus einer geringeren Anzahl von konkurrierenden Wettbewerbern erwachsen dann weniger Beschäftigte und sich vergrößernde Lohnunterschiede.
- [5] Diese Monopolrechte müssen auf einen Prüfstand kommen und es muss nach sinnvollerem, alternativen Ausgestaltungsmöglichkeiten gesucht werden. Auf diese Weise kann man einen attraktiven Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort und damit auch Arbeitsplätze und letzten Endes mehr Wohlstand schaffen.
- [6] Wir wollen das Erfinderrecht dahingehend ändern, dass hierdurch sowohl den berechtigten Interessen der schöpferischen Erfinder und der Patente anmeldenden Unternehmen als auch der Gesellschaft gleichberechtigt Rechnung getragen wird. Insbesondere zur Förderung der schöpferischen Leistung von Privaterfindern, kleinen und mittleren Unternehmen wollen wir die Regelungen vereinfachen und die im derzeitigen Patentsystem hohen Kosten senken. Darüber hinaus soll im bestehenden Patentrecht die Lizenzierung deutlich vereinfacht werden. Ziel dabei ist, dass es für die zukünftigen Lizenznehmer einfacher wird, ein bereits patentiertes Produkt durch Zahlung einer festgelegten Lizenzgebühr an den Patentinhaber zu vermarkten. Das kann bei richtiger Ausgestaltung ein wirksames Instrument sein, um Sperrpatente - welche lediglich der Abschottung anderer Marktteilnehmer dienen - zu verhindern.

Begründung

- [7] Wir als AG soziale Marktwirtschaft stellen ein Programm Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Finanzen vor. Über selbiges wird kompl. (dessen Annahme wir erhoffen) und ggfs. eben in Teilen abgestimmt. Dies ist das erste

Modul welches die Bedeutung einer Änderung und/oder Abschaffung von Patenten für die Wirtschaft und die Löhne etwas genauer als im bisherigen Kernprogramm herausarbeitet.

Links

PA026 - Monopole und Infrastruktur

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG soziale Marktwirtschaft, Otmar Scherer-Gennermann (Aloa5), Swanhild Goetze, Nico.Ecke u.a.

Antragstext

- [1] Monopole und Infrastruktur
- [2] So wenig Monopole wie möglich, aber so viele wie notwendig - das ist unser Ziel. Monopole des Staates werden wenn, dann im Auftrag des Bürgers gehalten oder errichtet. Sie müssen regelmäßig und sorgfältig darauf untersucht werden, ob die daraus resultierenden Vorteile für die Gesellschaft und für das Funktionieren des Wirtschaftskreislaufes überwiegen. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Betrieb und Kontrolle der Monopole müssen diesen Erfordernissen entsprechen. Monopole dürfen gesellschaftliche Bedürfnisse wie soziale Kontakte, Kommunikation und den Zugang zu Wissen nicht in einem unvertretbaren Maße behindern und der Funktionsweise der Marktwirtschaft nicht schaden. Außerhalb von Monopolen/Oligopolen sorgt die Marktwirtschaft für eine dezentrale, innovative Struktur bei der Erzeugung von Waren und Dienstleistungen. Wir setzen unser ganzes Können und Wissen daran, den Wohlstand schädigende Monopolsituationen zu entschärfen. Die notwendigen Maßnahmen, wie Auflösung, Beschränkung oder Abmilderung der Monopolsituation wollen wir für jeden Einzelfall sorgfältig unter Einholung und Veröffentlichung von Expertenmeinungen prüfen und durchführen. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf künstlich geschaffene Monopole des Urheber- und Patentrechts sowie auf wichtige Elemente der Infrastruktur gelegt. Hiermit werden insbesondere das Schienennetz, der Energiesektor und auch das Telekommunikationsnetz angesprochen. Die Versorgung der Bürger muss sichergestellt sein und die Nutzung durch den Bürger darf nicht durch unangemessen hohe Preise oder Gesetze erschwert werden.

Begründung

- [3] Wir als AG soziale Marktwirtschaft stellen ein Programm Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Finanzen vor. Über selbiges wird kompl. (dessen Annahme wir erhoffen) und ggfs. eben in Teilen abgestimmt. Dies ist das zweite Modul welches die Bedeutung von Monopolen und der Infrastruktur (als Teilgebiet) insgesamt herausstellt und dabei den Bezug auf die Kernthematik, den Monopolen durch Patente und dem Urheberrecht, herstellt. Es hat sich insbesondere schon bei Landtagswahlen herausgestellt das es notwendig ist grundsätzliche Herangehensweisen auch in diesem Gebiet zu beschreiben um eine Grundlage für weitere Ausarbeitungen zu besitzen. Es werden hier Prioritäten beschrieben (Energie, Schiene, TelKom etc.), Expertenmeinungen gewürdigt und der Fokus auf Wohlstandsschädigung als Eingriffsgrundung angeführt. Zusätzlich werden Denzentraltät und innovative Strukturen (als Ableitung aus unserem Patent-Kernthema) sowie Monopolfreier Zugang zu Wissen (aus Bildung/Open Access u.ä.) usw. gefordert.

Links

PA027 - Subventionen, Steuervergünstigungen und Transparenz

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG soziale Marktwirtschaft, Otmar Scherer-Gennermann (Aloa5), Swanhild Goetze, Nico.Ecke u.a.

Antragstext

- [1] Subventionen, Steuervergünstigungen und Transparenz
- [2] Subventionen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sie belasten den Steuerzahler und können ein kritisches Element der Marktbeeinflussung sein. Sowohl bei der Einführung als insbesondere auch durch eine darauf folgende Abschaffung von Subventionen können u.U. negative Folgen entstehen, weil sich Betroffene wie auch Märkte darauf einrichten. Daher wollen wir, dass vor der Einführung einer Subvention und auch während der Laufzeit eine sorgfältige Prüfung und Erfolgskontrolle durchgeführt wird. Subventionen sind nach Möglichkeit schon bei der Einführung immer degressiv (abfallend) im Sinne einer Anschubfinanzierung zu gestalten. Ausnahmen können zulässig sein, müssen aber besonders begründet werden. Eine dauerhafte Subvention, für welche keine von vornherein zeitliche Befristung vorgesehen ist, muss eine erhebliche positive Folgewirkung für die Gesellschaft entfalten.
- [3] Die Transparenz von Subventionen muss gewährleistet sein. Daher sind direkte Subventionen zu bevorzugen, indirekte wie z.B. Steuervergünstigungen abzulehnen. Die Folgen sind neben einer verbesserten Erfolgskontrolle und Transparenz auch eine Vereinfachung von Steuererklärungen. Wir wollen besonders darauf achten, dass kein Zusammentreffen mehrerer sich gegenseitig beeinflussenden Subventionen auf einem Marktsegment stattfindet. Die Zuordnung einer Subvention muss sachgerecht erfolgen und nach außen gut erkennbar sein.

Begründung

- [4] Wir als AG soziale Marktwirtschaft stellen ein Programm Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Finanzen vor. Über selbiges wird kompl. (dessen Annahme wir erhoffen) und ggfs. eben in Teilen abgestimmt. Dies ist das dritte Modul. Der Subventionsbegriff ist weiter gefasst als die vermutlich oft unterstellten Wirtschaftssubvention. Des weiteren ist abzusehen (und schon teilw. Fakt), das die Piratenpartei Dinge wie "kostenloser ÖPNV" und "kostenlose Bildung" fordert und für das EEG ist etc.. Auch das sind (alles) Subventionen, z.T. auch gezielt (wie beim EEG) Subventionen welche die Wirtschaft betreffen. Das Kernthema "Transparenz des Staatswesens" betrifft insbesondere auch den wirtschaftlichen Subventionsbereich. Aber auch den "privaten" wie die soziale Absicherung und die Steuererhebung (Zuordnungen) sollten möglichst transparent darzulegen sein. Und sie sollten sich auch nicht über undurchsichtige Quersubventionen gegenseitig aufschaukeln. Subventionen welche Subventionen zur Folge haben etc. - auch weil deren Abschaffung dann irgendwann fast unmöglich ist da niemand mehr die Folgen auf andere Subventionen überblicken kann. Es trägt damit über die Transparenz auch den Kern der Steuervereinfachung und Subventionsminderung in sich.

Links

PA028 - Zukunftsweisende Ausrichtung von Arbeitsmarkt und Sozialversicherungssystem

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG soziale Marktwirtschaft, Otmar Scherer-Gennermann (Aloa5), Swanhild Goetze, Nico.Ecke u.a.

Antragstext

- [1] Arbeitsmarkt - Sozialversicherung
- [2] Arbeitsleistung erhöht den Wohlstand aller. Daher ist es ein Ziel der Piraten möglichst allen, welche solch eine Leistung gegen Entgelt erbringen wollen, dieses auch zu ermöglichen.
- [3] Das Spannungsverhältnis zwischen dem benötigten Kapital in den Sozialversicherungszweigen und den Lohnkosten wird weiter zunehmen insbesondere bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Die Frage der Finanzierung der sozialen Absicherung darf daher nicht zu einem Instrument für das Durchsetzen von Klientel-Interessen werden, sondern bedarf einer vorausschauenden und zukunftssicheren Planung. In diesem Zusammenhang muss ein Umbau zu einer verstärkten Steuerfinanzierung stattfinden. Dies hat unter anderem den Vorteil, das alle Einkommen und Einkommensarten berücksichtigt werden können und zudem Beitragsbemessungsgrenzen eine untergeordnete Rolle spielen. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik dürfen und können hier kein Widerspruch in sich sein sondern sind ergänzende Faktoren - Sozialpolitik ist auch Wirtschaftspolitik.
- [4] Fördern und ermöglichen
- [5] Bildung, insbesondere die Ausbildung der Bevölkerung ist als ein vorrangiges Ziel der Gesellschaft zu sehen aus welchem der Einzelne wie auch die Volkswirtschaft einen großen Nutzen ziehen. Gerade die Erstausbildung aber auch Weiterbildungen sind wie eine Arbeitsstelle zu werten und sollen auch zum Zwecke der Chancengleichheit jedem nach Möglichkeit gewährt werden. Die soziale Stellung darf kein Ausschluss-Kriterium für eine adäquate Aus- und Weiterbildung sein. Bei staatlich finanzierten oder organisierten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen muss die Qualität der Maßnahmen vor der Quantität stehen.

Begründung

- [6] Wir als AG soziale Marktwirtschaft stellen ein Programm Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Finanzen vor. Über selbiges wird kompl. (dessen Annahme wir erhoffen) und ggfs. eben in Teilen abgestimmt. Dies ist das vierte Modul welches zum einen die Kernthematik Bildung aufgreift und zum anderen die Bedeutung und den Weg für eine funktionierende Sozialversicherung herausarbeitet. Auch ist die Verantwortung des Staates dafür angesprochen sich um den Rahmen zu bemühen welcher arbeitswilligen ermöglicht ein Arbeitsangebot durch die Wirtschaft zu erhalten.
- [7] Bildungspolitik, gerade auch von Arbeitssuchenden und jungen Berufsanfängern ("lebenslanges lernen") gehört zur Kernprogrammatik und damit in ein Wirtschaftsprogramm. Ebenso die Chancengleichheit bei der Bildung sowie Qualität statt Quantität. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik müssen Hand in Hand gehen und vereinbar sein können.

Links

PA029 - Zentralbank-Politik und Bankenaufsicht

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG soziale Marktwirtschaft, Otmar Scherer-Gennermann (Aloa5), Swanhild Goetze, Nico.Ecke u.a.

Antragstext

- [1] Zentralbank-Politik und Bankenaufsicht
- [2] Wir bekennen uns zur Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie zu ihrem Auftrag der Sicherung einer wertstabilen, gemeinsamen, europäischen Währung.
- [3] Der EZB sollen neben der Zinshoheit alternative Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, welche zur Erreichung ihres Auftrages eingesetzt werden können. Diese schließen die Möglichkeit zur Festlegung von Mindestreserven von Finanzinstitutionen, der Risikovorsorge für unterschiedliche Finanzgeschäfte und die Festlegung der Arten und der erforderlichen Bonität akzeptabler Sicherheiten ein. Insbesondere sollte von den Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Mindestreserve stärker Gebrauch gemacht werden. Das starre Inflationsziel der EZB wird durch einen breiteren Inflationskorridor ersetzt.
- [4] Die EZB setzt geeignete Mittel der Marktbeobachtung sowie der allgemeinen Bankenaufsicht zur Erhebung von Realwirtschafts- und Finanzmarktdaten ein. Die Analyse der Marktdaten dient der Justierung der EZB-Instrumente mit dem Ziel, einen funktionierenden Wirtschaftskreislauf zu ermöglichen und frühzeitig auf Fehlentwicklungen im Finanz- und Bankensektor hinweisen zu können. Diese Analysen müssen in regelmäßigen Abständen publiziert und mit der interessierten Öffentlichkeit diskutiert werden.

Begründung

- [5] Wir als AG soziale Marktwirtschaft stellen ein Programm Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Finanzen vor. Über selbiges wird kompl. (dessen Annahme wir erhoffen) und ggfs. eben in Teilen abgestimmt. Dies ist das fünfte Modul welches ein paar Rahmendaten für die größeren Räder in der Finanzwelt gibt welche sich u.a. aus der Finanzkrise ergeben haben. Es seien genannt die Mindestreserve welche u.a. für den Umfang der Geldschöpfung der Geschäftsbanken mit verantwortlich ist, die Inflationsrate welche die EZB vorgibt, welche Sicherheiten die Zentralbank annimmt (siehe ABS-Papiere) sowie die Bankenaufsicht durch die EZB auch im Sinne der Transparenz. Wir halten diese angesprochenen Punkte für wesentliche Verbesserungen im Vergleich zu heutiger Praxis. Was den Inflations-Korridor angeht so orientieren wir uns auch an Krugman 1, Blanchard 2 sowie den Daten aus der Geschichte der BRD 3,4). Inflation im 10-Jahres Schnitt der 70er demnach 4,x% der 80er demnach 2,7%, der 90er 2,2% – der Euro-Zeiten 1,95% (da das Inflationsziel der EZB im langjährigen Schnitt bei 2% liegt). (Dazu auch noch ein schöner Artikel von Heusinger in der “Zeit“ “Ohne neues Inflationsziel scheitert die EZB“ http://blog.zeit.de/herdentrieb/2008/04/17/ohne-neues-inflationsziel-scheitert-die-ezb_306

Links

PA030 - Verhältnis von Staat und Religionen

Grundsatzprogramm - Staat & Religion

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Alexander Wunschik, fritzoid

Antragstext

- [1] *Es wird beantragt an geeigneter Stelle in das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland einen weiteren Absatz "Verhältnis von Staat und Religionen" mit folgendem Text aufzunehmen:*
- [2] Die Piratenpartei setzt sich für eine pluralistische und freiheitliche Gesellschaft ein, die durch einen Staat geschützt wird, der die Menschenrechte achtet. Die Religionsfreiheit ist ein wichtiger Teil dieser Menschenrechte und findet ihre Grenzen nur dort, wo sie eben diese Grundrechte verletzt. Dabei verstehen wir unter Religionsfreiheit nicht nur die Freiheit zu einem persönlichen Glauben und zur Ausübung der eigenen Religion, sondern auch die Freiheit vor religiöser Bevormundung.
- [3] Daher fordern wir eine klare Trennung von Staat und Religion. Der geforderte laizistische Staat darf keine Religion oder Religionsgemeinschaft bevorzugen und muss religiös neutral auftreten. Auch die Religionszugehörigkeit der Bürger darf für den Staat nicht von Bedeutung sein. Nur durch religiöse Neutralität ist es dem Staat möglich seine Bürger nicht zu bevormunden oder zu diskriminieren.

Begründung

- [4] Der Antrag lehnt sich an das Grundsatzprogramm Berlin an bleibt aber deutlich allgemeiner um für ein Grundsatzprogramm besser geeignet zu sein.
- [5] Weiterhin wurde versucht sich an folgenden erfolgreichen LQFB-Initiativen zu orientieren:
 - Für die Trennung von Staat und Religion (+80% -20%)
 - Trennung von Staat und Kirche - allgemeine Form (+75% -25%)
 - Laizismus - Trennung von Kirche und Staat (+73% -27%)

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA015

PA031 - Gewaltenteilung und demokratische Legitimation

Grundsatzprogramm - Demokratie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastraub, Roland 'ValiDOM' Jungnickel

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge als Bestandteil des Programms folgende Passage als Ersatz für den gegenwärtigen Passus Gewaltenteilung und Freiheit stärken beschließen:
- [2] **Gewaltenteilung und demokratische Legitimation**
- [3] Die Trennung der Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative bildet die Grundlage des demokratischen Staates. Sie sorgt für berechenbares staatliches Handeln, da die gegenseitige Kontrolle der Gewalten Willkür verhindert. Institutionen, die im Staatswesen zum Handeln befugt sind, bedürfen der demokratischen Legitimation. Wir Piraten sorgen dafür, dass diese Grundsätze wieder deutlicher in der praktischen Politik verwirklicht werden:
- Wir wollen Strukturen abbauen und Institutionen auflösen, deren Zuordnung zu den grundlegenden Gewalten unklar ist. Das bezieht sich auf Institutionen, die trotz ihrer Anbindung an die Legislative exekutive Aufgaben übertragen bekommen haben, aber auch auf Institutionen, die durch ihre Rechtskonstruktion der notwendigen parlamentarischen Kontrolle entzogen sind. Wir Piraten erkennen, dass für die exekutive Kontrolle von Regierung und Verwaltung Stellen geschaffen werden müssen, die unabhängig arbeiten können. Dafür sind geeignete neue Strukturen und Organisationsformen innerhalb der Exekutive zu entwickeln, die unmittelbare parlamentarische Kontrolle ist sicherzustellen.
 - Die Unabhängigkeit der Judikative von unmittelbarer Einwirkung durch die anderen Gewalten hat sich in der Geschichte der Bundesrepublik bewährt. Das gilt insbesondere für die Verfassungsgerichtsbarkeit, die sich mehrfach als Schützer der Grundrechte des Einzelnen gegenüber Legislative und Exekutive erwiesen hat.
 - Wir treten dafür ein, demokratische Verfahren auszuweiten und zu verbessern, wo sie sich unmittelbar auf eine Handlungsbefugnis beziehen. Das heißt im Umkehrschluss: Wir lehnen Demokratie-Placebos ab, die etwa mit einer Direktwahl des Bundespräsidenten eine demokratische Legitimation zu verleihen scheinen, obwohl damit keine originäre Handlungsbefugnis verbunden ist.
 - Unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltenteilung ist auch die klare Abgrenzung von Kompetenzen zwischen den Ebenen politischen Handelns: Kompetenzen sind möglichst klar dem kommunalen Handeln, der Landespolitik oder aber der Bundespolitik zuzuordnen, um demokratische Gestaltung und Kontrolle wirksam werden zu lassen.
 - Piraten fordern die demokratische Fundierung europäischer und internationaler Politik. Entscheidungsgremien, die keine demokratische Legitimation auf der Ebene ihres Wirkens haben, beschädigen das demokratische Fundament. Piraten lehnen die Durchsetzung von politischen Zielen über den »Umweg« internationaler Institutionen strikt ab.
 - NGOs und Publikative sind in ihrer Mahner- und Wächterfunktion für den Meinungsbildungsprozess unverzichtbar, ihre Unabhängigkeit und Vielfalt gilt es zu schützen, das gilt insbesondere auch für die

neuen Formen dezentralen publizistischen Wirkens im Internet. Diesen freien Trägern des öffentlichen Diskurses fehlt allerdings grundsätzlich die demokratische Legitimation, die sich allein aus Wahlen und Volksabstimmungen ergibt. Es ist Aufgabe der demokratisch legitimierten Institutionen, auch die Interessen zu berücksichtigen, die sich nicht machtvoll und organisiert Gehör verschaffen.

Begründung

- [4] Das Thema der Gewaltenteilung ist die Grundlage eines demokratischen Staates. Zugleich haben sich im Laufe der Zeit unklare Verhältnisse eingeschlichen, die abzubauen im Interesse von demokratischer Klarheit und Legitimation geboten ist. Die in diesem Zusammenhang relevanten Bereiche werden mit dem Antrag benannt.
- [5] Der Antrag war auf dem Chemnitzer BPT als Antrag GP018 bereits eingebracht worden. Er geht zurück auf eine Initiative in LiquidFeedback. Die jetzt beantragte Fassung nimmt konkreten Bezug auf einen bereits im Grundsatzprogramm enthaltenen Absatz, den sie ergänzen (und ersetzen) will. Sie greift insbesondere die Positionen zur unabhängigen Judikative und zur Rolle der Publikative im gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess auf.
- [6] Der Antrag legt aber weiterhin Wert darauf, dass demokratische Legitimation allein über Wahlen und Abstimmungen erlangt werden kann, wie es z.B. im Artikel 20 GG kodifiziert ist. (Dazu sei als Hintergrundlektüre auf das kleine Bändchen »Demokratie – Zumutungen und Versprechen« des Autors Christoph Möllers verwiesen). Insofern ist der Hinweis auf die fehlende demokratische Legitimation von NGOs und Publikative notwendig, auch wenn ihre Rolle im Meinungsbildungsprozess gar nicht unterschätzt werden kann und mit aller Deutlichkeit zu würdigen ist.
- [7] Der Antrag legt im übrigen Wert darauf, auch die Institutionen des gemeinschaftlichen Europas besser demokratisch zu fundieren. Hier bestehen aber weiterhin deutliche Defizite. Der Antrag legt daher Wert darauf, dass die demokratischen Entscheidungsprozesse der bundesdeutschen Gesetzgebung nicht über den Umweg internationaler Institutionen ausgehebelt werden dürfen. Beispiele dafür lassen sich gerade im Bereich der piratigen Kernthemen in großer Zahl finden: SWIFT, ACTA, INDECT, Zensur-Infrastruktur, Vorratsdatenspeicherung, aber auch durch eine restriktive Sexualgesetzgebung (aufgrund international abgeleiteter Kindheitsdefinition mit einer Altersgrenze von 18 Jahren im Gegensatz zum deutschen Recht, das zu Recht eine besondere Alterskategorie der Jugendlichen kennt).
- [8] Der ursprüngliche Antrag war im LiquidFeedback-System des Bundes erfolgreich:
- [9] Ja: 245 (70%) · Enthaltung: 95 · Nein: 103 (30%) · Angenommen

Links

LQFB

PA032 - Erweiterung des Grundsatzprogramms um Verbraucherschutz

Grundsatzprogramm - Keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG Verbraucherschutz vertreten durch AG Koordinator Logos

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag der Piratenpartei möge Verbraucherschutz ins Grundsatzprogramm aufnehmen mit folgendem von der AG Verbraucherschutz und dem Crew:AK/Verbraucherschutz entworfenen Präambel brzw. Statement:
- [2] Die Piraten wollen den Verbraucherschutz als neues Kernthema erschließen. Damit tragen sie zwei Sachverhalten Rechnung:
- Ganzheitliche Umsetzungen mehrerer Kern- und Nebenthemen wie Datenschutz, Transparenz, der Freiheitsgedanke sowie stringente Lobbyismuskritik und das Selbstverständnis der PP als Bürger- und Bürgerrechtspartei münden in logischer Konsequenz in Verbraucherschutz.
 - Die Piraten, die Politik für und nicht gegen die Gesellschaft fordern, haben die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Verbraucherschutzes erkannt und wollen sich dieser Herausforderung, der sich kaum eine andere Partei annimmt, stellen. Dabei sind sich die Piraten bewusst, gegen starke Lobbyverbände und Einflussnahme der Industrie und Anbieter angehen zu müssen.

Im Verhältnis zwischen Hersteller, Vertreiber und Verbraucher ist letzterer in der Regel strukturell unterlegen. Dieses Ungleichgewicht sinnvoll auszugleichen ist Anliegen und Aufgabe des Verbraucherschutzes. Die Piraten streben an, den berechtigten Interessen der Verbraucher, zum Beispiel Datenschutz und Transparenz, insgesamt mehr Geltung zu verschaffen. Ein fundamental wichtiges Ziel auf diesem Weg sehen wir in der Verankerung des Verbraucherschutzes in der Landesverfassung. Das soll gewährleisten, Verbraucherschutz zum integralen Bestandteil jeglicher Politik zu machen, in dem Auswirkungen und Folgen geplanter Gesetze für Verbraucher beachtet und berücksichtigt werden. Darüber hinaus streben die Piraten eine nachhaltige, konstruktive Zusammenarbeit mit entsprechenden Verbraucherschutz-NGOs wie Verbraucherzentralen und anderen Organisationen an.

In einem gesamtgesellschaftlichen Umfeld, das für Verbraucher aufgrund immer weiter fortschreitender Privatisierungen und Liberalisierungen zunehmend undurchsichtiger wird, ist der Verbraucherschutz nicht adäquat mitgewachsen. Verbraucherinteressen sind bislang nur teilweise gesetzgeberisch berücksichtigt worden. Immer wieder ist eine Unterordnung der berechtigten Interessen der Verbraucher unter kommerzielle Gesichtspunkte festzustellen. Diesem Trend gilt es umzukehren, zum Beispiel durch Modifizierung bestehender und Verabschiedung neuer Gesetze. Das Parlament sowie die Regierung haben sich in erster Linie als Volksvertretung und nicht als Unternehmensinteressen-Vertreter zu verstehen und müssen dem entsprechend agieren. Dem Interesse des Gemeinwohls ist in soweit den Unternehmensinteressen gegenüber der Vorzug zu geben, wie es zur Herstellung einer Balance in dem strukturell- und mittelbedingten Ungleichgewicht erforderlich ist.

Von einem starken Verbraucherschutz profitiert auch die Wirtschaft: Eine Marktbereinigung durch Verschwinden der schwarzen Schafe aus dem Marktgeschehen ist ebenso willkommen wie eine Stärkung derjenigen Unternehmen, die sich unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes bewähren. Diese werden sich auch im internationalen Wettbewerb besser positionieren. Datenschutz und Transparenz sind fundamentale Bestandteile des Verbraucherschutzes. Sie genießen seitens der Piraten besonderes Gewicht. Eine signifikante Stärkung eines allumfassenden Verbraucherschutzes ist Ziel der Piraten.

Begründung

[3] Datenschutz

Das Kernthema Datenschutz wurde bisher weitgehend im Hinblick auf den Staat betrachtet. Konsequent zu Ende geführt landet man zwangsläufig beim Verbraucherschutz, weil Datenschutz eine Kernforderung von diesem ist. Zwar betrifft Datenschutz auch Bereiche jenseits des Verbraucherschutzes, jedoch ist der Anteil, der durch kommerzielle Interessen gefährdet ist, also Verbraucher involviert sind, substantiell.

[4] Transparenz

Bislang wurde Transparenz in erster Linie als Kernforderung an den Staat thematisiert. Eine ganzheitliche Würdigung mündet ebenfalls in Verbraucherschutz, da Transparenz (z.B. bei Vertragsgestaltungen, bei Inhaltsstoffen von Lebensmitteln etc.) ebenfalls eine Verbraucherschutz-Kernforderung darstellt. **Bekämpfung eines gesellschaftsschädigenden Lobbyismus**

Rein vom Begriff her ist gegen Lobbyismus, der ja zunächst nichts anderes als Interessenvertretung bedeutet, nichts einzuwenden, da es in der Natur einer Demokratie liegt, dass verschiedene Gruppen legitim ihre Interessen vertreten möchten. Abseits dieser theoretischen Überlegungen liegt das Augenmerk der Lobbyismuskämpfung auf einem anderen Fokus, der seine Ursache in Missständen der Realität findet: Kritisiert wird nämlich nicht, dass verschiedene Interessensgruppen „nur Ihre Meinung sagen“, sondern dass sich die Industrie bzw. Unternehmen aufgrund ihrer finanziellen und personellen Überlegenheit ganz massive Vorteile auf Kosten der Bevölkerung verschaffen - z.B. indem sie unmittelbar an der Formulierung von Gesetzen mitwirken, die sie betreffen. Indem bestimmte Einzelinteressen weit über ein angemessenes Maß hinaus berücksichtigt werden geraten u.a Gesetze etc. in eine derartige Schieflage, dass es zum Schaden der Gesellschaft gereicht. Man denke nur an den allerjüngsten „Coup“ der FDP, die Hotelbesitzern die Mehrwertsteuern senkten - die Mindereinnahmen gehen zu Lasten der Gesamtheit der Steuerzahler und/oder gereichen anderen Stellen, wo dieses Geld dringender benötigt würde, zum Nachteil. Daher liegt es in der Natur der Sache, dass Verbraucherschutz Lobbyismus entgegenwirken will/muss - siehe beispielsweise die Einflussnahme der Lebensmittelindustrie auf die EU-Gesetzgebung bzgl. der Ampel-Kennzeichnung. **zentrales Überthema Freiheit/Bürgerrechtspartei**

Die Piratenpartei versteht sich als Bürgerrechtspartei. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollten Bürgerrechte möglichst ganzheitlich bzw. allumfassend thematisiert werden, was im weiteren Sinne Verbraucherschutz einschließt: Freiheit ist ein zentrales „Überthema“ der Piratenpartei - der Freiheitsgedanke konsequent zu Ende geführt belässt es nicht bei dem bisher überwiegend thematisierten Verhältnis Staat <=> „Bürger“, sondern erstreckt sich auch auf das wichtige Verhältnis Unternehmen/Anbieter <=> Verbraucher; also nicht nur Freiheit gegenüber dem Staat, sondern gleichfalls auch gegenüber Unternehmen. Ganz abstrakt hat Verbraucherschutz zum Ziel, den Verbraucher vor der Übermacht und Fremdbestimmung durch Unternehmen/Anbieter zu schützen und die Interessen der Verbraucher zu angemessener Würdigung zu führen, so dass das i.A. bestehende Ungleichgewicht zwischen Anbieter/Hersteller und Verbraucher in eine sinnvolle Balance gebracht wird. Ersetzt man Unternehmen/Anbieter/Hersteller durch Staat und Verbraucher durch Bürger wird erkennbar, das dies einer **der Anliegen** der Piratenpartei darstellt. **Mitmach- & Bürgerpartei**

Damit nicht genug: die Piratenpartei ist nicht nur eine Bürgerrechtspartei, sondern noch viel grundlegender eine Bürgerpartei im besten Sinne des Wortes. Hier wird Politik von [“ganz] Bürgern für Bürger gemacht. Als Bürger- und Mitmachpartei verstehen sich die Piraten als Anwalt und Stimme der Bürger. Allein aus diesem Selbstverständnis der Piraten resultiert der Umstand, dass sie diejenigen berechtigten Bürger-Interessen vertreten, die in den etablierten Parteien kein oder zu wenig Gehör finden (weil dort aufgrund der Strukturen i.d.R. „Spitzenpolitiker“ die Richtung vorgeben, welche oftmals sowohl den Bezug zur gesellschaftlichen Realität als auch zur Bevölkerung verloren zu haben scheinen).

[5] Fazit: Mindestens 5 originäre Piratenthemen – auf unverschiedlichsten Ebenen, angefangen von 2 Kernthemen über ein Nebenthema, DAS abstrakte Überthema Freiheit schlechthin und der Selbstanspruch der PP - münden bei konsequenter und ganzheitlicher Würdigung - in Verbraucherschutz. Kaum ein anderes bisher nicht erschlossenes Thema ergibt sich so zwingend aus dem Piratenselbstverständnis wie Verbraucherschutz.

[6] weitere Argumente:

- Verbraucherschutz vs. "weniger Staat"
- Signifikanz des Verbraucherschutzes für die Piratenpartei

- Da Verbraucherschutz ein äußerst umfassendes Thema ist ergeben sich aus einigen Verbraucherschutz-Kernthemen zwangsläufig Überschneidungen mit anderen wichtigen Themen wie z.B. die Forderung des Umweltschutzes auf Nachhaltigkeit - somit münden sogar ganzheitliche und konsequent zu Ende gedachte Forderungen des Umweltschutzes in Verbraucherschutz ein, was zusätzlich für die Aufnahme dieses wichtigen Themas ins Grundsatzprogramm spricht

Links

PA033 - Waffenrecht

Wahlprogramm - Inneres

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Guido Körber (TheBug), Christian Lucht

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen das Wahlprogramm um eine Aussage zum Waffenrecht zu erweitern (die Formulierung wurde wörtlich aus dem Wahlprogramm des Landesverbandes Baden Württemberg übernommen):
- [2] Die Verschärfungen der Waffengesetze in den letzten Jahren dienten vor allem dazu, Sicherheit vorzutäuschen und einfache und schnelle Antworten auf komplizierte Probleme zu geben.
- [3] Wir setzen uns für Waffengesetze ein, welche die sorgfältige Aufbewahrung von Schusswaffen regeln und dadurch die Sicherheit aller Bürger gewährleisten. Wir lehnen es aber ab, die Sportschützen zu Sündenböcken für gesellschaftliche Probleme zu machen.

Begründung

- [4] = Begründung=
- [5] Das Waffenrecht in Deutschland wurde zuletzt 2009 in Folge des Amoklaufes in Winnenden verschärft. Dabei wurde für die Behörden ein Recht eingeräumt verdachtunabhängig die Wohnung eines Waffenbesitzers zur Inspektion der Waffen zu betreten. Das ist ein wesentlicher Eingriff in die Grundrechte der Waffenbesitzer. Weiterhin wurde das Mindestalter für die sportliche Ausübung von Großkaliberdisziplinen auf 18 Jahre angehoben. Damit ergeben sich für Deutschland im internationalen Vergleich erhebliche Nachteile beim Sport. Die EU hat eine Richtlinie erlassen, nach der bis 2015 ein zentrales Register mit allen Waffenbesitzern einzurichten ist, damit kommt eine weitere Einschränkung der Freiheit auf uns zu. In der Diskussion um das Waffenrecht in Deutschland wird meist vernachlässigt, dass die Zahl der Straftaten mit legalen Waffen so gering ist, dass das BKA diese in seinem jährlichen Bericht nicht gesondert ausweist. Es ist also offensichtlich, dass die Sportschützen fast ausnahmslos verantwortungsvoll mit ihren Waffen umgehen. Es ist keine Verbesserung der Sicherheitslage durch weitere Einschränkungen der Rechte von Sportschützen zu erwarten, dagegen sind die Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Sportschützen gravierend. Ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt auch, dass es keinen Zusammenhang zwischen legalem Waffenbesitz und Straftaten mit Waffen gibt, die USA haben ein sehr liberales Waffenrecht und eine hohe Kriminalitätsrate, die Schweiz hat ebenfalls ein liberales Waffenrecht aber keine höhere Kriminalitätsrate, dagegen hat Großbritannien trotz sehr restriktivem Waffenrecht eine hohe Kriminalitätsrate.
- [6] = Zielsetzung=
- [7] Die letzte Novellierung des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009 ist rückgängig zu machen, mit dieser Änderung wurde die verdachtunabhängige Überprüfung eingeführt. Die Umsetzung des Zentralregisters ist zu stoppen. Ein solches Zentralregister wäre nur unter weitreichenden Datenschutzregeln eventuell diskutabel. Weitere Regelungen, wie die für verschiedene Waffenarten angesetzten Mindestalter sind zu überprüfen, in vielen Fällen ist der einzige Effekt hier, dass dadurch das Training von Nachwuchssportlern leidet. Nicht verändert werden sollen die Regeln für das Führen von Waffen in der Öffentlichkeit, dies soll den Sicherheitskräften und nach strengen Kriterien ausgewählten Waffenscheinbesitzern vorbehalten bleiben. Ebenfalls nicht verändert werden

sollen die Anforderungen, dass für eine Erlaubnis zum Waffenbesitz ein Bedürfnis (z.B. Ausübung des Schießsports), eine Sachkundeprüfung und ein einwandfreies Führungszeugnis Voraussetzung sind. Sachgemäße und sichere Lagerung und Transport müssen ebenfalls gesichert sein, wobei Einzelregelungen auf ihren Sinn überprüft werden sollten.

[8] = Hintergrundinformation=

- [9] Die Zahl der Tötungsdelikte in Deutschland liegt bei ca. 2800 im Jahr, die mit Schusswaffen bei unter 300, davon in vielen Jahren keine mit legalen Waffen. Das BKA sieht laut seinen Sicherheitsberichten eine rückläufige Tendenz bei den Delikten mit Schusswaffen unabhängig von den Novellierungen des Waffenrechts, der Abwärtstrend hat bereits früher eingesetzt. Dagegen ist in den Statistiken eine Korrelation zwischen der Verwendung von Schusswaffen und dem Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung, also der Auflösung der russischen Stützpunkte in Deutschland und einem damit verbundenen Zuwachs der illegalen Waffen, zu sehen.
- [10] Die genaue Zahl der legalen Waffen in Deutschland ist nicht bekannt, da die Registrierung bisher Ländersache ist. Geschätzt werden etwa 10-15 Mio. Stück die sich auf etwa 280.000 Jäger und ca. 2 Mio. Sportschützen verteilen, dazu kommt noch eine kleinere Anzahl von Personen mit besonderer Gefährdung, z.B. privater Wachschutz, Kuriere für Wertsachen, die im Gegensatz zu Sportschützen nicht nur eine Waffenbesitzkarte haben, sondern auch über den Waffenschein verfügen, der also das Mitführen einer schussbereiten Waffe in der Öffentlichkeit erlaubt.
- [11] Die Zahl der illegalen Waffen dagegen wird auf 30-40 Mio. geschätzt. Das sind in kleinem Umfang Waffen die bei Polizei und Militär entwendet werden (einige 100 pro Jahr), die Zahl der Diebstähle bei Sportschützen ist sehr klein, da die Auflagen für die Lagerung dies weitgehend verhindern. Dazu kommen illegale Importe, illegal modifizierte Waffen (z.B. aufgebohrte Schreckschusswaffen) und Altbestände (z.B. Opa hatte noch einen Karabiner aus dem Krieg auf dem Dachboden).
- [12] Voraussetzung für das Erlangen einer Waffenbesitzkarte (WBK) ist zuerst ein nachgewiesenes Bedürfnis. Dafür wird in der Regel nur die Mitgliedschaft in einem Schützenverein über einen Mindestzeitraum von 12 Monaten und die nachweisliche Ausübung entsprechender Disziplinen akzeptiert.
- [13] Weiterhin braucht man eine Sachkundeprüfung, die aus einem Lehrgang mit anschließender Prüfung besteht um zu zeigen, dass man die gesetzlichen Regelungen kennt und in der Lage ist sicher mit einer Waffe zu hantieren.
- [14] Mit der bestandenen Sachkundeprüfung, einem aktuellen und einwandfreien Führungszeugnis, sowie einem vom Verein und Verband bestätigten Bedürfnis geht man dann zur Behörde die Waffenbesitzkarte beantragen.
- [15] Für die zu erwerbenden Waffen muss man jeweils nachweisen, dass man die entsprechende Disziplin oder eine artverwandte Disziplin, auch sportlich betreibt, also bereits an offziellen Wettkämpfen teilgenommen hat oder ein Trainingsbuch vorlegen kann, das eine regelmäßige Trainingstätigkeit nachweist. Dafür bekommt man dann einen Eintrag in die WBK, die zum Erwerb berechtigt. Hat man die Waffe erworben, muss man diese dann innerhalb von 14 Tagen mit ihrer Seriennummer eintragen lassen.
- [16] Die Waffen müssen in einem ausreichend sicheren Schrank getrennt von der Munition gelagert werden. Die Anforderungen an den Schrank sind für Kurzwaffen erheblich höher als für Langwaffen. Aus dem Schrank dürfen die Waffen nur entnommen werden, um sie z.B. zu einem Schießstand zu transportieren, oder zur Reinigung und Wartung. Illegal ist es, die Waffe geladen oder auch nur im gleichen Behältnis mit der Munition zu transportieren. Waffe und Munition dürfen nur auf einem zugelassenen Schießstand zusammengebracht werden.
- [17] Straftaten, Einschränkung der Mündigkeit oder Trunkenheit am Steuer führen zum sofortigen Verlust der WBK. Damit verbunden ist die Verpflichtung, die im Besitz befindlichen Waffen umgehend zu veräußern oder vernichten zu lassen.
- [18] Bericht des BKA für 2009: http://www.bka.de/pks/pks2009/download/pks-jb_2009_bka.pdf
- [19] Sicherheitsbericht des BKA: http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf
- [20] Analyse von Rechtspsychologen zum Thema legaler Waffenbesitz: <http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/html/downloads.html>

Links

PA034 - Waffenrecht

Positionspapier - Inneres

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Guido Körber (TheBug), Christian Lucht

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag 2011.1 möge in Ergänzung zum PA033, oder bei Ablehnung des PA033 folgendes Positionspapier beschließen:
- [2] Die letzte Novellierung des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009 ist rückgängig zu machen. Mit dieser Änderung wurde eine verdachtsunabhängige Überprüfung eingeführt. Die Umsetzung des Zentralregisters ist zu stoppen. Ein solches Zentralregister wäre nur unter weitreichenden Datenschutzregeln eventuell diskutabel. Weitere Regelungen, wie die für verschiedene Waffenarten angesetzten Mindestalter sind zu überprüfen. In vielen Fällen ist der einzige Effekt hier, dass dadurch das Training von Nachwuchssportlern leidet. Nicht verändert werden sollen die Regeln für das Führen von Waffen in der Öffentlichkeit, dies soll den Sicherheitskräften und nach strengen Kriterien ausgewählten Waffenscheinbesitzern vorbehalten bleiben. Ebenfalls nicht verändert werden sollen die Anforderungen, dass für eine Erlaubnis zum Waffenbesitz ein Bedürfnis (z.B. Ausübung des Schießsports), eine Sachkundeprüfung und ein einwandfreies Führungszeugnis Voraussetzung sind. Sachgemäße und sichere Lagerung und Transport müssen ebenfalls gesichert sein, wobei Einzelregelungen auf ihren Sinn überprüft werden sollten.
- [3] = Begründung=
- [4] Das Waffenrecht in Deutschland wurde zuletzt 2009 in Folge des Amoklaufes in Winnenden verschärft. Dabei wurde für die Behörden ein Recht eingeräumt verdachtsunabhängig die Wohnung eines Waffenbesitzers zur Inspektion der Waffen zu betreten. Das ist ein wesentlicher Eingriff in die Grundrechte der Waffenbesitzer. Weiterhin wurde das Mindestalter für die sportliche Ausübung von Großkaliberdisziplinen auf 18 Jahre angehoben. Damit ergeben sich für Deutschland im internationalen Vergleich erhebliche Nachteile beim Sport. Die EU hat eine Richtlinie erlassen, nach der bis 2015 ein zentrales Register mit allen Waffenbesitzern einzurichten ist, damit kommt eine weitere Einschränkung der Freiheit auf uns zu. In der Diskussion um das Waffenrecht in Deutschland wird meist vernachlässigt, dass die Zahl der Straftaten mit legalen Waffen so gering ist, dass das BKA diese in seinem jährlichen Bericht nicht gesondert ausweist. Es ist also offensichtlich, dass die Sportschützen fast ausnahmslos verantwortungsvoll mit ihren Waffen umgehen. Es ist keine Verbesserung der Sicherheitslage durch weitere Einschränkungen der Rechte von Sportschützen zu erwarten. Dagegen sind die Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Sportschützen gravierend. Ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt auch, dass es keinen Zusammenhang zwischen legalem Waffenbesitz und Straftaten mit Waffen gibt. Die USA haben ein sehr liberales Waffenrecht und eine hohe Kriminalitätsrate, die Schweiz hat ebenfalls ein liberales Waffenrecht aber keine höhere Kriminalitätsrate, dagegen hat Großbritannien trotz sehr restriktivem Waffenrecht eine hohe Kriminalitätsrate.
- [5] = Hintergrundinformation=
- [6] Die Zahl der Tötungsdelikte in Deutschland liegt bei ca. 2800 im Jahr, die mit Schusswaffen bei unter 300, davon in vielen Jahren keine mit legalen Waffen. Das BKA sieht laut seinen Sicherheitsberichten eine rückläufige Tendenz bei den Delikten mit Schusswaffen unabhängig von den Novellierungen des Waffenrechts, der Abwärtstrend hat bereits früher eingesetzt. Dagegen ist in den Statistiken eine Korrelation zwischen der Verwendung von Schusswaffen und dem Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung, also der Auflösung der russischen Stützpunkte in Deutschland und einem damit verbundenen Zuwachs der illegalen Waffen, zu sehen.

- [7] Die genaue Zahl der legalen Waffen in Deutschland ist nicht bekannt, da die Registrierung bisher Ländersache ist. Geschätzt werden etwa 10-15 Mio. Stück die sich auf etwa 280.000 Jäger und ca. 2 Mio. Sportschützen verteilen, dazu kommt noch eine kleinere Anzahl von Personen mit besonderer Gefährdung, z.B. privater Wachschutz, Kuriere für Wertsachen, die im Gegensatz zu Sportschützen nicht nur eine Waffenbesitzkarte haben, sondern auch über den Waffenschein verfügen, der also das Mitführen einer schussbereiten Waffe in der Öffentlichkeit erlaubt.
- [8] Die Zahl der illegalen Waffen dagegen wird auf 30-40 Mio. geschätzt. Das sind in kleinem Umfang Waffen die bei Polizei und Militär entwendet werden (einige 100 pro Jahr), die Zahl der Diebstähle bei Sportschützen ist sehr klein, da die Auflagen für die Lagerung dies weitgehend verhindern. Dazu kommen illegale Importe, illegal modifizierte Waffen (z.B. aufgebohrte Schreckschusswaffen) und Altbestände (z.B. Opa hatte noch einen Karabiner aus dem Krieg auf dem Dachboden).
- [9] Voraussetzung für das Erlangen einer Waffenbesitzkarte ist zuerst ein nachgewiesenes Bedürfnis. Dafür wird in der Regel nur die Mitgliedschaft in einem Schützenverein über einen Mindestzeitraum von 12 Monaten und die nachweisliche Ausübung entsprechender Disziplinen akzeptiert.
- [10] Weiterhin braucht man eine Sachkundeprüfung, die aus einem Lehrgang mit anschließender Prüfung besteht um zu zeigen, dass man die gesetzlichen Regelungen kennt und in der Lage ist, sicher mit einer Waffe zu hantieren.
- [11] Mit der bestandenen Sachkundeprüfung, einem aktuellen und einwandfreien Führungszeugnis, sowie einem vom Verein und Verband bestätigten Bedürfnis geht man dann zur Behörde die Waffenbesitzkarte beantragen.
- [12] Für die zu erwerbenden Waffen muss man jeweils nachweisen, dass man die entsprechende Disziplin oder eine artverwandte Disziplin, auch sportlich betreibt, also bereits an offziellen Wettkämpfen teilgenommen hat oder ein Trainingsbuch vorlegen kann, das eine regelmäßige Trainingstätigkeit nachweist. Dafür bekommt man dann einen Eintrag in die Waffenbesitzkarte, die zum Erwerb berechtigt. Hat man die Waffe erworben, muss man diese dann innerhalb von 14 Tagen mit ihrer Seriennummer eintragen lassen.
- [13] Die Waffen müssen in einem ausreichend sicheren Schrank getrennt von der Munition gelagert werden. Die Anforderungen an den Schrank sind für Kurzwaffen erheblich höher als für Langwaffen. Aus dem Schrank dürfen die Waffen nur entnommen werden um sie z.B. zu einem Schießstand zu transportieren oder zur Reinigung und Wartung. Illegal ist es, die Waffe geladen oder auch nur im gleichen Behältnis mit der Munition zu transportieren. Waffe und Munition dürfen nur auf einem zugelassenen Schießstand zusammengebracht werden.
- [14] Straftaten, Einschränkung der Mündigkeit oder Trunkenheit am Steuer führen zum sofortigen Verlust der WBK. Damit verbunden ist die Verpflichtung die im Besitz befindlichen Waffen umgehend zu veräußern, oder vernichten zu lassen.
- [15] Bericht des BKA für 2009: http://www.bka.de/pks/pks2009/download/pks-jb_2009_bka.pdf
- [16] Sicherheitsbericht des BKA: http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf
- [17] Analyse von Rechtspsychologen zum Thema legaler Waffenbesitz: <http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/html/downloads.html>

Begründung

- [18] Dieses Positionspapier enthält den Begründungstext zum PA033 und soll dazu dienen die weiterführenden Informationen zum Wahlprogrammantrag festzuhalten, bzw. im Fall der Ablehnung des PA033 eine Basis zur weiteren Bearbeitung dieses die persönliche Freiheit betreffenden Themas zu bilden.

Links

PA035 - Recht auf Weitergabe und Verkauf von Software(-Lizenzen) und anderen digitalen Medien

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Flow

Antragstext

- [1] Es wird beantragt, das Parteiprogramm der Piratenpartei Deutschland im Kapitel “Urheberrecht und nicht-kommerzielle Vervielfältigung“ um den Unterpunkt “Recht auf Weitergabe und Verkauf von erworbener Software (inkl. Software-Lizenzen) und anderen digitalen Medien“ zu erweitern. Die Piratenpartei Deutschland möge hierfür den folgenden Text in ihr Parteiprogramm aufnehmen:
- [2] Recht auf Weitergabe und Verkauf von erworbener Software (inkl. Software-Lizenzen) und anderen digitalen Medien
- [3] Die Piratenpartei Deutschland setzt sich für ein Recht auf Weitergabe und Verkauf von erworbener Software (inkl. Software-Lizenzen) und anderen digitalen Medien (Audio, Video, etc.) ein. Dieses Recht darf nicht durch Auflagen wie Transfergebühren oder ähnlichen Gebühren eingeschränkt werden. Es gilt für alle Arten des Erwerbs, unterscheidet also insbesondere nicht zwischen dem Beschaffungsweg über den Händler vor Ort und den modernen über Internet-Vertriebsplattformen (“Digital Distribution Platforms“).

Begründung

- [4] Es ist nicht gerechtfertigt, den Weiterverkauf, besonders von privat zu privat, zu unterbinden. Zum einen ist dies ein gravierender Eingriff in den Markt: Als Käufer ist es praktisch nicht möglich, Software/Medien zu second-hand Preisen zu bekommen, da der Gebrauchtmarkt praktisch nicht existent ist. Das ermöglicht es den Herstellern/Publishern die Preise mehr oder weniger zu diktieren. Und als Käufer hat man mit dem Kauf das Schicksal des Produkts faktisch besiegelt: Das “gekaufte“ Produkt wird für immer Eigentum des Käufers sein. Es ist meist nicht möglich, die “Nutzungslizenz“ zurück zu geben oder zumindest weiter zu verkaufen.
- [5] Anmerkung
- [6] Letztes Jahr ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen mit einer Klage vor dem BGH gescheitert, Steam Nutzern den Weiterverkauf von Spielen zu ermöglichen. Wo die Verbraucherzentralen auf juristischer Ebene gescheitert sind, sollten wir versuchen auf politischer Ebene etwas zu ändern.

Links

LQFB

PA036 - offen bleiben für neue Sozialkonzepte, Missinterpretationen vermeiden

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Roland 'ValiDOM' Jungnickel

Antragstext

- [1] Im Parteiprogramm-Abschnitt "Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe" wird der Text "und bedingungslos" ersatzlos gestrichen.
- [2] *<u>Vor der Änderung:</u>* Die Piratenpartei setzt sich daher für Lösungen ein, die eine sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe individuell und bedingungslos garantieren und dabei auch wirtschaftliche Freiheit erhalten und ermöglichen. Wir wollen Armut verhindern, nicht Reichtum.
- [3] *<u>Nach der Änderung:</u>* Die Piratenpartei setzt sich daher für Lösungen ein, die eine sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe individuell garantieren und dabei auch wirtschaftliche Freiheit erhalten und ermöglichen. Wir wollen Armut verhindern, nicht Reichtum.

Begründung

- [4] Auf dem letzten Bundesparteitag in Chemnitz haben die abstimmenden Mitglieder in einem Meinungsbild mit überwältigender Mehrheit klar gestellt, dass mit dem Programmantrag GP050 ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) nicht beschlossen wurde, sondern "irgend etwas anderes".
- [5] Dies kann beispielsweise auch ein ALGII ohne Arbeitspflichten oder ein anderes Grundeinkommensmodell beinhalten. Selbst eine negative Einkommenssteuer erfüllt beispielsweise nicht die Definition der Bedingungslosigkeit.
- [6] Durch die Streichung des Wortes "bedingungslos" können wir die bereits aufgekommenen Missinterpretationen vermeiden, der GP050 wäre ein einseitiger Pro-BGE-Programmpunkt. Damit werden auch potentielle Inkonsistenzen und Kollisionen der Definition vermieden, da "Bedingungslos" eine sehr weitreichende Formulierung ist (Wohnort, Nationalität, Arbeitsort etc.).
- [7] Wir Piraten wollen uns bei der Weiterentwicklung des Progamm-Kapitels "Wirtschaft & Soziales" fachlich nicht auf eine Wirtschafts-Theorie einengen lassen, sondern führen eine offene und sachliche Diskussion, wie das Ziel eines Rechts auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe am besten zu erreichen ist.
- [8] Hierzu erarbeiten Parteimitglieder in mehreren Arbeitsgruppen gemeinsam Lösungsansätze und Programmanträge.

Links

PA037 - Bauen und Verkehr

Grundsatzprogramm - Infrastruktur und Verkehr

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

ThomasG, Flecky für die AG Bauen und Verkehr

Antragstext

- [1] Eine nachhaltige Entwicklung des Verkehrs, des Bauens und der Stadtentwicklung hat angesichts der ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland einen hohen Stellenwert. Die Überwindung der Folgen des demographischen Wandels und der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung muss durch eine integrierte, partizipative und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten erreicht werden. Zu einer nachhaltigen Entwicklung gehören die Bereitstellung und Überprüfbarkeit eines klimafreundlichen Verkehrsangebotes, die Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes, die Reaktivierung von brachliegenden Flächen, der Erhalt von historisch bedeutsamer Bausubstanz und von städtischen und ländlichen Strukturen, die Vermeidung der Zersiedelungen von Landschaft und Natur und der Erhalt von zusammenhängenden Kulturlandschaften und Grünanlagen in städtischen Gebieten. Die intrakommunale und interkommunale sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist dabei in allen Bereichen der Planung zu intensivieren.

Begründung

- [2] Die AG Bauen und Verkehr entwickelt ein detailliertes Programm zu den Bereichen Bauen, Verkehr, Wohnen, Stadtentwicklung und Regionalentwicklung für die Piratenpartei Deutschland. Das hier dargestellte Grundsatzmodul für diesen Bereich soll in das Parteiprogramm aufgenommen werden. Es werden die Kern- und Grundaussagen zu den verschiedenen Bereichen und politische Ziele formuliert. Dieses Modul soll die Leitlinie für die weitere Entwicklung von detaillierten Partei- und Wahlprogrammen zum Bereich "Bauen und Verkehr" der Piratenpartei Deutschland darstellen. Weitere Ausformulierungen dieses Programms für das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 sind bereits in Arbeit. Wir sehen dieses Programm auch als Quelle an, aus der sich die Untergliederungen bedienen können - gerne auch mit Unterstützung der Bundes-AG. Das Grundsatzmodul zum Themenbereich "Bauen und Verkehr" nimmt insbesondere Bezug auf die bestehenden Kernpunkte der Piratenpartei Deutschland. Es werden zahlreiche "piratische Themen" - wie zum Beispiel die geforderte Transparenz im staatlichen Handeln, die verstärkte Einbeziehung der Bürger in Planungsprozesse und eine integrierte, partizipative und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten - angesprochen und für den Themenbereich konkretisiert.
- [3] Das Programm-Modul "Bauen und Verkehr" wurde auch im Bundes-LiquidFeedback diskutiert (siehe <http://lqfb.piratenpartei.de/pp/initiative/show/87.html>). Diese endete in der Abstimmung mit 274 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen und 47 Enthaltungen und wurde somit angenommen. Insgesamt wurden also 350 Stimmen abgegeben (Enthaltungen nicht mitgezählt). Mit 78 % Zustimmung wurde im Bundes-LiquidFeedback die Zweidrittel-Mehrheit deutlich erreicht. Der nun eingereichte Antrag unterscheidet sich in einigen wenigen Punkten von der im Bundes-LiquidFeedback abgestimmten Initiative. Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um stilistische und redaktionelle Änderungen.

Links

LQFB

PA038 - Bauen und Wohnen

Grundsatzprogramm - Infrastruktur und Verkehr

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

ThomasG, Flecky für die AG Bauen und Verkehr

Antragstext

- [1] Zur Würde des Menschen gehört auch würdevolles Wohnen, Wohnraum muss daher für jedermann bezahlbar sein. Das soll unter anderem durch die Beachtung integrierter, partizipativer und transparenter Planung, sowie stärkere Berücksichtigung sozialer Aspekte erreicht werden. Die Entwicklung von Baukultur muss ein gemeinsames, öffentlich gefördertes Anliegen sein. Bei allen baulichen Maßnahmen soll auf die natürlichen Ressourcen, also Natur und Landschaft, besondere Rücksicht genommen werden. Öffentliche Fördermittel sollen vorrangig in die Sanierung und die Verbesserung der Energiebilanz von Altbauten fließen. Alle Neubauten sind barrierefrei, kind- und altersgerecht sowie unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien zu errichten, Altbauten möglichst entsprechend zu modernisieren. Bauen ist auch Verantwortung, daher muss sichergestellt werden, dass bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen nur geeignete Fachkräfte und Unternehmen tätig werden können. Die Bauwirtschaft und ihre Auftraggeber sind stärker als bisher zu kontrollieren. Alle öffentlichen Aufträge und Vergaben sollen transparent und nachvollziehbar veröffentlicht werden und kontrollierbar sein.

Begründung

- [2] Die AG Bauen und Verkehr entwickelt ein detailliertes Programm zu den Bereichen Bauen, Verkehr, Wohnen, Stadtentwicklung und Regionalentwicklung für die Piratenpartei Deutschland. Das hier dargestellte Grundsatzmodul für diesen Bereich soll in das Parteiprogramm aufgenommen werden. Es werden die Kern- und Grundaussagen zu den verschiedenen Bereichen und politische Ziele formuliert. Dieses Modul soll die Leitlinie für die weitere Entwicklung von detaillierten Partei- und Wahlprogrammen zum Bereich "Bauen und Verkehr" der Piratenpartei Deutschland darstellen. Weitere Ausformulierungen dieses Programms für das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 sind bereits in Arbeit. Wir sehen dieses Programm auch als Quelle an, aus der sich die Untergliederungen bedienen können - gerne auch mit Unterstützung der Bundes-AG. Das Grundsatzmodul zum Themenbereich "Bauen und Verkehr" nimmt insbesondere Bezug auf die bestehenden Kernpunkte der Piratenpartei Deutschland. Es werden zahlreiche "piratische Themen" - wie zum Beispiel die geforderte Transparenz im staatlichen Handeln, die verstärkte Einbeziehung der Bürger in Planungsprozesse und eine integrierte, partizipative und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten - angesprochen und für den Themenbereich konkretisiert.
- [3] Das Programm-Modul "Bauen und Verkehr" wurde auch im Bundes-LiquidFeedback diskutiert (siehe <https://lqfb.piratenpartei.de/pp/initiative/show/87.html>). Diese endete in der Abstimmung mit 274 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen und 47 Enthaltungen und wurde somit angenommen. Insgesamt wurden also 350 Stimmen abgegeben (Enthaltungen nicht mitgezählt). Mit 78 % Zustimmung wurde im Bundes-LiquidFeedback die Zweidrittel-Mehrheit deutlich erreicht. Der nun eingereichte Antrag unterscheidet sich in einigen wenigen Punkten von der im Bundes-LiquidFeedback abgestimmten Initiative. Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um stilistische und redaktionelle Änderungen.

Links

LQFB

PA039 - Verkehr und Infrastruktur

Grundsatzprogramm - Infrastruktur und Verkehr

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

ThomasG, Flecky für die AG Bauen und Verkehr

Antragstext

- [1] Mobilität ist in der heutigen Gesellschaft ein wesentliches Merkmal für Lebensqualität und Entwicklungschancen der Bevölkerung. Die Infrastruktur einer gesicherten Versorgung mit Energie und Gütern gehört zu einer zivilisierten Gesellschaft. Kennzeichen einer entwickelten Wirtschaftsordnung ist auch der sparsame Umgang mit Rohstoffen, die Wiederverwertung von Ressourcen und der verantwortungsvolle und sparsame Umgang mit finanziellen Mitteln.
- [2] Wir erkennen die unterschiedlichen Bedingungen der Infrastruktur und erstreben Wettbewerb, wo er die Bildung von Monopolen und Oligopolen verhindert. Wir setzen uns dafür ein, bestehende Monopole aufzulösen und plädieren für eine Infrastruktur in staatlicher Trägerschaft, in der Wettbewerb aus strukturellen Gründen nicht möglich ist. Für dieses Ziel sind differenzierte Lösungen und innovative Ideen nötig. Örtliche und überörtliche Versorgungsinfrastrukturen müssen sich den Veränderungen durch die Bevölkerungsentwicklung anpassen können. Verkehrsbeziehungen sind möglichst zu bündeln. Dabei haben in der Planung Verkehrsmittel Vorrang, die ökonomisch und ökologisch langfristig die beste Bilanz vorweisen können.

Begründung

- [3] Die AG Bauen und Verkehr entwickelt ein detailliertes Programm zu den Bereichen Bauen, Verkehr, Wohnen, Stadtentwicklung und Regionalentwicklung für die Piratenpartei Deutschland. Das hier dargestellte Grundsatzmodul für diesen Bereich soll in das Parteiprogramm aufgenommen werden. Es werden die Kern- und Grundaussagen zu den verschiedenen Bereichen und politische Ziele formuliert. Dieses Modul soll die Leitlinie für die weitere Entwicklung von detaillierten Partei- und Wahlprogrammen zum Bereich "Bauen und Verkehr" der Piratenpartei Deutschland darstellen. Weitere Ausformulierungen dieses Programms für das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 sind bereits in Arbeit. Wir sehen dieses Programm auch als Quelle an, aus der sich die Untergliederungen bedienen können - gerne auch mit Unterstützung der Bundes-AG. Das Grundsatzmodul zum Themenbereich "Bauen und Verkehr" nimmt insbesondere Bezug auf die bestehenden Kernpunkte der Piratenpartei Deutschland. Es werden zahlreiche "piratische Themen" - wie zum Beispiel die geforderte Transparenz im staatlichen Handeln, die verstärkte Einbeziehung der Bürger in Planungsprozesse und eine integrierte, partizipative und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten - angesprochen und für den Themenbereich konkretisiert.
- [4] Das Programm-Modul "Bauen und Verkehr" wurde auch im Bundes-LiquidFeedback diskutiert (siehe <http://lqfb.piratenpartei.de/pp/initiative/show/87.html>). Diese endete in der Abstimmung mit 274 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen und 47 Enthaltungen und wurde somit angenommen. Insgesamt wurden also 350 Stimmen abgegeben (Enthaltungen nicht mitgezählt). Mit 78 % Zustimmung wurde im Bundes-LiquidFeedback die Zweidrittel-Mehrheit deutlich erreicht. Der nun eingereichte Antrag unterscheidet sich in einigen wenigen Punkten von der im Bundes-LiquidFeedback abgestimmten Initiative. Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um stilistische und redaktionelle Änderungen.

Links

LQFB

PA040 - Stadtplanung und Regionalplanung

Grundsatzprogramm - Infrastruktur und Verkehr

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

ThomasG, Flecky für die AG Bauen und Verkehr

Antragstext

- [1] Alle Planungen der öffentlichen Hand dienen einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Interessen im Zusammenleben der Menschen. Planung ist unverzichtbar und darf nicht zugunsten einseitiger Interessen eingeschränkt oder aufgegeben werden. Planung soll immer ein ausgewogenes Mit- und Nebeneinander von Bedürfnissen des Wohnens, des Arbeitens, des Verkehrs, der Infrastruktur, der Kommunikation, der Bildung, des Sports und Kultur sowie der Freizeitgestaltung regeln.
- [2] Auf allen Entscheidungsebenen (Bund, Land, Kommunen) soll die Bevölkerung in offenen Verfahren rechtzeitig und umfassend beteiligt und informiert werden. Die Bedürfnisse der Betroffenen sollen entsprechend berücksichtigt werden. Unkomplizierte und effektive Verfahren zur Bürgerbeteiligung müssen dabei entwickelt und konsequent ausgebaut werden. Alle für die Planung relevanten Informationen und Grundlagen sind öffentlich zugänglich zu machen und zu erläutern.

Begründung

- [3] Die AG Bauen und Verkehr entwickelt ein detailliertes Programm zu den Bereichen Bauen, Verkehr, Wohnen, Stadtentwicklung und Regionalentwicklung für die Piratenpartei Deutschland. Das hier dargestellte Grundsatzmodul für diesen Bereich soll in das Parteiprogramm aufgenommen werden. Es werden die Kern- und Grundaussagen zu den verschiedenen Bereichen und politische Ziele formuliert. Dieses Modul soll die Leitlinie für die weitere Entwicklung von detaillierten Partei- und Wahlprogrammen zum Bereich "Bauen und Verkehr" der Piratenpartei Deutschland darstellen. Weitere Ausformulierungen dieses Programms für das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 sind bereits in Arbeit. Wir sehen dieses Programm auch als Quelle an, aus der sich die Untergliederungen bedienen können - gerne auch mit Unterstützung der Bundes-AG. Das Grundsatzmodul zum Themenbereich "Bauen und Verkehr" nimmt insbesondere Bezug auf die bestehenden Kernpunkte der Piratenpartei Deutschland. Es werden zahlreiche "piratische Themen" - wie zum Beispiel die geforderte Transparenz im staatlichen Handeln, die verstärkte Einbeziehung der Bürger in Planungsprozesse und eine integrierte, partizipative und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten - angesprochen und für den Themenbereich konkretisiert.
- [4] Das Programm-Modul "Bauen und Verkehr" wurde auch im Bundes-LiquidFeedback diskutiert (siehe <https://lqfb.piratenpartei.de/pp/initiative/show/87.html>). Diese endete in der Abstimmung mit 274 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen und 47 Enthaltungen und wurde somit angenommen. Insgesamt wurden also 350 Stimmen abgegeben (Enthaltungen nicht mitgezählt). Mit 78 % Zustimmung wurde im Bundes-LiquidFeedback die Zweidrittel-Mehrheit deutlich erreicht. Der nun eingereichte Antrag unterscheidet sich in einigen wenigen Punkten von der im Bundes-LiquidFeedback abgestimmten Initiative. Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um stilistische und redaktionelle Änderungen.

Links

LQFB

PA041 - Ablehnung der CO2-Endlagerung im Untergrund oder Gewässern (CCS)

Positionspapier - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Sebastian Pochert, Sven Weller, Heiko Brucker, Christoph Brückmann

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge, die Anwendung der CCS-Technologie, zur Endlagerung von CO2 im Untergrund oder Gewässern ablehnen, sowie Folgendes als Positionspapier zu beschließen:
- [2] Die Endlagerung von industriell verunreinigtem CO2 im Untergrund oder in Gewässern birgt eine große Anzahl an potenziellen Gefahren, ökologischen und ökonomischen Nachteilen und ist mit Grundrechten nicht vereinbar. Wir lehnen daher die Endlagerung von CO2 im Untergrund oder in Gewässern ab. Eine Abscheidung von CO2 für andere Nutzungsarten wird nicht abgelehnt.

Begründung

- [3] Begriffsklärung
- [4] CCS (engl. Carbon (Dioxide) Capture and Storage, deut. Kohlenstoff(dioxid)-Abscheidung und Speicherung) bezeichnet die Abscheidung von Kohlenstoffdioxid (CO2) insbesondere aus industriellen Prozessen (z.B. Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen) mit dem Ziel der anschließenden Endlagerung, vorrangig in unterirdischen und unterseeischen Speicherstätten. Durch die Endlagerung soll verhindert werden, dass das CO2 in die Atmosphäre gelangt, wo es als Treibhausgas wirken könnte.
- [5] Eine Abscheidung von CO2 zur weiteren Nutzung, z.B. für chemische Synthesen, darf nicht als Teil des CCS-Verfahrens verstanden werden. Mit dieser Initiative wird nicht das gesamte Technologiefeld abgelehnt werden. Eine Speicherung von CO2 in Form von Biomasse wird nicht abgelehnt.

[6] Begründung

- [7] Es gibt zahlreiche Gefahren, Probleme und Alternativen bezüglich dieser Technologie.

[8] Gefahren:

- [9] Labor- sowie Feldexperimente zeigen, dass unterirdisch gelagertes CO2, beispielsweise durch Reaktionen spröde gewordenes Gestein, ins Grundwasser und an die Oberfläche gelangen kann. Dieses könnte das Grundwasser ungenießbar machen und Menschen und Tiere erstickten. Die unterirdische Druckzunahme bei der Verpressung könnte Erdbeben, Erdrutsche und Oberflächenverformungen induzieren, was Landschafts-, Gebäude-, Straßen- und Personenschäden auch außerhalb des Endlagergebiets zur Folge hätte. Auch die Endlagerung von CO2 im Meer könnte dortiges Leben durch eine Übersäuerung des Wassers auslöschen. Aus unterirdischen Lagerstätten austretendes CO2 würde sich auf Bodenniveau ablagern, die Luft verdrängen und kann so Menschen und Tiere erstickten. CO2, dass beim Transport durch oberirdische Pipelines austritt, könnte ebenso solche Katastrophen herbeiführen. Das Explosionsrisiko beim Transport von CO2 ist zwar erheblich geringer als beim Transport von Erdgas, jedoch ergebe sich aus der erheblichen Toxizität des CO2-Gemischs, bedingt durch sehr giftige Begleitgase wie Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid und Stickstoffoxide, ein stark erhöhtes Gefahrenpotenzial. Zur unterirdischen Speicherung wird eine unterirdische Lagerung in tiefen Sedimentgesteinen, deren Poren mit Salzwasser gefüllt sind, favorisiert. Für eine effiziente Lagerung sind Drücke

und Temperaturen notwendig, wie sie in 800 Meter Tiefe und darunter herrschen. Bei diesen Drücken besitzt das CO₂ eine etwas geringere Dichte als das Wasser aber eine erheblich niedrigere Viskosität (fluidaler Zustand) und kann Salzwasser verdrängen. Das verdrängte Salzwasser kann wiederum Grundwasser verdrängen und verschmutzen. Auch kann sich verunreinigtes CO₂ im Grundwasser lösen und es so vergiften. Das von der UN eingestandene Recht auf sauberes Grundwasser und das im Grundgesetz verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit wären gefährdet. Das fixierte CO₂ könnte als Gas wieder freigesetzt werden, falls die Tiefenwässer irgendwo aufsteigen und der Druck damit fällt.

[10] Nachteile:

[11] Die Anwendung von CCS würde jährlich mehrere Milliarden Euro kosten. Am teuersten wären zunächst das Nachrüsten der Kraftwerke und besonders der Bau von Pipelines und CO₂-Verpressungsanlagen. Ein Kraftwerk, welches das Abscheidungsverfahren einsetzt, benötigt je nach Kraftwerkstyp bis zu 40% der erzeugten Energie für die Abscheidung. Die Effizienz der Kraftwerke würde sich stark vermindern und mehr Brennstoff benötigt werden. Die Mehrkosten würden die Strompreise erhöhen. Durch den erhöhten Brennstoffbedarf würden Ressourcen stärker ausgebaut werden. Es würden mehr Tagebaue benötigt, Landschaften schneller zerstört und ein höherer Schaden an Mensch und Natur angerichtet werden. Beim Transport zu Endlagerstätten könnte giftig verunreinigtes CO₂ austreten und Vergiftungen hervorrufen. Würde dieses vorher gereinigt werden, würden sich die Kosten und der Energiebedarf noch stärker erhöhen. Gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf soll 30 Jahre nach Endlagerungsbeginn der Steuerzahler die weiteren Kosten für die Überwachung der Endlager zahlen. Es soll sichergestellt werden, dass das CO₂ jahrtausendlang sicher gelagert wird. Dies wäre finanziell, technisch, materiell und personell nicht durchführbar. Frühestens ab 2020 wäre das Verfahren industriell einsetzbar, bis dahin wären jedoch erneuerbare Energien viel weiter ausgebaut, in der Anschaffung billiger und daher vorzuziehen. Die Anwendung der CCS-Technologie würde die klimafreundlicheren und kostengünstigeren erneuerbaren Energien verdrängen. Die Speicherkapazität aller möglichen Endlager ist begrenzt und wäre in Deutschland nach 50 bis 90 Jahren erschöpft.

[12] Bürgerrechtsprobleme:

[13] Die Akzeptanz durch die Bevölkerung in den potenziell betroffenen Gebieten ist nicht gegeben. Bürger dieser Gebiete protestieren bereits und weitere Proteste sind angekündigt. Jeder Bürger sollte das Recht haben, selbst entscheiden zu können, ob unter seinem Grund und Boden Industrieabfall entsorgt werden dürfe. Da die meisten Bürger dies ablehnen, darf eine Endlagerung nicht stattfinden. Durch die Endlagerung würde der Wert der betroffenen Grundstücke sinken und die gesamte Region für die Bevölkerung und den Tourismus unattraktiv werden.

[14] Alternativen:

[15] Durch den Verzicht auf CCS würden staatliche Gelder eingespart werden, welche unter Anderem zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Erforschung der Energiespeicherung, zur Aufforstung zerstörter Wälder, sowie zur Effizienzsteigerung bestehender Energiequellen eingesetzt werden sollten. Außerdem kann CO₂ als Energiespeicher verwendet werden. Man kann es in Methan umwandeln und dieses dann dem Gasnetz zuführen oder in Gaskraftwerken verbrennen, das CO₂ wieder abscheiden und erneut in Methan umwandeln. Dies wäre sinnvoll, wenn regenerative Energieproduktion mehr Strom erzeugt als zu dem Zeitpunkt genutzt wird. Strom würde dann in chemische Bindungsenergie umgewandelt, als solche gespeichert und bei erhöhtem Energiebedarf wieder freigesetzt. Da abgeschiedenes CO₂ in einem Kreislaufsystem als Energiespeicher sinnvoll verwendet werden kann, ist es auch im Hinblick auf die genannten Risiken unnötig, es endzulagern. Weitere Argumente sowie Quellen befinden sich im Wiki des Landesverbandes Brandenburg.

Links

LQFB

PA042 - CCS-Technologie

Positionspapier - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Stemke

Antragstext

- [1] Die Piratenpartei lehnt die Einleitung von CO2 in Gewässer und Untergrund zum Zwecke der Lagerung ab (sogenannte CCS-Technologie).
- [2] Das Abscheiden und Einbringen von CO2 in Gewässer oder Gesteinsschichten zu Lagerzwecken erfordert enorme Mengen von Energie und birgt erhebliche Gefahren und Risiken, auch für Leib und Leben.
- [3] Die CSS-Technologie konkurriert zudem mit generativen Energiequellen. Die Piratenpartei möchte Forschungsgelder nicht in Versuche zur CO2-Umlagerung stecken, sondern Technologien zur generativen Energiegewinnung fördern. Indem sie CO2-intensive Energieträger ablösen helfen generative Technologien effektiv und nachhaltig CO2 zu vermeiden.

Begründung

- [4] Versicherer haben festgestellt, dass die Risiken bei der CCS-Technologie nicht durch Versicherungen abgedeckt werden können. Großanlagen in anderen Ländern haben bereits mit ernsten Problemen zu kämpfen, unter anderem mit vor Kohlensäure sprudelnde Gewässer und tote / erstickte Tiere in der Natur über dem Lager. CO2 ist schwerer als Luft und verdrängt beim Austreten die bodennahe Atemluft.
- [5] Die CCS-Technologie bietet unter anderem folgende Nachteile:
 - Das Fernhalten des CO2 aus der Biosphäre ist nicht gewährleistet, obwohl dies die eigentliche Intention des Verfahrens ist.
 - Die Anwendung der Technologie erfordert etwa 30% erhöhten Einsatz von Brennstoff. Der Gesamtwirkungsgrad verringert damit den Wirkungsgrad auf etwa 30%
 - CO2 ist geruchlos und austretendes Gas gefährdet Menschen und Tiere. Eine Anreicherung in der Luft von 5 % führt zur Bewusstlosigkeit, ein Anteil von 8 % führt innerhalb kurzer Zeit zum Tode.
 - Die Gefahren werden nicht von Versicherern gedeckt. Damit würden diese zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Eine Betreiber GmbH wird im Schadensfall nicht für die Schäden aufkommen können, ähnlich wie Betreiber GmbHs von Kernkraftwerken
 - Großanlagen in anderen Ländern (Kanada) haben bereits mit ernsten Problemen zu kämpfen, unter anderem mit vor Kohlensäure sprudelnde Gewässer und tote / erstickte Tiere in der Natur über dem Lager. CO2 ist schwerer als Luft und verdrängt beim Austreten die bodennahe Atemluft.
 - Dieendlagerung von CO2 im Meer könnte dortiges Leben durch eine Übersäuerung des Wassers auslösen.
 - CO2 kann chemische Reaktionen im Gestein auslösen und dieses versprüden. Dies kann zu unkontrollierten Austritt des Gases führen.

- Die Erforschung der CCS-Technologie verschlingt erhebliche Forschungsgelder, die bei Investitionen in nachweislich funktionierenden Verfahren wie erneuerbare Energieträger wesentlich sinnvoller angelegt sind.
- Die Speicherkapazitäten in Deutschland würden gerade einmal für einen Zeitraum von 30 Jahren den CO2-Ausstoß von 5-7 Kraftwerken aufnehmen können.
- Es entstehen Folgekosten für den Staat über mehrere 1000 Jahre zur Überwachung und Sicherung des Lagers. 30 Jahre nach Stilllegung gehen alle Kosten und Risiken vom Betreiber auf den Bund über.
- Nutzungskonflikt mit Geothermie-Kraftwerken. Wo CCS eingelagert wird kann man kein Geothermie-Kraftwerk errichten.
- Kohlekraft wird subventioniert.
- Hohe direkte Subventionskosten für CCS
- Fehlende Raumordnung und Einflussnahme vor Ort
- Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist in den betroffenen Gebieten in der Regel nicht gegeben.
- Gefahren auch durch CO2-Pipelines. Lecks können nicht zuverlässig genug festgestellt werden.
- Die Risiken sind noch nicht vollständig erforscht

Dieser Antrag ist konkurrierend zum Antrag PA041 der AG-Energie. Mea culpa, dass ich mich dort nicht rechtzeitig eingebraucht habe. Mir ist der Antragstext der AG Energie nicht weitgehend genug. Zudem fehlt mir dort die positive Perspektive.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA041

PA043 - Datenschutzfreundliche Regelungen für Empfänger von Sozialleistungen

Positionspapier - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

IG Hartz4 Daten vertreten durch Kristian Biss und Arnold Schiller

Antragstext

- [1] Zur Zeit muss ein Empfänger von Sozialleistungen wie z.B. ALGII (Hartz IV) oder Grundsicherung im Alter regelmäßig seine persönlichen Verhältnisse über Vermögen und Lebensweise detailliert offenlegen, um Leistungen nach den SGB zu erhalten. Die Piraten fordern, dass beim Umgang mit Sozialleistungsempfängern zukünftig Datensparsamkeit Einzug hält und die generelle Unterstellung eines Generalverdachtes an Bezieher von Sozialleistungen unterbleibt.
- [2] Die Piratenpartei fordert, dass Sozialbehörden den gleichen Standards unterworfen werden, denen andere Exekutivbehörden Deutschlands unterliegen. Insbesondere dürfen keine Datenabgleiche und -anforderungen ohne richterlichen Beschluss und einen begründeten Verdacht durchgeführt werden. Ähnlich wie es einem Steuerprüfer gestattet ist, einen Datenzugriff lediglich für steuerlich relevante Daten vorzunehmen, sollten die für die Bearbeitung der sozialrechtlichen Ansprüche zuständigen Behörden nur Zugriff auf die sozialrechtlich relevanten Daten erhalten. Vergleichbar zum Finanzamt sollen hierbei nicht jeder Sachbearbeiter, sondern nur eigens dafür qualifizierte Prüfer, ähnlich dem Steuerprüfer, stichprobenartig die Anträge überprüfen und bei Verdacht eines Betruges entsprechende staatsanwaltschaftliche oder richterliche Überprüfungen veranlassen können.
- [3] Sicherlich ist es notwendig, auch im Sozialrecht dem Staat eine Kontrollmöglichkeit zu eröffnen. Diese darf aber nicht so weit gehen, dass jeder Empfänger von vornehmerein quasi unter "Betrugsverdacht" steht und in der Folge jeder Sachbearbeiter mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet ist, die sonst nur Ermittlungsbehörden und die Staatsanwaltschaft innehaben. Ein genereller Zugriff auf alle relevanten Daten, die der Bürger beim Staat hinterlegt hat, ist im Sinne der Datensparsamkeit weder notwendig noch ratsam. Als Gegenbeispiel sei hier das Vorgehen der Finanzämter genannt: Hier werden im Abstand von bis zu 10 Jahren nur die steuerlich relevanten Daten überprüft und dies auch zumeist nur bei buchhaltungspflichtigen Betrieben, nicht bei jedem Bürger. Die automatische und routinemäßige Kontrolle aller zugänglichen Daten der Leistungsempfänger in Abständen von 6 Monaten halten wir für völlig überzogen.
- [4] Kein anderer Beamter hat einen ebenso umfassenden Datenzugriff wie die Mitarbeiter in den Sozialbehörden. Von Zentralregister für KFZ-Anmeldungen bis zur Kapitalertragssteuer können alle Sachbearbeiter jederzeit Zugriff auf die Daten nehmen.
- [5] Die Piratenpartei setzt sich dafür ein, dass auch die Leistungsempfänger nach dem SGB das Grundrecht der Unschuldsvermutung zurückhalten und keine Daten willkürlich erhoben werden. Wir wollen, dass das SGB diesbezüglich angepasst wird und auch die entsprechenden Verordnungen nach datenschutzrechtlichen Standards gestaltet werden.
- [6] Jeder Bürger hat das Recht auf Privatsphäre und Unschuldsvermutung. Nur weil jemand Sozialleistungen empfängt, darf ihm dieses Grundrecht vom Staat nicht leichtfertig genommen werden.

Begründung

- [7] Dieses Positionspapier ist eine Konkretisierung der Forderungen aus dem Grundsatzprogramm der Piratenpartei. Es dient dazu auf eine Reform im Sozialgesetz hinzuwirken.
- [8] Dieser Antrag basiert auf einem Antrag auf dem Bezirksparteitag Oberbayern 2011. Dieser wurde EINMÜNDIG angenommen, siehe Protokoll
- [9] Wikiseite der IG Hartz4 Daten

Links

PA044 - Nutzung von Kernkraft / Atomausstieg

Positionspapier - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jürgen Stemke, AntiAtomPiraten <http://antiatompiraten.de/>

Antragstext

- [1] Antrag, das bisherige Positionspapier zum Atomausstieg zu aktualisieren und daher durch den nachfolgenden Text zu ersetzen. Die Änderungen sind grün markiert. Bei Annahme dieses Antrags und des Antrags PA018 den Text im Antrag PA018 entsprechend anzupassen und auch dort das Ziel-Jahr des Atomausstiegs auf das Jahr 2015 fest zu legen.
- [2] **Text des Positionspapiers PA044:**
- [3] Die Piratenpartei Deutschland lehnt die Stromerzeugung durch Kernspaltung ab.
- [4] Die Piratenpartei Deutschland will deutsche Kernkraftwerke bis zum Jahre 2015 still legen.=
- [5] Die Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, dass nur ausreichend sichere kerntechnische Anlagen eine Betriebserlaubnis erhalten, beziehungsweise solche die Betriebserlaubnis verlieren, sobald deren Unsicherheit bekannt wird.
- [6] Unsicheren Anlagen ist die Betriebserlaubnis unmittelbar nach Bekanntwerden der Mängel zu entziehen.
- [7] Eine erneute Erteilung einer Betriebsgenehmigung soll nur nach den aktuellen Standards möglich sein.
- [8] Kerntechnische Anlagen (Kraftwerke, Zwischenlager, etc.) mit mangelhafter Sicherheit müssen nachgerüstet oder aufgelöst werden. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen.=
- [9] **Änderung des Positionspapiers PA018:**
- lt:Dies bedeutet, dass in Deutschland keine weiteren Atomkraftwerke gebaut werden und dass Laufzeitverlängerungen über den vereinbarten Termin Anfang der 2020er Jahre hinaus ausgeschlossen sind.
 - eu:Dies bedeutet, dass in Deutschland keine weiteren Atomkraftwerke gebaut werden und dass die Laufzeiten der in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke spätestens im Kalenderjahr 2015 enden.

Begründung

- [10] * Neuere Studien zeigen, dass ein Atomausstieg auch schon vor dem Jahr 2020 möglich ist. Das Jahr 2020 war die bisherige Forderung des aktuellen Positionspapiers. Des weiteren war der bisherige Text an dieser Stelle auch missverständlich (meine Schuld, Stemke).
- Der Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist schneller voran geschritten als dies für den Ausstieg in 2020 vorgesehen war.
 - Greenpeace legt dar, dass ein Ausstieg bis zum Jahr 2015 möglich ist.
 - Das Öko-Institut listet mehrere Szenarien auf:
 - Schnellstmöglicher Ausstieg wäre bis 2013 möglich

- Konservativ betrachtet wäre ein Ausstieg bis 2017 möglich

Dieser Antrag konkurriert nicht wirklich mit dem Antrag PA018, erweitert diesen jedoch an einer Stelle:

- PA018 fordert einen Atomausstieg nicht nach dem Jahr 2020
- Dieser Antrag (PA044) fordert einen Ausstieg bis zum Jahr 2015. Das widerspricht PA018 nicht, ist aber weitreichender. Daher möchte ich bei einer Annahme von PA018 und PA044 vorschlagen, dass der Text in PA018 entsprechend angepasst wird.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA018

PA045 - Grundsätze: Politischer Standpunkt und Selbstverständnis

Grundsatzprogramm - Keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Wigbold, Roland 'ValiDOM' Jungnickel (pro Forma, falls Realname nötig)

Antragstext

- [1] Hiermit beantrage ich folgende Sätze in ein Grundsatzprogramm der PIRATEN aufzunehmen:
- [2] = Grundsätze: Politischer Standpunkt und Selbstverständnis =
- [3] (1) Den Ursprung allen Rechts sehen die PIRATEN im dem Recht, was mit jedem Menschen geboren wird. Jeder Mensch hat sein natürliches Recht, sein Menschenrecht als Naturrecht, das dem durch soziale Normen geregelten gesetzten oder positiven Recht vorhergeht und übergeordnet ist. Als besondere Quellen des Naturrechts sehen die PIRATEN: Die individuelle Selbsterkenntnis und Orientierung des Gewissens, die Natur an sich und die Vernunft.
- [4] (2) Das politische Menschenbild der PIRATEN respektiert das Recht jedes Menschen: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. - Die PIRATEN bekennen sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- [5] (3) Die Sitten einer Gemeinschaft ergeben sich aus der individuelle Moral der Mitglieder als fließende kollektive Übereinkunft darüber, was für die Mitglieder der Gemeinschaft als Sittengesetz verbindlich ist. Gemeinschaften als Gruppen von freien Menschen sowie ihre Sitten werden von den PIRATEN respektiert, solange sie die vorhergehende freiheitliche Gesellschaft aller Menschen akzeptieren und weiterführend respektieren.
- [6] (4) Der Begriff Freiheit ist für den einzelnen freien Menschen nicht bestimbar. Erst in einer Gesellschaft von Menschen erfährt "Freiheit" Bedeutung; - dahingehend, daß die Freiheit des Einen sich immer an der Freiheit des Anderen manifestiert. Dieser freiheitliche Grundsatz ist es, der eine freiheitliche Gesellschaftsordnung fordert.
- [7] (5) Auf Grundlage ihres Menschen- und Gesellschaftsbildes bekennen sich die PIRATEN zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz verfaßt das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland, das durch die bürgerliche Gesellschaft bestimmt wird. Die Individuelle Freiheit der Bürger ist wie ihre republikanische Freiheit hierfür Voraussetzung. Der so verfaßte demokratische und soziale Rechtsstaat Deutschland ist eine Herrschaftsform. So ist es unbedingt notwendig, der herrschenden Kraft den Anspruch der Individuellen Freiheit als Normative gegenüberzustellen.
- [8] (6) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Ursprung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung garantiert jedem einzelnen Bundesbürger seine Grundrechte, die sich aus den Menschen- und Bürgerrechten ergeben. Die PIRATEN sehen diese Grundrechte der Bürger als Schranken für das Staatswesen. Diese schützen jeden Menschen vor Übergriffen sowie Willkür der herrschenden Politik.
- [9] (7) Die Aufgabe des Staatswesens ist lediglich die Ausübung von Recht nach demokratisch bestimmten Gesetzen.
- [10] (8) Die Assoziation des Staatswesens an die bürgerliche Gesellschaft als sozialer Bundestaat stellt das Staatswesen gesetzlich gleich zu jedem einzelnen Bürger. Ebenso gleichgestellt sind die Bundesländer, die ebenso den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes

entsprechen. Der Gleichsetzung des Begriffes "sozialer Bundesstaat" bzw. "sozialer Rechtsstaat" mit "Sozialstaat" folgen die PIRATEN nicht.

- [11] (9) Die PIRATEN sprechen sich gegen eine Einschränkung der Grundrechte durch die herrschende Politik aus und sehen das Grundgesetz - insbesondere die "Grundrechte" in ihrer ursprünglichen Form von 1949 als maßgeblich.
- [12] (10) Die PIRATEN setzen sich für einen stärkeren Schutz und eine stärkere Beachtung der Grundrechte ein. Sie beanspruchen die Grundrechte insbesondere auch gegen das Staatwesen sowie dessen Einrichtungen.
- [13] (11) Die PIRATEN respektieren die Gewaltenteilung des Staates in die drei Staatsgewalten: die Legislative, Exekutive und Judikative. Das Zusammenspiel der drei Staatsgewalten setzt voraus, dass keine über die anderen die Oberhand gewinnt und sie beherrscht. Selbiges gilt für die föderative (vertikale) Gewaltenteilung.
- [14] (12) Analog zur Gewaltenteilung sehen die PIRATEN eine Gefahr in der Konzentration von politischer Macht. Sie fordern eine strikte Aufteilung von politischen Themengebieten und der sie betreffenden Definitionsgröße. Nur so ist es möglich, mehr Menschen an der Gestaltung teilhaben zu lassen und vielfältig polarisierenden Machtinteressen entgegenzuwirken.
- [15] (13) Ein Bürger definiert sich durch seine Freiheit: Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Selbstverwaltung sowie Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Ein Bürger handelt frei in Verantwortung vor sich selbst und in Berücksichtigung des Anderen. Die Freiheit der Bürger selbst kann nicht durch das Staatwesen hergestellt sondern nur eingeschränkt werden. Die PIRATEN unterstützen die Selbstständigkeit der Bürger. Sie setzen sich für die Freiheit der einzelnen Menschen sowie menschlicher Gemeinschaften ein - ganz im Sinne einer kulturellen Vielfalt.
- [16] (14) Die PIRATEN sehen in der Annäherung an die individuelle Freiheit der Menschen die normative Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung.
- [17] (15) Die Politik der PIRATEN ist am Wohle der Allgemeinheit orientiert. Die Allgemeinheit wird jedoch nicht als Kollektiv verstanden, sondern als die Gesamtheit der freien Menschen, die die bürgerliche Gesellschaft bilden.
- [18] (16) Durch auf die Gesetzgebung wirkenden Lobbyverbände und eine unkritische herrschende Politik sehen die PIRATEN den bürgerbezug der Staatsbildung gefährdet. Die PIRATEN wollen der Öffentlichkeit eine bürgerbezogene Perspektive geben und den Bürgern eine Alternative zu den herrschenden Machtverhältnissen bieten. Sie sind kritisch gegenüber herrschenden Lehrmeinungen und Quasi-Standards.
- [19] (17) Den Verlust des Bürgerbezugs von Politik begleitet eine strukturelle sowie informationelle Gleichschaltung der Staatsgewalten durch die herrschende Politik. Die staatsrechtlich verankerte Gewaltenteilung wird untergraben. Die Vernetzung von Informationen bzw. von Informationsmaschinen sowie die Formalisierung der Menschen in willkürliche informationelle Strukturen raubt den Menschen ihre Individualität und ordnet sie einer individuellen und so informationell beherrschbaren Masse unter. Die herrschende Politik implementiert so bewußt oder unbewußt eine übergeordnete systemimmanente Gewalt, die auf informationeller Fremdbestimmung aufbaut. Der Mensch wird als instanziertes Objekt einer Klasse mit programmierten Automaten verbunden. Die PIRATEN wollen dieser politisch motivierten Cyberkratie entgegenwirken, die einer Techno- bzw. Expertokratie entspricht und so im orwellschen Sinn eine Vorstufe des Faschismus darstellt.
- [20] (18) Eine Cyberkratie bestimmt die Menschen durch programmierte Steuerungsräume (Cyberspaces). Sie übt Kontrolle dadurch, daß sie den Freien Willen des Menschen beschränkt auf die Auswahl zwischen programmierten Optionen. Ein Mensch wird so zum festgelegten Automaten.
- [21] (19) In diesem Sinne betrachten die PIRATEN besonders kritisch die Bestrebungen der herrschenden Politik, Informationsmaschinen der privaten bürgerlichen Gesellschaft mit denen der öffentlichen Einrichtungen zu vernetzen, bzw. Einfluß auf die Vernetzung und Datenhaltung der privaten Informationssysteme zu nehmen und sich Zugriff zu verschaffen. Besonders Partnerschaften öffentlicher und privater Einrichtungen mit dem Zweck der informationellen Vernetzung zur Kontrolle sehen die PIRATEN als Gefahr für die individuelle Freiheit der Menschen bzw. als Gefahr für die Bürger.
- [22] (20) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, was sich aus den Individualrechten ableitet, muß insbesondere vom Staatwesen respektiert werden. Die zunehmende horizontale Vernetzung von Personeninforma-

tionen durch die Staatsräson führt zu politischer informationeller Willkür, d.h: Beliebige Datenmuster werden im Umkehrschluß auf Menschen bezogen. Die Menschen werden so beliebig vermasst - einer Masse zugeordnet. Sogesehen entsteht eine statistische bzw. systemische Mitte, die zum politischen Machterhalt gesetzgebend addressiert und mehrheitsdemokratisch genutzt werden kann: So werden die Minderheiten durch die modellierter statistische Normalität beherrscht.

[23] (21) Die PIRATEN erkennen einen Schwerpunkt ihrer Politik in dem Zusammentreffen von Cyberspaces und bürgerlicher Gesellschaft. Es wird von den PIRATEN kritisch unterschieden zwischen öffentlichen Cyberspaces, die so als öffentliche Angelegenheit der Republik zugehörig sind - und privaten Cyberspaces der bürgerlichen Privatsphäre, die jedoch Individuell öffentlich gemacht werden können. Die elektronische Vernetzung durch Kommunikationstechnik ist hierbei lediglich das neutrale Medium für die Kommunikation zwischen bzw. der Zugang zu den Cyberspaces. Das InterNet bildet sich aus den untereinander verbundenen Netzen sowie Cyberspaces.

Begründung

- [24] Politische Grundsätze stellen den Rahmen für das politische Handeln. Sie geben einer Partei als Gemeinschaft von politischen Akteuren Profil und machen ihre Motivation transparent. Sie laden Gleichgesinnte ein mitzumachen bzw. sich anzuschließen und schaffen so eine politische Macht deren thematische Inhalte von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.
- [25] Obenstehende Grundsätze wurden in den letzten Jahren fortlaufend als Whitepaper und in Anträgen zur Diskussion gestellt und entwickelt. Berücksichtigt wurde die Geschichte der PIRATEN mit ihren Forderungen nach bürgerbezogener Politik ausgehend von dem Piratbüro, sowie der Einfluß der elektronischen Vernetzung von Informationsmaschinen auf die bürgerliche Gesellschaft.
- [26] Dem Zweck der PIRATEN, beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken zu wollen, geben die obenstehende Grundsätze argumentative Grundlage und Richtung.
- [27] Dieser Antrag soll die Position der PIRATEN feststellen und zur weiterführenden grundsätzlichen Diskussion einladen. Der Antragsteller hofft, daß die von ihm formulierten Grundsätze in ein Grundsatzprogramm der PIRATEN übernommen werden und so inhaltlich - auch an politischen Programmen gemessen - weiter reifen, verbessert und ergänzt werden.
- [28] Ziel ist es, ein vermittelbares politisches Profil der PIRATEN zu schaffen, das sich auch in der Diskussion mit etablierten Parteien öffentliche Anerkennung verdient und so Einfluß auf die gesamte politische Landschaft übt. Ein klares politisches Profil ist hierzu notwendig.
- [29] Der Antragsteller ist überzeugt, daß die Liberalistische Ausrichtung der Grundsätze der freiheitlichen Motivation der PIRATEN entspricht und nach dem Geiste sozialer Gerechtigkeit niemanden aus der bürgerlichen Gesellschaft ausschließt bzw. ausgrenzt.
- [30] Ich bitte um Unterstützung dieses Antrages und der formulierten Grundsätze.

Links

PA046 - Wirtschaftspolitische Grundsätze

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Wigbold, Roland 'ValiDOM' Jungnickel (pro Forma, falls Realname nötig)

Antragstext

- [1] Hiermit beantrage ich folgende Sätze in ein Grundsatzprogramm der PIRATEN aufzunehmen. Die Diskussion und Beratung sowie Abstimmung über die Grundsätze kann sich ganz im Ermessen des BPT an den überschriebenen Themengruppen orientieren.
- [2] = Wirtschaftspolitische Grundsätze =

Präambel

- [3] Um transparente, überschaubare, gemeinsame wirtschaftspolitische Dinge zu gestalten, bedarf es gemeinsamer Grundsätze. Diese Grundsätze dienen dem Verständnis und stellen eine Information dar, wie die Auffassung der PIRATEN von "Wirtschaftspolitik" sich grundlegend argumentiert. Diese Grundsätze stellen gleichermaßen den Lösungsraum für Wirtschaftspolitische Aufgaben.
- [4] Die Wirtschaftspolitik der PIRATEN ist am Wohle der Allgemeinheit orientiert. Die Allgemeinheit wird jedoch nicht als Kollektiv verstanden, sondern als die Gesamtheit der freien Menschen, die die bürgerliche Gesellschaft bilden.
- [5] Aufbauend auf dem Politischen Standpunkt und Selbstverständnis der PIRATEN ergibt sich folgende grundzäliche Perspektive:

Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftssystem

- [6] (1) Die Wirtschaft oder Ökonomie ist die Gesamtheit aller Einrichtungen und Handlungen, die der planvollen Deckung des menschlichen Bedarfs dienen.
- [7] (2) Die PIRATEN unterscheiden zwischen bürgerlichem und staatswesentlichem Wirtschaften: Das Bürgerliche Wirtschaften dient unmittelbar dem Bürger, das Staatswesentliche (Staatliche) Wirtschaften dient unmittelbar dem Staatswesen. Es ist zu betonen, daß für das Staatswesen jede Politik verantwortlich und vernünftig für sich selbst wirtschaftet.
- [8] (3) Das Staatswesen stößt mit der Einflußnahme auf das Bürgerliche Wirtschaften an seine durch die Grundrechte bestimmten Schranken. Die PIRATEN lehnen eine unmittelbare Einflußnahme auf das Bürgerliche Wirtschaften durch den Staat ab.
- [9] (4) Dagegen ist es gefordert, daß die Bürger das Staatliche Wirtschaften politisch gestalten. Das Staatswesen soll mit seinem Wirtschaften für den Staat bürgerbezogen der Allgemeinheit sowie den staatlich organisierten Gemeinwesen dienen.
- [10] (5) Die PIRATEN sehen die Gefahr einer Staatswirtschaft, die die Bürger zu Ihrem Nutzen einspannt. Die PIRATEN erkennen einen Interessenkonflikt im Staatswesen bezüglich des Bürgerlichen Wirtschaftens und der Selbsterhaltung des Staatswesens. Die PIRATEN sind gegen einen neuen Merkantilismus in dem das Bürgerliche Wirtschaften der Staatsfinanzierung sowie anderen Staatsinteressen untergeordnet wird.

- [11] (6) Die Soziale Marktwirtschaft erkennen die PIRATEN als Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik an. Der Begriff "Soziale Marktwirtschaft" drückt aus, daß durch geeignete Ordnungspolitik des bürgerlichen Gesellschaft verpflichteten Staatswesens eine Freie Marktwirtschaft "sozial" gemacht werden kann. Beabsichtigt ist nicht ein klassischer Sozialstaat zur nachträglichen Korrektur der sozialen Probleme einer Freien Marktwirtschaft.
- [12] (7) Als Wirtschaftspolitische Aufgaben des Staates sehen die PIRATEN lediglich die Schaffung von Infrastrukturen, die dem Bürgerlichen Wirtschaften dienen.
- [13] (8) Der Anspruch eine Wirtschaftsordnung zu schaffen, die alle Aspekte berücksichtigt und formal untereinander abgleicht, halten die PIRATEN für anmaßend. Stattdessen sehen die PIRATEN verschiedenste ordnungspolitische Komponenten, die in Gänze die Wirtschaftsordnung darstellen, auch wenn die Theorien der Komponenten untereinander als widersprüchlich erscheinen. So gibt es z.B. die marktwirtschaftliche Komponente, die ergänzend zu der Selbstversorgung ist. De facto sind parallel zur staatlich geordneten Marktwirtschaft effektiv auch zentralwirtschaftliche, sozialwirtschaftliche und andere Lehrmeinungen vielfältig politisch umgesetzt. Diese Vielfalt muss ordnungspolitisch berücksichtigt und weiterhin möglich sein.
- [14] (9) Die PIRATEN sehen es als notwendig an, daß diese vielfältigen Theorien als ordnungspolitische Modelle für sich abgegrenzt entwickelt und umgesetzt werden können. So ist eine differenzierte, für die Öffentlichkeit verständliche, kritikfähige Wirtschaftsordnung machbar.
- [15] (10) Die PIRATEN betrachten diese unterschiedlichen ordnungspolitischen Komponenten der Wirtschaftsordnung als parallele Minimalsysteme. Diese Minimalsysteme sind einfach und verständlich zu gestalten, für sich klar separiert. Über definierte Schnittstellen sind die Minimalsysteme verbunden. Für die Modellierung der Minimalsysteme gilt der Grundsatz der Parallelität: Eine Ebene, keine Schnittpunkte. So ist es möglich die Teilsysteme konkurrierend zu betreiben, zu testen, auszutauschen ohne das gesamte Wirtschaftssystem bzw. die gesamte Wirtschaftsordnung zu gefährden.
- [16] (11) Die PIRATEN sehen in der Selbstversorgung das ursprüngliche Wirtschaften der Menschen. Ein Recht zur Selbstversorgung begründet sich im Menschsein, als natürliches Recht jedes Menschen. Ein Mensch oder auch eine Gesellschaft von Menschen muß sich selbst mit dem versorgen können, was sie benötigt. Jedes weitere durch das Staatswesen geordnete Wirtschaftssystem wie das marktwirtschaftliche kann nur ergänzend zur Selbstversorgung gesehen werden.
- [17] (12) Die Marktwirtschaft ist ebenso elementarer Bestandteil des Wirtschaftens in einer arbeitsteiligen bürgerlichen Gesellschaft. Das Ordnen der Marktwirtschaft durch das Staatswesen muß sich normativ an der individuellen Freiheit der Menschen orientieren.
- [18] (13) Aus einer globalen Perspektive stellen die PIRATEN fest, daß sie die verschiedenen Wirtschaftssysteme anderer Völker sowie Wirtschaftsordnungen anderer Staaten sowie Gemeinschaften anerkennen und respektieren.

Natürliche Ressourcen

- [19] (1) Natürliche Ressourcen sind ursprünglich kein Eigentum oder Besitz.
- [20] (2) Natürliche Ressourcen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden sich im Besitz der Bürger.
- [21] (3) Das Staatswesen bzw. seine Gemeinwesen verwalten die Natürlichen Ressourcen der Bundesrepublik, so daß sie gleichermaßen allen Bürgern zur Verfügung stehen.
- [22] (4) Ist es aus bestimmten Gründen - wie der potentiellen mißwirtschaftlichen Ausbeutung oder Zerstörung - nicht möglich, daß eine Natürliche Ressource allen Bürgern zur Verfügung steht, wird das Staatswesen aus dieser Gemeingut schöpfen bzw. schöpfen lassen. Wird das geschöpfte Gemeingut jemandem zugesprochen, ist zu berücksichtigen, daß er nur so viel durch seine Arbeit als Eigentum einfahren kann, wie er für seinen Lebensvorteil davon Gebrauch machen kann, bevor es verdirbt. Was darüber hinausgeht, ist mehr als ihm zusteht. - Nichts in der Natur darf zu Eigentum gemacht werden, daß es verdirbt oder zerstört wird.

[23] (5) Die PIRATEN respektieren Natürliche Ressourcen auf dem Territorium anderer Völker und Staaten als in deren Besitz. Jedoch sehen die PIRATEN die einzelnen Bürger der Bundesrepublik als Mitglieder einer Welt-Gesellschaft an den Natürlichen Ressourcen der Welt beteiligt, die nicht territorial beansprucht werden bzw. die nicht an Territorien gebunden sind. Das Staatswesen vertritt im internationalen Kontext die Bürger.

Schöpferische Kraft, Eigentum, Gesellschaft, Gemeingut

[24] (1) Das Grundgesetz garantiert dem einzelnen Bürger sein Eigentum. Eigentum stellt in unserer Wirtschaftsordnung eine wesentliche Komponente dar, da ihr Eigentum unmittelbar dem Bedürfniss der Bürger bzw. ihrer Gemeinschaften dient, und sie existentiell befreit und absichert. Die grundrechtlich Gewährleistung des Eigentums und Erbrechts verpflichtet den Menschen jedoch dazu, daß er sein Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit einsetzen soll. Das Wohl der Allgemeinheit liegt jedoch im Ermessen der Menschen nach ihrem Gewissen. Dieser Bezug von Eigentum auf das Wohl der Allgemeinheit ermöglicht es jedem Menschen in seinem Sinne, wohltätigen Einfluß auf die Allgemeinheit zu nehmen. Was aus diesem Anspruch folgt, ist direkte gesellschaftDemokratie durch die Tat.

[25] (2) Eigentum entsteht durch schöpferische Kraft von Menschen, aus ihrem individuellen Geist sowie ihren Bedürfnissen.

[26] (3) Jedem Menschen steht es frei sich mit seiner Schöpferischen Kraft an Gesell- oder Gemeinschaften zu beteiligen.

[27] (4) Juristische Personen wie Kapitalgesellschaften sind politische Konstrukte. Juristische Personen genießen ihr Wesen nach bedingt Schutz durch bürgerliche Grundrechte. Das Wesen der Juristische Personen bestimmt die Wirksamkeit des Schutzes und wird praktisch durch die Politik geordnet.

[28] (5) Eine wesentliche Angleichung der Juristische Personen mit Menschen lehnen die PIRATEN ab. Insbesondere die Interpretation, daß Gesellschaften bzw. Juristische Personen eine ursprüngliche schöpferische Kraft besitzen. - Ein kritisches Augenmerk gilt dabei dem Begriff "Person", der zunehmend Gebrauch findet.

[29] (6) Gemeingut ist ein Gut, das für alle Nachfrager in der Regel frei zugänglich ist. Die allgemeine Verfügbarkeit von Gemeingut kann jedoch zu unwirtschaftlichem Verhalten führen. Das Gemeingut der Gesellschaft kann deshalb vom Staatswesen geordnet werden, um Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und ähnliche Aspekte der Vernunft zu berücksichtigen.

[30] (7) Wird Gemeingut an sich jemandem als Eigentum zugesprochen, muß es jedem Bürger gleichermaßen als Eigentum zugesprochen werden, denn jeder Bürger ist ursprünglich an dem Gemeingut beteiligt. Denjenigen die das Gemeingut ebenso benötigen müssen weiter ein Nutzungsrecht haben. Es geht hierbei nicht um eine Kollektivierung von Gemeingut, sondern um das ursprüngliche Recht des einzelnen Bürgers / der Allgemeinheit am Gemeingut.

Infrastruktur, öffentliche Einrichtungen

[31] (1) Infrastruktur ist der Unterbau einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft. Ohne Infrastruktur kann eine Volkswirtschaft nicht funktionieren.

[32] (2) Die PIRATEN unterscheiden "private Infrastruktur" der bürgerlichen Gestaltung und "öffentliche Infrastruktur" der staatlichen Gestaltung als öffentlichen Angelegenheit. Dies sind z.B: Die Wirtschaftsordnung an sich sowie Unternehmertätigkeit und Investitionen des Staatswesens.

[33] (3) Da Öffentliche Infrastruktur von der bürgerlichen Gesellschaft politisch beauftragt und finanziert wird, ist sie eine Ressource der bürgerlichen Allgemeinheit, an der jeder einzelne Bürger gleichberechtigt ist. Sie ist ein Ursprung von Gemeingut.

[34] (4) Private Infrastrukturen müssen regelmäßig geprüft werden, ob sie ein natürliches Monopol darstellen.

[35] (5) Öffentliche Infrastrukturen müssen regelmäßig geprüft werden, ob sie dem Bürger dienen bzw. ob Mißbrauch vorliegt.

- [36] (6) Es steht den Staatswesen und Kommunen frei, durch politische Gestaltung öffentliche Infrastrukturen parallel zu privaten Infrastrukturen zu schaffen.
- [37] (7) Die PIRATEN erkennen *Öffentlich-rechtliche Anstalten* ihrem Wesen nach als Behörde: Eine staatliche Einrichtung, die im weitesten Sinne für die Erfüllung von Aufgaben des Staates und dabei insbesondere für Dienstleistungen des Staates gegenüber seinen Bürgern zuständig ist. Diese sind nicht marktfähig. Hierbei handelt es sich um gemeinwesenliche Selbstversorgung. Die Finanzierung erfolgt über Steuern, Abgaben sowie Gebühren. Diese Einrichtungen müssen klar zur Privatwirtschaft abgegrenzt werden. Privatwirtschaftliche Geschäftsgegenstände stehen diesen Einrichtungen nicht zu.
- [38] (8) Die PIRATEN erkennen *Körperschaften des öffentlichen Rechts* wie Kammern als öffentliche Angelegenheit und wünschen keinen Zwang zur Mitgliedschaft.
- [39] (9) Kapitalgesellschaften, deren Gesellschafter Gemeinwesen wie z.B. Kommunen sind, sind rein privatwirtschaftlichen Unternehmen gesetzlich gleichzustellen.

Monopole, Kartelle, Patente

- [40] (1) Ein "Monopol" bezeichnet einen einzelnen Aspekt (Punkt), der durch sein Potential die geschaffene Ordnung des ihn beinhaltenden Systems außer Kraft setzt - Der Zweck der Ordnung wird nicht mehr erreicht. Für ein Marktwirtschaftliches Monopol gilt so: Es stört die Marktwirtschaftliche Ordnung.
- [41] (2) Ein Kartell bestehend als Bündnis eigentlicher Konkurrenten kann ebenfalls die derzeitige Marktwirtschaftliche Ordnung stören, wenn sie Preis- oder Mengen- bzw. Leistungs-Absprachen umsetzen.
- [42] (3) Die PIRATEN sehen es in einem marktwirtschaftlichen Zusammenhang als notwendig an, Monopol - sowie Kartellbildung zu unterbinden.
- [43] (4) Alternativ ist für die PIRATEN denkbar, daß das ökonomisches Gut der Kartell- bzw. Monopolbildung als nicht marktfähig erkannt wird. Über die Legislative bzw. die politische Gestaltung werden dann strukturelle Änderungen in der Wirtschaftsordnung umgesetzt, so daß die betroffenen Güter sowie Dienstleistungen in eine andere Wirtschaftsordnung überführt werden.
- [44] (5) Patente und ähnlich hoheitlich erteilte Schutzrechte sehen die PIRATEN als befristete Monopole, die das Staatswesen dem Nutznießer gewährt, wenn im Gegenzug ein Nutzen für die Allgemeinheit / die Bürger entsteht. Die Praxis zeigt jedoch, daß der erwartete Nutzen für die Bürger meist nicht gegeben ist. - Im Gegenteil: Die PIRATEN sehen hier ein großes Potential des Mißbrauchs und lehnen deshalb hoheitlich erteilte ausschließliche Schutzrechte ab.
- [45] (6) Natürliche Monopole entstehen von selbst, z. B. durch Marktvorsprung, Produktions-, Standortvorteil sowie aufgrund von Markteintrittsbarrieren. Hier ist regelmäßig zu prüfen, ob die Verhältnismäßigkeit noch gegeben ist, bzw. ob der Monopolist seine Vormachtstellung gegenüber den Bürgern mißbraucht.

Geldpolitik

- [46] (1) Dem Geld kommt als Tauschmittel der Marktwirtschaft eine besonderer Stellenwert zu. Es ist ein Wertäquivalent für Güter sowie Dienstleistungen.
- [47] (2) Geld entsteht durch den Prozeß der Geldschöpfung. Die PIRATEN sind sich bewußt, daß es verschiedenste Arten von Geld bzw. verschiedenste Systeme zur Geldschöpfung gibt.
- [48] (3) Der Euro wird durch das Eurosystem geschöpft als "Zentralbankgeld". Die Bundesbank ist wie die Europäische Zentralbank (EZB) ein Teil des Eurosystems. Die EZB ist ein politisches Konstrukt, eine Rechtsperson. Die EZB ist allein befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Die PIRATEN erkennen in der EZB die gemeinsame Währungsbehörde der Staaten Europas. Die PIRATEN befinden die Unabhängigkeit der EZB generell als fragwürdig.
- [49] (4) Der Euro ist sogenanntes *Fiat-Geld*, ein Kreditgeld, bei dem von Seiten des Emittenten keine Einlösungspflichtung in einen bestimmten Gegenwert besteht. Seine Akzeptanz wird durch gesetzliche Vorschriften erreicht und sichergestellt, als gesetzliches Zahlungsmittel.

- [50] (5) Auf Basis des Euro können zudem Geschäftsbanken Geld schöpfen: Das Giral- bzw. Geschäftsbankengeld. Dieses Geld entsteht ebenfalls durch Kredit, den die Geschäftsbanken gewähren. Oder durch das Eintauschen von Bargeld in sogenanntes *Sichtguthaben*. Geschäftsbanken sind in der Lage auf Grundlage des eingezahlten Bargelds, ein Vielfaches an Giralgeld durch Kreditvergabe zu schöpfen. Zudem können sie durch den Kauf von Real-Vermögen weiteres Giralgeld schöpfen.
- [51] (6) Neben dem Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel benutzt der Bürger hauptsächlich Giralgeld. Die PIRATEN sind sich des Unterschieds bewußt: Giralgeld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. - Obwohl die Einheit "Euro" den Anschein gibt, besteht keine Deckung des Giralgeldes durch gesetzliches Zahlungsmittel. Die PIRATEN sehen diese Unterdeckung des Giralgeldes als systemkritisch an. Die PIRATEN fordern eine vollständige Unterlegung des Giralgeldes mit der dargestellten Währung.
- [52] (7) EZB-Geld sowie Giralgeld entsteht durch Kredit. An jeden Kredit ist immer Zins und Tilgung als Schuld gebunden sowie Eigentum des Kreditnehmers als Sicherung.
- [53] (8) Die PIRATEN erkennen die Verzinsung von Geld als Ursache für exponentielles Wachstum der Geldmenge, den Geldwucher und somit der Verschuldung.
- [54] (9) Die PIRATEN sehen es zumindest als fragwürdig an (wertloses) Fiat-Geld bzw. Giralgeld als Schuld mit Eigentum des Schuldners abzusichern, da hier zur Tilgung der zinsbelasteten Schuld in Summe ein immer rasanter werdender Eigentumsübergang auf die Banken erzwungen wird.
- [55] (11) Die PIRATEN sehen in der ausschließlichen Möglichkeit zur Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken und Zentralbanken ein Quasi-Monopol der Geldschöpfung. Die PIRATEN wünschen die Aufhebung des Geldschöpfungsmonopols.
- [56] (12) Besonders kritisch betrachten die PIRATEN die Kapitaldeckung des Fiatgeldes durch natürliche Ressourcen wie Land. Diese monetäre Wertstellung führt zu einer Ausbeutung der Natürlichen Ressourcen sowie zu einem Eigentumsübergang von Menschen ohne ausreichendes Geldeinkommen zu Menschen mit Geldvermögen bzw. Geldschöpfungsmonopol. Besonders wird das beschleunigt, wenn die Natürlichen Ressourcen sowie ihre Erhaltung Geld kosten.
- [57] (13) Die PIRATEN sehen es im Sinne einer Sozialen Marktwirtschaft als notwendig an, dem Gesetzlichen Zahlungsmittel des Staatswesens Bürgerliche Währungen als Wertkorrektiv gegenüberzustellen. Diese müssen frei an Devisenbörsen auch gegen Gesetzliches Zahlungsmittel gehandelt werden können. Spekulative Kursschwankungen werden dann durch eine Tobin-Steuer gedämpft. Die Art und Weise der Bürgerlichen Geldschöpfung ist frei.
- [58] (14) Die PIRATEN erkennen Geld als definiertes Kunstprodukt. Geld sowie Geldschöpfung ist bestens geeignet für die mittelbare Ordnung bestimmter Märkte. So ist es denkbar, für verschiedene Märkte verschiedene Währungen herzustellen, die den ggf. speziellen Anforderungen entgegenkommen.
- [59] (15) Die PIRATEN sehen in der Idee der Bankfreiheit eine Alternative zum Geldschöpfungsmonopol.

Abgrenzung zu anderen Politiken: Finanzpolitik, Sozialpolitik, etc

- [60] (1) Das Wirtschaften des Staates ist selbstverständlich auch von seinen Finanzen abhängig. Die Finanzen bestimmen den Haushalt, die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten des Staates. So fordert das Wirtschaften des Staates die Finanzpolitik, diese Finanzen bereitzustellen. Jedoch hat die Finanzierung der unterschiedlichen politischen Maßnahmen bzw. der Ministerien nichts mit Wirtschaftspolitik an sich zu tun, die dem Bürgerlichen Wirtschaften dient.
- [61] (2) Die Finanzpolitik des Staatswesens mit der Wirtschaftspolitik zu verweben, birgt für die PIRATEN die Gefahr eines neuen Merkantilismus, in dem das Wirtschaften der Bürger der Finanzierung des Staates untergeordnet wird.
- [62] (3) Gleiches gilt für die Sozialpolitik. Hier sehen die PIRATEN die Gefahr der Instrumentalisierung des Bürgerlichen Wirtschaftens. Die Sozialpolitik ist unabhängig von der Wirtschaftspolitik. Sie ist lediglich bestimmt durch die soziale Verpflichtung des Staatswesens gegenüber jedem einzelnen Bürger als der Allgemeinheit.

- [63] (4) Die PIRATEN sind aus wirtschaftspolitischer Sicht sowie aus Gründen der Machtkonzentration davon überzeugt, daß Wirtschaftspolitik für sich alleinstehen muß und nur dem Bürgerlichen Wirtschaften dient.
- [64] (5) Die PIRATEN halten eine klare systemische und fachliche Trennung zwischen den Politiken ein, ganz nach dem Grundsatz der Parallelität von Systemen.
- [65] (6) Die PIRATEN fordern eine weitestgehende Befreiung des Bürgerlichen Wirtschaftens von staatlicher Büro- und Technokratie. Besonders kritisch betrachten die PIRATEN die Entwicklung zur Cyberkratie, die durch die zunehmende Vernetzung von Informationsmaschinen öffentlicher Institutionen entsteht. Hierbei bemerken die PIRATEN die Aufhebung der Gewaltenteilung in der entstehenden systemimmanenteren Gewalt.
- [66] (7) Die PIRATEN sind gegen die Erfassung des einzelnen Bürgers sowie der Gesellschaft als staatswirtschaftliches Personal oder ähnliches: Z.B. im Sinne von "Humankapital"
- [67] (8) Die PIRATEN sehen die durch den Staat erhobenen Steuern und geschaffenen Abgaben zur Finanzierung des Staatswesens als ein nötiges *Beisteuern* und *Beigeben* der Bürger. Die Steuern und Abgaben müssen jedoch regelmäßig auf ihre Grundsätze und auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Zudem dürfen Steuern und Abgaben keinen maßgeblichen Einfluß auf das Bürgerliche Wirtschaften haben.
- [68] (9) Die Staatsverschuldung und das Schuldenmanagement ist Sache der Finanzpolitik. Aus wirtschaftspolitischer Sicht lehnen die PIRATEN eine Verschuldung des Staates ab, da zur Sicherung der Staatsschulden auf dem Geldmarkt die Zukunft der Bürger verpfändet wird. Staatsschulden sind abzubauen, die Kosten des Staatswesens zu reduzieren; - damit zukünftig das aus der Arbeit der Bürger entstandene Eigentum ihnen selbst und der Allgemeinheit zugute kommt und nicht durch Abgaben und Steuern mittels der Geldschuld enteignet wird.

Globalisierung

- [69] (1) Die moderne Informationstechnologie sowie die Möglichkeit zu reisen, ermöglicht ein Bewußtsein des Einzelnen für die Welt und deren globale Zusammenhänge.
- [70] (2) Aus dieser Globalisierung ihres Bewußtseins leiten die PIRATEN Respekt und Verantwortung vor der Welt ab.
- [71] (3) Die Freiheiten der Globalen Kommunikation sowie der Möglichkeit zu reisen, sind wesentlich für die Selbstbestimmung eines Menschen.
- [72] (4) Die Möglichkeit unter Völkern sowie Staaten gemeinsame Verträge zu schließen, lässt eine politische Gestaltung globaler Wirtschaftssysteme zu und schafft so weitere Komponenten der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- [73] (5) Das Staatswesen vertritt die Interessen seiner Bürger bei der Schaffung entsprechender internationaler Rechtsgrundlagen nach geltendem nationalem Recht.
- [74] (6) Menschen und Gesellschaften der verschiedenen Völker sowie Staaten schließen Verträge untereinander, auf die das Staatswesen keinen Einfluß nehmen darf.
- [75] (7) Die PIRATEN lehnen eine Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit ohne die Freizügigkeit der Menschen ab.

Begründung

- [76] Politische Grundsätze stellen den Rahmen für das politische Handeln. Sie geben einer Partei als Gemeinschaft von politischen Akteuren Profil und machen ihre Motivation transparent. Sie laden Gleichgesinnte ein mitzumachen bzw. sich anzuschließen und schaffen so eine politische Macht deren thematische Inhalte von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.
- [77] Dieser Antrag soll die wirtschaftspolitische Position der PIRATEN feststellen und zur weiterführenden grundsätzlichen Diskussion einladen. Der Antragsteller hofft, daß die von ihm formulierten Grundsätze ganz oder teilweise in ein Grundsatzprogramm der PIRATEN übernommen werden und so inhaltlich - auch an politischen Programmen gemessen - weiter reifen, verbessert und ergänzt werden.

- [78] Ziel ist es, ein vermittelbares wirtschaftspolitisches Profil der PIRATEN zu schaffen, das sich auch in der Diskussion mit etablierten Parteien öffentliche Anerkennung verdient und so Einfluß auf die gesamte politische Landschaft übt. Ein klares politisches Profil ist hierzu notwendig.
- [79] Der Antragsteller ist überzeugt, daß die Liberalistische Ausrichtung der wirtschaftspolitischen Grundsätze der freiheitlichen Motivation der PIRATEN entspricht und nach dem Geiste sozialer Gerechtigkeit niemanden aus der bürgerlichen Gesellschaft ausschließt bzw. ausgrenzt.
- [80] Gerade im Hinblick auf die jüngere Geschichte sowie die aktuellen Wirtschaftspolitischen Diskussionen ist eine Positionierung der PIRATEN notwendig. Der Antragsteller hofft, daß sich eine große Anzahl von Piraten den entwickelten Grundsätzen anschließen kann.
- [81] Ich bitte um Unterstützung dieses Antrages und der formulierten Grundsätze.

Links

PA047 - Ergänzung zu Antrag PA018: Beschränkung des Antrags auf Reaktoren der Generationen I bis III

Positionspapier - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Dominik Wondrousch (Ineluki)

Antragstext

- [1] Dieser Antrag stellt eine Modifikation des Antrags PA018 dar und empfiehlt eine Beschränkung des Atomausstiegs auf Reaktoren der Generationen I bis III. Dementsprechend sind die folgende Stellen zu ändern, der restliche Text wird unverändert übernommen.
- [2] **Absatz „Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen“: ;Streichung von „und Atomkraft“ aus dem ersten Satz.**
- [3] Neu: „Die Piratenpartei Deutschland steht für eine langfristig sichere Energieversorgung. Daher soll die Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen mittel- und langfristig durch nachhaltig verfügbare und umweltschonende Ressourcen ersetzt werden, wozu auch der adäquate Ausbau der Verteilungsnetze gehört.“
- [4] Alt: „Die Piratenpartei Deutschland steht für eine langfristig sichere Energieversorgung. Daher soll die Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen und Atomkraft mittel- und langfristig durch nachhaltig verfügbare und umweltschonende Ressourcen ersetzt werden, wozu auch der adäquate Ausbau der Verteilungsnetze gehört.“
- [5] **Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomkraftwerke ;Ersetzen von „Atomkraftwerke“ durch „Atomkraftwerke der Generationen I bis III“**
- [6] ;;Titel Neu: „Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomkraftwerke der Generationen I bis III“
- [7] Alt: „Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomkraftwerke“
- [8] ;;Satz 1 Neu: „Die Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, die Stromerzeugung durch Kernspaltung in Atomkraftwerken der Generationen I bis III mittelfristig unter Einhaltung des Atomausstiegsvertrags zu beenden.“
- [9] Alt: „Die Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, die Stromerzeugung durch Kernspaltung in Atomkraftwerken mittelfristig unter Einhaltung des Atomausstiegsvertrags zu beenden.“
- [10] ;;Satz 5 Neu: „Dies bedeutet, dass in Deutschland keine weiteren Atomkraftwerke der Generationen I bis III gebaut werden und dass Laufzeitverlängerungen über den vereinbarten Termin Anfang der 2020er Jahre hinaus ausgeschlossen sind.“
- [11] Alt: „Dies bedeutet, dass in Deutschland keine weiteren Atomkraftwerke gebaut werden und dass Laufzeitverlängerungen über den vereinbarten Termin Anfang der 2020er Jahre hinaus ausgeschlossen sind.“
- [12] ;;Satz 7 Neu: „Gegen Atomkraftwerke der Generationen I bis III spricht ferner, dass diese aus wirtschaftlichen und technischen Gründen vor allem als Großkraftwerke konzipiert sind. Dies widerspricht den favorisierten, dezentralen Lösungen mit kleineren Einheiten.“
- [13] Alt: „Gegen Atomkraftwerke spricht ferner, dass diese aus wirtschaftlichen und technischen Gründen vor allem als Großkraftwerke konzipiert sind. Dies widerspricht den favorisierten, dezentralen Lösungen mit kleineren Einheiten.“

Begründung

- [14] Bisher gibt es in Deutschland ausschließlich Reaktoren der Generationen I bis III, wodurch sich durch eine Änderung des Antragstextes von PA018 in die vorgeschlagene Form zur Zeit keine Konsequenzen ergeben.
- [15] Allerdings schliesst der derzeitige Antrag P018 alle Reaktortypen auf Kernspaltungsbasis jetzt und in Zukunft aus, einschliesslich sich in Entwicklung befindlicher Reaktoren, welche – auch im Hinblick auf den Umweltschutz – zum Teil großes Potential aufweisen. So sind die Konzepte des internationalen Generation IV Forums (1-4), an welchem sich auch Deutschland durch EURATOM beteiligt, sowohl zukunftsweisend als auch innovativ.
- [16] Der ausnahmslose Ausstieg aus der Kernenergie und die Ablehnung aller Kernreaktoren ist eine weitreichende Entscheidung, welche uns vor schwerwiegende Probleme in der Zukunft stellt. So können z.B. die LFTR und MSR Reaktortypen (5-7), welche Bestandteil der vom Generation IV Forum untersuchten Reaktoren sind, effektiv zum Abbau bereits vorhandenen Atommülls verwendet werden, wobei diese auf Thorium basierenden Reaktoren zudem nahezu alle Probleme der heutigen Uranreaktoren beseitigen.
- [17] Da es sich bei den neuen Konzepten ebenfalls um Kernspaltungsreaktoren zur Energieerzeugung handelt, obwohl ihre Funktionsweise zum Teil grundverschieden zu der der heutigen Reaktoren ist, würde die Unterstützung solch zukunftsweisender Technologien bei Annahme von Antrag PA018 in seiner jetzigen Form den von der Piratenpartei neu propagierten Zielen widersprechen sowie eine spätere Unterstützung unglaublich erscheinen lassen.
- [18] Dementsprechend ist es der bessere Weg, den Ausstieg aus der Kernenergie in seiner jetzig betriebenen Form zu fordern, anstatt das gesamte Prinzip der Energieerzeugung aus Kernspaltung (und damit auch Elementtransmutation) auszuschliessen.
- [19] (1) http://de.wikipedia.org/wiki/Generation_IV_International_Forum (2) <http://www.gen-4.org/> (3) http://www.ne.doe.gov/genIV/documents/gen_iv_roadmap.pdf (4) <http://bibliothek.fzk.de/zb/berichte/FZKA6967.pdf> (5) <http://en.wikipedia.org/wiki/LFTR> (6) <http://energyfromthorium.com/about/> (7) <http://www.wellhome.com/blog/2010/12/thorium-the-next-generation-of-nuclear-power/>

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA018

PA048 - Revision des Positionspapiers “Atomausstieg/Sicherheit kerntechnischer Anlagen“

Positionspapier - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Dominik Wondrousch (Ineluki)

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschliessen, den ersten Satz des auf dem BPT 2010.2 beschlossenen Positionspapiers „Atomausstieg/Sicherheit kerntechnischer Anlagen“ zu streichen.
- [2] Der Satz lautet: „Die Piratenpartei Deutschland lehnt die Stromerzeugung durch Kernspaltung ab.“
- [3] Die neue Formulierung möge lauten:
- [4] **Atomausstieg/Sicherheit kerntechnischer Anlagen**
- [5] Die Piratenpartei Deutschland will als Minimalforderung an dem beschlossenen Atomausstieg festhalten.
- [6] Die Piratenpartei Deutschland setzt sich des weiteren dafür ein, dass nur ausreichend sichere kerntechnische Anlagen eine Betriebserlaubnis erhalten, beziehungsweise solche die Betriebserlaubnis verlieren, sobald deren Unsicherheit bekannt wird.
- [7] Unsicheren Anlagen ist die Betriebserlaubnis unmittelbar nach Bekanntwerden der Mängel zu entziehen.
- [8] Eine erneute Erteilung einer Betriebsgenehmigung soll nur nach den aktuellen Standards möglich sein.
- [9] Kerntechnische Anlagen (Kraftwerke, Zwischenlager, etc.) mit mangelhafter Sicherheit müssen nachgerüstet oder aufgelöst werden.

Begründung

- [10] Im Rahmen einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Energiepolitik sollten die Möglichkeiten aller Energieproduktionswege bedacht und ausgeleuchtet werden. Eine kategorische Ablehnung eines dieser Wege aus ideellen Gründen ist abzulehnen. Vielmehr sollte, wie bereits im Antrag P018 bzw. P047 geschehen, eine fundierte Analyse auf Basis objektiver Kriterien zu Grunde gelegt werden.
- [11] Die Möglichkeiten von zukünftigen kerntechnischen Anlagen sollten nicht kategorisch negiert werden. Insbesondere ist die zeitnahe Reduktion des bereits vorhandenen Atommülls ohne die Verwendung der Kernspaltung unmöglich. Eine kategorische Ablehnung aller Kernenergie ist hierbei kontraproduktiv und es gibt keine Rechtfertigung, warum die bei dem Betrieb solcher Anlagen freiwerdende Energie nicht genutzt werden sollte.
- [12] Dass alle kerntechnische Anlagen hierbei den höchsten Sicherheitsanforderungen genügen müssen, steht natürlich ausser Frage. Aus diesem Grund werden die anderen Forderungen des genannten Positionspapiers auch nicht tangiert und sollen als solche bestätigt werden.

Links

PA049 - Grundlagen und Ziele piratiger Politik

Grundsatzprogramm - Werte & Menschenbild

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Eberhard Zastraub

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge als Ergänzung des Parteiprogramms beschließen: **Grundlagen und Ziele piratiger Politik**
- [2] **Wir Piraten bauen auf den freien Menschen und seine Eingebundenheit in die Natur.** Wir sehen darin die Grundlage aller menschengemachten gesellschaftlichen und politischen Ordnung. Wir erkennen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Grundlage unseres politischen Handelns. Wir berufen uns insbesondere auf ihren Artikel 1: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.«
- [3] **Gesellschaft und Staat beruhen auf der Übereinkunft freier Menschen.** Umfassende Freiheit eignet nur dem Eremiten. Wo Menschen zusammenleben, brauchen und entwickeln sie Regeln und Strukturen. Wir berufen uns auf die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit 1949 festgelegten Grundrechte und bekennen uns insbesondere zu den Staatsgrundsätzen in seinem Artikel 20: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«
- [4] **Die Menschen sind verführbar – gerade auch durch die Ausübung von Macht.** Wir Piraten bekennen uns daher zum Grundsatz der Gewaltenteilung. Durch ein System von »checks and balances« lassen sich Herrschaftsstrukturen verhindern, die eine demokratische und zeitlich begrenzte Legitimation sprengen. Wir bekennen uns zu den demokratisch legitimierten Gewalten der Gesetzgebung, der Gesetzesausführung und der gerichtlichen Kontrolle. Wir Piraten setzen uns dafür ein, dass diese klassischen Gewalten des gewaltenteiligen Staatswesens ihre jeweiligen Aufgaben wieder unbehindert wahrnehmen können. Insbesondere genießt die Gesetzgebung bei der Gestaltung der politischen Verhältnisse Vorrang.
- [5] **Der Staat handelt nicht aus eigener Kraft.** Er ist das Instrument freier Menschen, seiner Staatsbürger, um ihr Zusammenleben zu regeln. Gesellschaft und Staat haben die Aufgabe, den Menschen das größtmögliche Maß an Selbstbestimmung, Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit zu sichern. Sie müssen für alle die Freiheit von Unterdrückung und staatlicher Benachteiligung gewährleisten. Daraus ergeben sich die Grenzen staatlichen Handelns und staatlicher Macht.
- [6] **Die Freiheit der Staatsbürger** lässt sich nur verwirklichen, wenn sie rechtlich gleichgestellt sind. Das Staatswesen hat aber nicht nur eine formale rechtliche Gleichstellung zu sichern, sondern auch Vorsorge zu treffen, dass aus individuellen Meinungen und Vorurteilen keine Benachteiligung von Menschengruppen in Staat und Gesellschaft erwächst.
- [7] Die Freiheit der Menschen setzt ein Mindestmaß an materieller Teilhabemöglichkeit am gesellschaftlichen Leben voraus. Der freiheitliche Staat hat daher die **Grundsätze der Brüderlichkeit** zu leben. Er berücksichtigt, dass individueller Wohlstand einzelner immer auch eine Komponente des gemeinsamen und gesellschaftlichen Erwerbs solchen Wohlstands enthält.
- [8] Zu unserem Selbstverständnis gehört, dass politische Entscheidungen dort getroffen werden, wo die örtliche Erfahrung und Kompetenz vorhanden ist. Wir entscheiden uns eher für die daraus erwachsende Vielfalt politi-

schen und gesellschaftlichen Handelns und Engagements, als für eine zumeist als bürokratisch wahrgenommene Einheitlichkeit. Zugleich erkennen wir, dass für eine weitläufigere Welt Kompatibilität einen eigenen Wert darstellt. **Es gilt also im politischen Leben, Vielfalt und Kompatibilität zu verbinden.**

- [9] Vielfalt und Kompatibilität des politischen, gesellschaftlichen und praktischen Lebens haben mit der **Globalisierung der Informationsnetze** eine neue Dimension gewonnen. Wo Menschen nahezu in Echtzeit weltweit ihre Gedanken und Meinungen austauschen und publizieren können, verlieren die traditionellen Formen kanalierter Informationsvermittlung Macht und Wirksamkeit. Auf den neuen Vertriebswegen für Information und Wissen sind neue Formen der Nutzungsregelung erforderlich: Statt überkommener Verwertungsbeschränkungen ermöglicht ein offener Umgang mit Informationen und Immaterialgütern, dass Innovation schneller und effektiver bis zur Anwendungsreife entwickelt werden kann.
- [10] Die Wechselwirkungen dieser neu gewonnenen Innovations-, Informations- und Publikationsfreiheit mit den Gefahren der Überwachung und des Missbrauchs solcher Informationen für Diskriminierung und Benachteiligung fordern erhebliche Anstrengungen, die **Medienkompetenz der Netzbürger** zu stärken. Das gilt umso mehr, als Informationen, die einmal im Netz verfügbar gemacht wurden, üblicherweise nicht mehr rückholbar sind und zu beliebigen Zeitpunkten an beliebiger Stelle wieder sichtbar werden können, selbst wenn man versucht, sie an ihrer ursprünglichen Adresse physisch zu löschen. Technische Lösungen gegen diese Entwicklung gibt es nicht. Netz sperren sind ein untauglicher Versuch, im Netz vorhandene Inhalte zu verbergen; im Kampf gegen strafbare Netz Inhalte hilft nur, dieses Übel an der Wurzel (beim physischen Speicherort und beim inhaltlich Verantwortlichen) zu packen.
- [11] Die Informationsgesellschaft schafft auch die Notwendigkeit, einen neuen und globalen Konsens darüber zu entwickeln, wie Auffassungen und Anschauungen anderer Nutzer geachtet und die **Freiheit der Information** global gesichert werden kann.
- [12] Zu unserem Selbstverständnis gehört ebenfalls, dass Aufgaben, die **im gemeinsamen, zivilgesellschaftlichen Engagement der Bürger** wahrgenommen werden können, besser ohne direktes Eingreifen politischer Instanzen übernommen werden sollen. Wir bekennen uns zu einer weltanschaulich neutralen Subsidiarität sozialer Aufgaben.
- [13] **Wir nehmen Partei für den Vorrang des individuellen Engagements** vor dem kollektiven Handeln. Wir stehen für einen funktionierenden wirtschaftlichen Wettbewerb gleichberechtigter Teilnehmer an einem offenen Markt. Es ist die Aufgabe des Staats, Beteiligungschancen und Wettbewerb zu sichern und den immanenten Tendenzen zur Wettbewerbsbeschränkung entgegenzuwirken.
- [14] **Demokratie bewährt sich im gesellschaftlichen Wettstreit der Ideen und Interessengruppen.** Der Staat hat in seinen Entscheidungen zu beachten, dass sein Handeln demokratisch legitimiert sein und dabei die Interessen aller Bürger berücksichtigen muss. Der Staat darf sich nicht zum Spielball mächtiger Interessengruppen machen lassen.
- [15] **Für Piraten steht der Mensch im Mittelpunkt ihres politischen Handelns. Ziel ist es, die Freiheit des einzelnen auf die Grundlage gelebter rechtlicher und materieller Entfaltungschancen in Staat und Gesellschaft zu stellen.**

Begründung

- [16] Der Antrag war als GP068 bereits zum Bundesparteitag in Chemnitz eingebracht worden, wurde dort aber nicht behandelt.
- [17] Eine sinnvolle Einordnung könnte den Text als Präambel zum Parteiprogramm vorsehen.
- [18] Auf eine erneute Einbringung hätte ich verzichtet, sehe mich aber nun dazu gezwungen, da mit Antrag PA045 auch der Antrag erneut eingebracht wurde, gegen den mein Antrag in LiquidFeedback einst als Gegeninitiative eingestellt wurde. Antrag PA045 erhielt in LiquidFeedback keine Zustimmung: Ja: 92 (38%) · Enthaltung: 134 · Nein: 148 (62%) · Nicht angenommen
- [19] Die diesem Antrag zugrundeliegende Initiative fand im LiquidFeedback-System des Bundesverbandes eine mehrheitliche Zustimmung:

[20] Ja: 186 (61%) · Enthaltung: 71 · Nein: 117 (39%)

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA045

PA050 - Energieprogramm

Grundsatzprogramm - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] Der bisherige Abschnitt des Parteiprogramms mit der Überschrift zweiter Ordnung »Energiepolitik« (unter »Umweltpolitik«) wird gestrichen. Es wird ein Abschnitt mit der Überschrift erster Ordnung »Energiepolitik« und dem Wortlaut der sich aus diesem Antrag ergibt an gleicher Stelle eingefügt.
- [2] Zulässige Änderungen (durch den Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit zu beschließen): 1. Die Überschrift »Energiepolitik« bleibt unverändert als Überschrift zweiter Ordnung bestehen, nur der bisherige Wortlaut des Abschnittes wird ersetzt. Die Überschriften zweiter Ordnung im Antragstext werden dabei in Überschriften dritter Ordnung geändert. 2. Die Beispiele aus dem Abschnitt »Kernkraft durch Kernspaltung als Auslaufmodell« werden gestrichen, der Satz beginnt dann mit den Worten »Viele Störfälle zeigen, dass«. 3. Die Wörter »nicht kommerziell« aus dem Abschnitt »Forschung auf dem Gebiet der Kernkraft« werden gestrichen. 4. Der Satz drei aus dem Abschnitt »Erneuerbare Energien« (mit den Wörtern »internationale Kooperation«, »Norwegen« und »Wasserpumpspeicherwerk«) wird gestrichen. 5. Der Abschnitt »Gekoppelte Nutzung unterschiedlicher Energieformen« wird samt Überschrift gestrichen. 6. Der Abschnitt »Reduzierung des Energieverbrauchs« wird samt Überschrift gestrichen.
- [3] Alternativ oder zusätzlich kann der Bundesparteitag beschließen, den sich aus diesem Antrag ergebenden Wortlaut dem Wahlprogramm an festzulegender Stelle einzufügen.
- [4] Der Wortlaut des einzufügenden Abschnittes ohne Berücksichtigung der nach dem obigen Verfahren ggf. durchzuführenden Änderungen lautet (Überschriften sind in der MediaWiki-Syntax markiert):
- [5] Deutschland als fortschrittliche Industrienation ist auf große Mengen nutzbarer Energie angewiesen. Nur mit Hilfe ausreichender Energie kann die Automatisierung und Mobilität, aber auch der Lebensstandard, die Lebensqualität und der Lebensgenuss gehalten und verbessert werden. Diese Energie ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, daher ist sie sicher und zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Aufgrund immer knapper werdender fossiler Energieträger entschieden sich viele Länder, darunter Deutschland, die Kernenergie zu nutzen. Doch auch leicht abbaubares Uran ist ein begrenzter Rohstoff, schiebt also das unvermeidliche Ausgehen der Energieträger nur hinaus. Ziel muss es daher sein, von endlichen Energieträgern hin zu nachhaltig genutzten regenerativen Energieträgern (wie z.B. Biomasse) und generativen Energieträgern (wie z.B. Sonne, Wind und Wasser) zu wechseln und gleichzeitig energiesparende Geräte und Anlagen zu erforschen und zu fördern.
- [6] **Kernkraft durch Kernspaltung als Auslaufmodell**

- [7] Viele Störfälle - als die verheerendsten seien hier Three Mile Island, Tschernobyl und Fukushima genannt - zeigen, dass die Menschheit die Kernkraft sicherheitstechnisch noch nicht im Griff hat. Auch von deutschen Kernkraftwerken geht eine reelle Gefahr eines Störfalles aus, der zum Kernunfall mit großflächiger Verstrahlung führt. Bisher wurden die zu ergreifende Maßnahmen im Falle eines solchen Störfalles nicht weiter thematisiert, diese hinter dem verharmlosend Restrisiko genannten Begriff versteckten Szenarien wurden ausgeblendet und im Falle des Eintritts eines solchen Ernstfalles wäre Deutschland völlig hilflos. Daher muss das Ziel verantwortungsbewusster Politik sein, Kernkraftwerke schnellstmöglich abzuschalten. Bis es zur Abschaltung kommt, ist hingegen alles zu tun, um die radioaktiven Ausstöße so weit wie technisch machbar zu reduzieren und die

Sicherheit der kerntechnischen Anlagen ebenfalls so weit wie technisch machbar zu erhöhen.

[8] Forschung auf dem Gebiet der Kernkraft

[9] Obgleich die Technik heute unserer Ansicht nach nicht ausreichend sicher für eine produktive Anwendung ist, so sehen wir dennoch die Chance, durch Forschung Fortschritte auf diesem Gebiet zu machen und eines Tages vielleicht die Kernkraft zu einer sicher nutzbaren Energieherstellung zu machen. Daher soll die Forschung auf dem Gebiet der Kernspaltung auch im Hinblick auf die Energiegewinnung weiter gefördert werden, dazu notwendige Versuchsreaktoren dürfen weiterhin gebaut und nicht kommerziell betrieben werden, solange von diesen keine relevante Gefahr für die umliegende Bevölkerung ausgeht und der primäre Zweck die Forschung ist.

[10] Umgang mit hochradioaktiven Stoffen aus dem Betrieb bisheriger kerntechnischen Anlagen

[11] Ein großes Problem im Betrieb kerntechnischer Anlagen sind die Endprodukte in abgebrannten Brennstäben, die in bisherigen Kernkraftwerken nicht mehr zur Energieproduktion genutzt werden können aber dennoch hochradioaktiv sind und nach derzeitigem Kenntnisstand einige hundert tausend Jahre sicher gelagert werden müssten. Wir wissen nicht genau, wie die Welt vor einigen Tausend Jahren aussah, selbst die Hieroglyphen der Ägypter waren über Jahrhunderte hinweg nicht entzifferbar. Ebenso wenig können wir Aussagen über die Zukunft anstellen. Es ist daher hanebüchen anzunehmen, dass das Wissen um die Lagerstätten hochradioaktiver Stoffe innerhalb von hundert Tausenden von Jahren nicht verloren geht. Dieendlagerung ist folglich keine Option. Daher sind neue Kraftwerkstypen zu erforschen und bauen, die auch diese Stoffe weiter verbrauchen können, hin zu stabilen und damit nicht radioaktiven Isotopen oder Isotopen, mit extrem hoher Halbwertzeit, die somit nur schwach radioaktiv sind oder extrem niedriger Halbwertzeit, die von selbst in kurzer Zeit zu stabilen Isotopen zerfallen und somit diese Stoffe effektiv unschädlich machen. Ziel muss sein, dass die Gefährlichkeit der verbleibenden Endprodukte nicht die Gefährlichkeit von Rohuranerz übersteigt. Diese Stoffe müssen dann zwar immer noch für einige hundert Jahre sicher gelagert werden, man kann aber Aufgrund der Wichtigkeit der Lagerung davon ausgehen, dass dieses Wissen innerhalb dieser Zeit nicht verloren gehen, oder gleichzeitig auch die technischen Möglichkeiten, die Lagerstätten zu erreichen mit in Vergessenheit geraten wird. Sollte eine solche Forschung nicht zum Ziel führen, muss eineendlagerung überirdisch stattfinden, damit diese gefährlichen Spaltprodukte nicht in Vergessenheit geraten und bei Schäden umgepakt werden können.

[12] Nutzung zukünftiger Technologien

[13] Nicht zuletzt die Einführung der Kernkraftwerke hat gezeigt, dass beim Umgang mit Hochtechnologien die Fragen der Sicherheit, der Emission giftiger Substanzen und die Entsorgungskette vor der Inbetriebnahme zufriedenstellend gelöst sein muss. Unter Einhaltung dieser Bedingung stehen wir neuen Technologien grundsätzlich offen gegenüber.

[14] Erneuerbare Energien

[15] Erneuerbare Energieträger (sowohl regenerative als auch generative) sollen verstärkt genutzt werden. Um die Unregelmäßigkeit der Energieproduktion auszugleichen, sind Speichertechniken zu entwickeln, Speicherwerke zu bauen und die Voraussetzungen für die Nutzung dieser Speicherwerke zu schaffen. Hierbei ist auch auf internationale Kooperation z.B. mit Norwegen zu setzen, die über viele Höhenunterschiede in ihrem Land verfügen, die sich für Wasserpumpspeicherkraftwerke nutzen lassen. Notwendige Ausbaumaßnahmen in die Infrastruktur sind den Netzbetreibern gesetzlich vorzuschreiben und durchzusetzen, damit z.B. keine Windkraftwerke mehr abgeschaltet werden müssen, weil mehr Strom hergestellt als verbraucht wird.

[16] Mobilität

[17] Die bisherige, schon über hundert Jahre alte Technik der Verbrennungsmotoren ist zu überdenken. Sie könnte z.B. durch die Technik der Elektromotoren ersetzt werden, da auf diese Weise auch die Mobilität auf erneuerbare Energien umgestellt werden kann. Dabei sind Energiespeichertechniken zu entwickeln und mindestens Europaweit zu normieren, die das Auftanken des Fahrzeugs in kürzester Zeit ermöglichen, entweder durch

Schnellladetechniken, die ein Laden vieler Amperestunden in wenigen Minuten ermöglichen, oder durch ein Leihakkusystem vergleichbar mit dem Pfandflaschensystem. Alternativ ist auch induktive Stromübertragung während der Fahrt denkbar. Neben batteriegepufferter elektrischer Antriebssysteme sind auch Antriebssysteme auf Basis der Brennstoffzellentechnologie denkbar. Der Brennstoff kann dabei durch elektrochemische Vorgänge mittels erneuerbarer Energie hergestellt und in Tankstellen zum Betanken bereit gehalten werden. Auch so wäre eine Umstellung der Mobilität auf erneuerbare Energien möglich.

[18] Als kurz bis mittelfristige Alternative bietet sich die stärkere Förderung von Fahrzeugen mit Gasantrieb an. Im Gegensatz zu Elektroautos sind mit Gas betriebene Motoren und Fahrzeuge erprobt, in Massenproduktion verfügbar und haben eine derzeit konkurrenzlose gute Wirtschaftlichkeit. Eine Herstellung von Biogas oder Gas mittels Strom aus erneuerbaren Energien ist möglich und erprobt; sie ermöglicht einen schnellen und trotzdem sanften Umstieg auf eine nachhaltige Mobilität in Deutschland und ist als begleitende Maßnahme daher gezielt zu fördern.

[19] Gasproduktion über Elektrolyse bei Produktionsüberschüssen im Stromnetz und dessen Speicherung im Hausgasnetz stellt eine weitere Möglichkeit der nötigen Energiespeicherung beim Einsatz erneuerbarer Energien dar und unterstützt damit deren Ausbau. Sie ist kompatibel mit einer reinen Elektromobilität, die wegen des besseren Gesamtwirkungsgrads langfristig vorzuziehen ist.

[20] Biomasse

[21] Der Biomasse (auch Biosprit) stehen wir skeptisch gegenüber. Sie ist nicht einmal zwingend CO₂ neutral, außerdem besteht die Gefahr, dass sie, soweit nicht ausschließlich Abfälle organischen Ursprungs genutzt werden, mit der Nahrungsproduktion in Konkurrenz steht oder Monokulturen auch in Verbindung mit großflächigen Rodungen entstehen mit bekannten negativen Auswirkungen für die Umwelt. Dies treibt die Preise für Nahrung unnötig in die Höhe und macht diese für die Menschen in Ärmeren Regionen unerschwinglich, was zu Hunger und Tod führt. Wir können es nicht verantworten, wenn durch unser Verlangen des Umweltschutzes Menschen verhungern und sterben müssen. Daher darf Biomasse zur Energiegewinnung nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen, solange Menschen hungern.

[22] Gekoppelte Nutzung unterschiedlicher Energieformen

[23] Neben dem Potential der Energieeinsparung durch verbesserte Wirkungsgrade ist das Augenmerk verstärkt auch auf Kraftkopplungen zu richten. So ist z.B. die Kraft-Wärme-Kopplung in Blockheizkraftwerken schon länger eine Option, um dezentral nicht nur elektrische Energie zu erzeugen, sondern die dabei entstehende Wärme auch direkt als solche zu Heizzwecken zu nutzen. Neben dieser simplen Kraft-Wärme-Kopplung bestehen auch industrielle Kopplungsmöglichkeiten, z.B. die Kopplung von Kälte, Wärme, Druckluft und Strom.

[24] Reduzierung des Energieverbrauchs

[25] Jede Kilowattstunde nicht verbrauchter Energie muss auch nicht produziert werden. Ein großes Potential liegt daher auch in der Energieeinsparung. So verbraucht bereits der Stand-By-Modus von Geräten in Haushalten eine nicht zu vernachlässigende Strommenge. Aber auch in öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen existiert noch immenses Sparpotential. Wir wollen daher Techniken zur Reduktion des Energieverbrauchs fördern. Ebenso streben wir auch weitere Einsparung von Wärmeenergie z.B. durch bessere Isolationstechniken und Passivhäuser an.

Begründung

[26] Ich behalte mir das Recht vor, bis zum Fristende den Antragstext noch zu ändern. Einreichung erfolgte nur zur Fristwährung. Der bisherige Absatz zur Energiepolitik ist praktisch nichts sagend.

Links

PA051 - Mehr Teilhabe - Direkte Demokratie

Grundsatzprogramm - Demokratie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] Im Parteiprogramm wird der Abschnitt mit der Überschrift »Mehr Teilhabe« um zwei Sätze mit dem Wortlaut »Dies wollen wir erreichen, in dem wir den Bürgern die Möglichkeit einräumen, eigene Gesetzesinitiativen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und auch selber über einzelne Gesetzesvorlagen abzustimmen. Dies wird auch Druck auf die gewählten Vertreter ausüben, den Willen der Bürger freiwillig umzusetzen, um nicht ständig von den Bürgern überstimmt zu werden.« erweitert. Es werten dahinter zwei Unterabschnitte eingefügt mit folgenden Überschriften und Wortlaut:

[2] Zulassungshürden

- [3] Da die Festlegung von starren Zulassungshürden immer mit einem gewissen Maß an Willkürlichkeit einhergeht, sollten starre Zulassungshürden möglichst vermieden werden. Statt dessen sind adaptive Methoden zu wählen, die auch langfristigen Entwicklungen Rechnung tragen. So wäre ein Verfahren, jährlich die Zulassungshürden aufgrund der Beteiligungen aus dem Vorjahr fest zu legen. Ziel der Hürden muss es sein, zu verhindern, dass einige wenige immer wieder Bürgerentscheide herbeiführen können, die Hürden dürfen dabei aber nicht verhindern, dass mittlere bis grössere Bewegungen ihre Initiativen einbringen können.

[4] Einschränkung von Themen

- [5] Da der Bürger der Souverän ist, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, kann nur der Bürger selber entscheiden, über welche Themen er selber abstimmen möchte. Daher lehnen wir die grundsätzliche Einschränkung von Themen entschieden ab. Auch wenn in den Verwaltungen etwas grundsätzlich schief läuft, soll der Bürger dort eingreifen können.
- [6] Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, denn Satz »Auch wenn in den Verwaltungen etwas grundsätzlich schief läuft, soll der Bürger dort eingreifen können.« zu streichen.

Begründung

- [7] **Ich behalte mir das Recht vor, bis zum Fristende den Antragstext noch zu ändern. Einreichung erfolgte nur zur Fristwahrung.** Erläutert besser, in welche Richtung es gehen soll.

Links

PA052 - Suchtpolitisches Grundsatzprogramm

Grundsatzprogramm - Drogen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

☠ Heide Hagen, Benjamin Meyer

Antragstext

[1] Suchtpolitisches Grundsatzprogramm

[2] Von alters her sind Rausch und Sucht Bestandteil jeder Kultur. Diese Tatsache erfordert es, sich vorurteilsfrei mit dem Konsum von Genussmitteln und dessen Folgen auseinanderzusetzen, um mit einer pragmatischen Suchtpolitik Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Die bisherige, repressive, fast einseitig auf Abstinenz abzielende Drogenpolitik ist offensichtlich gescheitert: Sie schuf einen Schwarzmarkt, der weder Jugend- noch Verbraucherschutz kennt und überdies die Rechte von Nichtkonsumenten ignoriert. Die Piraten folgen einer auf wissenschaftlichen Fakten beruhenden Suchtpolitik. Basis dieser Suchtpolitik sind:

- Umfassende, ideologiefreie Aufklärung
- Genusskultur und Eigenverantwortung
- Qualitätskontrolle und Verbraucherschutz
- Hilfe für Risikokonsumenten
- Schutz von Nichtkonsumenten

Begründung

[3] Warum sprechen wir von Suchtpolitik und nicht mehr von Drogenpolitik?

[4] Wir sprechen konsequent von Suchtpolitik, weil die Ursache von Abhängigkeitserkrankungen nicht die gebrauchten Genussmittel sind, sondern das Verhalten der Konsumenten. Die Notwendigkeit, von einer reinen Drogenpolitik (Fokus auf die gebrauchten Substanzen, auch Substantismus genannt) zu einer allgemeinen Suchtpolitik (Fokus auf das Verhalten des Konsumenten, auch Life-Skill genannt) überzugehen, zeigt sich nicht zuletzt in der Verbreitung nichtstoffgebundener Süchte, wie Spiel- oder Kaufsucht.

[5] Warum ist Suchtpolitik Piratenpolitik?

[6] Piraten stehen grundsätzlich für die größtmögliche individuelle Freiheit und das kleinstmögliche Eingreifen des Staates.

[7] Die individuelle Freiheit wird durch die bisherige Drogenpolitik massiv beschnitten. Kennzeichen dieser - gescheiterten - Drogenpolitik sind die willkürlichen Verbote bestimmter Genussmittelgruppen, die unsachliche Ächtung einiger psychotrop wirkender Substanzen und die einseitige Fokussierung auf diese.

[8] Der Staat darf die freie Wahl der Genussmittel nicht einschränken.

[9] Aufgabe des Staates ist es, für eine vernünftige Suchtpolitik Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen eine frühe und ideologiefreie Aufklärung stattfinden kann, Eigenverantwortung und Genusskultur selbstverständlich werden, Hilfsangebote für Risikokonsumenten bereitstehen und die Nichtkonsumenten geschützt werden.

- [10]** In unserem Verständnis von Suchtpolitik geht es nicht um die Masse der Genusskonsumenten, sondern darum, riskanten Konsum mittels Aufklärung und Safer-Use-Maßnahmen zu vermeiden und Problemkonsumenten mit niedrigschwellingen Hilfsangeboten zu versorgen.
- [11]** Die Politik sollte sich aus allen selbstbestimmten und nicht fremdschädigenden Lebensentwürfen raushalten. Das gilt erst Recht beim subjektiven Erlebnis 'Genuss'!
- [12]** Ferner ist es wichtig, im Grundsatzprogramm der Piratenpartei Alleinstellungsmerkmale zu verankern. Die unübliche Terminologie, die wir in unserem Grundsatzprogramm benutzen, ("Suchtpolitik", "Genussmittel", "Genusskultur" etc.) macht den Unterschied zu den anderen Parteien, die an ihrer dogmatischen Drogenpolitik festhalten - und damit scheitern - sehr deutlich.
- [13]** Warum haben wir den Text knapp und allgemein formuliert?
- [14]** Das Grundsatzprogramm soll für Aussenstehende lesbar sein. Lange Texte werden von vielen ungern gelesen. Prägnant formuliert gibt das Grundsatzprogramm eine Richtung vor, ohne zu detailliert zu werden und den Handlungsspielraum der Landesverbände einzuschränken. Die oben stehende Formulierung deckt alles ab, ist kurz und bündig und lässt den Bundesländern einen großen Freiraum für eigene Wahlprogramme. Details können dadurch je nach Rahmenbedingungen in den einzelnen Landesverbänden ausgearbeitet werden.
- [15]** Pragmatische Suchtpolitik statt dogmatischer Drogenpolitik!

Links

LQFB

PA053 - Erklärung zur informationellen Selbstbestimmung und dem Schutz der Privatsphäre

Positionspapier - Datenschutz

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Sebastian 'Tirsales' Nerz

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge folgenden Text als Positionspapier mit dem Titel **Erklärung zur informationellen Selbstbestimmung und dem Schutz der Privatsphäre** beschließen:
- [2] Wir, die Piraten, stehen zur informationellen Selbstbestimmung als einer der Grundlagen einer freien Gesellschaft in einem demokratischen Staat. Teil der informationellen Selbstbestimmung ist der Schutz der Privatsphäre des einzelnen Individuums.
- [3] Uns ist dabei klar, dass es dafür einer umfassenden rechtlichen Reform bedarf. Als einer der ersten Schritte müssen Sicherheits- und Überwachungsgesetze auf den Prüfstand. Auch staatliche Datensammlungen müssen auf ihren Nutzen und ihre Nachteile hin überprüft und gegebenenfalls reformiert oder abgeschafft werden.
- [4] Auch die Datenschutzgesetze in Deutschland sind unzureichend und nicht an die aktuellen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Eine der Aufgaben eines modernen Datenschutzrechtes wäre, dass es technologische Entwicklungen erfasst und ermöglicht - aber gleichzeitig Datenmissbrauch und überbordende Datensammlungen sanktioniert und Bürger vor staatlicher oder wirtschaftlicher Überwachung oder unangemessenem Profiling schützt. Ein Datenschutzrecht, dass Kleinunternehmen und Privatleute stärker benachteiligt als Großunternehmen, ist aber nicht weiter akzeptabel.
- [5] Wir stehen dafür ein, dass wir diese Reformen und Stärkung des Datenschutzrechtes, der Sicherheitsgesetze und der Bürgerrechte in Deutschland betreiben wollen und befürworten.

Begründung

- [6] In der Piratenpartei gab es in den letzten Wochen und Monate einige, zum Teil sehr emotional geführte, Diskussionen über die Ziele des Datenschutzes. Teilweise gab es dabei in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass die Piratenpartei nicht mehr zur informationellen Selbstbestimmung der Bürger steht.
- [7] WIE das Ziel eines modernen Datenschutzrechtes erreicht werden kann, werden wir noch im Detail ausarbeiten müssen. Hierfür gibt es berufenere Antragsteller und bereits einige Vorarbeit an verschiedenen Stellen. Mit diesem Papier einigen wir uns als Partei aber darauf, dass wir weiter an diesen Zielen arbeiten. Ich glaube und hoffe, dass wir somit die Diskussion wieder etwas versachlichen können.

Links

LQFB

PA054 - Anonyme Teilnahmemöglichkeit an der digitalen Kommunikation

Grundsatzprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Boris Turovskiy

Antragstext

- [1] *Der Bundesparteitag möge folgenden Text unter dem Untertitel "Anonyme Teilnahmemöglichkeit an der digitalen Kommunikation" in das Parteiprogramm als Punkt 6.3 (Unterpunkt von "Teilhabe am digitalen Leben") aufnehmen und die Nummerierung der nachfolgenden Unterpunkte entsprechend anpassen:*
- [2] Die Möglichkeit der anonymen Beteiligung ist ein wichtiger Garant des freien Meinungsaustauschs im Internet, da Internetnutzer so vor staatlicher Verfolgung und sozialem Druck geschützt werden. Diese Möglichkeit muss erhalten und ausgebaut werden und darf nur in Ausnahmefällen gesetzliche Einschränkungen erfahren.
- [3] Die in Deutschland geltende Anbieterkennzeichnungspflicht, welche sich auch auf viele private Blogs und Webseiten erstreckt, stellt einen gravierenden Einschnitt in die anonyme Beteiligungsmöglichkeit dar, da Nutzer gezwungen werden, ihre privaten Kontaktdaten allgemein zugänglich zu machen. Dies führt zu einer Verunsicherung der Nutzer, der Einschränkung des freien Meinungsaustauschs im Netz und der Entstehung von Abmahnmodellen. Eine Kennzeichnungspflicht darf nur bei kommerziellen Webseiten vorliegen, was auch dem ursprünglichen, im Verbraucherschutz begründeten Gedanken dieser Regelung entspricht.

Begründung

- [4] Die grundsätzliche Begründung ist bereits im Antrag enthalten. Eine detailliertere Aufführung zur Kennzeichnungspflicht findet sich in der Antragsbegründung von Alexander Heidrich.
- [5] Der Passus wurde aus dem in Chemnitz angenommenen Positionspapier Rechtssicherheit im Internet übernommen und überarbeitet, um eine dem Grundsatzprogramm angemessene Verallgemeinerung der dort enthaltenen Forderung zu erzielen.

Links

PA055 - Jugendschutz

Grundsatzprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Boris Turovskiy

Antragstext

- [1] *Der Bundesparteitag möge folgenden Text als eigenständigen Programmpunkt unter dem Titel "Jugendschutz" in das Parteiprogramm aufnehmen:*
- [2] Die individuelle Freiheit eines jeden Menschen eines der höchsten Güter, die es zu schützen gilt, und eine Einschränkung dieser ausgehend vom Staat ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Freiheit Dritter beschnitten oder ihre Sicherheit gefährdet wird. Jugendschutzmaßnahmen stellen eine solche Einschränkung dar, da sie eine Filterung der Einflüsse auf Heranwachsende bewirken. Sie sollten daher nur erlassen werden, wenn sie direkt dem wichtigen Ziel des Schutzes der Jugend dienen und durch deren Einsatz eine nachgewiesene Gefährdung von Kindern und Jugendlichen abgewendet werden kann.
- [3] Unter den gegebenen Umständen sehen wir die aktuellen Bestimmungen zum Jugendschutz in Deutschland als zu streng, überbürokratisiert und nicht zeitgemäß an. Zudem sind sie so unpraktisch, dass sie sogar von verantwortungsbewussten Eltern regelmäßig ignoriert werden, anstatt diese in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen.
- [4] Auch hat der Einzug von Computern und Internet ins tägliche Leben viele aus der analogen Zeit stammenden Ansätze im Jugendschutz vor enorme Herausforderungen gestellt, welche sowohl mit dem Aufkommen neuer Inhaltsformen wie Computerspielen oder sozialen Netzwerken als auch mit der Etablierung des Internets als einer globalen alters- und länderunabhängigen Kommunikationsstruktur zusammenhängen. Eine mechanische Übertragung von Praktiken der Vergangenheit, die für andere Medien entwickelt und eingesetzt wurden, kann diesen Herausforderungen auf keinen Fall gerecht werden. Vorgehen, welche die veränderten Gegebenheiten nicht beachten, werden leicht zur Gefahr für die Privatsphäre und die Kommunikationsfreiheit der Bürger.
- [5] **Aufklärung, Eigenverantwortung und Medienkompetenz** Anstelle der Überregulierung und Bevormundung von Bürgern, welche die Grundlage der jetzigen Jugendschutzregelungen bilden, muss der Schwerpunkt von Jugendschutzbestimmungen bei Aufklärung und Vermittlung von Medienkompetenz sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Erziehungsberechtigten liegen. Der verantwortungsvolle Umgang mit Medien muss in der Gesellschaft durch umfassende Bildungs- und Informationsmaßnahmen gefördert werden. Dadurch können die Gefahren des digitalen Zeitalters gebannt werden, ohne dass dabei eine zensurähnliche Einschränkung der Kommunikationsfreiheit vorgenommen werden muss.
- [6] **Kein Missbrauch von Jugendschutzargumenten zu Zensurzwecken** Argumente des Jugendschutzes werden oftmals dazu verwendet, den Zugang zu bestimmten Inhalten, wie beispielweise Filmen und Videospielen, in Deutschland erheblich zu erschweren. Zwar soll etwaiger Jugendschutz, wie der Name schon sagt, ausschließlich für Minderjährige gelten, die aktuelle Gesetzeslage in Bezug auf Medien schränkt allerdings auch Volljährige ein. Eine noch größere Gefahr liegt in der Übertragung der für alte Medien entwickelten Maßnahmen auf neue Kommunikationsstrukturen im Netz, da dies die gesetzliche Grundlage für eine Zensur des Internets bildet.
- [7] **Individuelle Regelungen statt einheitlicher Alterseinstufung** Jeder Mensch entwickelt sich anders und in einem für ihn selbst eigenen Tempo. Die eigene Reife zu beurteilen, vermögen, wenn überhaupt, nur Nahestehende oder die Person selbst. Der Staat hingegen setzt den Reifegrad eines Heranwachsenden und somit

dessen Eignung für bestimmte Inhalte mit seinem Alter gleich. Diese Regelung ist unzureichend, da sie die individuelle Entwicklung der Jugendlichen völlig ausklammert und ihnen somit niemals gerecht werden kann. Da für die Erziehung die jeweils Erziehungsberechtigten verantwortlich sind, sollten Altersfreigaben keinesfalls bindend sein, wie es gegenwärtig der Fall ist. Verbindliche Alterskennzeichnungen sind Einmischungen in private Erziehungsangelegenheiten, die dem Individuum auf diesem Wege bestimmte Ideale und Wertevorstellungen aufdrängt. Altersfreigaben sollten somit lediglich eine Hilfestellung für die Erziehungsberechtigten bei der Beurteilung bestimmter Inhalte darstellen und sie nicht von ihrem Erziehungsauftrag entbinden.

- [8] **Regelungen nur auf wissenschaftlicher Grundlage** Grundsätzlich bedarf die heutige Auslegung des Jugendschutzes einer kritischen, wissenschaftlichen Evaluierung, welche auf die Gefahren bestimmter Inhalte wie auch auf die Effizienz der eingesetzten Maßnahmen eingeht. Es ist inakzeptabel, dass Verbote oder Einschränkungen von medialen Inhalten – insbesondere von Videospielen – häufig auf fragwürdiger oder widersprüchlicher wissenschaftliche Grundlage verordnet werden. Viele der von anderen Politikern zitierten Studien zum Thema „gewalthaltige Medien“ widersprechen einander oder entsprechen nicht den Kriterien wissenschaftlicher Arbeit. Eindeutige Ergebnisse lassen sich daraus nicht ableiten. Bestehende Regelungen müssen überprüft, mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – sofern vorhanden – abgeglichen, neu evaluiert und gegebenenfalls entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Selbiges gilt für etwaige geplante Regelungen. Zu diesem Zweck ist auch weitere Forschung auf den entsprechenden Gebieten notwendig.

Begründung

- [9] Der Antrag stellt ein Mash-Up aus dem Positionspapier der Jungen Piraten, dem beschlossenen Positionspapier des Bundesvorstandes, meinen eigenen Anträgen und frei in der Partei herumliegenden Gedankenfragmenten zum Thema Jugendschutz dar. Sollte der Bundesparteitag den Antrag **von der Form her** als ungeeignet für das Grundsatzprogramm erreichen, bitte ich um eine Behandlung des Antrags als Positionspapier.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA007

PA056 - Antragsmodul WI-01 – Allgemeine Aussage zum Wirtschaftsprogramm der Piraten

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Die Wirtschaft ist so zu gestalten, dass Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen und Ausgrenzungen keinen Nährboden finden. Das System muss den Grundsätzen einer Sozialen Marktwirtschaft entsprechen und den Fortschritt der Gesellschaft fördern. Jedem Menschen in Deutschland ist eine faire Chance zur wirtschaftlichen Teilhabe zu gewährleisten.

Begründung

- [2] Die Wirtschaft soll eine treibende Kraft für Frieden, Wohlstand und Fortschritt einer Gesellschaft sein. Sie umfasst und verbindet alle Teilnehmer unterschiedlicher Größe und Form, ob Unternehmen oder private Haushalte. Jeder von ihnen kann damit einen Beitrag für das Wohl der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft leisten. Der Aufbau der Wirtschaft ist so zu gestalten, dass Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen und Ausgrenzungen keinen Nährboden finden. Das System muss den Grundsätzen einer Sozialen Marktwirtschaft entsprechen und den Fortschritt der Gesellschaft fördern. Jedem Menschen in Deutschland ist eine faire Chance zur wirtschaftlichen Teilhabe zu gewährleisten.

Links

PA057 - Antragsmodul WI-02

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Das Wirtschaftssystem ist so zu gestalten, dass Monopolstrukturen und deren Entstehung verhindert werden. In Bereichen, in denen Monopole unumgänglich sind, (natürliche Monopole wie Infrastruktur) müssen sie in besonderem Maße einer demokratischen Kontrolle unterliegen bzw. im öffentlichen Eigentum sein. Dabei ist ein diskriminierungsfreier, kostengünstiger Zugang zu gewährleisten.

Begründung

- [2] Eine besondere Beachtung gilt wirtschaftlichen Monopolen und monopolistischen Strukturen.
- [3] Das Wirtschaftssystem ist so zu gestalten, dass Monopolstrukturen und deren Entstehung verhindert werden. Hierfür bedarf es einer wirksamen Wettbewerbsgesetzgebung. Monopol- und Kartellstrukturen nehmen den Menschen Alternativen und führen deshalb zu verstärkten Abhängigkeiten.
- [4] Monopolbildung beinhaltet die Gefahr einer systematischen Übervorteilung von Kunden, Lieferanten, Beschäftigten und Öffentlichkeit durch die jeweiligen Monopolisten, was sich in erhöhten Preisen einerseits und Monopolprämien andererseits ausdrückt.
- [5] In Bereichen, in denen Monopole unumgänglich sind (natürliche Monopole wie Infrastruktur) müssen sie in besonderem Maße einer demokratischen Kontrolle unterliegen bzw. im öffentlichen Eigentum sein. Dabei ist ein diskriminierungsfreier, kostengünstiger Zugang zu gewährleisten.

Links

PA058 - Antragsmodul WI-03 - Geldpolitik

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Die Unabhängigkeit der EZB von Wirtschaft und einzelnen Staaten muss weiterhin gesichert bleiben. Eine ausreichende Kontrolle der Möglichkeiten der Geldschöpfung durch die Banken muss gewährleistet werden. Die bisherigen Instrumente der EZB (z.B. Mindestreservesatz, Zinssätze und Kontrolle über die Bargeldmenge) müssen erweitert und ggfls. verbessert werden.

Begründung

- [2] Die Geldpolitik Deutschlands ist über internationale Verträge im Rahmen der EWU festgelegt und wird durch die unabhängige EZB ausgeführt. Die Unabhängigkeit der EZB von Wirtschaft und einzelnen Staaten muss weiterhin gesichert bleiben.
- [3] Allerdings werden die Piraten untersuchen, ob die Möglichkeiten der Geldschöpfung durch die privaten Banken ausreichend kontrolliert wird und ob die Instrumente (z.B. Mindestreservesatz, Zinssätze und Kontrolle über die Bargeldmenge) der EZB hier ausreichend sind.
- [4] Wir setzen uns für verbesserte Möglichkeiten zur Einrichtung und Nutzung alternativer oder komplementärer Zahlungs- und Verrechnungssysteme im privatwirtschaftlichen Rahmen ein.

Links

PA059 - Antragsmodul WI-04 – Vereinfachung des Abgabensystems

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Eine Vereinfachung des Abgabensystems ist eine wesentliche Voraussetzung einer effizienteren, transparenteren und gerechteren Wirtschafts- und Finanzpolitik. Alle Steuern und Abgaben und sonstigen Finanzierungsinstrumente werden evaluiert. Bei allen Sozialversicherungssystemen und anderen staatlichen Aufgaben ist zu überprüfen, ob eine Steuerfinanzierung der Finanzierung durch andere Abgaben vorzuziehen ist. Das Instrumentarium der Festlegung, Erhebung und Auszahlung soll vereinfacht und vereinheitlicht werden. Aus Datenschutz- und Kostengründen soll es in einer einzigen Institution zusammengefasst werden.

Begründung

- [2] Wir streben eine Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Entbürokratisierung im System der öffentlichen Finanzen an. Dies soll für eine wirtschaftlichere, transparentere und gerechtere Verwendung öffentlicher Mittel sorgen und beinhaltet die folgenden Elemente:
- [3] Wir halten eine Vereinfachung des Abgabensystems für eine wesentliche Voraussetzung einer effizienteren, transparenteren und gerechteren Wirtschafts- und Finanzpolitik.
- [4] Es gibt zu viele verschiedene Abgaben.
- [5] Das Finanzierungssystem der Bundesrepublik Deutschland sieht Steuern und sonstige Abgaben, darunter eine Reihe von staatlich vorgeschriebenen Finanzierungen zusätzlicher Systeme (von den Sozialversicherungen bis zu den Fernseh- und Rundfunkgebühren) vor.
- [6] Deren Erhebung ist in der Praxis oft intransparent und durch zahlreiche Sonder- und Ausnahmeregelungen selbst für Fachleute undurchschaubar.
- [7] Die PIRATEN wollen das Abgabensystem verschlanken. Sie wollen es effektiver und übersichtlicher machen. Darüber hinaus sollen neben den Finanzämtern zusätzlich bestehende Datensammel-, Geldeinzugs- und Auszahlungssysteme, wie die GEZ und die entsprechenden Strukturen der Arbeitsagenturen abgeschafft werden.
- [8] Alle Steuern und Abgaben und sonstigen Finanzierungsinstrumente werden evaluiert.
- [9] Dabei werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
- [10] Aufkommenselastizität Kosten/Aufkommensverhältnis Lenkungswirkung Verteilungswirkung sonstige Gestaltungsbesonderheiten (z.B. indirekte Subventionen)
- [11] Bei allen Sozialversicherungssystemen und anderen staatlichen Aufgaben wird überprüft, ob eine Steuerfinanzierung der Finanzierung durch andere Abgaben vorzuziehen ist.
- [12] Auf jeden Fall sollten Festlegung, Erhebung und Auszahlung über die Finanzämter erfolgen.
- [13] Entscheidungen über die Steuergestaltung sollen reversibel angelegt sein, um schnell darauf reagieren zu können, falls ungewünschte Wirkungen eintreten oder gewünschte nicht.
- [14] Unser Ziel besteht in der Einrichtung eines einfachen und dem Prinzip der Progression folgenden Systems der Einkommensbesteuerung, das alle Einkommensarten einer einheitlichen Regelung unterwirft. Dieses Konzept

wird ergänzt durch ein System sinnvoller Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Die Steuern sind grundsätzlich als Gemeinschaftssteuern zu gestalten, deren Aufteilung sich nach Bevölkerungsanteilen und Bedarf richtet und ein kompliziertes Finanzausgleichssystem obsolet macht.

- [15] Wir fordern großzügige Freigrenzen und Pauschalisierungsmöglichkeiten. Dadurch wird insbesondere lokales, kleinteiliges und alternatives Wirtschaften gefördert.

Links

PA060 - Antragsmodul WI-05 – Vereinfachung der Transfersysteme

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Die Transfersysteme sind zu vereinfachen. Alle finanziellen Sozialleistungen sind möglichst durch ein einheitliches Grundsicherungssystem zu ersetzen, das beispielsweise als Grundeinkommen ausgestaltet werden kann und durch zusätzliche staatliche und privatwirtschaftlich organisierte Sozialversicherungen auf freiwilliger Basis ergänzt wird.

Begründung

- [2] Wir streben eine Vereinfachung des Transfersystems an. Alle finanziellen Sozialleistungen sind möglichst durch ein einheitliches Grundsicherungssystem zu ersetzen, das beispielsweise als Grundeinkommen oder in Form einer negativen Einkommensteuer ausgestaltet werden kann und durch zusätzliche staatliche und privatwirtschaftlich organisierte Sozialversicherungen auf freiwilliger Basis ergänzt wird.
- [3] Dadurch werden auch bürokratische Strukturen abgebaut und entwürdigende Kontroll- und Überwachungsprozeduren vermieden.

Links

PA061 - Antragsmodul WI-06 – Reduzierung der Staatsverschuldung

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Die Staatsverschuldung ist zügig zu reduzieren, um auch in Zukunft politische Gestaltungsmöglichkeiten für die Gesellschaft zur Verfügung zu haben. Ausgaben und unter anderem alle Subventionen werden auf den Prüfstand gestellt. Subventionen sollen nur dort eingesetzt werden, wo wichtige wirtschafts- und forschungspolitische Ziele anders nicht erreicht werden können.

Begründung

- [2] Piratische Haushaltspolitik ist solide und nachhaltig. Die Piraten wollen so schnell wie möglich ausgeglichene Haushalte ohne Neuverschuldung erreichen. Die Staatsverschuldung soll zügig reduziert werden, um auch in Zukunft politische Gestaltungsmöglichkeiten für die Gesellschaft zur Verfügung zu haben. Darüber hinaus ist eine Schuldenrückführung auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit unabdingbar.
- [3] Ausgaben und unter anderem alle Subventionen werden auf den Prüfstand gestellt. Subventionen sollen nur dort eingesetzt werden, wo wichtige wirtschafts- und forschungspolitische Ziele anders nicht erreicht werden können.
- [4] Zum Beispiel: Jede Subvention sollte nur für 2-3 Jahre beschlossen werden. Wird eine Weiterführung der Subvention als notwendig und sinnvoll angesehen, sollte die Fortführung neu beschlossen werden müssen.

Links

PA062 - Antragsmodul WI-07 – Transparente Haushalte / Verursacher- und Jährlichkeitsprinzip

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Piratische Haushaltspolitik gründet sich auf dem Verursacherprinzip. Wer bestellt bezahlt. Das Jährlichkeitsprinzip eines Haushalts ist aufzuweichen, um so Anreize für Einsparungen und Anspарungen für Projekte zu ermöglichen. Um es dem Bürger zu erleichtern, die finanzielle Situation des Staates auf allen Ebenen des Föderalismus nachzuvollziehen bzw. auszuwerten, ist mehr Transparenz hinsichtlich der Haushaltssituation staatlicher Institutionen einzuführen. Es sollen auf allen staatlichen Ebenen Bilanzen oder Haushalte nach einheitlichen Bilanzierungsrichtlinien erstellt werden. Hierbei sollen auch die öffentlichen Unternehmen einbezogen werden. Die konsolidierten Bilanzen sollen auch über mehrere Verwaltungsebenen nachvollziehbar sein.

Begründung

- [2] Ein Grundsatz piratischer Haushaltspolitik ist auch das Verursacherprinzip. Wer bestellt bezahlt. Das bedeutet, wenn staatliche Ebenen Entscheidungen treffen, die bei anderen staatlichen Ebenen Kosten induzieren, müssen sie dafür aufkommen. Piratische Haushaltspolitik zielt darauf, das Jährlichkeitsprinzip des Haushalts aufzuweichen, um so Anreize für Einsparungen und Anspарungen für Projekte zu ermöglichen.
- [3] Wir wollen es dem Bürger erleichtern, die finanzielle Situation des Staates auf allen Ebenen des Föderalismus nachzuvollziehen bzw. auszuwerten.
- [4] Daher will die Piratenpartei mehr Transparenz hinsichtlich der Haushaltssituation staatlicher Institutionen einführen. Auch wenn die grundlegenden Informationen, verteilt in zahlreichen einzelnen Haushalten von Kommunen, Kreisen, Bundesländern und Ämtern öffentlich zugänglich sind, sind sie aufgrund fehlender Standards nur mit großem Aufwand auswertbar. Es sollen auf allen staatlichen Ebenen, Bilanzen oder Haushalte nach einheitlichen Bilanzierungsrichtlinien erstellt werden. Hierbei sollen auch die öffentlichen Unternehmen einbezogen werden. Die konsolidierten Bilanzen sollten auch über mehrere Verwaltungsebenen nachvollziehbar sein.

Links

PA063 - Antragsmodul WI-08 – Modernes Schuldenmanagement

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Es ist ein modernes Schuldenmanagement einzuführen. Im Rahmen von und zwischen öffentlichen Körperschaften sollen alle Möglichkeiten einer finanziellen Zusammenarbeit ohne Zwischenschaltung Dritter genutzt werden. Öffentliche Unternehmen sind nur für Aufgaben zu erhalten und zu gründen, wenn ihre Tätigkeit für die Daseinsvorsorge notwendig sind.

Begründung

- [2] Piratische Finanzpolitikpolitik setzt nicht nur auf eine möglichst schnelle Rückführung der Verschuldung, sondern auch auf ein modernes Schuldenmanagement. In Niedrigzinsphasen sollen Umschuldungen auch über den aktuell fälligen Schuldendienst hinaus angestrebt werden.
- [3] Öffentliche Körperschaften sollen alle Möglichkeiten einer finanziellen Zusammenarbeit nutzen, z.B. Cash-pools und gegenseitige Kreditierung; auf Zwischenschaltung Dritter (z.B. Banken) soll möglichst verzichtet werden.
- [4] Öffentliche Unternehmen sollten nur bei Aufgaben erhalten und gegründet werden, die für die Daseinsvorsorge notwendig sind.

Links

PA064 - Antragsmodul WI-09 – Finanzsystem und Bankeninsolvenz

Grundsatzprogramm - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Das Finanzsystem hat eine existenzielle Bedeutung für die Wirtschaft und verdient darum besondere Beachtung. Das Eingehen von existenzbedrohenden Risiken durch Banken muss durch strengere Eigenkapitalvorschriften und Vorgaben für eine transparentere Bilanzierung erschwert werden. Die Insolvenz einer Bank muss in der Praxis möglich sein, ohne das Funktionieren des Wirtschaftssystems wesentlich zu stören. Dies ist durch eine entsprechende Änderung der Insolvenzordnung zu bewirken, die kein Sonderkündigungsrecht für gewährte Kredite zulässt und die Verfügbarkeit der Kontenguthaben garantiert. Für den Insolvenzfall hat eine Bank einen vollständigen und auch für die Finanzaufsicht verständlichen Entflechtungsplan vorzuhalten.

Begründung

- [2] Das Finanzsystem hat eine existenzielle Bedeutung für die Wirtschaft und verdient darum besondere Beachtung. Wie die krisenhaften Entwicklungen der Finanzmärkte in der jüngeren Vergangenheit gezeigt haben, sind hier stabilisierende Elemente notwendig. Das Eingehen von existenzbedrohenden Risiken durch Banken muss erschwert werden. Eine Möglichkeit hierzu sind strengere Eigenkapitalvorschriften und Vorgaben für eine transparentere Bilanzierung.
- [3] Die Insolvenz einer Bank muss in der Praxis möglich sein, ohne das Funktionieren des Wirtschaftssystems wesentlich zu stören. Dies ist durch eine entsprechende Änderung der Insolvenzordnung zu bewirken, die kein Sonderkündigungsrecht für gewährte Kredite zulässt und die Verfügbarkeit der Kontenguthaben garantiert.
- [4] Für den Insolvenzfall hat eine Bank einen vollständigen und auch für die Finanzaufsicht verständlichen Entflechtungsplan vorzuhalten.

Links

PA065 - Neudefinition des Programmes

Grundsatzprogramm - Programmdebatte

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ritchie aka Robert Conin

Antragstext

- [1] Ich schlage vor zu beschliessen, dass wir drei unterschiedliche Programme definieren: Das Manifest, das Grundsatzprogramm und das aktuelle Wahlprogramm:
- [2] Das Manifest
- [3] Das Manifest enthält - Werte für die die Partei steht - Unabänderliche Überzeugungen und Grundsätze
- [4] Es gilt ohne zeitliche Begrenzung, aber eine inhaltliche Überprüfung sollte ca. alle 10 Jahre stattfinden Es kann durch Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit von mindestens 50% der Mitglieder geändert werden
- [5] Das Grundsatzprogramm
- [6] Im Grundsatzprogramm werden die langfristigen politischen Ziele der Partei niedergeschrieben
- [7] Es darf nicht dem Manifest widersprechen Es sollte mindestens alle fünf Jahre an die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen angepasst werden. Es kann durch 2/3-Mehrheit bei einem Programmparteitag geändert werden
- [8] Das Wahlprogramm (Gültig für die Dauer einer Wahl (-Periode))
- [9] Es wird aufgestellt zur Bundestags- bzw. Europawahl Verabschiedung jeweils für die nächste Wahl durch 2/3-Mehrheit bei einem Programmparteitag Das Wahlprogramm darf weder dem Manifest noch dem Grundsatzprogramm widersprechen Es kann jedoch ergänzende Positionen enthalten und allgemein formulierte Positionen aus dem Manifest und Grundsatzprogramm mit konkreten Forderungen präzisieren, die dem aktuellen politischen Geschehen entsprechen.

Begründung

- [10] Durch die Aufteilung in Manifest, Grundsatzprogramm und Wahlprogramm lösen wir auf elegante Weise den Konflikt um die konkrete Ausformulierung von programmatischen Anträgen. Es erleichtert die Diskussion um die Einordnung von Anträgen und schafft die Chance mit dem Manifest die Partei einende Grundwerte über die Grenzen der auch bei uns existierenden Fraktionen hinweg zu formulieren.

Links

PA066 - Keine staatliche Einmischung in das Sexualleben

Grundsatzprogramm - Familien & Gender

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Boris Turovskiy

Antragstext

[1] *Der Bundesparteitag möge den Unterpunkt 12.3 des Parteiprogramms "Freie Selbstbestimmung des Zusammenlebens um den Passus "Ebenso ist eine staatliche oder gesetzgeberische Einmischung in das selbstbestimmte sexuelle Verhalten mündiger Bürger grundsätzlich abzulehnen. Ausnahmen können nur mit dem Schutzbedarf Einzelner (beispielweise bei Gewalt oder Zwang) in Betracht gezogen werden. " erweitern.*

Alte Version:

[3] Die Piraten bekennen sich zum Pluralismus des Zusammenlebens. Politik muss der Vielfalt der Lebensstile gerecht werden und eine wirklich freie Entscheidung für die individuell gewünschte Form des Zusammenlebens ermöglichen. Eine bloß historisch gewachsene strukturelle und finanzielle Bevorzugung ausgewählter Modelle lehnen wir ab.

- Die Piraten setzen sich ein für die vollständige rechtliche Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft.
- Die eingetragene Partnerschaft ist für alle Formen der Partnerschaft zu öffnen; Konzepte der Erweiterung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einer eingetragenen Lebensgemeinschaft auch von mehr als zwei Personen müssen erarbeitet und verwirklicht werden.
- Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist – angelehnt an das französische PACS-Modell – als ziviler Solidarpakt zu gestalten. Dieser zivile Pakt soll eine flexiblere Übertragung von Rechten ermöglichen und vereinfachte und kostengünstigere Auflösungsverfahren sowie die Verlagerung des Vertragsschlusses von der staatlichen auf eine notarielle Ebene erlauben.

Neue Version:

Die Piraten bekennen sich zum Pluralismus des Zusammenlebens. Politik muss der Vielfalt der Lebensstile gerecht werden und eine wirklich freie Entscheidung für die individuell gewünschte Form des Zusammenlebens ermöglichen. Eine bloß historisch gewachsene strukturelle und finanzielle Bevorzugung ausgewählter Modelle lehnen wir ab. **Ebenso ist eine staatliche oder gesetzgeberische Einmischung in das selbstbestimmte sexuelle Verhalten mündiger Bürger grundsätzlich abzulehnen. Ausnahmen können nur mit dem Schutzbedarf Einzelner (beispielweise bei Gewalt oder Zwang) in Betracht gezogen werden.**

- Die Piraten setzen sich ein für die vollständige rechtliche Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft.
- Die eingetragene Partnerschaft ist für alle Formen der Partnerschaft zu öffnen; Konzepte der Erweiterung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einer eingetragenen Lebensgemeinschaft auch von mehr als zwei Personen müssen erarbeitet und verwirklicht werden.
- Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist – angelehnt an das französische PACS-Modell – als ziviler Solidarpakt zu gestalten. Dieser zivile Pakt soll eine flexiblere Übertragung von Rechten ermöglichen und vereinfachte und kostengünstigere Auflösungsverfahren sowie die Verlagerung des Vertragsschlusses von der staatlichen auf eine notarielle Ebene erlauben.

Zugleich möge der Bundesparteitag das Positionspapier Abschaffung des Paragraphen §173 aufheben, da dieses durch die Änderung im Parteiprogramm überholt wird.

Begründung

- [4] Während man sicherlich über das Positionspapier zu §173 streiten kann sehe ich den Grund, warum es so massiv in der Kritik stand darin, dass es quasi aus dem Nichts alleinstehend als Positionspapier angenommen wurde. Zugleich kann die grundsätzliche Forderung organisch in das bestehende Programm zur Gender- und Familienpolitik eingefügt werden, da sowohl das Positionspapier als auch der Programmpunkt auf Liberalisierung und Verringerung des staatlichen Einflusses auf Formen des Zusammenlebens und der sexuellen Praktiken abzielen. So können wir die Forderung bezüglich §173 aufrechterhalten, ohne einen scheinbar alleinstehenden “Inzest-Programmpunkt“ einzubringen.

Links

PA067 - Einführung einer Bundes-CA

Wahlprogramm - Internet & Medien

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Samuel Brack, Maximilian Guntner, Christian Haas

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, die Forderung nach einer Bundes-CA in das Wahlprogramm aufzunehmen. Diese soll kostengünstig Identitäten verifizieren und digitale Zertifikate ausstellen können.

Begründung

- [2] Digitale Zertifikate sind ein wichtiger Bestandteil für sichere Kommunikation im Internet, kosten aber oftmals viel Geld und sind daher für kleine Unternehmen oder Privatpersonen zu teuer. Community-Projekte (vor allem CAcert) haben mittelfristig weiterhin keine Chance in allen relevanten Browzern vertreten zu sein, somit ist man z.B. als Betreiber einer Website mit SSL-Verschlüsselung oder als Versender einer signierten E-Mail auf private Stellen angewiesen, die solche vertrauenswürdigen Zertifikate ausstellen. Eine mögliche Abhilfe hierfür ist, dass der Staat diese Aufgabe mitübernimmt. Die Identitätsprüfung des Zertifikatinhabers könnte auf jedem Einwohnermeldeamt erledigt werden und dann, ähnlich wie bei CAcert, online ein Zertifikat erzeugt werden. Eine geringe Gebühr dürfte dabei weiterhin noch weitaus kleiner ausfallen, als die Kosten bei kommerziellen Anbietern, wenn man ein solches bisher Zertifikat beantragt. Ein weiterer Grund für die Einführung einer solchen staatlichen Stelle ist BGB §126(3), in dem bei elektronischen Urkunden eine Signatur ermöglicht wird. Diese ist in der Praxis meist ein solches X.509-Zertifikat und damit relativ teuer. Wer also elektronische Dokumente unterzeichnen will, ist gezwungen, relativ viel Geld auszugeben. Durch eine staatliche Zertifizierungsstelle würden auch hier die Kosten für die Verbraucher und Unternehmen gesenkt, was auch zur Folge haben dürfte, dass sich durch die vergrößerte Nutzergruppe elektronische Verträge mehr verbreiten können. Damit wäre das Problem von Verträgen im Internet und deren Rechtsunsicherheit verkleinert und die bestehende Rechtslage (Signaturgesetz) könnte besser umgesetzt werden.

Links

PA068 - Weiterentwicklung des Positionspapier “Ausbildungsförderung“

Positionspapier - Bildung und Wissenschaft

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Boris Turovskiy, Stephan Beyer

Antragstext

[1] *Der Bundesparteitag möge das Positionspapier "Gerechte und zeitgemäße Ausbildungsförderung" folgendermaßen revidieren:*

[2] Alte Version:

[3] Die staatliche Förderung der Ausbildung und des Studiums für sozial Schwächere stellt eine wichtige Maßnahme für die Unterstützung von Chancengleichheit und der allgemeinen Zugänglichkeit von Bildung in der Gesellschaft dar und sollte grundsätzlich ausgeweitet werden. In einer sich rapide verändernden Informationsgesellschaft erfordert jedoch allein schon die Dauer der Ausbildung eine Abkehr von der Idee, dass Ausbildungsförderung durch den eigenen Dazuverdienst des Förderbeziehenden gemindert werden sollte. Zudem wird so der ursprüngliche Sinn der Ausbildungsförderung verfälscht, da die Schaffung finanzieller Anreize für Förderbeziehende, sich bis zum Ende der Ausbildung vom Arbeitsmarkt fernzuhalten, deren Chancen schmälert, anstatt diese zu verbessern. Im Hinblick darauf müssen alternative Förderungsmöglichkeiten stärker in den Vordergrund gebracht werden, darunter einkommensunabhängige, langlaufende, unverzinsliche staatlich bereitgestellte Kredite für Studierende sowie Stipendiumsprogramme, welche nicht von den Einkommensverhältnissen, sondern von den im Studium erbrachten Leistungen abhängen.

[4] Neue Version:

[5] <u>Gerechte und zeitgemäße Gestaltung der Ausbildungsförderung</u> Die staatliche Förderung der Ausbildung und des Studiums stellt eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung der Chancengleichheit und eines allgemeinen freien Zugangs zu Bildung in der Gesellschaft dar und sollte grundsätzlich ausgeweitet werden. In einer sich rapide verändernden Informationsgesellschaft erfordert jedoch allein schon die Dauer der Ausbildung eine Abkehr von der Idee, dass Ausbildungsförderung durch den eigenen Dazuverdienst des Förderbeziehenden gemindert werden sollte. Zudem werden so die immer weiter verbreiteten berufsbegleitenden und weiterführenden Bildungswege (z.B. Zweitstudium) komplett von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso wird eine vom Einkommen der Eltern abhängig gemachte Förderung dem Anspruch nicht gerecht, selbstbestimmtes Lernen zu fördern, da sich Studierende bei Konflikten in der Familie so ohne jegliche Unterstützung in ihrem Bildungswunsch wiederfinden. Im Hinblick auf die aufgeführten Schwächen des jetzigen BAföG-Systems muss es reformiert und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Begründung

[6] Eine Weiterentwicklung des Chemnitzer Positionspapiers, welche ausdrücklich die Forderung nach Elternunabhängigkeit sowie nach gefördertem Zweitstudium und anderen Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet. Zudem wurde die Erwähnung konkreter Modelle (Studienkredite, Stipendien) rausgenommen, da wir noch keine konkrete Ausarbeitungen dazu haben (der Beschluss stärkt aber denjenigen den Rücken, die es ausarbeiten möchten).

Links

PA069 - Ausbildungsförderung - allgemeine Forderung für das Grundsatzprogramm

Grundsatzprogramm - Bildung und Wissenschaft

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Boris Turovskiy

Antragstext

[1] *Der Bundesparteitag möge folgenden Satz den Unterpunkt 10.2 "Die öffentliche Bildungsinfrastruktur" um den Passus "Verschiedene Formen der Ausbildungsförderung spielen bei der Gewährleistung des freien und selbstbestimmten Zugangs zu Bildung eine wichtige Rolle. Sie müssen ausgebaut und zeitgemäß umgestaltet werden." ergänzen.*

[2] Alte Version:

[3] Der freie Zugang zu Bildungseinrichtungen ist im Interesse aller. Deshalb ist es Aufgabe der gesamten Gesellschaft, in Form des Staates, eine leistungsfähige und ihrem Zwecke angemessene Bildungsinfrastruktur zu finanzieren und frei zur Verfügung zu stellen. Private Finanzierung öffentlicher Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich zu begrüßen, solange sie keinen Einfluss auf die bestehenden Lehrinhalte hat. Bildungsgebühren jeglicher Art schränken den Zugang zu Bildung ein und sind deshalb kategorisch abzulehnen. Aus diesem Grund ist auch die Lehrmittelfreiheit zu befürworten. Diese ist am besten dadurch herzustellen, dass die Verwendung und das Schaffen von freien Werken zur Vermittlung von Wissen unterstützt und ausgebaut wird. Diese freien Werke sind nicht nur kostenfrei im Unterricht einsetzbar, sondern ermöglichen dazu dem Lehrenden ohne rechtliche Hürden die Lernmittel auf seinen Unterricht anzupassen. Trotz des staatlichen Bildungsauftrages soll die Erziehung in Bildungseinrichtungen die Erziehung durch die Eltern nicht ersetzen. Zur umfassenden Bildung gehört, dass sich beide Formen der Erziehung gegenseitig ergänzen und fördern.

[4] Neue Version:

[5] Der freie Zugang zu Bildungseinrichtungen ist im Interesse aller. Deshalb ist es Aufgabe der gesamten Gesellschaft, in Form des Staates, eine leistungsfähige und ihrem Zwecke angemessene Bildungsinfrastruktur zu finanzieren und frei zur Verfügung zu stellen. Private Finanzierung öffentlicher Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich zu begrüßen, solange sie keinen Einfluss auf die bestehenden Lehrinhalte hat. **Verschiedene Formen der Ausbildungsförderung spielen bei der Gewährleistung des freien und selbstbestimmten Zugangs zu Bildung eine wichtige Rolle. Sie müssen ausgebaut und zeitgemäß umgestaltet werden.** Bildungsgebühren jeglicher Art schränken den Zugang zu Bildung ein und sind deshalb kategorisch abzulehnen. Aus diesem Grund ist auch die Lehrmittelfreiheit zu befürworten. Diese ist am besten dadurch herzustellen, dass die Verwendung und das Schaffen von freien Werken zur Vermittlung von Wissen unterstützt und ausgebaut wird. Diese freien Werke sind nicht nur kostenfrei im Unterricht einsetzbar, sondern ermöglichen dazu dem Lehrenden ohne rechtliche Hürden die Lernmittel auf seinen Unterricht anzupassen. Trotz des staatlichen Bildungsauftrages soll die Erziehung in Bildungseinrichtungen die Erziehung durch die Eltern nicht ersetzen. Zur umfassenden Bildung gehört, dass sich beide Formen der Erziehung gegenseitig ergänzen und fördern.

Begründung

[6] Auf Basis des beschlossenen in chemnitz beschlossenen Positionspapiers wird eine sehr allgemein gehaltene Forderung in das Grundsatzprogramm übernommen, die dann für Wahlprogrammaussagen konkretisiert werden

kann. Gleichzeitig ist ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des Positionspapiers selber eingereicht.

Links

PA070 - Positionspapier der Piratenpartei Deutschland zur Hartz IV-Debatte

Positionspapier - Wirtschaft & Soziales

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Olaf Wegner, Johannes Ponader, Heike Wegner

Antragstext

[1] Es wird beantragt, das folgende Positionspapier als Programmantrag durch den Bundesparteitag wie folgt zu beschließen: Die Einleitung und die Punkte 1 bis 5 sollen jeweils einzeln abgestimmt werden. Erhält die Einleitung nicht die notwendige Mehrheit, wird der Antrag zurückgezogen. Erhält einer der Punkte 1 bis 5 nicht die notwendige Mehrheit, so wird die Nummerierung angepasst.

[2] Positionspapier der Piratenpartei Deutschland zur Hartz IV-Debatte

[3] Nach Artikel 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die derzeitige SGB-II-Gesetzgebung („Hartz IV“) verstößt unserer Auffassung nach in mehreren Punkten gegen den in den Grundrechten niedergelegten Verfassungsauftrag. Die Piratenpartei Deutschland fordert daher folgende Sofortmaßnahmen zur Humanisierung des SGB II:

[4] 1. Die Regelsätze für Hartz-IV-Empfänger, zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung, decken nicht das soziokulturelle Existenzminimum. Um die Würde des Menschen sicherzustellen, sind die Regelsätze daher angemessen zu erhöhen.

[5] 2. Durch Sanktionen wird das Existenzminimum weiter unterschritten und damit die Menschenwürde noch tiefer verletzt. Sie sind daher umgehend auszusetzen.

[6] 3. Eine Mitwirkung am Arbeitsmarkt muss sich auch für Bezieher von Sozialbezügen lohnen. Die Zuverdienstmöglichkeiten für Hartz-IV-Empfänger sind daher, wie im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbart, umgehend zu verbessern.

[7] 4. Die Berechnung der Bezüge nach Bedarfsgemeinschaften macht umfangreiche staatliche Eingriffe in die Privatsphäre nötig. Sie ist durch eine individuelle Berechnung zu ersetzen.

[8] 5. Eine faktische Durchsetzung von Arbeitszwang durch die Bedrohung der Existenz sowie umfangreiche staatliche Kontrollen lehnen die Piraten grundsätzlich ab.

Begründung

[9] Die Forderungen des Antrags entsprechen inhaltlich dem Forderungenkatalog, auf den sich die Teilnehmer des Sozicamp 2011 in Soest im Konsens (Punkt 1, 3 und 4) bzw. mit großer Mehrheit (Punkt 2) geeinigt haben. Um diesen Forderungen die nötige Legitimation, zu erteilen, werden sie hiermit dem Bundesparteitag zu Abstimmung gestellt.

Links

PA071 - Ausführung zum Modul “Energiepolitik“ des Parteiprogramms

Grundsatzprogramm - Umwelt & Energie

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

AG Umwelt, vertreten durch Bernd_TH, LordSnow

Antragstext

- [1] Energiepolitik
- [2] Ziel der Energiepolitik der PIRATEN ist es, preisgünstige und umweltfreundliche Energie bereitzustellen, um den Lebensstandard und die Lebensqualität auch für nachfolgende Generation zu erhalten und zu verbessern. Wir streben eine dezentrale und heterogene Energieinfrastruktur an. Diese soll deutlich mehr Energie, insbesondere im Strombereich, bereitstellen, als regelmäßig genutzt wird. So wird es jederzeit möglich sein, Energie auch für neue und innovative Anwendungen zu nutzen und Stoffkreisläufe zu schließen.
- [3] Um diese Ziele zu erreichen, ist eine langfristig sichere und umweltschonende Energieinfrastruktur notwendig. Der Weg zum Umbau der Energieversorgung hin zu einer generativen und nachhaltigen regenerativen Erzeugung muss dabei mit Nachdruck beschritten werden. Die Speichermöglichkeiten müssen verbessert und die Nutzung muss effizienter erfolgen. Die gesteckten Ziele sollen durch Förderung und Regulierung erreicht werden.
- [4] Erzeugung
- [5] PIRATEN stehen für die Umstellung von endlichen Energieträgern auf generative Energiequellen, wie Wind-, Sonnen- und Wasserkraft, und heimisch erzeugte regenerative, wie Biomasse.
- [6] Regenerative Energieträger sollen dabei nur nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit genutzt werden und nicht in Konkurrenz zu anderen Zielen, wie der Ernährung oder Ressourcenschonung stehen. Eine dezentrale Erzeugung wird dabei angestrebt und ermöglicht eine regionale Eigenversorgung, sowie übergreifende Verbundlösungen und Synergieeffekte. Generative Energien sollen dabei ihre Leistungsfähigkeit immer voll entfalten können. Überschüsse werden gespeichert und stehen damit zum Ausgleich zur Verfügung.
- [7] Besonderes Leistungsvermögen wird dies im Bereich der Stromerzeugung verlangen. Strom ist ein hochwertiger und wichtiger Energieträger, und der Umbau der Elektrizitätsinfrastruktur ist vorrangiges Ziel innerhalb der Energiepolitik, auch da die heutige Erzeugung mit grossen Risiken für die Gesundheit und Volkswirtschaft, sowie weitreichenden Umweltfolgen verbunden ist. Die Netzregulierung hat vorrangig auf der Abnahmeseite und im Bereich der Erzeugung bei den nicht generativen Quellen zu erfolgen, so dass generative Kraftwerke immer Volleistung einspeisen können.
- [8] Regenerative Energien sollen primär aus Rest- und Abfallstoffen erzeugt werden und die generative Erzeugung ergänzen. Konkurrenz zwischen Nahrungsmitteln und Energiepflanzen auf den Anbauflächen lehnen wir ab.
- [9] Für eine Übergangsphase sind austauschbare fossile Energieträger wie Erdgas in KWK- Anlagen mit hoher Energieeffizienz geeignet, die Stromerzeugung zu ergänzen. Die energetische Nutzung fossiler Ressourcen ist schrittweise zu reduzieren, so dass einer schnellen Entwicklung hin zu einer generativen Vollversorgung nichts im Wege steht.
- [10] Verteilung
- [11] Generative Energiequellen sind überwiegend dezentral verfügbar und eine darauf angepasste Netzinfrastruktur ist deshalb essenziell. So treten wir PIRATEN für eine transparente, dezentralisierte Verteilungsstruktur ein.

Energienetze sollen unabhängig vom tatsächlichen Betreiber in öffentlicher Hand liegen und sind zu rekomunalisieren, auch um eine Netzneutralität zu gewährleisten. Nur so können Monopolstellungen verhindert und der freie Zugang und Wettbewerb ermöglicht werden.

[12] Lokale Energieverbundsysteme ermöglichen hohe energetische Wirkungsgrade und reduzieren den Gesamtenergiebedarf. Das Stromnetz muss zu einem leistungsfähigen und engvermaschten Netz ausgebaut werden, in dem sich Nachbarregionen gegenseitig ergänzen und damit stabilisieren. Ein darauf basierendes hierarchisches System ermöglicht eine stabile Versorgung und auch die Verteilung und Speicherung von großen Energiemengen. Der Ausbau von Schnittstellen zu unseren Nachbarländern ermöglicht dabei grenzübergreifende Strukturen. Zur europäischen Vernetzung sind auch moderne Hochleistungsnetze sinnvoll.

[13] Speicherung

[14] Um Schwankungen bei der Verfügbarkeit auszugleichen und Erzeugungsspitzen zu nutzen, benötigen wir vielfältige Energiespeicher in großem Umfang. Diese Speicher sind eines der wichtigsten Elemente einer zukunfts-fähigen Energieinfrastruktur. Thermische, chemische, Druck- und Potentialspeicher benötigen große Volumina. Geothermische Speicherung von Wärme, chemische Speicherung von Strom in unterirdischen Reservoirs und neuartige Wasserkraft-Speicherkraftwerke auch im Flachland sind Möglichkeiten, deren Erforschung und Ent-wicklung intensiv unterstützt werden muss.

[15] Kleine dezentrale Speicher und intelligente Verbraucher ergänzen die großen Speicherkonzepte, optimieren die Energieausnutzung und reduzieren den Gesamtenergiebedarf.

[16] Diese vielgliederige Speicherstruktur muss durch Forschung und Umsetzung durch staatlichen Maßnahmen be-schleunigt werden, ebenso wie die Kombination und Umwandlung der Energieträger. So lässt sich bestehende Infrastruktur wie das Gasnetz als grosser Energiespeicher integrieren. Diese kombinierten Nutzungsmöglichkeiten gewährleisten und ermöglichen eine langfristige Versorgungssicherheit und universelle Verwendung der Energie.

[17] Nutzung

[18] Effiziente Verbraucher sind Grundlage sinnvoller Energienutzung. Wir PIRATEN wollen ein System etablieren, in dem die beste Energieausnutzung den Wettbewerb zwischen den Herstellern antreibt und so immer energieeffizientere Technologien hervorbringt. Umfänglich günstig verfügbare generative Energie soll in allen Bereichen des Lebens und der Wirtschaft innovative Prozesse ermöglichen, wie auch eine sehr umfassende Kreislaufwirtschaft. Dabei gilt der Kombination von Energieverbrauchen ein besonderes Augenmerk. Die Kraft-Wärme-Kopplung und kaskadenartige Nutzung der verfügbaren Energie sind in Industrie und Haushalt Möglichkeiten, den Wirkungsgrad im Gesamten zu erhöhen.

Begründung

[19] Wir, die AG Umwelt, beantragen die Aufnahme der folgenden Punkte in das Parteiprogramm im Bereich Um-welt, Unterpunkt Energiepolitik. Damit soll die bereits in Chemnitz verabschiedete Präambel Energiepolitik mit folgenden Ausführungen ergänzt und präzisiert werden.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/PA018

PA072 - Stuttgart 21

Positionspapier - Infrastruktur und Verkehr

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Michael Knödler

Antragstext

- [1] Das Verkehrsprojekt Stuttgart 21 ist im letzten Jahr auf großen Widerstand in der Bevölkerung gestoßen. Kritisiert wurden eine schlechte Planung, unkalkulierbare Kosten, mangelnde Sicherheit und fehlende Barrierefreiheit, die Zerstörung des Schlossgartens und historischer Gebäude, Gefährung der Mineralquellen, sowie eine sich über Jahre hinziehende Großbaustelle in der Stuttgarter Innenstadt mit insgesamt 17km überirdischen Rohrleitungen. Die Schlichtungsgespräche haben diese Kritikpunkte auch bestätigt und eine größere Leistungsfähigkeit des neuen Tiefbahnhofes konnte nicht nachgewiesen werden. Dies soll nun in einem Stresstest untersucht werden. In der Vergangenheit hat das Projekt nicht durch Transparenz geglänzt. Noch heute hält die Bahn wichtige Fakten über Risiken und Kostensteigerungen als Betriebsgeheimnis unter Verschluss. Wir fordern eine transparente Offenlegung aller Fakten, denn das Projekt wird aus Steuergeldern finanziert und die Bahn ist zu 100% in staatlicher Hand. Der Stresstest soll transparent gestaltet werden, die Bewertungsmethoden und Parameter sollen vorzeitig veröffentlicht werden, anstatt nur dem Endergebnis zu präsentieren. Nur so ist eine unabhängige Püfung möglich. Bis zum Ergebnis des Stresstest muss es einen Bau und Vergabestopp geben. Es dürfen keine weiteren Fakten geschaffen werden. Im Anschluss müssen die Projektpartner entscheiden, ob sie überhaupt weiter an Stuttgart 21 festhalten wollen, und wer die Kosten über dem geplanten Risikopuffer von 4,5 Mrd Euro übernehmen wird. Wenn danach Stuttgart 21 nicht gestoppt ist, muss es eine Volksabstimmung bzw. eine bindende Bürgerbefragung ohne ein Quorum geben. Es soll separat über Stuttgart 21 abgestimmt und nicht über die Neubaustrecke Stuttgart-Ulm und Stuttgart 21 zusammen. Die Neubaustrecke kann auch ohne Stuttgart 21 gebaut werden und an die bisherige Infrastruktur angebunden werden. Eine Verbindung zum Flughafen lässt sich auch durch K21 oder mit einer S-Bahn über Filderstadt nach Wendlingen bewerkstelligen.

Begründung

- [2] Stuttgart 21 hat sich von einem regionalen Thema zu einem bundesweiten Thema entwickelt. Beim letzten Bezirksparteitag in Stuttgart haben sich die Piraten in einer Resolution bereits für eine Baustopp und eine Bürgerbeteiligung ausgesprochen.
- [3] <http://www.piratenpartei-stuttgart.de/home/resolution-zu-stuttgart-21/>
- [4] Bisher hat die Piratenpartei Deutschland keinen offiziellen Standpunkt hierzu. Ich werde oft dazu gefragt wie wir dazu stehen und kann dann immer nur meine eigene Meinung dazu sagen. Wir waren bisher genügend mit unserer Satzung und unseren Kernthemen beschäftigt. Dabei betrifft dieses Projekt gerade zwei unserer wichtigsten Themen. Fehlende Transparenz und mangelnde Bürgerbeteiligung. Viele Piraten in Deutschland hatten sich vor einem Jahr auch sicherlich nicht mit Stuttgart 21 beschäftigt und hätten auch keine Meinung dazu gehabt. Inzwischen ging es aber durch alle Medien und die meisten werden sich Gedanken darüber gemacht haben. Deswegen hoffe ich, dass wir dies nachholen können, und einen gemeinsamen Standpunkt der Piraten zum Thema Stuttgart 21 finden.

Links

PA073 - Homöopathie als Kassenleistung streichen

Wahlprogramm - Gesundheit

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

S3sebastian

Antragstext

- [1] Homöopathie wirkt aller derzeitigen Erkenntnisse nach nur über einen Placeboeffekt und ist in empirischen Versuchen gescheitert. Im Gegensatz zu anderen Medikamenten können homöopathische Mittel ohne Wirksamkeitsnachweis für den Markt zugelassen werden, es müssen deshalb alle Beitragszahler für teure Placebos aufkommen. Diese Finanzierung durch die Krankenkassen täuscht außerdem eine Wirksamkeit vor, die nicht erwiesen ist. Wir Piraten wollen die Kosten von Pseudowissenschaften nicht weiterhin sozialisieren und deshalb Homöopathie aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen streichen.

Begründung

- [2] -Bitte NICHT mit Naturheilkunde verwechseln -Geld bei Krankenkassen ist knapp und kann anderweitig besser Verwendet werden -Homöopathie wirkt nur über Placeboeffekt, andere Wirkungsweisen sind offensichtlich Unsinn und konnten auch nie wissenschaftlich bestätigt werden -Es geht auch um das Prinzip: Für die Kosten der Krankenkassen müssen alle Beitragszahler aufkommen, deshalb kann nur medizinisch Sinnvolles bezahlt werden -Placebos weiterhin möglich, allerdings nicht über dem Marktpreis für Zucker

Links

PA074 - Überarbeitungen Redaktionskommission

Grundsatzprogramm - Keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Arte povera, LordSnow,RhoTP aus der Redaktionskommission

Antragstext

- [1] = Hinweis = Die bearbeiteten Texte sind ein erstes Ergebnis der Überarbeitungen des Parteiprogrammes. Bitte seid so fair und betrachtet sie nicht als eine perfekte Programmausarbeitung. Häufig waren uns sinnvoll erscheinende Änderungen nicht möglich, ohne die Intention des ursprünglichen Textes zu verlassen.
- [2] Wir bitten weiterhin um Verständnis dafür, dass noch keine vollständige Überarbeitung vorliegt. Dieser Umstand ist vorrangig einem zu starken Mitgliederschwund in der Redaktionskommission geschuldet. Wir hoffen, ihr empfindet die vorgeschlagenen Änderungen trotzdem als eine erhebliche Verbesserung (wir tun es ;)).

bearbeitet

- 1.02 Mehr Demokratie wagen
- 1.07 Privatsphäre und Datenschutz (fehlt nur: Informationelle Selbstbestimmung)
- 1.10 Bildung (Fehlt nur: Frühkindliche Bildung, Medienkompetenz, Lernziele statt Lehrpläne)
- 1.11 Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe
- 1.12 Geschlechter- und Familienpolitik
- 1.13 Umwelt

noch nicht (vollständig) bearbeitet

- 1.01 Präambel
- 1.03 Urheberrecht und nicht-kommerzielle Vervielfältigung
- 1.04 Patentwesen
- 1.05 Freie demokratisch kontrollierte technische Infrastruktur
- 1.06 Teilhabe am digitalen Leben
- 1.08 Transparenz des Staatswesens
- 1.09 Freier Zugang zu öffentlichen Inhalten
- 1.15 Recht
- 1.16 Informationsfreiheitsgesetze

= vorgeschlagene Änderungen=

Mehr Demokratie wagen

[3] Reihenfolge ändern

[4] bisher:

- 2.1 Mehr Teilhabe
- 2.2 Neue Wege erkennen
- 2.3 Gewaltenteilung und Freiheit stärken
- 2.4 Mehr Demokratie beim Wählen

neu:

- 2.1 Gewaltenteilung und Freiheit stärken
- 2.2 Mehr Teilhabe
- 2.3 Mehr Demokratie beim Wählen
- 2.4 Neue Wege erkennen

Änderungen am Text

bisher: Die Piratenpartei Deutschland sieht Demokratie als die bestmögliche Herrschaftsform, da nur eine echte Demokratie ein faires und gerechtes Miteinander sowie den Ausgleich der Interessen Einzelner innerhalb des Staates ermöglicht.

neu: Um ein faires und gerechtes Miteinander ebenso wie den Ausgleich der Interessen Einzelner innerhalb des Staates zu gewährleisten, möchte die Piratenpartei Deutschland die Demokratie stärken und ausbauen.

Mehr Teilhabe

[5] **bisher:** Wir Piraten streben eine möglichst hohe demokratische Gleichberechtigung aller Menschen an. Deswegen ist es Ziel der Piratenpartei, die direkten und indirekten demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten jedes Einzelnen zu steigern und die Partizipation jedes einzelnen Mitbürgers an der Demokratie zu fördern.

[6] **neu:** Demokratie lebt von der Teilhabe der Menschen. Wir setzen uns dafür ein, die Möglichkeiten zu direkter und indirekter Mitbestimmung für jeden Einzelnen auszuweiten und die Beteiligung aller Menschen an der Demokratie zu fördern.

Neue Wege erkennen

[7] **bisher:** Digitale Medien erhöhen die Geschwindigkeit des Informationsaustausches in der Gesellschaft enorm. Es ist in der heutigen Zeit ein Leichtes, große Mengen an Informationen zu durchsuchen und jedem zugänglich zu machen. Das alles ermöglicht ganz neue und vorher undenkbare Lösungsansätze für die Verteilung von Macht im Staate; vor allem dezentrale Verwaltungen und die Einführung verteilter Systeme werden auf diese Weise stark vereinfacht.

[8] **neu:** Digitale Medien gestalten den Informationsaustausch in der Gesellschaft schneller und effizienter. Heute können große Mengen an Informationen leicht durchsucht und allen Menschen zugänglich gemacht werden. Das eröffnet neue, vorher undenkbare Wege zur Verteilung von Macht im Staate. Auch dezentrale Verwaltungen und verteilte Systeme werden auf diese Weise stark vereinfacht.

[9] **bisher:** Die digitale Revolution ermöglicht der Menschheit eine Weiterentwicklung der Demokratie, bei der die Freiheit, die Grundrechte, vor allem die Meinungsfreiheit sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten jedes

Einzelnen gestärkt werden können. Die Piratenpartei sieht es als Ihre Aufgabe an, die Anpassung der gelebten Demokratie in der Bundesrepublik an die neuen Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts zu begleiten und zu gestalten.

[10] neu: Die Digitale Revolution ermöglicht eine Weiterentwicklung der Demokratie, in deren Zentrum neue Möglichkeiten der Mitbestimmung stehen und Freiheit sowie Grundrechte gestärkt werden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Weiterentwicklung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland mit den neuen Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts zu begleiten und zu gestalten.

Gewaltenteilung und Freiheit stärken

[11] bisher: Eine möglichst große und sinnvolle Gewaltenteilung im Staat erachten wir Piraten als absolut notwendig. Gerade die Unabhängigkeit der Judikative, vor allem des Bundesverfassungsgerichtes, gilt es zu stärken und zu fördern, da es sich mehrfach als Schützer der Grundrechte der Einzelnen vor Legislative und Exekutive erwiesen hat.

[12] neu: Die konsequente Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative halten wir für eine notwendige Grundlage des demokratischen Staates. Vor allem die Unabhängigkeit der Judikative, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, gilt es zu stärken und zu fördern. Sie hat sich mehrfach als Schützer der Grundrechte der Einzelnen vor Legislative und Exekutive erwiesen.

[13] Mehr Demokratie beim Wählen

[14] bisher: Wir Piraten setzen uns für mehr Freiheit und Unabhängigkeit des einzelnen Abgeordneten in den Parlamenten ein. Um Fraktionsdisziplin und Parteidruck zu verringern, muss der Einfluss der Wähler auf die personale Zusammensetzung der Parlamente gestärkt werden. Zu diesem Zweck ist auch für die Wahlen auf Bundes- und Landesebene die Möglichkeit zu schaffen, Kandidaten verschiedener Parteien zu wählen (Panaschieren) und auch gezielt einzelne Kandidaten durch Kumulieren zu stärken. Der Einfluss taktischer Stimmabgabe ist zu verringern, damit kleine und neue Parteien ihr reales Wählerpotential ausschöpfen können.

[15] neu: Wir wollen mehr Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Abgeordneten in den Parlamenten. Der Einfluss der Wähler auf die personale Zusammensetzung der Parlamente muss gestärkt werden, um Fraktionsdisziplin und Parteidruck zu verringern. Zu diesem Zweck ist auch für die Wahlen auf Bundes- und Landesebene die Möglichkeit zu schaffen, Kandidaten verschiedener Parteien zu wählen (Panaschieren) und gezielt einzelne Kandidaten durch Kumulieren zu stärken. Damit kleine und neue Parteien ihr reales Wählerpotential ausschöpfen können, ist es notwendig das Wahlrecht so zu gestalten, dass der Wähler die favorisierte Alternative ohne wahltaktische Bedenken wählen kann.

[16] Teilalternative: Damit wir bei Wahlen endlich eine Chance haben, ist das Wahlrecht so zu gestalten, dass der Wähler uns ohne wahltaktische Bedenken wählen kann. :-)

Privatsphäre und Datenschutz

[17] bisher: Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz gewährleisten Würde und Freiheit des Menschen. Die moderne freiheitlich-demokratische Gesellschaftsform wurde in der Vergangenheit auch unter Einsatz zahlloser Menschenleben erkämpft und verteidigt. Allein das 20. Jahrhundert kennt in Deutschland zwei Diktaturen, deren Schrecken wesentlich durch den fehlenden Respekt vor dem einzelnen Menschen und durch allgegenwärtige Kontrolle gekennzeichnet war. Von den technischen Mitteln heutiger Zeit haben aber die Diktatoren aller Zeiten nicht einmal zu Träumen gewagt. Die überwachte Gesellschaft entsteht momentan allein dadurch, dass sie technisch möglich geworden ist und den Interessen von Wirtschaft und Staat gleichermaßen dient. Die Piratenpartei sagt dieser Überwachung entschieden den Kampf an. Jeder einzelne Schritt auf dem Weg zum Überwachungsstaat mag noch so überzeugend begründet sein, doch wir Europäer wissen aus Erfahrung, wohin dieser Weg führt, und dahin wollen wir auf keinen Fall.

[18] neu: Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz gewährleisten Würde und Freiheit des Menschen. Neue Instrumente erlauben jedoch eine ganztägige Überwachung von Personen an jedem Ort und bei jeder Handlung.

Wir haben aus unserer durch einen real existierenden Überwachungsstaat geprägten Vergangenheit gelernt und erkennen auch die Gefahren, die mit dem Missbrauch der neuen technischen und technologischen Möglichkeiten einhergehen. Dieser Überwachung sagen wir entschieden den Kampf an, auch wenn jeder einzelne Schritt auf dem Weg zum Überwachungsstaat noch so harmlos und überzeugend begründet erscheinen mag.

[19] Privatsphäre

- [20] **bisher:** Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist ein unabdingbares Fundament einer demokratischen Gesellschaft. Die Meinungsfreiheit und das Recht auf persönliche Entfaltung sind ohne diese Voraussetzung nicht zu verwirklichen.
- [21] **neu:** Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist ein unabdingbares Fundament einer demokratischen Gesellschaft und der freien persönlichen Entfaltung ihrer Mitglieder.
- [22] **bisher:** Systeme und Methoden, die der Staat gegen seine Bürger einsetzen kann, müssen der ständigen Bewertung und genauen Prüfung durch gewählte Mandatsträger unterliegen. Wenn die Regierung Bürger beobachtet, die nicht eines Verbrechens verdächtig sind, ist dies eine fundamental inakzeptable Verletzung des Bürgerrechts auf Privatsphäre. Jedem Bürger muss das Recht auf Anonymität garantiert werden, das unserer Verfassung innewohnt. Die Weitergabe personenbezogener Daten vom Staat an die Privatwirtschaft hat in jedem Falle zu unterbleiben.
- [23] **neu:** Zur Überwachung der Bevölkerung eingesetzte Systeme und Methoden müssen durch gewählte Mandatsträger ständig neu geprüft und bewertet werden. Eine verdachtsunabhängige Überwachung ist eine inakzeptable Verletzung der Privatsphäre. Jeder muss ein Recht auf Anonymität haben. Der Staat darf keine personenbezogenen Daten an die Privatwirtschaft weitergeben.
- [24] **bisher:** Das Briefgeheimnis soll erweitert werden zu einem generellen Kommunikationsgeheimnis. Zugriff auf die Kommunikationsmittel oder die Überwachung eines Bürgers darf der Regierung nur im Falle eines sicheren Verdachts erlaubt werden, dass dieser Bürger ein Verbrechen begehen wird. In allen anderen Fällen soll die Regierung annehmen, ihre Bürger seien unschuldig, und sie in Ruhe lassen. Diesem Kommunikationsgeheimnis muss ein starker gesetzlicher Schutz gegeben werden, da Regierungen wiederholt gezeigt haben, dass sie bei sensiblen Informationen nicht vertrauenswürdig sind.
- [25] Speziell eine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten widerspricht nicht nur der Unschuldsvermutung, sondern auch allen Prinzipien einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft. Der vorherrschende Kontrollwahn stellt eine weitaus ernsthaftere Bedrohung unserer Gesellschaft dar als der internationale Terrorismus und erzeugt ein Klima des Misstrauens und der Angst. Flächendeckende Videoüberwachung öffentlicher Räume, fragwürdige Rasterfahndungen, zentrale Datenbanken mit unbewiesenen Verdächtigungen sind Mittel, deren Einsatz wir ablehnen.
- [26] **neu:** Das Briefgeheimnis soll erweitert werden zu einem generellen Kommunikationsgeheimnis. Diesem Kommunikationsgeheimnis muss ein starker gesetzlicher Schutz gegeben werden, um sensible personenbezogene Daten vor Missbrauch zu schützen.
- [27] Speziell eine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten widerspricht grundlegenden Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Bestrebungen nach immer umfassenderer Kontrolle stellen eine weitaus größere Bedrohung unserer Gesellschaft dar als der internationale Terrorismus und erzeugen ein Klima des Misstrauens und der Angst. Flächendeckende Videoüberwachung öffentlicher Räume, Rasterfahndungen und zentrale Datenbanken mit sensiblen Informationen lehnen wir ab.
- [28] Generell gilt die Unschuldsvermutung, weshalb keine Überwachungsmaßnahmen ohne richterliche Anordnung eingesetzt werden dürfen.

Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe

- [29] **bisher:** Wenn ein Einkommen nur durch Arbeit erzielt werden kann, muss zur Sicherung der Würde aller Menschen Vollbeschäftigung herrschen. Unter dieser Voraussetzung ist Vollbeschäftigung bislang ein großes Ziel der Wirtschaftspolitik. Sie wird auf zwei Wegen zu erreichen versucht: durch wirtschaftsfördernde Maßnah-

men mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen oder durch staatlich finanzierte Arbeitsplätze mit dem vorrangigem Ziel der Existenzsicherung. Beide sind Umwege und verlangen umfangreiche öffentliche Mittel.

[30] **neu:** Wenn ein Einkommen nur durch Arbeit erzielt werden kann, müsste zur Sicherung der Würde aller Menschen Vollbeschäftigung herrschen. Unter dieser Voraussetzung ist Vollbeschäftigung bislang ein großes Ziel der Wirtschaftspolitik. Dieses Ziel versucht die bisherige Politik auf zwei Wegen zu erreichen. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen sollen Arbeitsplätze schaffen und staatlich finanzierte Arbeitsplätze sollen vorrangig der Existenzsicherung dienen. Beides sind Umwege, die außerdem umfangreiche öffentliche Mittel verlangen.

[31] **bisher:** Wenn jedoch öffentliche Mittel eingesetzt werden, muss dies möglichst zielführend geschehen. Da das Ziel ein Einkommen zur Existenzsicherung für jeden ist, sollte dieses Einkommen jedem direkt garantiert werden. Nur dadurch ist die Würde jedes Menschen ausnahmslos gesichert. So wie heute bereits u.a. öffentliche Sicherheit, Verkehrswege und weite Teile des Bildungssystems ohne direkte Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden, soll auch Existenzsicherung Teil der Infrastruktur werden.

[32] **neu:** Werden öffentliche Mittel eingesetzt, muss dies möglichst zielführend geschehen. Da das Ziel ein Einkommen zur Existenzsicherung für jeden ist, soll dieses Einkommen jedem direkt garantiert werden. Nur so kann die Würde jedes Menschen ausnahmslos gesichert werden. So wie heute bereits u.a. öffentliche Sicherheit, Verkehrswege und weite Teile des Bildungssystems ohne direkte Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden, soll auch Existenzsicherung Teil der Infrastruktur werden.

[33] **bisher:** Wir Piraten sind der Überzeugung, dass die überwältigende Mehrheit der Menschen eine sichere Existenz als Grundlage für die Entfaltung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Potenziale nutzen wird. Sichere Existenz schafft einen Freiraum für selbstbestimmte Bildung und Forschung sowie wirtschaftliche Innovation. Sie erleichtert und ermöglicht ehrenamtliches Engagement, beispielsweise die Pflege von Angehörigen, die Fürsorge für Kinder, unabhängigen Journalismus, politische Aktivität oder die Schaffung von Kunst und Freier Software. Davon profitiert die ganze Gesellschaft.

[34] **neu:** **Wir** sind der Überzeugung, dass die überwältigende Mehrheit der Menschen eine sichere Existenz als Grundlage für die Entfaltung ihrer wirtschaftlichen und sozialen **Potentiale** nutzen wird. Sichere Existenz schafft einen Freiraum für selbstbestimmte Bildung und Forschung sowie wirtschaftliche Innovation. Sie erleichtert und ermöglicht ehrenamtliches Engagement, beispielsweise die Pflege von Angehörigen, die Fürsorge für Kinder, unabhängigen Journalismus, politische Aktivität oder die Schaffung von Kunst und Freier Software. Davon profitiert die ganze Gesellschaft.

Geschlechter- und Familienpolitik

[35] **bisher:** Die Piratenpartei steht für eine zeitgemäße Geschlechter- und Familienpolitik. Diese basiert auf dem Prinzip der freien Selbstbestimmung über Angelegenheiten des persönlichen Lebens, das sich ableiten lässt aus Artikel 1 des Grundgesetzes. Die Piraten setzen sich dafür ein, dass Politik der Vielfalt der Lebensstile gerecht wird. Jeder Mensch muß sich frei für den selbstgewählten Lebensentwurf und die von ihm gewünschte Form gleichberechtigten Zusammenlebens entscheiden können. Das Zusammenleben von Menschen darf nicht auf der Vorteilnahme oder Ausbeutung Einzelner gründen.

[36] **neu:** Die Piratenpartei steht für eine zeitgemäße Geschlechter- und Familienpolitik. Diese basiert auf dem Prinzip der freien Selbstbestimmung über Angelegenheiten des persönlichen Lebens, das sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes **ableiten lässt**. **Wir** setzen **uns** dafür ein, dass Politik der Vielfalt der Lebensstile gerecht wird. Jeder Mensch **muss** sich frei für den selbstgewählten Lebensentwurf und die von ihm gewünschte Form gleichberechtigten Zusammenlebens entscheiden können. Das Zusammenleben von Menschen darf nicht auf der **Vorteilsnahme** oder Ausbeutung Einzelner gründen.

[37] Freie Selbstbestimmung von geschlechtlicher und sexueller Identität bzw. Orientierung

[38] **bisher:** Die Piratenpartei steht für eine Politik, die die freie Selbstbestimmung von geschlechtlicher und sexueller Identität bzw. Orientierung respektiert und fördert. Fremdbestimmte Zuordnungen zu einem Geschlecht oder zu Geschlechterrollen lehnen wir ab. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechterrolle, der sexuellen Identität oder Orientierung ist Unrecht. Gesellschaftsstrukturen, die sich aus Geschlechterrollen-

bildern ergeben, werden dem Individuum nicht gerecht und müssen überwunden werden.

[39] neu:

Die Piratenpartei steht für eine Politik, die die freie Selbstbestimmung von geschlechtlicher und sexueller Identität bzw. Orientierung respektiert und fördert. Fremdbestimmte Zuordnungen zu einem Geschlecht oder zu Geschlechterrollen lehnen wir ab. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechterrolle, der sexuellen Identität oder Orientierung ist Unrecht. Gesellschaftsstrukturen, die sich aus Geschlechterrollenbildern ergeben, werden dem Individuum nicht gerecht. **Wir setzen uns dafür ein, dass sie überwunden werden.**

[40] bisher:

- Die Piratenpartei lehnt die Erfassung des Merkmals “Geschlecht“ durch staatliche Behörden ab. Übergangsweise kann die Erfassung seitens des Staates durch eine von den Individuen selbst vorgenommene Einordnung erfolgen.
- Der Zwang zum geschlechtseindeutigen Vornamen ist abzuschaffen.
- Geschlechtszuordnende Operationen bei Kindern sind abzulehnen, wenn deren Selbstbestimmung dadurch eingeschränkt wird.

neu:

Die Piratenpartei lehnt die Erfassung des Merkmals “Geschlecht“ durch staatliche Behörden ab. Übergangsweise kann die Erfassung seitens des Staates durch eine von den Individuen selbst vorgenommene Einordnung erfolgen.

Der Zwang zum geschlechtseindeutigen Vornamen ist abzuschaffen. Geschlechtszuordnende Operationen bei Kindern sind abzulehnen, wenn deren Selbstbestimmung dadurch eingeschränkt wird.

Weltweite Anerkennung und Schutz selbstbestimmter geschlechtlicher oder sexueller Identität bzw. Orientierung

bisher: Abweichende geschlechtliche oder sexuelle Identität bzw. Orientierung darf **ferner** nicht als Krankheit oder Perversion eingestuft werden.

neu:

Abweichende geschlechtliche oder sexuelle Identität bzw. Orientierung darf nicht als Krankheit oder Perversion eingestuft werden.

Freie Selbstbestimmung des Zusammenlebens

bisher: Die Piraten bekennen sich zum Pluralismus des Zusammenlebens. Politik muss der Vielfalt der Lebensstile gerecht werden und eine wirklich freie Entscheidung für die individuell gewünschte Form des Zusammenlebens ermöglichen. Eine bloß historisch gewachsene strukturelle und finanzielle Bevorzugung ausgewählter Modelle lehnen wir ab.

neu:

Wir bekennen **uns** zum Pluralismus des Zusammenlebens. Politik muss der Vielfalt der Lebensstile gerecht werden und eine wirklich freie Entscheidung für die individuell gewünschte Form des Zusammenlebens ermöglichen. Eine bloß historisch gewachsene strukturelle **oder** finanzielle Bevorzugung ausgewählter Modelle lehnen wir ab.

bisher:

- Die Piraten setzen sich ein für die vollständige rechtliche Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft.
- Die eingetragene Partnerschaft ist für alle Formen der Partnerschaft zu öffnen; Konzepte der Erweiterung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einer eingetragenen Lebensgemeinschaft auch von mehr als zwei Personen müssen erarbeitet und verwirklicht werden.
- Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist – angelehnt an das französische PACS-Modell – als ziviler

Solidarpakt zu gestalten. Dieser zivile Pakt soll eine flexiblere Übertragung von Rechten ermöglichen und vereinfachte und kostengünstigere Auflösungsverfahren sowie die Verlagerung des Vertragsschlusses von der staatlichen auf eine notarielle Ebene erlauben.

neu:

Wir setzen uns für die vollständige rechtliche Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft **ein**. Die eingetragene Partnerschaft ist für alle Formen der Partnerschaft zu öffnen. Konzepte der Erweiterung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einer eingetragenen Lebensgemeinschaft auch von mehr als zwei Personen müssen erarbeitet und verwirklicht werden.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist – angelehnt an das französische PACS-Modell – als ziviler Solidarpakt zu gestalten. Dieser zivile Pakt soll eine flexiblere Übertragung von Rechten ermöglichen und vereinfachte und kostengünstigere Auflösungsverfahren sowie die Verlagerung des Vertragsschlusses von der staatlichen auf eine notarielle Ebene erlauben.

Freie Selbstbestimmung und Familienförderung

bisher: Die Piratenpartei setzt sich für die gleichwertige Anerkennung von Lebensmodellen ein, in denen Menschen füreinander Verantwortung übernehmen. Unabhängig vom gewählten Lebensmodell genießen Lebensgemeinschaften, in denen Kinder aufwachsen oder schwache Menschen versorgt werden, einen besonderen Schutz. Unsere Familienpolitik ist dadurch bestimmt, dass solche Lebensgemeinschaften als gleichwertig und als vor dem Gesetz gleich angesehen werden müssen.

neu:

Wir setzen uns für die gleichwertige Anerkennung **aller** Lebensmodelle ein, in denen Menschen füreinander Verantwortung übernehmen. Unabhängig vom gewählten Lebensmodell genießen Lebensgemeinschaften, in denen Kinder aufwachsen oder schwache Menschen versorgt werden, einen besonderen Schutz. Unsere Familienpolitik ist dadurch bestimmt, dass solche Lebensgemeinschaften als gleichwertig und als vor dem Gesetz gleich angesehen werden müssen.

bisher: Gleichberechtigte Möglichkeit der Kinderversorgung: Kinder zu haben, darf nicht zu Diskriminierung oder Benachteiligung führen. Aus der geschlechtlichen oder sexuellen Identität bzw. Orientierung darf sich weder ein Vorrecht noch eine Verpflichtung zu einer höheren oder geringeren Einbindung in die Kinderversorgung ergeben. Wir Piraten setzen uns ein für den Abbau noch bestehender gesellschaftlicher Erwartungshaltungen, die eine tatsächlich freie, individuelle Entscheidung verhindern oder erschweren.

- Das Ehegattensplitting ist abzuschaffen. Steuerliche Vergünstigungen für Einzelpersonen oder Lebensgemeinschaften sind an die Versorgung von Kindern und schwachen Menschen zu binden.
- Um die freie Selbstbestimmung eines Lebensentwurfs zu ermöglichen, sind ausreichende Betreuungsangebote für Kinder zu schaffen. Auf die prinzipielle Verfügbarkeit solcher Betreuungsangebote muss es einen Rechtsanspruch von Geburt an geben.
- Kinder haben zu dürfen, muss von geschlechtlicher Identität bzw. Orientierung unabhängig sein. Auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften müssen zusammen Kinder bekommen, adoptieren und aufziehen dürfen.

neu:

Kinder haben zu dürfen, muss von geschlechtlicher oder sexueller Identität bzw. Orientierung unabhängig sein. Auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften müssen zusammen Kinder bekommen, adoptieren und aufziehen dürfen.

Kinder zu haben, darf nicht zu Diskriminierung oder Benachteiligung führen. Aus der geschlechtlichen oder sexuellen Identität bzw. Orientierung darf sich weder ein Vorrecht noch eine Verpflichtung zu einer höheren oder geringeren Einbindung in die Kinderversorgung ergeben. Wir setzen uns ein für den Abbau noch bestehender gesellschaftlicher Erwartungshaltungen, die eine tatsächlich freie, individuelle Entscheidung verhindern oder erschweren.

Um die freie Selbstbestimmung eines Lebensentwurfes zu ermöglichen, wollen wir ausreichende Betreuungsangebote für Kinder schaffen. Auf die prinzipielle Verfügbarkeit solcher Betreuungsangebote muss es einen Rechtsanspruch von Geburt an geben.

Das Ehegattensplitting wollen wir abschaffen. Steuerliche Vergünstigungen für Einzelpersonen oder Lebensgemeinschaften werden stattdessen an die Versorgung von Kindern und schwachen Menschen gebunden.

Lebenswerte Umwelt (Lebensgrundlagen sichern)

bisher: Wir wollen eine gesunde und natürliche Umwelt erhalten. Dies bedeutet die Reduktion des Eintrages von schädlichen Stoffen in unsere Umwelt und den Schutz und die Wiederherstellung von Naturräumen, insbesondere denen mit einer hohen Artenvielfalt.

neu: Wir wollen eine gesunde und natürliche Umwelt erhalten. Dies **erfordert eine** Reduktion des Eintrages von schädlichen Stoffen in unsere Umwelt **'sowie den** Schutz und die Wiederherstellung von Naturräumen, insbesondere **solchen** mit einer hohen Artenvielfalt.

Umgang mit Ressourcen

bisher: Wir wollen einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Dafür müssen endliche und regenerative Ressourcen nachhaltig genutzt werden. Um nachfolgenden Generationen auch Möglichkeiten zu erhalten sollen generative Ressourcen in großem Umfang genutzt werden und soweit möglich die Verwendung von endlichen und regenerativen Ressourcen ersetzen.

neu: Wir wollen einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Dafür müssen endliche und regenerative Ressourcen nachhaltig genutzt werden. **Um die Lebensqualität** nachfolgender Generationen **nicht zu gefährden**, sollen generative Ressourcen in großem Umfang genutzt werden und soweit möglich die Verwendung von endlichen und regenerativen Ressourcen ersetzen.

Energiepolitik

bisher: Wir wollen eine langfristig sichere und umweltschonende Energie-Infrastruktur. Dies bedeutet eine Umstellung von endlichen Energieträgern auf generative und regenerative Energiequellen. Regenerative Energieträger sollen dabei nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit genutzt werden und nicht in Konkurrenz zu anderen Umweltzielen stehen. Außerdem wollen wir eine transparente dezentralisierte Erzeugerstruktur. Nur so kann eine Partizipation **jedes Bürgers** erreicht und Monopolstellungen verhindert werden.

neu:

Wir wollen eine langfristig sichere und umweltschonende Energieinfrastruktur. Dies bedeutet eine Umstellung weg von endlichen Energieträgern hin zu generativen und regenerativen Energiequellen. Regenerative Energieträger sollen dabei nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit genutzt werden und nicht in Konkurrenz zu anderen Umweltzielen stehen. Außerdem wollen wir eine transparente dezentralisierte Erzeugerstruktur. Nur so kann eine **umfassende** Partizipation erreicht und Monopolstellungen verhindert werden.

ich probier mal was:

Bildung

[41] Bildung in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft

[42] bisher: Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu Information und Bildung. Dies ist in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft essentiell, um jedem Menschen, unabhängig von seiner sozialen Herkunft, ein größtmögliches Maß an gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Mit diesem Ziel ist das Hauptanliegen institutioneller Bildung die Unterstützung bei der Entwicklung zur mündigen, kritischen und sozialen Person. Dabei sollen die Belange des Lernenden im Vordergrund stehen.

[43] **neu:** Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu Informationen und Bildung. **Nur so kann eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft** ihrem Anspruch gerecht werden, jedem Menschen unabhängig von seiner sozialen Herkunft ein größtmögliches Maß an gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Mit diesem Ziel ist das Hauptanliegen institutioneller Bildung die Unterstützung bei der Entwicklung zur mündigen, kritischen und sozialen Person. Dabei sollen die Belange der Lernenden im Vordergrund stehen.

[44] **bisher:** Der freie Zugang zu Information und Bildung ist jedoch nicht nur im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung notwendig, sondern auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Gesellschaft. Bildung ist eine der wichtigsten Ressourcen der deutschen Volkswirtschaft, da nur durch den Erhalt, die Weitergabe und die Vermehrung von Wissen Fortschritt und gesellschaftlicher Wohlstand auf Dauer gesichert werden können.

[45] **neu:** Der freie Zugang zu **Informationen** und Bildung ist jedoch nicht nur im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung notwendig, sondern auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Gesellschaft: Bildung ist eine der wichtigsten Ressourcen der deutschen Volkswirtschaft, da nur durch den Erhalt, die Weitergabe und die Vermehrung von Wissen Fortschritt und gesellschaftlicher Wohlstand auf Dauer gesichert werden können.

[46] Die öffentliche Bildungsinfrastruktur

[47] **bisher:** Der freie Zugang zu Bildungseinrichtungen ist im Interesse aller. Deshalb ist es Aufgabe der gesamten Gesellschaft, in Form des Staates, eine leistungsfähige und ihrem Zwecke angemessene Bildungsinfrastruktur zu finanzieren und frei zur Verfügung zu stellen. Private Finanzierung öffentlicher Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich zu begrüßen, solange sie keinen Einfluss auf die bestehenden Lehrinhalte hat.

[48] **neu:** Der freie Zugang zu Bildungseinrichtungen liegt im Interesse **der Allgemeinheit**. Es ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft, eine leistungsfähige und ihrem Zwecke angemessene Bildungsinfrastruktur **staatlich** zu finanzieren und frei zur Verfügung zu stellen. Private Finanzierung öffentlicher Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich zu begrüßen, solange sie keinen Einfluss auf die bestehenden Lehrinhalte hat.

[49] **bisher:** Bildungsgebühren jeglicher Art schränken den Zugang zu Bildung ein und sind deshalb kategorisch abzulehnen. Aus diesem Grund ist auch die Lehrmittelfreiheit zu befürworten. Diese ist am besten dadurch herzustellen, dass die Verwendung und das Schaffen von freien Werken zur Vermittlung von Wissen unterstützt und ausgebaut wird. Diese freien Werke sind nicht nur kostenfrei im Unterricht einsetzbar, sondern ermöglichen dazu dem Lehrenden ohne rechtliche Hürden die Lernmittel auf seinen Unterricht anzupassen.

[50] **neu:** Bildungsgebühren jeder Art schränken den Zugang zu Bildung ein, **weswegen wir sie** kategorisch ablehnen. Aus **demselben** Grund **befürworten wir** auch die Lehrmittelfreiheit. **Zur Unterstützung der Lehrmittelfreiheit soll die** Verwendung und das Schaffen von freien Werken zur Vermittlung von Wissen unterstützt und ausgebaut **werden**. Diese freien Werke sind nicht nur kostenfrei im Unterricht einsetzbar, sondern ermöglichen dazu **den Lehrenden** ohne rechtliche Hürden, die Lernmittel auf **ihren** Unterricht anzupassen.

[51] Bildung als individueller Prozess

[52] **bisher:** Jeder Mensch ist ein Individuum mit persönlichen Neigungen, Stärken und Schwächen. Institutionelle Bildung soll daher den Einzelnen unterstützen seine Begabungen zu entfalten, Schwächen abzubauen und neue Interessen und Fähigkeiten zu entdecken. Neben starren Lehr- und Stundenplänen, werden vor allem einige Formen der Leistungsbewertung diesen Forderungen nicht gerecht. Insbesondere die Bewertung von Verhalten nach einem vorgegebenen Normenraster z.B. bei den sogenannten Kopfnoten lehnen wir ab.

[53] **neu:** Jeder Mensch ist ein Individuum mit persönlichen Neigungen, Stärken und Schwächen. Institutionelle Bildung soll daher den Einzelnen unterstützen, Begabungen zu entfalten, Schwächen abzubauen und neue Interessen und Fähigkeiten zu entdecken. Neben starren Lehr- und Stundenplänen werden vor allem einige Formen der Leistungsbewertung diesen Forderungen nicht gerecht. Insbesondere die Bewertung von Verhalten nach einem vorgegebenen Normenraster **wie** z.B. bei den sogenannten Kopfnoten lehnen wir ab.

[54] Demokratisierung der Bildungseinrichtungen

[55] bisher: Die Bildungseinrichtungen sind für die dortigen Schüler und Studenten ein prägender und umfassender Bestandteil ihres Lebens. Sie sind deswegen als Lebensraum der Lernenden zu begreifen, dessen Gestaltung und Nutzung ihnen stets offen stehen muss. Eine demokratische Organisation der Bildungseinrichtungen soll den Lernenden, genau wie den anderen Interessengruppen der Bildungseinrichtungen, eine angemessene Einflussnahme ermöglichen. Auf diese Weise werden demokratische Werte vermittelt und vorgelebt, die Akzeptanz der Entscheidungen erhöht, sowie das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Bildungseinrichtungen gestärkt.

[56] neu: Bildungseinrichtungen sind für **die Lernenden** ein prägender und umfassender Bestandteil ihres Lebens. Sie sind deswegen als Lebensraum der Lernenden zu begreifen, dessen Gestaltung und Nutzung ihnen stets offen stehen muss. Eine demokratische Organisation der Bildungseinrichtungen soll den Lernenden, genau wie den anderen Interessengruppen der Bildungseinrichtungen, eine angemessene Einflussnahme ermöglichen. Auf diese Weise werden demokratische Werte vermittelt und vorgelebt, die Akzeptanz der Entscheidungen erhöht **und** das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Bildungseinrichtungen gestärkt.

Begründung

Links

PA075 - Unbürokratisches Kindergeld

Wahlprogramm - Familien & Gender

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Stephan Beyer

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, folgenden Wortlaut an geeigneter Stelle in das Wahlprogramm der Piratenpartei Deutschland zur kommenden Bundestagswahl einzufügen:

Unbürokratisches Kindergeld

Kindergeld steht derzeit den Eltern jedes Bürgers zu, der ein gewisses Alter und Einkommen nicht überschreitet. Diese Leistung wird entweder direkt ausgezahlt oder über die Steuererklärung als sogenannter Kinderfreibetrag verrechnet. Die Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, Kindergeld einkommensunabhängig für jedes Kind bis zum 21. Lebensjahr zu zahlen. Der Kinderfreibetrag wird damit überflüssig und kann gestrichen werden.

Weiterhin soll das Kindergeld nicht abhängig von der Ausbildungssituation oder vom individuellen Einkommen des Jugendlichen sein. Eine ausreichende Finanzierung der Ausbildung kann über Reformen in der Ausbildungsförderung erreicht werden. Einkommensunabhängigkeit ist wichtig, da Kindergeld einbußen und -rückzahlungen durch Überschreiten der sogenannten Kindergeldgrenze negative Anreize zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit darstellen.

Begründung

- [2] Durch eine Umsetzung des Wahlprogrammpunkts fällt wegen wegfallender Bedürftigkeitsprüfungen (Einkommen, Ausbildung) und wegen Vereinfachungen bei der Steuererklärung Verwaltungsaufwand seitens der Familienkasse und des Finanzamtes weg, aber das Ergebnis ist das Gleiche. Als Nebeneffekt werden weniger Daten erhoben (Datensparsamkeit) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Familien wird gestärkt.
- [3] Die Kindergeldgrenze ist eine Einkommensgrenze. Hat man einen einzigen Cent mehr verdient, muss man das Kindergeld zurückzahlen und am Ende hat man weniger. (Siehe auch Urteil des Bundesverfassungsgerichts Kennzeichen 2 BvR 2122/09.)
- [4] Da der Antrag weit vor der Bundestagswahl 2013 gestellt ist, erhoffe ich mir, dass er angenommen wird und auf kommenden Parteitagen verbessert wird und ein Gesamtkonzept (z.B. in Bezug auf Ausbildungsförderung) sukzessive erstellt werden kann.
- [5] Der Programmpunkt stellt kurz- bis mittelfristige Sozial- und Familienpolitik im Sinne von ReSET dar und steht bspw. auch einer langfristigen Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens nicht im Weg.

Links

LQFB

PA076 - Freier Zugang zu öffentlichen Inhalten

Positionspapier - Transparenz

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Nogo

Antragstext

- [1] <small> **Anmerkung:** Dieser Antrag enthält einen geänderten Abschnitt für das Grundsatzprogramm, einen neuen Abschnitt für das Wahlprogramm und ein zugehöriges Positionspapier. Die drei Teile gehören zusammen und sollten wenn irgendwie möglich auch zusammen behandelt werden. </small>
- [2] = Grundsatzprogramm =
- [3] <small> **Anmerkung:** Der BPT 10.2 hat den Abschnitt 'Freier Zugang zu öffentlichen Inhalten' anstelle des spezielleren Abschnitts 'Open Access' ins Grundsatzprogramms aufgenommen. Dies ist eine Überarbeitung des Abschnitts: </small>
- [4] **Freier Zugang zu öffentlichen Inhalten**
- [5] Die Piratenpartei steht für konsequente Demokratie, Offenheit und Transparenz. Jeder Bürger muss prinzipiell in die Lage versetzt werden, die Arbeitsweise von öffentlichen und öffentlich finanzierten Stellen im Detail zu verstehen und zu bewerten. Daraus folgt, dass alle relevanten Informationen sofort, ungefragt und in freien Formaten online der breiten Öffentlichkeit verfügbar gemacht und archiviert werden. Den Bürgern als mittelbarer Auftragsgeber ist das Recht einzuräumen, öffentlich finanzierte Inhalte nach Belieben abzurufen, zu verwenden und weiterzugeben. Dies darf nicht durch Antragsverfahren, Lizenzen, Gebühren oder technische Mittel erschwert werden. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind nur bei schwerwiegenden Gründen möglich; diese müssen in jedem Einzelfall schriftlich dargelegt werden.
- [6] = Wahlprogramm =
- [7] <small> **Anmerkung:** Der folgende Text ist als eigenes Kapitel für das Wahlprogramm gedacht. Er geht über die bisherigen Abschnitte Open Access und Informationsfreiheit hinaus. Die beiden alten Abschnitte wurden weitgehend unverändert in das Positionspapier eingearbeitet. Es ist zu überlegen, ob sie im neuen Wahlprogramm weggelassen werden können. </small>
- [8] **Freier Zugang zu öffentlichen Inhalten**
- [9] Jahr für Jahr investiert die Allgemeinheit viele Milliarden Euro in die Erzeugung und Aufbereitung von Texten, Daten und Medien. Beispiele sind die Ergebnisse der staatlich geförderten Forschung, die Produktionen der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten und die Erzeugnisse von Kulturbetrieben und Bildungseinrichtungen sowie der öffentlichen Verwaltung. Die Bürger haben zu einem Großteil dieser Inhalte keinen oder nur sehr eingeschränkten Zugang, obwohl sie bereits für deren Herstellung bezahlt haben.
- [10] Die Piratenpartei setzt sich dafür ein, dass möglichst alle durch öffentlichen Stellen erzeugten oder mit Hilfe öffentlicher Förderung entstandenen Inhalte der breiten Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden. Die Verfügbarkeit darf nicht durch Antragsverfahren, Lizenzen, Gebühren oder technische Mittel erschwert werden. Die Inhalte werden in offenen Formaten online zur Verfügung gestellt und archiviert. Weiterverbreitung sowie kommerzielle Nutzung sind ausdrücklich gestattet.
- [11] In Ausnahmefällen können bestimmte Informationen vorübergehend oder dauerhaft von der Veröffentlichungspflicht befreit werden. Dafür müssen jedoch konkrete, schwerwiegende Gründe (z.B. der Schutz persönlicher

Daten oder die Bewahrung sehr wichtiger Geheimnisse) vorliegen. Die Begründung muss in jedem Einzelfall explizit dargelegt und veröffentlicht werden und ist generell anfechtbar.

[12] Konkret werden von der Allgemeinheit finanzierte Forschungsinstitute verpflichtet, ihre Daten und Ergebnisse nach dem Open-Access-Prinzip zu veröffentlichen. Die öffentlich rechtlichen Sendeanstalten werden nicht mehr daran gehindert, sondern verpflichtet, ihre Produktionen dauerhaft zu archivieren und online zur Verfügung zu stellen. Das Informationsfreiheitsgesetz wird überarbeitet und die Spielräume zur Umgehung der Informationspflicht so weit wie möglich eingegrenzt.

[13] Langfristig wird ein öffentlich zugängliches Online-Portal geschaffen. Behörden und andere Institutionen werden angewiesen, ihre öffentlichen Daten dort einzustellen. Das System muss umfangreiche Kategorisierungs-, Such- und Exportfunktionen sowie geeignete Programmierschnittstellen bieten.

[14] = Positionspapier: =

[15] <small> *Anmerkung: Grundsatz- und Wahlprogramm sollten möglichst knapp formuliert werden. Die folgenden Details sind als zusätzliches Positionspapier gedacht.* </small>

Transparenz und aktive Mitbestimmung

[16] <small> Der Vollständigkeit halber wird hier der Text für das **Grundsatzprogramm** wiederholt. Siehe oben. </small>

Freier Zugang zu öffentlichen Inhalten

[17] <small> Der Vollständigkeit halber wird hier der Text für das **Wahlprogramm** wiederholt. Siehe oben. </small>

Erläuterungen

[18] Öffentliche Inhalte

[19] Öffentliche Inhalte sind alle Informationen, Daten, Texte und Medien deren Erzeugung direkt oder indirekt durch öffentliche Gelder finanziert wurden. Beispiele sind öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse, Lehrmaterialien, Software, Rundfunksendungen, Planungsunterlagen, Vertragswerke und Gesetzestexte.

[20] Freier Zugang

[21] Jeder Bürger muss mit einfachen technischen Mitteln in der Lage sein, die entsprechenden Inhalte zu finden und abzurufen. Die Daten müssen in offenen Formaten vorliegen, so dass sie problemlos aufbereitet oder wieder verwendet werden können. Dies darf nicht durch Lizenzverträge oder technische Verfahren erschwert werden. Um den Nutzen der Inhalte für die Allgemeinheit zu erhöhen, ist es ausdrücklich erwünscht, dass dritte die Daten indizieren, aufbereiten, mischen oder weiterverbreiten.

[22] Ausnahmeregelung

[23] Es muss möglich sein, bestimmte Informationen zeitweise oder dauerhaft von der Veröffentlichungspflicht zu befreien. Dies gilt insbesondere für alle personenbezogene Daten. Ausnahmeregelungen sind jedoch möglichst eng und eindeutig zu formulieren und dürfen nicht pauschal für ganze Behörden oder Fachbereiche gelten. Um Missbrauch zu verhindern, ist in jedem Einzelfall eine explizite Begründung an Stelle des eigentlichen Inhalts zu veröffentlichen. Pauschal oder unzureichend begründete Ausnahmen sind generell durch jeden Bürger anfechtbar.

[24] Im Falle von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen können Details über zu fördernde Produkte vorübergehend von der Veröffentlichungspflicht befreit werden. Bei Mischfinanzierungen durch öffentliche und private Geldgeber ist ein entsprechender Schlüssel für die anteilige Veröffentlichung zu erstellen. Wird die Erzeugung von Inhalten

durch öffentliche Kredite finanziert, resultiert (vorbehaltlich der vollständigen Rückzahlung) keine Pflicht zur Veröffentlichung.

[25] Finanzielle Auswirkungen

[26] Es ist durchaus möglich, dass die Veröffentlichungspflicht im Einzelfall Mehrkosten verursacht, weil zum Beispiel bestimmte kommerzielle Anbieter gar nicht oder nur durch Zahlung erhöhter Lizenzgebühren beauftragt werden können. Langfristig ist jedoch von einem erheblichen Einsparpotential auszugehen, weil einmal produzierte Inhalte beliebig wiederverwendet werden können. Die Erzeugung von frei lizenzierten Texten, Bildern, Filmmaterialien oder Software kann im Bedarfsfall öffentlich ausgeschrieben oder gefördert werden.

[27] Informationsfreiheitsgesetz

[28] Das seit 2005 gültige Informationsfreiheitsgesetz soll auf Bundesebene einen Rechtsanspruch auf amtliche Informationen garantieren. In der Praxis wird der Zugang jedoch durch komplizierte Antragsverfahren, hohe Gebühren und eine große Zahl von Ausnahmeregelungen eingeschränkt. Der Schutz geistigen Eigentums wird beispielsweise über die Informationsfreiheit gestellt, so dass von kommerziellen Anbietern erzeugte Dokumente, Medien oder Quelltexte in der Regel nicht veröffentlicht werden. Die oben genannten Maßnahmen haben zum Ziel, das Umgehungen des Informationsfreiheitsgesetzes so weit wie möglichst zu unterbinden.

[29] Die Piratenpartei fordert eine umfangreiche Überarbeitung des zur Zeit recht löchrigen Informationsfreiheitsgesetzes:

[30] <small> *Anmerkung: Die folgende Auflistung entstammt dem Abschnitt 'Informationsfreiheitsgesetz' des Wahlprogramms 2009:* </small>

- Jeder Bürger hat unabhängig von der Betroffenheit und ohne den Zwang zur Begründung das Recht auf allen Ebenen der staatlichen Ordnung, Einsicht in die Aktenvorgänge und die den jeweiligen Stellen zur Verfügung stehenden Informationen zu nehmen. Dies gilt ebenso für schriftliches Aktenmaterial wie digitale oder andere Medien.
- Seine Schranken findet dieses Recht in den Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, der nationalen Sicherheit, zur Verhinderung von Straftaten und ähnlichem. Diese Ausnahmeregelungen sind möglichst eng und eindeutig zu formulieren und dürfen nicht pauschal ganze Behörden oder Verwaltungsgebiete ausgrenzen.
- Die Auskunftsstelle ist verpflichtet, zeitnah und in einer klaren Kostenregelung, Zugang in Form einer Akteneinsicht oder einer Materialkopie zu gewähren, um eine breite, effiziente Nutzung der Daten zu ermöglichen.
- Die Verweigerung des Zugangs muss schriftlich begründet werden und kann vom Antragsteller, sowie von betroffenen Dritten gerichtlich überprüft werden lassen, wobei dem Gericht zu diesem Zweck voller Zugang durch die öffentliche Stelle gewährt werden muss.
- Alle öffentlichen Stellen sind verpflichtet, einen jährlichen Bericht über die Handhabung des Auskunftsrechts, aktuelle Organisations- und Aufgabenbeschreibungen sowie die Arten der verfügbaren Unterlagen zu veröffentlichen.

Unter besonderer Berücksichtigung der immensen Möglichkeiten, die sich mit der rasanten Entwicklung und Verbreitung der Neuen Medien ergeben, gibt es verschiedene Ansatzpunkte, um diesen grundsätzlichen Forderungen Rechnung zu tragen. So sollten staatliche Stellen die Nutzung freier Software forcieren, eine automatische Veröffentlichung dazu geeigneter Dokumente einrichten und allgemein den kostengünstigen und aufwandsarmen digitalen Zugriff ausbauen.

Die Abkehr vom "Prinzip der Geheimhaltung", der Verwaltungs- und Politikvorstellung eines überkommenen Staatsbegriffs, und die Betonung des "Prinzips der Öffentlichkeit", das einen mündigen Bürger in den Mittelpunkt staatlichen Handelns und Gestaltens stellt, schafft nach der festen Überzeugung der Piratenpartei die unabdingbaren Voraussetzungen für eine moderne Wissensgesellschaft in einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung.

<small> **Anmerkung:** Die folgende zwei Abschnitte entstammt dem Abschnitt 'Open Access' des Wahlprogramms 2009:
</small>

Open Access

Wissenschaft und Forschung sind zentrale Bausteine für ein zukunftsähiges Deutschland. Wissenschaftliche Großprojekte und Grundlagenforschung lassen sich oft nur noch staatlich oder sogar im Verbund von mehreren Staaten.

Mit öffentlichen Geldern geförderte Arbeit muss aber auch der Öffentlichkeit zugute kommen. Noch immer sind viele wissenschaftliche Erkenntnisse nur gegen Bezahlung erhältlich, und das, obwohl dank moderner Technik die Reproduktion der Werke praktisch kostenlos erfolgen kann. Dieses Problem ist auch vielen Wissenschaftlern bewusst, die daher zunehmend dazu übergehen Arbeiten als Open-Access-Publikationen zu veröffentlichen und damit einen dauerhaften kostenfreien Zugang zu den Ergebnissen ihrer Forschung sicherzustellen. Diesen Trend möchten die PIRATEN unterstützen, da wir glauben, dass ein leichterer Zugang zu Wissen zu erfolgreicherer Forschung und mehr Innovation führen wird und darüberhinaus sogar weltweit eine wohlstandsfördernde Wirkung entfaltet.

Open Access heißt daher für uns, dass mit öffentlichen Geldern geförderte wissenschaftliche Arbeit und daraus resultierende Publikationen für jeden Menschen kostenfrei zugänglich sein müssen.

Gleichzeitig muss eine Infrastruktur geschaffen werden, die digitale Archivierung und den dauerhaften einfachen Zugang zu Publikationen ermöglicht. Diese Aufgabe wird heute vorrangig von den etablierten Verlagen übernommen. Für Open-Access-Publikationen entwickeln sich entsprechende Mechanismen erst, oft in loser Kooperation von Bibliotheken und Universitäten. Derartige Initiativen wollen die PIRATEN auch finanziell fördern.

In Deutschland sollte jede Universität ein eigenes Open-Access-Repository führen in dem alle ihre Fachbereiche unterkommen. Dies vermeidet eine Zersplitterung in zu kleine Einheiten. Die Repositories sollten zwischen den Universitäten vernetzt werden um die Durchsuchbarkeit und Verfügbarkeit von Wissen zu erhöhen. Es braucht einheitliche APIs (Zugangs- und Nutzungsschnittstellen der Software) auf der Serverseite der Repositories, um die Anschluss- und Verwendungsmöglichkeiten der Repositories zu erhöhen. Zur allgemeinen Förderung von Open Access sollten bei der Beurteilung von Anträgen auf Forschungsgelder nur noch Publikationen herangezogen werden die auch öffentlich verfügbar sind.

Öffentliche Verwaltung

Wir fordern die Einbeziehung von Software und anderen digitalen Gütern, die mit öffentlichen Mitteln produziert werden, in das Open-Access-Konzept. Werke, die von oder im Auftrag von staatlichen Stellen erstellt werden, sollen der Öffentlichkeit zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Der Quelltext von Software muss dabei Teil der Veröffentlichung sein. Dies ist nicht nur zum direkten Nutzen der Öffentlichkeit, sondern die staatlichen Stellen können auch im Gegenzug von Verbesserungen durch die Öffentlichkeit profitieren (Open-Source-Prinzip/Freie Software). Weiterhin wird die Nachhaltigkeit der öffentlich eingesetzten IT-Infrastruktur verbessert und die Abhängigkeit von Softwareanbietern verringert.

Sonstiges

Es wird oft angemerkt, dass die freie Verfügbarkeit von Wissen einen Wettbewerbsnachteil darstellen könnte, weil dadurch Betriebsgeheimnisse unmöglich gemacht werden. Öffentliche Institutionen haben jedoch kein natürliches Interesse daran, in einen unmittelbaren Konkurrenzkampf mit privaten Anbietern zu treten. Dementsprechend gibt es keinen Grund, den Zugang zu öffentlichen Inhalten künstlich zu verknappen, da das Ziel der öffentlichen Hand nicht Gewinnmaximierung, sondern eine gerechte und effiziente Bereitstellung von bestimmten Leitungen ist.

Begründung

- [31] Die Themen Open-Access/Data/Content/Source/Government/Information sind wichtige Kernthemen der Piratenpartei. Hier wurde versucht, den ganzen Themenkomplex zusammenzufassen und möglichst knapp zu formulieren, damit das Wahlprogramm nicht seitenweise Techtalk enthält. Die verallgemeinerte Forderung ist sehr konsequent und geht sogar über die ursprünglichen Forderungen hinaus.
- [32] *Anmerkung: Dieser Antrag enthält einen geänderten Abschnitt für das Grundsatzprogramm, einen neuen Abschnitt für das Wahlprogramm und ein zugehöriges Positionspapier. Die drei Teile gehören zusammen und sollten wenn irgendwie möglich auch zusammen behandelt werden. Falls das partout nicht möglich ist, dass gilt halt nur der Teil für's Wahlprogramm.*

Quellen und Infos zum Weiterlesen

- [33] Wikipedia

- Informationsfreiheitsgesetz
- Open Data
- Open Government
- Open Access
- Open Source

Gesetze

- Informationsfreiheitsgesetz (Bund)

Verwandte Anträge

- WP039 Maschinenlesbarer Staat
- WP074 Eigenständiger Bundestransparenzbeauftragter
- WP091 Einführung von Informationsfreiheitsgesetzen
- WP042 Erweiterung des Informationsfreiheitsgesetzes
- WP090 Transparenz und Korruptionsbekämpfung in der Verwaltung
- WP094 Transparenz und Korruptionsbekämpfung in den Kommunen
- WP037 Offene Verträge mit der Wirtschaft

Anmerkungen zur Diskussion

- Es wurde darauf hingewiesen, dass zum Beispiel der mit öffentlichen Mitteln finanzierte deutsche Wetterdienst darauf angewiesen ist, seine Daten zu verkaufen, um seine Kosten zu decken. Zur Zeit ist der DWD laut Impressum eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und würde damit tatsächlich voll unter OpenAccess Forderung fallen. Prinzipiell könnte man jedoch einen Teil des DWD in eine andere Gesellschaftsform umwandeln und die gemischte Finanzierung explizit und transparent regeln. In der Folge könnte ein Schlüssel für eine teilweise Veröffentlichungspflicht (wie im Punkt Ausnahmeregelungen angesprochen) erstellt werden.

Kategorie:Göttingen

- Allein das zuständige Bundesministerium (BMBF) gab im Jahr 2009 rund 8 Milliarden Euro für die Finanzierung von Forschungsprojekten aus. Im Jahr 2009 wurden rund 7 Milliarden Euro GEZ Gebühren eingenommen. In Zukunft müssen die Rundfunkgebühren voraussichtlich von allen Haushalten bezahlt werden, unabhängig davon, ob ein Empfangsgerät vorhanden ist, oder nicht.

Links

2 Satzungsänderungsanträge

SÄA001 - Präzisierung der Zweidrittelmehrheit und der einfachen Mehrheit

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9b / §12

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Stephan Beyer

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, den ersten Satz aus Abschnitt A § 12 Absatz 1 der Bundessatzung zu ersetzen durch:

Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag beschlossen werden, indem mindestens doppelt so viele gültige Ja-Stimmen wie gültige Nein-Stimmen abgegeben werden.

Hat der Bundesparteitag diese Satzungsänderung beschlossen, so möge er in getrennter Abstimmung beschließen, den folgenden Absatz mit der nächsthöheren freien Absatznummer in Abschnitt A § 9b der Bundessatzung anzufügen:

Sofern nicht abweichend geregelt, gelten Beschlussvorlagen des Bundesparteitags als angenommen, wenn mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen abgegeben wurden (einfache Mehrheit).

Begründung

- [2] Die bisherige Fassung von Abschnitt A § 12 Abs. 1

Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

ist nicht eindeutig: es wird zwar eine “2/3 Mehrheit”[sic!] verlangt, aber die Grundgesamtheit wird nicht angegeben. Die neue Fassung präzisiert dies. Sollten Enthaltungen oder ungültige Stimmen abgegeben werden, gelten diese als nicht abgegebene Stimmen und spielen keine Rolle. (Umgekehrt sind nicht abgegebene Stimmen faktisch immer passive Enthaltungen.)

Dies wurde auf unseren letzten Bundesparteitagen (und wahrscheinlich auch Landesparteitagen) so gehandhabt und geht konform mit der ständigen Rechtsprechung. Die vorgeschlagene Änderung stellt keine inhaltliche Änderung dar, sondern ist lediglich eine Präzisierung in dem Sinne, wie wir es bisher gehandhabt haben.

Warum ist die Änderung dennoch notwendig?

- Eine präzise Regelung in unserer Satzung verhindert von vornherein Missverständnisse.
- Das Bundesschiedsgerichtsurteil 2008-05-18/1 (PDF) verlangt schon lange eine Regelung.

Die optionale Änderung von § 9b präzisiert den Begriff der einfachen Mehrheit in ähnlicher Art und Weise. Des Weiteren wird diese einfache Mehrheit als Fallback definiert, wenn nichts Genaueres angegeben ist.

Die Regelungen sind als eine Art Rechenvorschrift formuliert. Das macht sie narrensicher und eine Erklärung wie Enthaltungen, ungültige oder nicht abgegebene Stimmen gezählt werden, unnötig.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA006

SÄA002 - Umfassende Reform der Mitgliedsbeitragsregelungen / Mitgliedsbeitrag selbst bestimmen (Variante A)

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - §8

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Roland 'ValiDOM' Jungnickel

Antragstext

- [1] Änderungen der Bundessatzung
- [2] §2 im Abschnitt B der Bundessatzung (Finanzordnung) wird mit Wirkung zum 01.01.2012 ersetzt. Umsetzungsvorbereitungen sind unverzüglich zu treffen. Der Abschnitt lautet ab 01.01.2012:
 - [3] (1) Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Piraten.
 - [4] (2) Jeder Pirat legt für das jeweilige Geschäftsjahr einen für ihn tragfähigen Mitgliedsbeitrag fest und teilt diesen der jeweils zuständigen Gliederung mit. Die Piratenpartei empfiehlt ihren Mitgliedern einen Betrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens. Der Regelbetrag sollte 3 Euro pro Monat nicht unterschreiten. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich fällig, abweichende Regelungen können durch die zuständigen Gliederungen getroffen werden.
 - [5] (3) Macht ein Pirat keine Angaben zum Mitgliedsbeitrag, so gilt dessen Mitgliedsbeitrag des Vorjahres. Liegen hierzu keine Angaben vor, beträgt der Mitgliedsbeitrag 3 Euro pro Monat.
 - [6] (4) Zuständigkeiten und Verfahren zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Landesverbände festgelegt.
 - [7] (5) Die zuständige Gliederung führt pro aktivem Mitglied 40% des unter Abs. 2 Satz 3 festgelegten Regelbeitrages an den Bundesverband ab. Gleichermaßen gilt für darüber hinaus geleistete Mitgliedsbeiträge nach Abs. 2 Satz 1. Die weitere Verteilung regeln die Landesverbände.
 - [8] (6) Haben Landesverbände keine weitergehende Verteilungsregelungen getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 25%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.
 - [9] (7) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 6 keine für das Mitglied zuständige Gliederung existieren, fällt der nicht zuordenbare Anteil an die niedrigste für das Mitglied zuständige Gliederung.

Begründung

- [10] Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und die Zuständigkeitsregelungen stammen aus einer Zeit da die Piratenpartei unter 1000 Mitglieder hatte. Wir sollten uns daher auf eine umfassende Reform der Mitgliedsbeitragsregelungen verständigen.

[11] Eckpunkte:

- Mitgliedsbeitragshöhe: durch jeweil. Mitglied selbst bestimmen
- Minderungsanträge: zuständige Gliederung verantwortlich machen
- Verteilungsregelungen : (Mindest-)Beitrag pro Mitglied abführen

Wir lösen hierdurch ein paar Probleme auf einmal.

- Beitragsminderungs-Prozesse werden obsolet. Dies gilt für Neu- als auch “Alt“-Piraten. Der Regelbeitrag lässt den Landesverbänden Ausnahmeregelungen offen, die sie z.B. mit der Erhebung der gewünschten Mitgliedsbeiträge zulassen können (Nur ein Beispiel: “Klicke hier um ...“). Allerdings stehen diese Gliederungen für die Senkung des Regelbeitrags selbst ein, da sie mindestens 40% pro Mitglied von dem Regelbeitrag an den Bundesverband abführen müssen.
- Wir überlassen die Regelungen zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages und die Verfahrensweisen dazu den Landesverbänden. Bayern braucht schon allein wegen seiner Größe und Organisationsart andere Verfahren als das Saarland. Das schließt die Möglichkeit ein, dass LV diese Aufgaben an ihre Gliederungen delegieren.
- Die (komplizierte) Monatsberechnung entfällt. Die Regelung, dass einmal gezahlte Beiträge nicht zurück erstattet werden findet weiterhin Anwendung (Satzung §4 Abs.2)
- Wir geben den Piraten die Möglichkeit ihren Mitgliedsbeitrag selbst zu bestimmen. Der 1%-Hinweis bleibt da bestehen (den gibt es heute schon als Abs 8), er rückt nur etwas weiter in den Vordergrund. Wer da nicht mitmacht zahlt einfach weiter die 36eur.
- Nennt ein Pirat den Wunsch-Mitgliedsbeitrag können auch andere Zahlungsperioden als jährlich vereinbart werden. Regelungen dazu tritt die zuständige (Erhebende) Gliederung.
- Die Landesverbände treffen die notwendigen Regelungen nach Ihren lokalen Bedürfnissen. Dies kann sowohl durch Satzungsänderungen in den Ländern als auch durch Vorstandsbeschlüsse geschehen. Deshalb wird nicht mehr das Wort “Landessatzungen“ genutzt sondern “Landesverbände“.
- Die Übergangsregelung stellt ausreichend Zeit zur Verfügung um die Änderung durchzuführen - lässt aber auch die Möglichkeit das Verfahren früher zu übernehmen. Aber eben erst dann, wenn der Bund soweit ist (deshalb die Zustimmung des BuVo).

Durchführung

- Neumitglieder geben einfach den Betrag im Aufnahmeantrag mit an.
- Wie genau der Mitgliedsbeitrag durch “Alt-“Piraten genannt wird soll absichtlich offen gelassen werden. Denkbar sind hier viele Methoden. Um nur zwei zu nennen: jährlicher Mitgliedsdatenabgleich oder per online-Formular. Für die Technik-Interessierten: das ließe sich sogar mit Limesurvey machen, aber: der weg bleibt ja offen.
- Mitgliedsbeiträge werden entsprechend verbucht, auf die Gesamtsumme wird der Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung des Mindestbetrags pro Mitglied angewandt.
- Zur sinnvollen Durchführung ist es geboten, dass die jeweiligen Gliederungen Bankeinzugsverfahren unterstützen damit monatliche Zahlungen bequem werden. Das bleibt aber offen, muss aber als Hinweis genannt werden.

Mögliche Kritik

- “Gläserner Pirat“. Ein vielfach vorgebrachter Einwand gegen Selbsteinschätzungsverfahren ist, dass Piraten dann ihre Einkünfte offen legen müssten. Dies ist so nicht richtig. Zum einen kann jeder Pirat selbst entscheiden, ob man an dem Verfahren teilnehmen will oder nicht. Wenn nicht: gilt 36eur als Mitgliedsbeitrag. Zum anderen fragen wir nicht nach Einkünften sondern nach einem selbst gewählten Wert, der nicht unbedingt den Piraten Einkünften entsprechen muss. Dieser wird zudem nur dezentral in den LV (bzw. nur den Gliederungen welche diese Erhebung durchführen) bekannt.
- “versteckte Beitragserhöhung“. Das kann man so sehen, und ich kann es mangels Statistiken (Durchschnittseinkünfte, Beteiligungsgrad am Verfahren) nicht widerlegen. Allerdings ist klar, dass politische

Arbeit dauerhaft Geld kostet - was wir irgendwoher bekommen müssen. Durch die stärkere Herausstellung der 1%-Empfehlung erhoffe ich mir schon ein insgesamt höheres Mitgliedsbeitragsaufkommen.

- Feste Abgabe an den Bundesverband' Wenn eine Gliederung meint, vielen den Mitgliedsbeitrag zu mindern oder gar häufig zu erlassen soll sie ihn auch selbst zahlen. Ob diese Regelung in den Landesverbänden entsprechend Anwendung findet, ist ihnen überlassen.
- "Heute auch schon möglich". Theoretisch ja: auch mit der heutigen Regelung könnten LVs unter Hinweis auf die 1% Empfehlung entsprechende Verfahren einführen. Diese ließen es aber offen den Verteilungsschlüssel der Gliederungen zu unterlaufen, in dem z.B. explizit für eine Gliederung gespendet wird. Wer mehr aus Spenden/Mitgliedsbeiträgen haben will soll den Verteilungsschlüssel ändern und nicht die Regelung unterlaufen.
- "Zu Komplex". Das Verfahren ist mit Landesschatzmeister nBayern geklärt, die keine verfahrenstechnischen Einwände siehen. Es ist sogar zu erwarten, dass der Buchungsaufwand geringer wird. Weitere Schatzmeister wurden informiert.
- "Keine Vorschrift für Satzungsregelungen an LV" In der alten Fassung wird vorausgesetzt, dass die Verteilungsregelungen in den Satzungen der Landesverbände zu erfolgen haben. Dies wird hier durch Landesverbände ersetzt, d.h. theoretisch kann ein Landesvorstand diese selbst festlegen. Das kann er aber nur, wenn die Satzung nicht heute schon Verteilungsregelungen enthält, deshalb ist das kein Risiko sondern Design ;)
- "Risiko": Durch die Festschreibung von 36eur als Regelbeitrag wird sich das Beitragsaufkommen nicht verringern. Gliederungen können, wie auch heute schon, weiterhin Ausnahmen von diesem Beitrag gewähren. Auf der anderen Seite werden jedoch die 1% stark betont, wodurch das Beitragsaufkommen sehr wohl steigen (aber nicht fallen) wird.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA067

SÄA003 - § 7, Spenden

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - §7

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Georg v. Boroviczeny

Antragstext

- [1] der Bundesparteitag möge folgende Satzungsänderung beschließen:
- [2] **§ 7 - Spenden**
- [3] (1) Alle ordentlich gegründeten Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.
- [4] (2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur für Zwecke angenommen werden, die vorher von der Partei oder eines ordentlichen Verbandes/einer ordentlichen Gliederung derselben angegeben worden sind; eine Zweckbindung an ein Verband/eine Gliederung ist grundsätzlich zulässig. Die Spenden müssen dem vom Spender gewünschten Zweck zugeführt werden. Zweckgebundene Spenden, die dem Vorgenannten nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Eine Liste zugelassener Zwecke ist in geeigneter Form öffentlich zu führen; die ordnungsgemäß gewählten Vorstände der Partei legen zulässige Zwecke für ihren Zuständigkeitsbereich fest. Ebenso streichen sie veraltete oder überflüssig gewordene Zwecke aus dieser Liste.
- [5] (3) Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden zu gleichen Teilen an die einnehmende Gliederung und dem Bundesverband aufgeteilt. Der betreffende Betrag für die Bundespartei ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.
- [6] *alternativ:*
- [7] (3) Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden in einem Verhältnis, das der Bundesparteitag jeweils mit einfacher Mehrheit beschließt, zwischen der einnehmenden Gliederung und dem Bundesverband aufgeteilt. Der betreffende Betrag für die Bundespartei ist innerhalb von 30 Tagen alternativ: zeitnahe zu überweisen.
- [8] (4) Sachspenden stehen der einnehmenden Gliederung zu.
- [9] (5) Geldspenden bis zu einem Betrag von 1.000 € können bar erfolgen.
- [10] (6) Geld- oder Sachspenden natürlicher Personen werden bis 1000,- € pauschal, darüber hinaus unter Namensnennung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf einer elektronischen Plattform der PIRATENPAREI, die für die Allgemeinheit zugängig ist. Geld- oder Sachspenden juristischer Personen werden grundsätzlich unter Namensnennung veröffentlicht. Die zeitnahe Veröffentlichung obliegt der vereinnahmenden Stelle. Anonyme Spenden werden wie Spenden juristischer Personen behandelt (Name dann: 'Anonym').
- [11] (7) Kopien aller Spendenquittungen sind dem Bundesschatzmeister in elektronischer Form zu übermitteln.
- [12] (8) Näheres zur Durchführung der Spendenpraxis und deren Veröffentlichung bestimmt ein Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit oder der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundes- und den Landesschatzmeistern.

Begründung

- [13] aus einer Initiative im lgfb könnte Folgendes jeweils eingefügt/ergänzt werden: (statt des Punktes (8))
- [14] zu (2): Um den Verwendungszweck einer Spende eindeutig zuordnen zu können, kann der Spender ein vordefiniertes Stichwort (ZweckTag) angeben. Eine Liste von gültigen Tags wird vom Bundesvorstand beschlossen.

Auf Antrag können neue Tags hinzugefügt oder obsolete Tags entfernt werden. Die Liste der gültigen Tags wird in aktueller Form auf der Website veröffentlicht

[15] zu (6): Zusätzlich kann der Spender dem Verwendungszweck einen geheimen Erkennungscode (CashHash) hinzufügen. Jeder Eingang einer Spende mit einem gültigen CashHash wird sofort unter Angabe des Codes, des Betrags und des Eingangsdatums veröffentlicht.

[16] Begründung:

[17] es gibt immer wieder Anregungen ect. zur Frage von Spenden; diese gehen aber mE nicht weit genug oder sind zu sehr auf eine innerparteiliche Sicht angelegt; dazu kommt noch eine gewisse Unzufriedenheit mit der derzeitigen Formulierung in der Satzung: diese enthält eben nichts, oder zumindest zu wenig zur Transparenz, auch ist es derzeit mE zu wenig flexibel. Daher bevorzuge ich auch für (3) die von mir angegebene Alternative, die flexibler ist und dabei keine Satzungsänderung jeweils notwendig macht.

[18] Erläuterungen:

[19] Der Antrag ist so formuliert, dass er weitgehend flexibel ist/bleibt. mE müssen Satzungen (und -änderungen) so gebaut sein, dass es wenig Bedarf nach nachfolgenden Änderungen geben soll. Deshalb auch (8), damit kann die Idee von tags aus der Initiative im lqfb verwirklicht werden, genauso die Art und Form der Veröffentlichung frei gewählt und jederzeit modifiziert werden.

[20] Ein Beispiel für die transparente Veröffentlichung von Spenden:

[21] <http://lehetmas.hu/valasztas/kampanyszamla/>

[22] Die ungarische Partei 'Lehet más a politika' (LMP) ist u. a. auch die parlamentarische Vertretung der ung. Piratenpartei (gegenseitige Unterstützung); leider ist die Seite nur auf Ung. zu haben, die engl. Seite der Partei stellt nur Nachrichten ect. ein; in der Veröffentlichung taucht als Partner oft auf: Spende in geringem Umfang einer Privatperson, um so a.) jede Spende offen zu legen und zugleich b.) die gewünschte Anonymität eines Spenders zu wahren. Aus gesetzlichen Gründen (ursprünglich kam es zur Veröffentlichung wegen gesetzlicher Beschränkungen zur Wahlkampfausgabenhöhe, die von den etablierten Parteien regelmäßig und bewusst ignoriert und übertreten wurden, z.T. zu 1000%) werden da auch Ausgaben eingestellt, was hierzulande entfallen würde.

[23] Die Vorgabe einer Zweckbindung seitens der Partei ist mE notwendig und geboten, um nicht durch zweckgebundene Spenden politische Inhalte oder 'Ausrichtungen' aufgezwungen zu bekommen. Teilweise (Startseiten des liquid) wird dies schon praktiziert, ohne dass dafür ein satzungsgemäßes Verfahren geregelt wäre. Die 'Listenpflege' durch den jeweiligen Vorstand sollte diese Liste aktuell und kurz halten (können).

[24] hier für alle der derzeit gültige Text in der Satzung:

[25] § 7 - Spenden ?

[26] (1) Alle ordentlich gegründeten Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.

[27] (2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur dem vom Spender gewünschten Zweck zugeführt werden.

[28] (3) Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden zu gleichen Teilen an die einnehmende Gliederung und den Bundesverband aufgeteilt. Der betreffende Betrag für die Bundespartei ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.

[29] (4) Sachspenden stehen der einnehmenden Gliederung zu.

[30] (5) Geldspenden bis zu einem Betrag von 1.000 € können bar erfolgen.

[31] (6) Kopien aller Spendenquittungen sind dem Bundesschatzmeister in elektronischer Form zu übermitteln

Links

LQFB

SÄA004 - Keine Diskriminierung von Ausländern

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Gregory Engels

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen in der Bundessatzung im §2 (1) die Wörter **“Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland”**, im §5(1) die Wörter **“, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern”** zu streichen, im §2(1) das Wort **“die”** nach den Wörter **“Deutschland** werden,“ in das Wort **“der”** zu ändern. und im §3(5) das Wort **“Deutschen“** gegen das Wort **“Personen“** zu ersetzen

Begründung

[2] Aktuelle Fassung:

§ 2 - Mitgliedschaft (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt. (...)

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft (...) (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei.

Neue Fassung:

§ 2 - Mitgliedschaft (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt. (...)

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft (...) (5) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder dem Ausschluss aus der Partei.

Differenz

§ 2 - Mitgliedschaft (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder **Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland** werden, dier das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt. (...)

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft (...) (5) Über Aufnahmeanträge von **Deutschen Personen**, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, **Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern** oder dem Ausschluss aus der Partei.

Die aktuelle Fassung des Satzungssparagrafen §2(1) steht im Widerspruch zu dem §1(1) der Satzung: “*(1) Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.*“

Neben FDP sind die PIRATEN die einzige größere Partei in Deutschland die die Aufnahme im Ausland lebender Mitglieder verwehrt, sofern diese keine Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Im Übrigen können auch deutsche Piraten Mitglied in z.B. Piratenparteien der Schweiz oder Luxemburgs werden, aber nicht umgekehrt.

So eine Regelung passt nicht zu den Grundsätzen der Piratenpartei Deutschlands und ist entsprechend abzuschaffen. Die Kontrolle des Vorstandes über die Aufnahme der Mitgliedschaft in solchen Fällen ist weiterhin notwendig, um mit den Regelungen des §2(3)1. PartG konform zu sein. (Maximal bis zu Hälfte der Mitglieder dürfen Ausländer sein)

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA044

SÄA005 - Zulassung von Gästen zum Parteitag

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §11

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Gregory Engels

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen in der Satzung den aktuellen Text des §11 durch “(weggefallen)“ zu ersetzen und im §9b einen Satz hinzuzufügen mit der nächsten freien Nummer: “**Der Bundesparteitag lässt Gäste grundsätzlich zu.**“

Begründung

§ 11 - Zulassung von Gästen (1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen. (2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

Neue Fassung:

| § 9b - Der Bundesparteitag (...) Der Bundesparteitag lässt Gäste grundsätzlich zu. § 11 (weggefallen)

Differenz:

| § 9b - Der Bundesparteitag (...) **Der Bundesparteitag lässt Gäste grundsätzlich zu.**

§ 11 -Zulassung von Gästen

~~1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen. (2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.~~ (weggefallen)

Die Beantragte Änderung spiegelt die Realität wieder, nach der Gäste bisher immer zugelassen worden sind. Durch die grundsätzliche Zulassung der Gäste entsteht die Möglichkeit, Gäste im Vorfeld einzuladen, so dass diese eine Planungssicherheit haben. Außerdem erspart es Zeit per Antrag die Gäste zuzulassen (Zeitgewinn mindestens 1 Minute pro Parteitag = bei 1000 Teilnehmern sind das über zwei Personentage!). =

Das jetzige §11 ist nicht anwendbar, der zweiter Satz (Gäste haben kein Stimmrecht) ist selbstverständlich. Das Stimmrecht ist auch hinreichend an anderen Stellen in der Satzung geregelt. Die Regelungen bezüglich des Bundesvorstandes und der Gründungsversammlung: Die Gründungsversammlung gibt es nicht mehr, und es gibt einen anderen Antrag, der Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen fordert. Aber auch wenn es nicht durchkommen sollte, würde sich an der jetzigen Regelungen nichts ändern.

Weiterhin würde auch die Möglichkeit bestehen über einen Antrag zur Geschäftsordnung von einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Links

SÄA006 - Beschlussfassung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9b / §12

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ron

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen den folgenden Absatz mit der nächst höheren freien Absatznummer des §9b im Abschnitt A anzufügen:

Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Des weiteren wird beantragt in § 12 Abs. 1 in den Satz 1 nach dem Wort "Mehrheit" folgende Worte einzufügen:
der abgegebenen gültigen Stimmen

Begründung

- [2] Aktuelle Fassung § 12 (1):

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Neue Fassung § 12 (1):

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Prinzip ist keine Änderung nötig, da die Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof dies klar gestellt hat, allerdings gab es vor dem Bundesschiedsgericht eine Klage und der BGH empfiehlt eine Regelung zur Klarstellung in der Satzung

Damit keine **Missverständnisse** aufkommen:

- hiermit werden Enthaltungen nicht ungültig, sondern werden bei einer Zählung / Berechnung ebenso wie ungültige Stimmen behandelt und haben keine Auswirkung auf das Ergebnis
- allgemeine Abstimmungen werden mit mehr als 50% Ja-Stimmen entschieden
- für die Sonderfälle SÄA und PÄA sind 2/3 nötig

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA001

SÄA007 - Antragshürde

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §12

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ron

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen im Abschnitt A in § 12 Abs. 2 den folgenden Halbsatz nach den Worten “beim Bundesvorstand eingegangen ist“ einzufügen:

und dies im Wortlaut von fünf Piraten beantragt wurde

Begründung

- [2] :

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Piraten beantragt wurde.

Mein Eindruck bei vielen Anträgen war, dass sich kaum über den Sinn des Antrages und Antragsart Gedanken gemacht wurde - viele Anträge hatten noch nicht einmal einen einleitenden Satz, wie “ich beantrage, dass das Grundsatzprogramm ...“ oder “der BPT möge beschließen, dass das Parteiprogramm ... Hätte sich der Antragsteller sich Mühe dabei gegeben, wäre evtl. der eigentliche Antragstext auch besser, zumindest wäre klar gewesen, was der Antragsteller als Ziel hat und es würde nicht zu falschen Einordnungen kommen, wenn der Antragsteller dies im Wortlaut so benennt.

Ich war bisher immer gegen ein Quorum bei Anträgen, kann mir mittlerweile aber gut vorstellen, dass eine auch sehr kleine Anzahl der Antragsteller zu einer Verbesserung der Anträge führen kann und “schlechte“ Anträge ein Quorum nicht so einfach erreichen. Ein weitere Vorteil ist, dass ein Antragsteller ausfallen kann und trotzdem einer zur Verfügung steht, um den Antrag am BPT vorzustellen.

Links

SÄA008 - Initiative: 'Mediation/Schlichtung bei dem Schiedsgerichten'

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Georg v. Boroviczeny

Antragstext

- [1] **Der BPT möge Folgendes beschließen und in der SGO an passender Stelle einfügen:**
- [2] (1) Die Schiedsgerichte der Piratenpartei sind gehalten, jeweils vor Einleitung des eigentlichen Schiedsgerichtsverfahrens eine Einigung durch Schlichtung oder Mediation zu versuchen.
- [3] (2) Zur Durchführung benennt das Schiedsgericht eine Person aus ihren Reihen oder eine andere geeignet erscheinende Person. Schlagen die Streitparteien gemeinsam eine Person vor, so wird diese vom Gericht benannt.
- [4] (3) Das Schiedsgericht benennt den Schlichter/Mediator innerhalb von 14 Tagen ab Eingang. Der Versuch zur Schlichtung oder Mediation hat dann zeitnahe zu erfolgen.

Begründung

- [5] Dieser Antrag, bzw. der Beschluss daraus, ist sozusagen 'auf Vorrat'; es ist ein solcher Versuch bereits heute wohl möglich, zumindest ist mir nichts bekannt, das dem entgegenstünde. Der Beschluss würde ein solches Verfahren nur institutionalisieren und grundsätzlich einfordern.
- [6] Begründung:
- [7] Ein Schiedsgerichtsverfahren schädigt/verletzt mMn alle Beteiligten, einschließlich des Schiedsgerichtes. Alles, was daher ein solches Verfahren vermeiden hilft, ist einem Verfahren vorzuziehen.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA040

SÄA009 - Einladung per Textform

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9b

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ron

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, im Abschnitt A in § 9b Abs. 2 in Satz 3 die Worte “Brief oder Fax“ durch “Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief)“ zu ersetzen und die Sätze 4, 5, 6 und 7 zu streichen.

Begründung

- [2] alte Fassung:

(2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per **Brief oder Fax** mindestens 6 Wochen vorher ein. **Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht.** Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag bestätigt hat. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

neue Fassung:

(2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per **Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief)** mindestens 6 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Wir haben viele Mitglieder im Verband, die weniger bis gar nicht aktiv sind (dafür gibt es verschiedene Gründe). Diese zahlen zum Teil nur zögerlich oder keinen Beitrag, verursachen allerdings auch Kosten. Nun gibt es 2 Möglichkeiten damit umzugehen. Entweder man kann versuchen die Anzahl der Mitglieder zu reduzieren (zurzeit unerwünscht) oder man gestaltet die Satzung so, dass eine größtmögliche Handlungsfähigkeit gegeben ist.

Die Einladung zum BPT per Brief ist dafür ein Beispiel.

Obwohl an die Mehrzahl der Mitglieder kein Brief versandt wurde, weil sie den Empfang der E-Mail bestätigt haben, gingen immer noch sehr viele Briefe raus.

Kosten im vierstelligen Bereich sind entstanden, die man evtl. besser verwenden könnte und stellt einen recht großen Teil der Finanzierung des BPTs da.

Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Einladung zum BPT flexible vom Vorstand gestaltet werden kann.

Hinweis: *“Die Satzung kann sich die modernen Kommunikationsmittel nutzbar machen (OLG Jena, GmbHRdsch. 1996, 536 [537]) und für die Einladung „Textform“ (§ 126b BGB) ausreichen lassen; dann können diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder Email eingeladen werden.“*

Links

SÄA010 - Geschäftsordnung der Schiedsgerichte (§ 2 SGO)

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] Am Ende von § 2 der Schiedsgerichtsordnung wird folgender Abs. 5 angefügt:
- [2] “(5) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Regelungen enthalten über:
 - [3] 1. die zugelassenen Wege für die Kommunikation mit dem Schiedsgericht (einschließlich Festlegung der zugelassenen Datenformate)
 - [4] 2. die Beratungen des Schiedsgerichts, insbesondere deren Häufigkeit und Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit
 - [5] 3. die Medien für die Sitzungen des Schiedsgerichts und für die Dokumentation der Verfahren
 - [6] 4. die Aktenführung des Schiedsgerichts, insbesondere die Aktenzeichen für die verschiedenen Verfahrensarten und die Sicherung gegen unberechtigten Zugriff
 - [7] 5. die Einladung zu mündlichen Anhörungen und deren Ablauf und Dokumentation.
 - [8] 6. die Art und Weise der Dokumentation von Entscheidungen des Schiedsgerichts“

Begründung

- [9] Das ist ein erster Entwurf mit Punkten, die IMO in eine GO gehören. Manche Sachen sollten vielleicht eher in die Satzung, aber da kann man ja ggf. auch erstmal schauen, was in der Praxis funktioniert.
- [10] Der Antrag ist mit SÄA013 kompatibel, sollte aber nach diesem abgestimmt werden.

Links

LQFB

SÄA011 - Übertragung der Entscheidung über Beitragsermäßigungen auf untergeordnete Gliederungen

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] § 2 Abs. 3 des Teils B (Finanzordnung) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- [2] “Auf begründeten Antrag eines Beitrittswilligen oder Mitglieds kann der zuständige Vorstand für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festsetzen oder ganz auf den Beitrag verzichten. Der Beschluss besitzt jeweils Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Zuständig für die Entscheidung ist der Vorstand des Landesverbandes, in dem der Antragsteller Mitglied ist oder die Mitgliedschaft begehrt. Die Zuständigkeit kann durch Regelung in der Satzung des Landesverbandes oder Beschluss des Landesvorstands auf nachgeordnete Verbände übertragen werden. Der Bundesvorstand beschließt verbindliche Leitlinien für die Beitragsermäßigung bzw. -befreiung.“

Begründung

- [3] Aktuelle Fassung:
- [4] “(3) Auf begründeten Antrag eines Beitrittswilligen kann der Bundesvorstand den Beschluss fassen, für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festzusetzen, oder ganz auf einen selbigen zu verzichten. Der Beschluss besitzt nur Gültigkeit für ein Kalenderjahr.“
- [5] Antragsbegründung
- Die Entscheidung durch den Bundesvorstand ist unpraktikabel.
 - Zuständig ist der Landesverband, in dem der Antragsteller Mitglied ist oder werden will.
 - Fall notwendig, kann dieser nach unten delegieren.
 - Auch Mitglieder sollten eine Beitragsminderung beantragen können, die dann wiederum für ein Jahr gilt.
 - Zur Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise (und da auch die Finanzen der Gesamtpartei betroffen sind) beschließt der Bundesvorstand Leitlinien, die für die im Einzelfall zuständigen Vorstände verbindlich sind.

Links

LQFB

SÄA012 - Wiedereinführung des Bundesgeneralsekretärs

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Andi Popp

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, in Abschnitt A, §9a(1) die Zahl vor dem Passus “weiteren Mitgliedern“ um eins zu reduzieren. Gleichzeitig, soll hinter dem Passus “dem Schatzmeister,“ der Passus “dem Generalsekretär,“ eingefügt werden.
- [2] Vorbehaltlich weiterer Änderungen, lautet der neue §9a(1) nach Annahme des Antrags:
- [3] *Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär, sowie 3 weiteren Mitgliedern.*

Begründung

- [4] Vor dem Bundesparteitag in Hamburg 2009 hatte die Partei das feste Amt des Bundesgeneralsekretärs in der Satzung verankert. Dieses Amt ist mit der Erweiterung des Vorstands in den Beisitzern aufgegangen. Dies sorgte allerdings dafür, dass es in den letzten beiden Bundesvorständen keinen echten Generalsekretär gab.
- [5] Die Kandidaten, die für einen solchen Posten das nötige Know-How und die nötigen Ambitionen mitbrachten, waren typischerweise eher ruhig und konnten sich nie gegen charismatischere Kandidaten, die sich selbst für andere Aufgaben anboten, durchsetzen. Faktisch befindet sich die interne Verwaltung auf der Bundesebene seit zwei Amtszeiten in der Stagnation. Vorstandsmitglieder, welche diese Aufgabe ohne eigene Motivation wahrnahmen, hielten das System zwar am Laufen, aber hier ist dringend Bedarf an frischem Wind.
- [6] Der Bundesparteitag hat sich entgegen dem Konzept, das die Einführung der Beisitzer begleitete, nie dazu durchringen können, getrennte Wahlgänge durchzuführen. Wir brauchen aber ein Vorstandsmitglied, dass aus eigenem Antrieb und mit eigenen Zielen an die Aufgabe der innerparteilichen Verwaltung herangeht. Aus diesem Grund bitte ich wenigstens den Posten des Generalsekretärs wieder explizit zu besetzen.

Links

SÄA013 - Restrukturierung der Schiedsgerichtsordnung

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] Der Abschnitt C der Satzung (Schiedsgerichtsordnung) wird wie folgt neugefasst:
- [2] **§ 1 - Grundlagen**
 - [3] (1) Die vom Bundesparteitag verabschiedete Schiedsgerichtsordnung dient der inneren Ordnung der Schiedsgerichte.
 - [4] (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nicht zulässig.
 - [5] (3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.
- [6] **§ 2 - Schiedsgericht**
 - [7] (1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
 - [8] (2) Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.
 - [9] (3) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb der Richtergremiums nicht zu kommentieren. Es sind nur offizielle Stellungnahmen gegenüber den Streitparteien zugelassen.
 - [10] (4) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.
- [11] **§ 3 - Einrichtung**
 - [12] (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
 - [13] (2) Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niederer Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.
- [14] **§ 4 - Besetzung**
 - [15] (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag fünf Piraten zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der die Leitung des Schiedsgerichts innehat und seine Geschäfte führt.
 - [16] (2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt, wobei die Stimmenzahl über die Rangfolge der Ersatzrichter entscheidet.
 - [17] (3) Auf vorhergehenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Gericht auch aus drei Piraten bestehen und mit einem Ersatzrichter ergänzt werden.

[18] (4) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Richter sind bis zur Wahl eines neuen Bundesschiedsgericht im Amt.

[19] § 5 - Nachrückregelung

[20] (1) Jeder Richter selbst hat das Recht, aus Befangenheit zurückzutreten. Ebenso haben beide Streitparteien das Recht zu Beginn des Verfahrens, einen Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen. Ist dies der Fall kann das Gericht beschließen den Richter zu ersetzen. Dies alles muss schriftlich begründet werden.

[21] (2) Ist ein Richter zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung verhindert, so dass er seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, darf dieser sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem Vorsitzenden Richter gegenüber sofort mitzuteilen.

[22] (3) Tritt ein Richter von seinem Amt zurück, so wird er auch während eines laufenden Verfahrens durch einen Ersatzrichter ersetzt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorsitzenden Richter gegenüber zu begründen.

[23] (4) Handelt es sich bei dem Zurücktretenden bzw. dem Befangenen oder sonst wie in seinen Pflichten Verhinderten um den Vorsitzenden Richter, so teilt dieser seinen Rücktritt dem gesamten Gericht mit. Nach Hinzuziehung des entsprechenden Ersatzrichters wählt das Gericht aus sich selbst heraus einen neuen Vorsitzenden Richter.

[24] (5) Scheidet ein Richter, nach den in dieser Ordnung aufgeführten Regeln aus, so wird das Gericht durch einen Ersatzrichter, der Rangfolge entsprechend ergänzt.

[25] (6) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

[26] § 6 - Zuständigkeit

[27] (1) Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung. Über Ausschluss von Piraten entscheidet das zuständige Gericht des jeweiligen Landesverbandes. Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen.

[28] (2) Oberste Instanz ist das Bundesschiedsgericht.

[29] § 7 - Anrufung

[30] (1) Das Gericht wird nur durch schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jeder Pirat, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die nur den einzelnen Piraten betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden.

[31] (2) Die schriftliche Anrufung muss dem Vorsitzenden Richter des jeweiligen Gerichtes eingereicht werden.

[32] (3) Eine formgerechte Anrufung muss folgendes enthalten:

- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Kläger),
- Name und Anschrift des anderen Streitpartners (Angeklagter),
- Unter welchen Umständen hat nach Auffassung des Klägers der Angeklagte Rechte des Klägers verletzt bzw. mit welcher Begründung wird gegen die Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben (Anklageschrift),
- Schilderung der Umstände.

Dabei sind möglicherweise vorhergehende Urteile in derselben Sache in Form eines Aktenzeichens miteinzureichen.

(4) Die Anrufung kann nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen.

(5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine schriftliche Begründung der Ablehnung der Anrufung zukommen.

§ 8 - Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an den Kläger und den Angeklagten. Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Aufstellung der Richter und enthält die Anklageschrift.

(2) Die Anklageschrift ergibt sich aus der Anrufung. Das Schreiben enthält weiterhin eine Kopie der Anrufung, die Aufforderung an den Angeklagten sich zur Anklageschrift zu äußern und seine Position darzulegen.

(3) Jeder Pirat hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Piraten seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Das Schreiben enthält auch die Aufforderung einen Vertreter zu benennen bzw. einen Hinweis an den Piraten, dass er einen Vertreter benennen kann. Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt.

(4) Ist der Grund der Einberufung des Gerichtes ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur den einzelnen Piraten betrifft, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an den Piraten, ob dieser ein Verfahren wünscht, welcher Verschlussache ist. Ist dies der Fall ist das Verfahren vertraulich zu behandeln. Dies gilt für die Streitparteien als auch das Gericht.

§ 9 - Verfahren

(1) Die Position beider Streitparteien und die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Regelungen der betreffenden Satzungen sollen von jedem Richter zur Urteilsfindung ergründet werden. Hierzu wird den Richtern durch die Streitparteien unaufgefordert jede Information geliefert und auf Anfrage weitere Auskunft erteilt. Das Gericht sorgt dafür, dass beide Parteien auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Weitere Piraten bzw. Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dazu muss Akteneinsicht und Einsicht in weitere Materialien oder Vorgänge gewährt werden, wobei die angeforderten Medien und Inhalte für den Fall von Relevanz sein. Der Vorsitzende Richter fordert diese auf Verlangen jedes einzelnen Richters im Namen des Gerichtes an. Dieser stellt alle Informationen allen Richtern gleichermaßen zur Verfügung.

(3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(4) Das Gericht kann durch Beschluss eines seiner Mitglieder als Berichterstatter für ein bestimmtes Verfahren benennen. Dieser nimmt dann die Aufgaben wahr, die nach §9 Absätze 1-3, § 11 Absatz 1 dem Vorsitzenden Richter übertragen sind.

§ 10

(*weggefallen*)

§ 11 - Urteil

(1) Der Vorsitzende Richter hat dafür zu sorgen, dass ein Urteil in einem angemessenen Zeitraum gefällt wird.

(2) Dafür sind die Richter angehalten sich regelmäßig zu beraten. Kommen die Richter zu einer Mehrheitsmeinung, so ist das Urteil zu verfassen und samt ausführlicher Begründung, die die möglichen Minderheitsmeinungen enthält an die Streitparteien zu schicken. Dabei muss jeder Richter erklären welche Meinung er unterstützt.

(3) Ist das Verfahren öffentlich, so enthält das Urteil eine Sachverhaltsdarstellung, die den wesentlichen Inhalt der in § 13 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Materialien wiedergibt.

(4) Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur der Urteilsspruch veröffentlicht, nicht jedoch die Urteilsbegründung. Unberührt davon bleibt die Information der Streitparteien. Die Dokumentationspflicht bleibt davon unberührt. Die Parteien können die Dokumentation einsehen.

(5) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

§ 12 - Berufung

(1) Die Berufung an ein Gericht höherer Ordnung steht jeder Streitpartei bis zu 14 Tage nach der Urteilsverkündung offen.

(2) Dabei hat fristgerecht eine schriftliche Anrufung des Gerichtes nächst höherer Ordnung unter der Angabe, dass es sich um eine Berufung handelt, stattzufinden.

§ 13 - Dokumentation

(1) Das Gericht muss den Verfahrensverlauf dokumentieren. Dies kann schriftlich oder digital erfolgen.

(2) Dies umfasst:

- Protokolle von Anhörungen, die die Umstände und den wesentlichen Verlauf wiedergeben,
- sämtlichen Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- die Angabe sonstiger Materialien, auf die es im Zusammenhang mit dem Verfahren zurückgegriffen hat,
- Das Urteil samt Urteilsfindung.

(3) Von der Anhörung wird eine Tonaufzeichnung erstellt, die aufbewahrt wird, bis die Beteiligten das Protokoll genehmigt haben.

§ 14 - Rechenschaftspflicht

Das scheidende Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inkl. Urteil kurz darstellt.

Begründung

[33] Dieser Antrag restrukturiert die Schiedsgerichtsordnung, ohne den aktuellen Inhalt zu ändern. Die Restrukturierung erhöht die Lesbarkeit, da zusammengehörige Teile zusammen stehen. Sie ist auch Voraussetzung für modulare Änderungsanträge. Die genauen Änderungen, inklusive der Übersicht welche Abschnitte wie verschoben wurden, sind im Wiki dokumentiert

Links

LQFB

SÄA014 - Schiedsgerichtsreform: Text- statt Schriftform

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] Aus Abschnitt C der Satzung (Schiedsgerichtsordnung) sollen alle Vorkommen des Wörter *schriftliche* und *schriftlich* gestrichen werden.
- [2] Aus Abschnitt C der Satzung soll §13 Absatz 1 Satz 2 ("Dies kann (schriftlich) oder digital erfolgen.") gestrichen werden.
- [3] In Abschnitt C der Satzung, §7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "muss" die Wörter "in Textform erfolgen und" eingefügt.

Begründung

- [4] Aktuell müssen nach unserer Schiedsgerichtsordnung Klagen eigentlich schriftlich eingereicht werden. Tatsächlich wird das selbst vor dem Bundesschiedsgericht nicht so praktiziert, und auch die meisten Landeschiedsgerichte wünschen oder erlauben zumindest die Einreichung per E-Mail. Dies ist nur verständlich, da man den Klägern die per E-Mail einreichen, nicht unbedingt auch noch Steine in den Weg legen will.
- [5] Es hat ausserdem schon etwas komisches wenn eilbedürftige Anträge postalisch eingereicht werden (in anderen Worten: wtf?). Der Vorschlag ist daher alle Forderungen der Schriftform (§126 BGB) in der Schiedsgerichtsordnung durch Textform (§126b BGB) zu ersetzen. Textform erlaubt, zusätzlich zur weiterhin möglichen Einreichung per Brief, auch die Einreichung per E-Mail.
- [6] Durch diesen Antrag sind zusätzlich auch die Rücktrittsformalitäten betroffen. Auch hier spricht kein ersichtlicher Grund für eine Schriftformerfordernis.
- [7] Dieser Antrag soll nur behandelt werden wenn SÄA013 angenommen wurde.

Links

LQFB

SÄA015 - Definition der Betroffenheit in der SGO

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §3

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] Ohne SÄA013:
- [2] In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte “die nur den einzelnen Piraten betrifft“ durch die Worte “die ihn selbst betrifft“ ersetzt.
- [3] Im Falle einer Annahme von SÄA013:
- [4] In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte “die nur den einzelnen Piraten betrifft“ durch die Worte “die ihn selbst betrifft“ ersetzt.

Begründung

- [5] Die Änderung dient der Klarstellung. Gemeint war offenbar, daß ein Pirat nicht stellvertretend für einen anderen Piraten oder für eine Gliederung klagen kann.
- [6] Vermutlich nicht gemeint war, dass eine Klage nicht möglich ist, wenn es mehr als einen Betroffenen gibt.
- [7] Bezogen auf die bisherige SGO:
- [8] Alt:
- [9] “1) Das Gericht wird nur durch schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jeder Pirat, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die nur den einzelnen Piraten betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden. Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen. Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung. Die Anrufung kann nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen.“
- [10] Neu:
- [11] “1) Das Gericht wird nur durch schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jeder Pirat, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die ihn selbst betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden. Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen. Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung. Die Anrufung kann nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen.“
- [12] Bezogen auf die SGO nach SÄA013:

[13] Alt:

[14] “(1) Das Gericht wird nur durch schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jeder Pirat, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die nur den einzelnen Piraten betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden.“

[15] Neu:

[16] “(1) Das Gericht wird nur durch schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jeder Pirat, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die ihn selbst betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden.“

[17] Damit klar ist, worüber abgestimmt wird, sollte dieser Antrag nach SÄA013 abgestimmt werden. Gerne kann die Antragskommission den Antrag auch entsprechend aufspalten.

Links

LQFB

SÄA016 - Gebühr für Schiedsgerichtsverfahren

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §4

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] Nach § 4 Abs. 7 der Schiedsgerichtsordnung wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- [2] “(7a) Im Falle einer erfolglosen Anrufung fallen Kosten von 50 € an. Über die Kosten entscheidet das Schiedsgericht im Urteil oder dem Beschluss über die Ablehnung der Anrufung. Ist die ablehnende Entscheidung nicht einstimmig, fallen keine Kosten an. Das Gericht kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit mindern oder von einer Erhebung ganz absehen. Der Vorsitzende Richter kann in jeder Lage des Verfahrens einen Kostenvorschuss anfordern.“
- [3] In § 4 Abs. 8 der Schiedsgerichtsordnung werden die Worte “den Absätzen 5 bis 7“ geändert in “den Absätzen 5 bis 7a“.

Begründung

- [4] Die Kostenerhebung soll von vornherein aussichtslose, insbesondere rechtsmissbräuchliche Anrufungen verhindern.
- [5] Gleichzeitig ist die Gebühr so moderat gestaltet, dass Kläger mit berechtigten Anliegen nicht unnötig abgeschreckt werden.
- [6] Ohne die Möglichkeit, einen Vorschuss zu fordern, würde der gewünschte Effekt nicht eintreten. Die Kompetenz dazu wird zweckmäßigerweise dem Vorsitzenden bzw. Berichterstatter übertragen.
- [7] Die Gebühr fällt für Berufungsverfahren in derselben Sache erneut an, da Berufungen in der SGO ebenfalls als Anrufungen bezeichnet werden und es sich um eine separate Anrufung handelt.
- [8] Bei uneinheitlicher Entscheidung fällt die Gebühr nicht an, da die Klage dann definitiv zur Klärung nützlich gewesen ist.
- [9] Eine Fassung für den Fall der Annahme von SÄA013 werde ich noch formulieren und einreichen.

Links

LQFB

SÄA017 - Mitgliedsbeitrag: Abgabe an internationale Organe offener definieren

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] In § 2 Absatz 5 der Finanzordnung werden die Worte “zur Weitergabe an die PP-International bzw. die Europäische Piratenpartei“ durch die Worte “zum Zwecke der Unterstützung der internationalen Kooperation und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen“ ersetzt.

Begründung

- [2] Änderung:
- [3] alt:
- [4] (5) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrags erhält der Bundesverband, 5% erhält der Bundesverband zur Weitergabe an die PP-International bzw. die Europäische Piratenpartei.
- [5] neu:
- [6] (5) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrags erhält der Bundesverband, 5% erhält der Bundesverband zum Zwecke der Unterstützung der internationalen Kooperation und der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.
- [7] Der Antrag ist übernommen von den Luxemburger Piraten: <http://wiki.piratepartei.lu/wiki/Satzungsänderung/Mitgliedsbeitrag>
- [8] Die aktuelle Fassung ist zu restriktiv und erlaubt nicht die Verwendung dieser 5% für die Beteiligung an anderen internationalen Organisationen neben der PPI und der europäischen Piratenpartei (z.b. DACHL, Piraten ohne Grenzen). Die Parteileitung sollte die Flexibilität besitzen, die 5% für andere internationale Organisationen zu benutzen, besonders da die internationale Koordination noch in den Kinderschuhen steckt.

Links

LQFB

SÄA018 - Richtlinienkompetenz in Finanzangelegenheiten

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] In Teil B der Satzung (Finanzordnung) wird nach § 8 folgender § 8a eingefügt:
- [2] “§ 8a Richtlinienkompetenz
- [3] (1) Der Bundesvorstand erlässt auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters Richtlinien zur Umsetzung dieser Finanzordnung und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Buchführung, dem Spendenwesen und dem Beitragswesen.
- [4] (2) Diese Richtlinien sind für alle Gliederungen verbindlich. Der Schatzmeister kann außerdem unverbindliche Empfehlungen aussprechen, die ausdrücklich als solche zu kennzeichnen sind.
- [5] (3) Richtlinien und Empfehlungen sind angemessen zu veröffentlichen.
- [6] (4) Die bestehende Finanzhoheit der Gliederungen bleibt unberührt.“

Begründung

- [7] Der Antrag bezieht sich auf die Rechtsnatur von Empfehlungen des Bundesschatzmeisters zu klären und diese verbindlich zu machen. Gleichzeitig legt er fest, in welchem Ausmaß diese zulässig sind, nämlich zur Umsetzung der FO und der gesetzlichen Regelungen.
- [8] Außerdem soll damit mehr Transparenz geschaffen werden. <http://wiki.piratenpartei.de/Finanzen> ist ein zieliges Sammelsurium und aus rechtsförmlicher Sicht verbesserungswürdig. Durch die Veröffentlichungspflicht sollen intransparente Ad-hoc-Weisungen vermieden werden.

Links

LQFB

SÄA019 - Zusammensetzung des Bundesvorstands - GenSek und Stellvertreter

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

TurBor

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge über folgenden Satzungsänderungsantrag entscheiden.
- [2] Der Absatz 1 des §9a - Der Bundesvorstand soll wie folgt geändert werden: "Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär und 4 stellvertretenden Vorsitzenden." Der Absatz 10 des §9a soll wie folgt geändert werden: "Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn
- der Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt, oder
 - der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

Begründung

- [3] Die vorgeschlagene Variante unterscheidet sich von der jetzigen an drei Punkten - der Heraushebung des Generalsekretärs, der Zusammenlegung von Beisitzern mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Bestimmungen zur Handlungsfähigkeit.
- [4] Zum **Generalsekretär**: Seit der Einführung des jetzigen Systems gibt es das Problem, dass keiner so wirklich die GenSek-Arbeit machen will. Dabei ist es ein sehr wichtiger Posten mit z.T. sensiblen Aufgabenbereichen (Verwaltung/Freigabe von Mitgliederdaten), der durchaus andere Eigenschaften erfordert, als die "politischen" Vorstandssämter. Deshalb muss der Generalsekretär - genauso wie der Schatzmeister - einzeln gewählt werden.
- [5] Zu **StelVo/Beisitzern**: Schon jetzt wird die Aufgabenverteilung unter den "allgemeinen" Vorstandsmitgliedern (also gerade Stellvertreter Vorsitzender und die Beisitzer) durch die GO des Vorstands aufgrund der persönlichen Stärken und Vorzügen der Mitglieder ausgemacht. Eine Trennung der Posten ist insofern nicht sinnvoll.
- [6] Die Begründung zur **Handlungsfähigkeit** findet sich beispielweise im Antrag von CEdge.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA012

SÄA020 - §1, Absatz 5: “im Folgenden“ statt “geschlechtsneutral“

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §1

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Simon Weiß

Antragstext

- [1] In Abschnitt A: § 1 Absatz 5 der Bundessatzung wird der Text “geschlechtsneutral“ durch “im Folgenden“ ersetzt, so dass der neue Absatz wie folgt lautet:
- [2] “(5) Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden im Folgenden als Piraten bezeichnet.“

Begründung

- [3] Inhaltlich ergibt sich keine Veränderung. Das Wort “geschlechtsneutral“ ist hier redundant, da die Bezeichnung offensichtlich Mitglieder unabhängig vom Geschlecht (wie auch jeder anderen Eigenschaft außer der Parteimitgliedschaft) meint. Der Zusatz “im Folgenden“ stellt klar, dass hier nur die Bezeichnung innerhalb des Satzungstextes gemeint ist und der Absatz nicht als Anweisung an Mitglieder der Piratenpartei zu verstehen ist, wie sie sich zu benennen haben (wie es auch im Gründungsprotokoll der Partei festgehalten ist, siehe <http://wiki.piratenpartei.de/images/4/4a/Gruendungsprotokoll.pdf>).

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA036

SÄA022 - Zusammensetzung des Bundesvorstandes II

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

CEdge

Antragstext

[1] Es wird beantragt Absatz 1 und 10 des §9a der Bundessatzung folgendermaßen neu zu fassen: (1) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär sowie zwei Beisitzern. Der Bundesparteitag kann die Wahl weiterer Mitglieder beschließen. (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

- er Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.
- er Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Begründung

[2] Die Aktuelle Fassung dieser Absätze der Bundessatzung: (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie 4 weiteren Mitgliedern. (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Bundesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

[3] Ziele des Antrags:

- ester Generalsekretär

Der Schwerpunkt des GenSeks (Verwaltung) ist auf Bundesebene ebenso wichtig wie verbesserungswürdig. Derzeit läuft die Aufgabe gezwungenermaßen nur nebenher, unter der Zuständigkeit des stellv. Vorsitzenden. Um diesen Zustand zu beheben, braucht es einen festen Generalsekretär.

- andlungsunfähigkeit reduzieren

Das Eintreten einer satzungsbedingten Handlungsunfähigkeit sollte möglichst vermieden werden. Wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt oder durch eine Reihe von Rücktritten dezimiert wird, macht Handlungsunfähigkeit jedoch Sinn. Weitere über das Parteiengesetz hinausgehende Umstände werden nicht definiert, ähnlich wie in vielen Satzungen von Untergliederungen.

- flexible Zusammensetzung

Der Antrag stellt als Mindestanforderung einen 6-köpfigen Vorstand mit sehr wichtigen oder sogar vorgeschriebenen Ämtern. Der Bundesparteitag soll bei jeder Vorstandswahl entscheiden, welche weiteren Posten zusätzlich gewählt werden (z. B. ein zweiter Stellvertreter oder mehr Beisitzer). Um dies klarzustellen, wird es auch explizit erwähnt. Dieses Verfahren hat Vor- und Nachteile. Es würde dazu führen, dass im Vorfeld mehr über die Herausforderungen des nächsten Vorstands diskutiert wird, um dann entsprechende Posten zu beschließen. Außerdem können sich die Kandidaten stärker darauf konzentrieren, ihre Fähigkeiten und Eigenschaften hervorzu stellen und mit diesen zu kandidieren, anstatt nur für ein bestimmtes Amt. Ein Nachteil ist definitiv, dass die Vorstandämter erst auf dem Parteitag endgültig feststehen. Dadurch entsteht im Vorfeld eine gewisse Unsicherheit, was sich allerdings bei dieser Vorgehensweise nicht verhindern lässt. Weiterhin gibt es das Problem, dass die Beschließung der Posten wie eine Vorentscheidung für die eigentliche Wahl wirken kann. Allerdings ist dies bei festen Posten letztlich auch ein Stück weit der Fall.

- standardmäßig kein politischer Geschäftsführer

In der Mindestbesetzung ist kein pol. Geschäftsführer vorgesehen, er kann aber natürlich vom Parteitag beschlossen werden. Das Fehlen ist begründet durch die relativ unklare und unterschiedliche Definition des Amts in der Piratenpartei (der Antragssteller ist selbst pol. Geschäftsführer in einer Gliederung). Dieser Posten fehlte auch bereits bei der ursprünglichen Version dieses Antrags, der mal für Bingen geplant war.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA021

SÄA023 - Antragsvorbereitung auf Diskussionsversammlungen

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §12

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jonas Müller

Antragstext

- [1] Der Bundessatzung Teil A wird ein neuer Paragraph 12a hinzugefügt. Optional kann dieser den Abschnitt (3b) enthalten.
- [2] §12a - Vorbereitung von Anträgen
- [3] (1) Anträge an den Bundesparteitag werden auf Diskussionsversammlungen vorbereitet.
- [4] (2) Ein Wohngebiet ist
 - [5] 1. Das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt in den Bundesländern die aus mehr als einem Kreis bestehen.
 - [6] 2. Ein Stadtbezirk in den übrigen Bundesländern
- [7] Piraten, deren Wohnsitz im Ausland liegt, werden dem Wohngebiet zugeordnet, in dem der Sitz der niedrigsten Gliederung in der sie Mitglied sind, liegt.
- [8] (3) Der Bundesverband und jede seiner Untergliederungen kann eine Diskussionsversammlung durchführen. Eine Diskussionsversammlung kann auch von mehreren Untergliederungen gemeinsam durchgeführt werden. Eine Untergliederung deren Tätigkeitsgebiet mehrere Wohngebiete umfasst kann mehrere Versammlungen für jeweils einen Teil dieser durchführen.
- [9] (4) Alle Piraten, deren angezeigter Wohnsitz im Gebiet der Diskussionsversammlung liegt, sowie die im Ausland wohnhaften Mitglieder der einladenden Gliederungen, werden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Das Stimmrecht bei Diskussionsversammlungen gilt analog wie beim Bundesparteitag.
- [10] (5) Die Diskussionsversammlung gibt mit einfacher Mehrheit eine Empfehlung ab, ob die Anträge einer Antragsgruppe auf dem Bundesparteitag behandelt werden sollten.
- [11] 1. Mit der Annahme eines Antrages entsteht eine neue Antragsgruppe.
- [12] 2. Mit einfacher Mehrheit kann ein alternativer Antrag zu einer bestehenden Antragsgruppe hinzugefügt werden.
- [13] Die Anzahl der Ja-Stimmen für eine Antragsgruppe wird nach Wohngebieten getrennt protokolliert.
- [14] (6) Alle Anträge einer Antragsgruppe gelten als gut vorbereitet, wenn
 - [15] 1. sie auf Diskussionsversammlungen die in mindestens 5 verschiedenen Bundesländern stattfinden jeweils eine einfache Mehrheit erhält, und
 - [16] 2. insgesamt mindestens 50 Ja-Stimmen auf diese fallen. Wird eine Antragsgruppe in einem Wohngebiet mehrfach abgestimmt, zählt nur die höhere Zahl der Ja-Stimmen.
- [17] (7) Anträge die nach (6) gut vorbereitet sind, werden auf dem Bundesparteitag bevorzugt behandelt. Andere Anträge (ausgenommen Anträge nach der Geschäftsordnung) dürfen erst nach diesen behandelt werden.
- [18] Optionaler Abschnitt

- [19] (3b) Eine Diskussionsversammlung kann als virtuelle Versammlung über geeignete Telekommunikationsmittel durchgeführt werden, wenn
- [20] 1. Die Stimmberichtigung der Teilnehmer verlässlich überprüft werden kann.
- [21] 2. Alle zur virtuellen Versammlung eingeladenen Piraten auch zu einer realen Diskussionsversammlung eingeladen werden.
- [22] 3. Die Teilnehmer über Datenschutzrisiken aufgeklärt werden.
- [23] Die virtuelle Versammlung findet in dem Bundesland statt, in dem die einladende Gliederung ihren Sitz hat.

Begründung

- [24] Gut vorbereitete Anträge sollen auf dem BPT bevorzugt behandelt werden. Durch dieses Verfahren werden Anträge besser vorbereitet und es erlaubt Piraten sich besser auf den Parteitag vorzubereiten, da man besser einschätzen kann, welche Anträge tatsächlich behandelt werden.
- [25] Ich hoffe so die Antragsflut einzudämmen und gleichzeitig Qualität und Akzeptanz zu erhöhen.
- [26] Zusammenfassung:
- [27] Unabhängig vom BPT finden in ganz Deutschland verteilt immer mal wieder Diskussionsversammlungen statt. Dabei kommen weniger Piraten als beim BPT, es kann also viel konstruktiver gearbeitet werden. Außerdem können auch die Piraten besser eingebunden werden, die nicht durch ganz Deutschland fahren wollen.
- [28] Optional können diese Versammlungen auch online stattfinden.
- [29] Wenn ein Antrag genug Zustimmung hat, wird er beim BPT bevorzugt behandelt. Bei populären Themen kann das sehr schnell gehen, bei anderen auch länger dauern.

Links

LQFB

SÄA024 - Schiedsgerichtsreform: Zuständigkeit und Berufung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §6

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] Die §§6 und 12 der Schiedsgerichtsordnung werden wie folgt neugefasst:
- [2] **§6 Zuständigkeit**
 - [3] (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
 - [4] (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragsgegners. Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.
 - [5] (3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.
 - [6] (4) Über den Parteiausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.
 - [7] (5) Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen.
- [8] **§12 Berufung**
 - [9] (1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.
 - [10] (2) Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen.
 - [11] (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
 - [12] (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

Begründung

- [13] Vorrangig sollen mit diesen Änderungen die Schiedsgerichte, vor allem das Bundesschiedsgericht, entlastet werden:
- [14] Die Regelungen zur Zuständigkeit sorgen dafür dass mehr Fallgruppen als bisher auf lokaler Ebene behandelt werden können. Streitigkeiten innerhalb der Organe eines Landesverbandes mussten bisher vor dem BSG ausgefochten werden.
- [15] Des Weiteren kann bei Handlungsunfähigkeit eines Gerichts auch ein anderes Schiedsgericht vereinbart werden, ohne dass der Rückgriff auf das BSG zwingend notwendig ist.
- [16] Die Regelungen zur Berufung erlauben dem übergeordneten Gericht nun expliziten Zugriff auf die Falldokumentation (i.S. der SGO, nicht die interne Beratung), beschleunigen das Verfahren (14 Tage Begründungsfrist) und weisen explizit auf die Rücknehmbarkeit der Berufung hin.

[17] Die Formulierungen sind so gefasst dass auch Bezirksgerichte eingeführt werden könnten. Es wird auch erstmals den Ort für landesverbandübergreifende Klagen festgelegt. Beides dürfte jedoch (hoffentlich) ohne nennenswerte Bedeutung bleiben.

[18] Dieser Antrag wird zurückgezogen falls SÄA013 nicht angenommen wird.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA037

SÄA025 - Schiedsgerichtsreform: Zuständigkeit II

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §6

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] In §6 der Schiedsgerichtsordnung ist vor dem 5. Absatz folgender Absatz einzufügen:
- [2] Wird gegen eine vom Bundesvorstand erteilte Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben, so ist das Landesschiedsgericht am Sitz des Antragstellers zuständig.

Begründung

- [3] Analog zur Zuständigkeit im Parteiausschlussverfahren werden hiermit Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen auf jeden Fall zuerst am Landesschiedsgericht verhandelt. Eine Folge davon ist, dass die nach dem Parteiengesetz vorgeschriebene Berufungsinstanz gewährleistet wird, und das Bundesschiedsgericht zumindest erstinstanzlich entlastet wird.
- [4] Dieser Antrag baut auf SÄA013 sowie entweder SÄA024 oder SÄA037 auf. Er wird also zurückgezogen falls SÄA013 oder die beiden anderen abgelehnt wurden.

Links

LQFB

SÄA026 - Schiedsgerichtsreform: Einstweilige Anordnungen

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §10 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [2] **§10 - Einstweilige Anordnungen**
- [3] (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen.
- [4] (2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.
- [5] (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Richter allein entscheiden.
- [6] (4) Einstweilige Anordnungen sind an die Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- [7] (5) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Auf Antrag ist zeitnah eine mündliche Verhandlung zu führen.
- [8] (6) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, unverzüglich im Anschluß an diese. Gegen den Entscheid steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

Begründung

- [9] Das Bundesschiedsgericht vertritt aktuell die Auffassung dass einstweilige Anordnungen zulässig sind. Allerdings ist auch die Gegenmeinung gut begründbar. Durch eine explizite Regelung wird dafür gesorgt dass die Verfahrensbeteiligten wissen wie sie es beantragen und sich dagegen wehren können. Die Schiedsgerichte wiederum erhalten Rechtssicherheit darin was sie machen, und wie sie es zu machen haben.
- [10] Dieser Antrag wird zurückgezogen falls SÄA013 nicht angenommen wird.

Links

LQFB

SÄA027 - Einschränkung der Handlungsunfähigkeit des Vorstands

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] Aus §9a Absatz 10 der Satzung ist der Halbsatz “oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind“ zu streichen.

Begründung

- [2] Aktuelle Fassung: *Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Bundesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.*
- [3] Begründung: Es wurde bereits einmal von einem Vorstandsmitglied ausgenutzt dass es mit dieser Passage durch Rücktritt die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands herbeiführen kann, und hat damit quasi den Restvorstand ‘erpresst’. Das soll nicht noch einmal vorkommen.
- [4] **Über diesen Antrag soll nur dann entschieden werden wenn weder SÄA019, SÄA021 noch SÄA022 angenommen wurde.** Dieser Antrag soll nachrangig, und nicht gleichzeitig entschieden werden. Jeder der genannten anderen Anträge behebt das Problem ebenfalls.

Links

SÄA028 - Beitrittsalter zur Piratenpartei auf 14 Jahre setzen.

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bernhards

Antragstext

- [1] Das Mindestalter für die Mitgliedschaft soll auf 14 Jahre gesenkt werden.
- [2] Von: (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt. Zu: (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.

Begründung

- [3] Es gibt keinen ersichtlichen Grund das Mindestalter höher zu setzen als unbedingt notwendig. Viele Altparteien haben das Mindestalter bei 14 und wir, die wir besonders Jugendliche ansprechen sollten da keine künstliche Hürde aufbauen.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA047

SÄA029 - Untergliederungen freistellen für welches Gebiet sie sich für zuständig erklären.

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §7

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bernhards

Antragstext

- [1] Untergliederungen unter den Landesverbänden sollten frei darüber entscheiden dürfen für welches Gebiet sie sich für zuständig erklären. Dabei sollte an die Vorteile bei seltsamen politischen Grenzen gedacht werden und nicht irgendwelche Möglichkeiten der Sabotage einer effektiven Verwaltung.
- [2] Von: (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- [3] Zu: (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Diese definieren ihre Grenzen selbst.

Begründung

- [4] Grundsätzlich sollten wir uns selbst so wenig einschränken wie möglich. Sich die Parteiorganisation von 60 Jahren Altparteiherrschaft diktieren zu lassen sehe ich als unnötige Einschränkung neuer Organisationsformen. Beispiel Bonn: Bonn liegt umschlossen vom Rhein-Sieg-Kreis auf beiden Seiten des Rheins. Es wäre für viele Veranstaltungen sinnvoll, den linksrheinischen Teil mit dem linksrheinischen Teil vom Rhein-Sieg-Kreis zusammenzufassen und da gleiche rechtsrheinisch. Ob dies die Mitglieder wollen, sei dahingestellt. Jedoch würde diese Lösung eine Organisation im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis ermöglichen in dem bisher dafür zu wenig Piraten sind und rechtsrheinisch könnte eine kompakte Einheit entstehen die sich nicht in den weiten des Kreises verliert. Da dieses implizit innerhalb eines Landesverbandes geschehen muss, ist mit keinerlei Problemen bei Wahlen o.ä. zu rechnen.

Links

SÄA030 - Schiedsgerichtsreform: Laufende Rechenschaftspflicht

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §14 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [2] **§14 - Rechenschaftspflicht**
- [3] (1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.
- [4] (2) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

Begründung

- [5] Aktuell ist unbekannt wie hoch die Arbeitslasten der Schiedsgerichte eigentlich tatsächlich sind. Wenn unklar ist, wo aktuell die Knackpunkte liegen, dann kann man auch die Situation nur im Blindflug verbessern. Geschätzt wird dass aktuell am BSG zu jedem Zeitpunkt drei Fälle anhängig sind, aber belastbare Zahlen gibt es eben nicht.
- [6] Die Formulierung 'insbesondere' erlaubt auch weitergehende allgemeine Informationen, z.B. welchen Fallgruppen die Klagen zuzuordnen sind. (Beispielsweise: Ausschlussverfahren, Klagen gegen Ordnungsmaßnahmen, Klagen gegen Vorstände, Berufungsverfahren, Sonstige)
- [7] Dieser Antrag wird zurückgezogen falls SÄA013 nicht angenommen wird.

Links

LQFB

SÄA031 - Schiedsgerichtsreform: Stellungnahmen erlauben

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §2 Absatz 3 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung wird gestrichen. In §14 der Schiedsgerichtsordnung wird nach dem ersten Absatz der folgende Absatz eingefügt:
- [2] Das Gericht kann bei laufenden, nicht als Verschlussache behandelten Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.

Begründung

- [3] Das Gericht darf sich nach der engen Auslegung des §6 Abs 5 (aktuelle Fassung) zu laufenden Verfahren gar nicht äußern. Davon ausgenommen sind lediglich die Fälle des §1 Abs 2 (Einflussnahme von außen). Wie jedoch zum Beispiel ein aktueller Fall am LSG RLP zeigt, bei denen gegen das Schiedsgericht Politik gemacht wird, wäre es doch wünschenswert wenn das Schiedsgericht (als Spruchkörper, nicht die einzelnen Richter) Stellungnahmen abgeben können *darf*.
- [4] Dies soll aber nur für die Fälle gelten, in denen keine Verschlussache vorliegt. Außerdem ist ein Mehrheitsbeschluss der beteiligten Richter erforderlich. Damit soll sichergestellt werden dass wenn es eine Stellungnahme gibt, diese im gebotenen sachlichen und neutralen Stil verfasst wird.
- [5] Dies ist ein Ergänzungsantrag zu SÄA030. Der Antrag soll dementsprechend nach SÄA030 behandelt werden, steht mit ihm aber nicht in Konkurrenz. Dieser Antrag wird zurückgezogen falls SÄA013 nicht angenommen wird.

Links

LQFB

SÄA033 - Mitgliedsausweise nicht zurückgeben

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §5

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

NineBerry

Antragstext

- [1] In der Bundessatzung wird der komplette Text in §5 Absatz 2 ersetzt durch den Text “Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.“

Begründung

- [2] alte Fassung:

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

neue Fassung:

(2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

Die Ausweise sind nicht fälschungssicher und dienen auch nicht zur Identifizierung, es ist somit nutzlos die Mitgliedsausweise von Mitgliedern, welche die Mitgliedschaft beenden, einzusammeln. Außerdem wird dadurch Verwaltungsaufwand eingespart.

Links

LQFB

SÄA034 - Vorstandsbewerbung: 4-Wochen-Frist mit Ausnahmen

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Stephan Beyer

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, § 9a Abs. 3 im Abschnitt A der Bundessatzung folgende Sätze anzufügen:

Bewerber für ein Bundesvorstandamt haben ihre Bewerbung mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitags gegenüber den Piraten zu erklären. Ort und Form dieser Erklärung legt der Bundesvorstand fest. Diese Frist entfällt

- bei einem außerordentlichen Bundesparteitag,
- für einzelne Ämter, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der zu vergebenden Ämter um nicht wenigstens zwei übersteigt,
- für einzelne Ämter durch Beschlussfassung des Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

Begründung

- [2] Damit bei Wahlen zum Bundesvorstand eine faire Wahl möglich ist und die wählenden Piraten gut informiert abstimmen können, ist eine offene Diskussion und Befragung der Kandidaten notwendig. Die Diskussion und Beschäftigung mit den Kandidaten sollte aber nicht erst auf dem Bundesparteitag sondern bereits im Vorfeld stattfinden, um die kostbare Zeit des Bundesparteitags nicht damit zu belasten. Sofern Spontanbewerbungen (also Kandidaturen „bis zur letzten Minute“) möglich sind, besteht erst auf dem Bundesparteitag Klarheit über die Kandidatenliste.
- [3] Eine Verhinderung von Spontanbewerbungen erübriggt nicht die Kandidatenvorstellung und die Kandidatenbefragung. Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach außen; die Piraten müssen sich ein Bild von den rhetorischen Fähigkeiten und der Schlagfertigkeit der Bewerber machen können. Viele Fragen sind jedoch deutlich besser im Netz, beispielsweise auf der Kandidatenseite im Wiki, aufgehoben, sodass Vorstellung und Befragung der Kandidaten deutlich schneller abgewickelt werden könnten. Da es auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass etliche wichtige Fragen an die Kandidaten gar nicht erst gestellt werden, um den Parteitag nicht länger aufzuhalten, wäre die vorherige Befragung hilfreich.
- [4] Die Kandidatur für ein Amt im Bundesvorstand sollte auch erst nach reiflicher Überlegung erfolgen. Eine Frist von vier Wochen ist hier durchaus zumutbar. Piraten, die erst nach dieser Frist der Partei beitreten, dürften weder besondere Eignung noch besondere Chancen aufweisen - für die Ausnahmen, die es immer gibt, muss die Öffnungsklausel herhalten. Die Frist von vier Wochen entspricht übrigens auch der Einreichungsfrist für Programm- und Satzungsänderungsanträge.
- [5] *Begründung zu Ort und Form der Erklärung:* Es ist nicht einzusehen, warum der Bundesvorstand exklusiv oder auch nur früher diese Informationen erhalten soll. Darum soll die Kandidatur gegenüber den Piraten erklärt werden. „Stand der Technik“ dürfte derzeit wohl die Kandidatenseite im Wiki sein. Die Festlegung des Tools gehört jedoch nicht in eine Satzung.

- [6] *Begründung zur Ausnahme bei außerordentlichen Bundesparteitagen:* Bei einem außerordentlichen Bundesparteitag geht es ohnehin nur darum, schnellstmöglich wieder einen handlungsfähigen Vorstand zu haben. Zudem würde die Vier-Wochen-Frist mit der Einladungsfrist eines außerordentlichen Bundesparteitags inkompabil sein.
- [7] *Begründung zur Mindestzahl der Bewerber:* Demokratische Wahlen bedürfen der Möglichkeit der Auswahl. Bei einzeln zu wählenden Ämtern greift die Spontanbewerbungssperre, wenn wenigstens drei Kandidaten zur Auswahl stehen. Bei vier Beisitzern wären wenigstens sechs Kandidaten erforderlich. Des Weiteren greift diese Klausel bei zu wählenden Ämtern, die es wegen einer Satzungsänderung vor einem Bundesparteitag noch gar nicht gab.
- [8] *Begründung der Öffnungsklausel:* Mit der Öffnungsklausel soll der Bundesparteitag Handlungsmöglichkeiten bekommen, wenn sich alle Kandidaten als nicht geeignet oder nicht mehrheitsfähig erweisen sollten oder wenn sonst Umstände eintreten, die vorher so nicht absehbar waren.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA048

SÄA035 - Gebühr für Schiedsgerichtsverfahren (Fassung im Falle der Annahme von SÄA013)

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §7

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] Nach § 7 Abs. 6 der Schiedsgerichtsordnung wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- [2] “(7) Im Falle einer erfolglosen Anrufung fallen Kosten von 50 € an. Über die Kosten entscheidet das Schiedsgericht im Urteil oder dem Beschluss über die Ablehnung der Anrufung. Ist die ablehnende Entscheidung nicht einstimmig, fallen keine Kosten an. Das Gericht kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit mindern oder von einer Erhebung ganz absehen. Der Vorsitzende Richter kann in jeder Lage des Verfahrens einen Kostenvorschuss anfordern.“
- [3] In § 9 Abs. 4 der Schiedsgerichtsordnung werden nach den Wörtern “§9 Absätze 1-3, § 11 Absatz 1“ die Wörter “sowie § 7 Absatz 7 Satz 5“ eingefügt.

Begründung

- [4] Die Kostenerhebung soll von vornherein aussichtslose, insbesondere rechtsmissbräuchliche Anrufungen verhindern.
- [5] Gleichzeitig ist die Gebühr so moderat gestaltet, dass Kläger mit berechtigten Anliegen nicht unnötig abgeschreckt werden.
- [6] Ohne die Möglichkeit, einen Vorschuss zu fordern, würde der gewünschte Effekt nicht eintreten. Die Kompetenz dazu wird zweckmäßigerweise dem Vorsitzenden bzw. Berichterstatter übertragen.
- [7] Die Gebühr fällt für Berufungsverfahren in derselben Sache erneut an, da Berufungen in der SGO ebenfalls als Anrufungen bezeichnet werden und es sich um eine separate Anrufung handelt.
- [8] Bei uneinheitlicher Entscheidung fällt die Gebühr nicht an, da die Klage dann definitiv zur Klärung nützlich gewesen ist.
- [9] Dieser SÄA entspricht inhaltlich SÄA016, ist aber auf die Neugliederung der SGO laut SÄA013 abgestimmt. Daher sollte dieser Antrag nach SÄA013 abgestimmt werden, falls dieser angenommen wird.
- [10] Der angegebene LQFB-Link bezieht sich auf den inhaltsgleichen SÄA016.

Links

LQFB
Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA016

SÄA036 - Neuformulierung von §1 (5)

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Branleb

Antragstext

- [1] §1 (5) soll in Zukunft wie folgt lauten “Die Mitglieder der Piratenpartei Deutschland werden im folgenden Piraten genannt.“

Begründung

- [2] Der neue Satz stellt gegenüber dem bisherigen “Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.“ klarer, um was es hier geht: Um eine Satzungsformalie.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA020

SÄA037 - Schiedsgerichtsreform: Zuständigkeit und Berufung ohne Zuständigkeitsabtretung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §6

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] In Abschnitt C werden die §§ 6 und 12 werden wie folgt neugefasst:
- [2] **§6 Zuständigkeit**
 - [3] (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
 - [4] (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragsgegners.
 - [5] (3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.
 - [6] (4) Über den Parteiausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.
 - [7] (5) Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen.
- [8] **§12 Berufung**
 - [9] (1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.
 - [10] (2) Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen.
 - [11] (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
 - [12] (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

Begründung

- [13] Alternativantrag zu SÄA024, jedoch ohne die Möglichkeit, ein nicht-zuständiges Gericht entscheiden zu lassen - besorgnis des Verstoßes gegen 101 GG. Im übrigen mache ich mir die Begründung aus SÄA024 zu eigen.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA024

SÄA038 - Begrenzung von Geldspenden

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - §7

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

NHense

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, folgenden Satz an § 7 Abs. 5 der Finanzordnung anzufügen: "Geldspenden von juristischen und natürlichen Personen dürfen nur bis zum Betrag von 10.000 € pro Person und Kalenderjahr angenommen werden."

Begründung

- [2] Der Einflussnahme von finanzstarken Gruppen in der Politik muss Einhalt geboten werden. Firmenspenden zu verbieten reicht aber nicht aus und verlagert das Problem nur. Ein Blick in Rechenschaftsberichte größerer Parteien zeigt, dass nicht nur die Unternehmen spenden, sondern auch deren Besitzer/Vorstände.
- [3] Deshalb macht es Sinn allgemein Spenden auf 10.000€ pro Person (juristisch wie natürlich) zu begrenzen.

Links

SÄA039 - Schiedsgerichtsreform: Verfahren

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §9 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [2] **§ 9 - Verfahren**
- [3] (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
- [4] (2) Weitere Piraten und Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.
- [5] (3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.
- [6] (4) Das Gericht fällt das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- [7] (5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- [8] (6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Streitparteien erneut Gehör zu leisten.
- [9] (7) Das Gericht kann für ein Verfahren eines seiner Mitglieder als Berichterstatter bestimmen. Dieser übernimmt dann für dieses Verfahren alle nach dieser Ordnung dem Vorsitzenden Richter obliegenden Aufgaben. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsplan bestimmt werden.

Begründung

- [10] Die Absätze 1 und 2 fixieren den aus dem Verwaltungsverfahren (§86 VwGO) bekannten Grundsatz der Amtserforschungspflicht. Das bedeutet dass die Anträge der Beteiligten für die Ermittlung des Sachverhaltes zwar hilfreich sind, aber das Gericht in seiner Arbeit nicht dadurch eingeschränkt ist. Tatsächlich war das in der Satzung schon vorher so geregelt, aber die Formulierung war reichlich verschwurbelt. (Danke dafür an Michael Ebner)
- [11] Absätze 4 und 5 formulieren erstmals den Verfahrensgrundsatz der Mündlichkeit (cf. §128 ZPO). Die Vorgabe einer Ladungsfrist, und die Entscheidungskompetenz bei Nichterscheinen von Beteiligten soll die Gerichtsverfahren beschleunigen. Absatz 6 formuliert einen Teil des Verfahrensgrundsatzes der Unmittelbarkeit. (Das Schiedsgericht sind 1. die Schiedsrichter persönlich (keine Mittelsmänner), 2. die entscheidenden Schiedsrichter (bei Wechsel neues Gehör), 3. alle Schiedsrichter (keine Enthaltung))

[12] Absätze 3 und 7 nicht nicht grundlegend neu. Neu ist, der in Absatz 7 mögliche Geschäftsplan zur Verteilung der Berichterstatteraufgabe. In einem Geschäftsplan werden Regeln definiert nach denen schon vor Verfahrenseröffnung feststeht wer die Berichterstatteraufgabe übernehmen wird. Wieder ein kleines Puzzlestück zur Verfahrensbeschleunigung.

[13] Dieser Antrag soll nur behandelt werden wenn SÄA013 angenommen wurde. Er steht nicht mit SÄA035 in Konkurrenz, und soll nach diesem behandelt werden.

Links

LQFB

SÄA040 - Schiedsgerichtsreform: Schlichtung vor Verfahren, Vergleich

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §7 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung wird um folgendem Satz ergänzt: *Wird eine Schlichtung durchgeführt, so verlängert sich diese Frist entsprechend der Dauer der Schlichtung.*
- [2] An die Schiedsgerichtsordnung wird folgender Paragraph angehängt:
- [3] **§15 - Schlichtung und Vergleich**
- [4] (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- [5] (2) Schlichter kann jeder sein, der von den Beteiligten als geeignet angesehen wird. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen, so weist ihnen das zuständige Schiedsgericht einen Schlichter zu.
- [6] (3) Schlichter führen die Schlichtung nach eigenem Ermessen. Sie haben auf einen zügigen Abschluss hinzuwirken.
- [7] (4) Schlichter sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Scheitert die Schlichtung, so teilen sie dies dem Gericht mit.
- [8] (5) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen nach erfolgter Anhörung, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit der Klage oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.
- [9] (6) Ein Vergleich kann in jeder Lage des Verfahrens stattfinden.

Begründung

- [10] Um die Klageflut vor den Schiedsgerichten einzudämmen wird eine obligatorische Schlichtung vor dem eigentlichen Verfahren eingeführt. Entweder bemühen sich die Streitparteien selbst um einen Schlichter (bevorzugt), oder können vom Schiedsgericht einen zugewiesen bekommen. Das muss nicht zwingend ein Richter sein, sondern können auch andere Piraten die mit dem Fall nichts zu tun haben sein. (Beispiel: Jens' Schlichterkreis oder auf LV-Ebene Vertrauenspiraten) Wenn sich der Fall so lösen lässt - klasse. Wenn nicht, dann schließt sich ein reguläres Verfahren an.
- [11] Für bestimmte Fallkonstellationen gibt es Ausnahmen: Für Berufungsverfahren (offensichtlich), für besonders eilbedürftige Klagen (die z.B. eine einstweilige Verfügung bekämen), für Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen wenn die (nach Satzung verpflichtend anzubietende) Anhörung beim Vorstand in Anspruch genommen wurde, und für Parteiausschlussverfahren.
- [12] Sollte der Fall eines böswilligen, verzögernden Schlichters auftreten, so kann das Schiedsgericht auch zu einem späteren Zeitpunkt die Schlichtung selbst beenden und ein reguläres Verfahren starten.
- [13] Der letzte Absatz stellt klar dass die Beteiligten auch im späteren Verfahren dieses jederzeit friedlich beilegen können.

[14] Dieser Antrag soll nur behandelt werden wenn SÄA013 angenommen wurde. Andernfalls wird er zurückgezogen.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA008

SÄA041 - Untergliederungen freistellen für welches Gebiet sie sich für zuständig erklären.

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §7

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bernhards

Antragstext

- [1] Untergliederungen unter den Landesverbänden sollten frei darüber entscheiden dürfen für welches Gebiet sie sich für zuständig erklären. Dabei sollte an die Vorteile bei seltsamen politischen Grenzen gedacht werden und nicht irgendwelche Möglichkeiten der Sabotage einer effektiven Verwaltung.
- [2] Von: (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- [3] Zu: (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Näheres regeln die Landessatzungen.

Begründung

- [4] Grundsätzlich sollten wir uns selbst so wenig einschränken wie möglich. Sich die Parteiorganisation von 60 Jahren Altparteiherrschaft diktieren zu lassen sehe ich als unnötige Einschränkung neuer Organisationsformen. Beispiel Bonn: Bonn liegt umschlossen vom Rhein-Sieg-Kreis auf beiden Seiten des Rheins. Es wäre für viele Veranstaltungen sinnvoll, den linksrheinischen Teil mit dem linksrheinischen Teil vom Rhein-Sieg-Kreis zusammenzufassen und da gleiche rechtsrheinisch. Ob dies die Mitglieder wollen, sei dahingestellt. Jedoch würde diese Lösung eine Organisation im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis ermöglichen in dem bisher dafür zu wenig Piraten sind und rechtsrheinisch könnte eine kompakte Einheit entstehen die sich nicht in den weiten des Kreises verliert. Da dieses implizit innerhalb eines Landesverbandes geschehen muss, ist mit keinerlei Problemen bei Wahlen o.ä. zu rechnen.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA029

SÄA042 - Beitrittsalter zur Piratenpartei auf 14 Jahre setzen.

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bernhards

Antragstext

- [1] Neuer §2(1)
- [2] § 2 - Mitgliedschaft
- [3] (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt. (...)
- [4] § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft (...) (5) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- [5] § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder dem Ausschluss aus der Partei.

Begründung

- [6] Der Antrag ist keine Konkurrenz zum SÄA4 sondern eine Zusammenfassung der Anträge 4 und 28 bzw. eine Ergänzung des Antrags 4. Es gibt keinen ersichtlichen Grund das Mindestalter höher zu setzen als unbedingt notwendig. Viele Altparteien haben das Mindestalter bei 14 und wir, die wir besonders Jugendliche ansprechen sollten da keine künstliche Hürde aufbauen.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA004

SÄA043 - Schiedsgerichtsreform: Flexible Besetzung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §1 Absatz 2 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [2] *Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.*
- [3] §4 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [4] **§ 4 - Besetzung**
 - [5] (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag drei Piraten zu Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.
 - [6] (2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - [7] (3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.
 - [8] (4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.
 - [9] (5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Richter sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
 - [10] (6) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung.
 - [11] (7) Für das Schiedsrichteramt ist eine Ämterkumulation nicht zulässig. Vor Annahme der Wahl sind andere Ämter aufzugeben.

Begründung

- [12] Aktuell müssen nach unserer Schiedsgerichtsordnung Bundes- und Landesschiedsgerichte entweder mit 5 Richtern und 2 Ersatzrichtern, oder mit 3 Richtern und 1 Ersatzrichter besetzt werden. Andere Konstellationen sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht nicht die Möglichkeit mehr als zwei bzw. mehr als einen Ersatzrichter zu bestimmen. Mit dieser Änderung soll vor allem den Landesverbänden mehr Spielraum in der Besetzung eingeräumt werden.
- [13] Im LV Bayern wurde zum Beispiel nur deshalb eine 5+2-Besetzung gewählt, damit im Falle eines Ausfalles die Handlungsunfähigkeit nicht sofort vor der Tür steht. Mit dieser Änderung könnte nun beispielsweise ein 3+4-Gericht gewählt werden. Diese Änderung erhöht im Endeffekt die Handlungsfähigkeit der Landesschiedsgerichte, und entlastet dadurch auch das Bundesschiedsgericht.

- [14] Das gleiche Ziel steht hinter der expliziten Erlaubnis während der Amtszeit Nachwahlen durchzuführen, und so freigewordene Posten, hauptsächlich wohl neue Ersatzrichter, wieder zu besetzen.
- [15] Der letzte Absatz soll klarstellen dass nicht nur eine Ämterkumulation mit Vorstandssämlern unzulässig ist (folgt direkt aus §14 PartG), sondern auch Ämterkumulation mit anderen Schiedsgerichten (also Bund+Land).
- [16] Dieser Antrag soll nur behandelt werden wenn SÄA013 angenommen wurde. Gegenüber der im LQFB abgestimmten Vorlage wurden folgende Änderungen eingefügt: Mindestens 2 Ersatzrichter, mindestens 5 Richter auf Bundesebene, Nachwahlen, Explizites Verbot der Ämterkumulation.

Links

LQFB

SÄA044 - Anerkennung der Grundsätze und Satzung für alle Mitglieder

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] In Abschnitt A wird der § 2 Abs 1 wie folgt neu gefasst: »Pirat kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und entweder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist oder einen Wohnsitz in Deutschland hat. Durch die Mitgliedschaft erkennt der Pirat die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland an.«

Begründung

- [2] Bisherige Fassung: »Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.«
- [3] Durch die Formulierung ist nicht klar, ob sich der Teil ab dem 16. Lebensjahr auch auf Deutsche bezieht, oder nur auf die anderen, die einen Wohnsitz in Deutschland haben. Durch Umformulierung wird dies nun auf die Weise klar gestellt, wie es wohl auch gemeint war. Problem war mir beim Lesen des Antrages SÄA004 aufgefallen, den ich wegen PartG § 2 Abs 3 Nr 1 ablehne.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA004

SÄA045 - Behandlungsreihenfolge - Absteigend nach Unterstützer minus 2 mal Ablehner

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §12

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

[1] In Abschnitt A wird der § 12 wie folgt neu gefasst:

[2] § 12 - Änderungen der Satzung und der politischen Ziele

[3] (1) Änderungen der Satzung oder der politischen Ziele der Partei können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

[4] (2) Ein Antrag nach Absatz 1 muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand in Textform eingereicht werden; dieser hat ihn unverzüglich an der nach § 9b Abs 2 genannten oder zu nennenden Stelle zu veröffentlichen.

[5] (3) Anträge nach Absatz 1 sind in absteigender Reihenfolge der Anzahl der Unterstützer abzüglich der doppelten Anzahl der Ablehner zu behandeln. Gibt es zu einem zu behandelnden Antrag alternative Anträge, so sind diese zu diesem Zeitpunkt ebenfalls zu behandeln. Für die Erstellung der vorläufigen Tagesordnung werden nur Unterschriften berücksichtigt, die dem Bundesvorstand zwei Wochen vor dem Bundesparteitag bekannt sind. Eine Korrektur der Reihenfolge aufgrund neuerer Unterschriften ist auf Verlangen eines Piraten durchzuführen. Die Unterstützung oder Ablehnung kann nicht im Namen eines anderen erklärt werden.

Begründung

[6] Derzeitige Version

[7] § 12 - Satzungs- und Programmänderung

[8] (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

[9] (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

[10] (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Piratenpartei Deutschland.

[11] Erläuterung und Begründung

[12] Zu Absatz 1: Der alte Absatz 3 wurde hier jetzt eingebunden, indem direkt sowohl von der Satzung als auch von den politischen Zielen gesprochen wird (somit wird der alte Absatz 3 überflüssig). Die 2/3 Mehrheit wurde unverändert übernommen, da es in der Vergangenheit schon mehrfach stundenlange Diskussionen wegen eben dieser gab und ich diese Diskussion nicht wiederholen möchte. Eine Änderung dieser 2/3 Mehrheitsregel kann

gerne unabhängig von inhaltlichen Änderungen behandelt werden. Entfallen ist die Möglichkeit einer Satzungs- und Programmänderung zwischen zwei Parteitagen. Abgesehen von der Tatsache, dass mir bisher niemand ein Beispiel nennen konnte, welche Änderung derart dringend sein könnte, dass sie nicht bis zum nächsten BPT warten kann, hat diese Regelung keinen praktischen Anwendungsfall, da nicht davon auszugehen ist, dass 2/3 der Mitglieder auf eine entsprechende Aufforderung reagieren werden - zumal die Antwort schriftlich stattfinden müsste. Selbst auf die E-Mail Einladungen zum BPT reagieren nur rund 1/3 der Piraten und da muss lediglich ein Link angeklickt werden.

- [13] Zu Absatz 2: Vorschrift der Textform. Bisher wäre es denkbar, dem Bundesvorstand einen Satzungs- oder Programmänderungsantrag zum Diktat vorzulegen - im Zweifelsfall schickt man ihm eine mp3-Datei zu. Weiter wird dem Bundesvorstand nun vorgeschrieben, den Antrag unverzüglich zu veröffentlichen. Der Verweis auf § 9b Abs 2 bezieht sich auf die Angaben, die in der Einladung enthalten müssen. Als letzter Teil ist dort aufgeführt »der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden« - dabei wurde darauf geachtet, dass es keine Rolle spielt, ob die Einladung bereits erfolgt ist (wir uns also in den letzten Wochen vor Fristende befinden) oder die Einladung noch bevorsteht.
- [14] Zu Absatz 3: Völlig neue Regelung, um die Antragsflut, mit der man sich beschäftigen muss, einzudämmen. Jeder Antrag kann durch Unterschrift (elektronisch oder handschriftlich) unterstützt oder abgelehnt werden. Entsprechend der 2/3 Mehrheitsregel aus Absatz 1 wird nun zu jedem Antrag ein Punktestand errechnet. Nach diesen Punkten werden die Anträge sortiert und vom BPT behandelt. Populäre Anträge werden so zuerst behandelt, wenige populäre später. Es findet hier zwar keine formelle nicht-Zulassung von Anträgen statt, allerdings werden de facto unpopuläre Anträge nicht behandelt werden, weil die Zeit des BPTs ja begrenzt ist. Da effektiv keine Frist für die Unterschriften existiert, kann auch auf dem BPT selbst noch für Unterschriften geworben werden, um wichtige Anträge zu pushen. Konkurrierende Anträge werden selbstverständlich gemeinsam behandelt. Für die auf dem BPT vorzustellende vorläufige Tagesordnung werden nur Unterschriften berücksichtigt, die mindestens zwei Wochen vor dem BPT beim Bundesvorstand eingegangen sind, allerdings werden auch alle späteren Unterschriften berücksichtigt, da jeder einzelne Pirat eine korrektur der Reihenfolge aufgrund neuer Unterschriften verlangen kann (im Zweifel immer der, der gerade unterschrieben hat). Offenbar brauchen wir dafür dann eine Software, die die Antragsreihenfolge immer aktualisiert hält - ein on-line Unterschrieben kann man gerne zulassen - so dass handschriftliche Unterschriften die Ausnahme darstellen. Der letzte Satz ist wichtig, um zu verhindern, dass elektronische Unterstützungserklärungen in Tools wie Liquid-Feedback mit hunderten von Delegationen im Nacken durch eine einzige Person geleistet werden können - Ziel dieser Regelung ist es, die Piraten dazu zu bewegen, sich mit den Anträgen zu beschäftigen und wichtige Anträge entsprechend publik zu machen, das erreicht man aber nicht, indem man nur ein Mausklick in einem Tool tätigt und sich dann nicht weiter mit der Materie beschäftigt.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA007

SÄA046 - Antragshürde - mindestens 5 Unterstützer

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] In Abschnitt A wird dem § 12 nach Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: »Ein Antrag nach Abs. 1 muss spätestens drei Wochen vor dem Parteitag von mindestens fünf Piraten unterstützt werden.«. In Absatz 3 wird die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt, wenn SÄA045 nicht angenommen wurde. Absatz 3 wird Absatz 4. Die Änderungen dieses Antrags treten mit dem Ende des Parteitags in Kraft.

Begründung

[2] **Bisherige Version von § A12 Abs 3**

- [3] Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Piratenpartei Deutschland.

[4] **Begründung**

Alternativantrag zu Rons Antrag SÄA007, weil er es nicht geschafft hat, einen formal korrekten Antrag zu stellen. Bei der Gelegenheit noch eine Inhaltlich Änderung: Es reicht, die fünf Unterstützter NACH Fristende zu sammeln.

- [5] Dieser Antrag ist nach SÄA045 zu behandeln.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA007

SÄA047 - Mindestalter auf einen Wert von 12 bis 18 Jahren setzen

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] In Abschnitt A § 2 Abs 1 wird die Zahl 16 durch eine vom Bundesparteitag zu bestimmende Zahl von 12 bis 18 ersetzt.

Begründung

- [2] Der § A2 Abs 1 lautet: »Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.«
- [3] Mit diesem Antrag tragen wir der Tatsache Rechnung, dass wir viele jugendliche Unterstützer haben. Der BPT ist hier frei, ein Mindestalter zwischen 12 und 18 Jahren festzulegen.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA028

SÄA048 - Frist für Bundesvorstandskandidatur analog zu Satzungs- und Programmänderungen

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] In Abschnitt A werden dem § 9a Abs 3 vier Sätze mit dem folgendem Wortlaut angehängt.
- [2] Bewerber für den Bundesvorstand haben ihre Bewerbung unter Angabe des Amtes vor Beginn des Bundesparteitags zu erklären. Für die Frist und Form gilt § 12 entsprechend. Diese Frist und Form entfällt, wenn 1. ein außerordentlicher Bundesparteitag stattfindet, oder 2. für ein Amt die Zahl der Bewerber die Zahl der zu vergebenden Posten nicht um wenigstens zwei übersteigt, oder 3. der Bundesparteitag durch Beschluss weitere Bewerber zulässt. Im Falle der Nummer 2 gilt die Ausnahme nur für die jeweils betroffenen Ämter.
- [3] Wenn SÄA045 nicht angenommen wird, wird ein weiterer Satz mit dem Wortlaut »Die Kandidatur ist unverzüglich vom Bundesvorstand bekannt zu machen.« angehängt. Wird SÄA046 angenommen, werden in beiden Sätzen anstelle der Wörter »Frist und Form« die Wörter »Frist, Form und Unterstützung« hinzugefügt.
- [4] Die Änderungen dieses Antrags treten mit dem Ende des Parteitags in Kraft.

Begründung

- [5] Alternativantrag zu SÄA034, der auf § 12 Bezug nimmt und dabei auch SÄA045 und SÄA046 berücksichtigt (und nutzt).

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA034

SÄA049 - Einstweilige Verfügungen auch ohne Anhörung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] In Abschnitt C wird dem § C 9 Abs 4 folgender Satz hinzugefügt: »Für die Entscheidung über einen Antrag auf einstweilige Anordnung findet dieser Absatz keine Anwendung.«

Begründung

- [2] Voraussetzung für diesen Antrag: SÄA039 **und** SÄA026. Regelt, dass keine mündliche Anhörung nötig ist, wenn es um eine einstweilige Anordnungen geht.

Links

SÄA050 - Einstweilige Anordnungen vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] Im Abschnitt C § 10 Abs 1 werden die Wörter »nach Eröffnung des Verfahrens« und die Wörter »in Bezug auf den Streitgegenstand« gestrichen.

Begründung

- [2] Dieser Antrag wird nur behandelt, wenn SÄA026 angenommen wurde.
- [3] Der bisherige Absatz lautet: (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen. Der neue Absatz lautet: (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen treffen.
- [4] Einstweilige Anordnungen haben in der Regel immer eine gewisse Dringlichkeit. Es ist daher nicht immer möglich, dass das Gericht schon über die Annahme des Hauptsacheverfahrens entscheiden hat. Dies Torpediert dann auch die Regel aus Absatz 3, die dem Vorsitzenden das Recht einräumt, über solche Anträge alleine zu entscheiden, da er dennoch erst dann alleine entscheiden kann, wenn das Organ Gericht bereits die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat. Weiterhin wird der Antrag auf Einstweilige Anordnung im Regelfall weniger sorgfältig gestellt werden, als der spätere Antrag für das Hauptsacheverfahren, so dass im Zeitpunkt der Antragstellung für die einstweilige Anordnung noch gar keine Klage für das Hauptsacheverfahren vorliegt.

Links

SÄA051 - Neufassung der Schiedsgerichtsordnung

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Claudia M. Schmidt

Antragstext

- [1] Die Bundesmitgliederversammlung möge folgende Schiedsgerichtsordnung beschließen.

§ 1 Grundlagen

- [2] Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht.

§ 2 Einrichtung und Besetzung des Schiedsgerichts

- [3] (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niederer Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.
- [4] (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag fünf Piraten zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der die Leitung des Schiedsgerichts innehat und seine Geschäfte führt. In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt, wobei die Stimmenzahl über die Rangfolge der Ersatzrichter entscheidet. Die Richter sind bis zur Wahl eines neuen Bundesschiedsgericht im Amt. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- [5] (3) Auf vorhergehenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Gericht auch aus drei Piraten bestehen und mit einem Ersatzrichter ergänzt werden.
- [6] (4) Scheidet ein Richter, nach den in dieser Ordnung aufgeführten Regeln aus, so wird das Gericht durch einen Ersatzrichter, der Rangfolge entsprechend ergänzt. Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

§ 3 Verfahrensbeteiligte

- [7] (1) Verfahrensbeteiligte sind:
- Antragsteller
 - Antragsgegner
 - Beigeladene
- (2) Eine Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Gericht ausweisen muss.

§ 4 Antragsberechtigung

[8] Antragsberechtigt sind:

- jeder Pirat, sofern er in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.
- Jedes Parteiorgan und Organe der Gliederungen.
- 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, sofern eine Wahl oder ein Beschluss dieser Versammlung angefochten wird.

§ 5 Anrufung des Gerichts und Zuständigkeit

[9] (1) Die Anrufung des Gerichts erfolgt ausschließlich schriftlich. Sie ist bei dem Vorsitzenden Richter des jeweiligen Gerichts einzureichen.

[10] (2) Zuständig ist generell das Gericht des jeweiligen Landesverbandes, in Bundesangelegenheiten das Bundesgericht sowie bei einer Angelegenheit zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung.

[11] (3) Über den Ausschluss von Piraten entscheidet das zuständige Gericht des jeweiligen Landesverbandes.

[12] (4) Die Anrufung kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. des Erlasses einer Ordnungsmaßnahme erfolgen.

[13] (5) Eine formgerechte Anrufung muss folgendes enthalten:

- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragsstellers,
- Name und Anschrift des Antragsgegners,
- Begründung des Antrages,
- Vorlage von ggf. relevanten Beweismitteln.

(6) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 6 Befangenheit, Verhinderung und Rücktritt von Richtern

[14] (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten zu Beginn des Verfahrens wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt.

[15] (2) Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gerichts es für begründet erachten.

[16] (3) Ist ein Richter zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung verhindert, so dass er seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, darf dieser sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem Vorsitzenden Richter gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

[17] (4) Tritt ein Richter von seinem Amt zurück, so wird er auch während eines laufenden Verfahrens durch einen Ersatzrichter ersetzt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorsitzenden Richter gegenüber zu begründen.

[18] (5) Handelt es sich bei dem Zurücktretenden bzw. dem Befangenem oder sonst wie in seinen Pflichten Verhinderten um den Vorsitzenden Richter, so teilt dieser seinen Rücktritt dem gesamten Gericht mit. Nach Hinzuziehung des entsprechenden Ersatzrichters wählt das Gericht aus sich selbst heraus einen neuen Vorsitzenden Richter.

§ 7 Verfahrenseinleitung

- [19] (1) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet.
- [20] (2) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er setzt die Parteien über den Beginn des Verfahrens schriftlich in Kenntnis, informiert über die Aufstellung der Richter und stellt die Antragsschrift zu.
- [21] (3) Die Zustellung beinhaltet die Aufforderung an den Antragsgegner sich zur Antragsschrift zu äußern und seine Position darzulegen. Es beinhaltet den Hinweis an beide Parteien einen Vertreter für das Verfahren benennen zu können.
- [22] (4) Beinhaltet die Antragsschrift einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur einen einzelnen Piraten betrifft, so ist anzufragen, ob dieser Pirat ein Verfahren wünscht, welches als Verschlussache zu behandeln ist. In diesem Fall ist das Verfahren von allen Verfahrensbeteiligten vertraulich zu behandeln.
- [23] (5) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die Verfahrensbeteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 Alleinentscheid durch den Vorsitzenden

- [24] (1) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern den Antrag durch Vorabbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- [25] (2) Gegen einen Vorabbescheid können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorabbescheid als – von Anfang an – nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorabbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 Verfahren vor dem Schiedsgericht

- [26] (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- [27] (2) Zur Ergründung des Sachverhalts sind die Beteiligten verpflichtet alle Informationen, Beweismittel und auf Nachfragen des Gerichts alle Auskünfte zu geben, die für die Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind. Die Verfahrensbeteiligten erhalten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff.
- [28] (3) Soweit es das Gericht für notwendig erachtet, können zur Informationsgewinnung weitere Piraten oder Organe der Partei herangezogen und ggf. befragt werden.

§ 10 Mündliche Verhandlung

- [29] (1) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern alle Beteiligten dem zustimmen.
- [30] (2) Die Terminladung muss enthalten:
- Ort und Zeit der Verhandlung.
 - Den Hinweis, dass bei Fernbleiben bzw. Nichtteilnahme eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und kann im Einvernehmen der Beteiligten verkürzt werden.
- (4) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem Beisitzer übertragen.

(5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auf die Darlegung verzichtet werden. Danach stellen die Verfahrensbeteiligten ihre Anträge und begründen diese.

(6) Nach Erörterung der Sache und Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme erklärt der Sitzungsleiter die mündliche Verhandlung für geschlossen. Nach Schließung der mündlichen Verhandlung können neue Tatsachen oder Beweisanträge von den Beteiligten nicht mehr gestellt werden. Dem Gericht obliegt es nach freiem pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall die Wiedereröffnung der Verhandlung zu beschließen.

§ 11 Entscheidungsfindung

[31] Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 12 Einstweilige Anordnung

[32] (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

[33] (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden ergehen. Der Vorsitzende soll sich in diesen Fällen mit den gewählten Beisitzern abstimmen.

[34] (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz (2) kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 13 Schiedsgerichtsurteil

[35] (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

[36] (2) Die Beratung des Schiedsgerichts erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

[37] (3) Die Entscheidung ist von den an der Beratung teilnehmenden Richtern zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§ 14 Dokumentation und Öffentlichkeit

[38] (1) Das Gericht muss den Verfahrensverlauf dokumentieren. Hierzu gehört:

- Protokolle von Anhörungen, die den wesentlichen Verlauf wiedergeben,
- sämtlichen Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- Das Urteil samt Urteilsbegründung.

(2) Dies kann schriftlich oder digital erfolgen. Von der Anhörung wird eine Tonaufzeichnung erstellt, die aufbewahrt wird, bis die Beteiligten das Protokoll genehmigt haben.

(3) Ist das Verfahren öffentlich, so enthält das Urteil eine Sachverhaltsdarstellung, die den wesentlichen Inhalt der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Materialien wiedergibt.

(4) Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur der Urteilsspruch veröffentlicht, nicht jedoch die Urteilsbegründung. Unberührt davon bleibt die Information der Streitparteien. Die Dokumentationspflicht bleibt davon unberührt. Die Parteien können die Dokumentation einsehen.

(5) Das scheidende Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inkl. Urteil kurz darstellt.

(6) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb der Richtergremiums nicht zu kommentieren. Es sind nur offizielle Stellungnahmen gegenüber den Streitparteien zugelassen.

§ 15 Abschließende Regelungen

- [39] (1) Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückerschein oder durch einen Gerichtsvollzieher. Soweit ein Beteiligter anwaltlich vertreten ist, kann die Zustellung entsprechend §198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- [40] (2) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder wenn sie einem Empfangsberechtigtem Angehörigen seines Haushaltes übergeben worden ist.
- [41] (3) Kann der Beteiligte unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteidilidierung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.
- [42] (4) Die Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen werden grundsätzlich nicht erstattet.
- [43] (5) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

§ 16 Schlussbestimmungen

- [44] (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
- [45] (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft.

Begründung

- [46] Zum einen wollte ich die Schiedsgerichtsordnung "entschärfen" und die Worte "Anklageschrift", "Angeklagter" und "Beklagter" herausnehmen. Das Schiedsverfahren soll ein Verfahren zur Beilegung interner Streitigkeiten sein und eben kein Strafverfahren.
- [47] Weiter wollte ich, dass Antragssteller und - gegner am Anfang bereits erfahren, was sie machen müssen, um das Schiedsgericht anzurufen. Letztendlich war meine Intention, die Schiedsgerichtsordnung vom Verfahren her einfach und sinnvoll aber doch juristisch weitgehend einwandfrei zu gestalten.

Links

LQFB

SÄA052 - Zusammensetzung des Bundesvorstandes - 7 Mitglieder

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

CEdge

Antragstext

- [1] Es wird beantragt Absatz 1 und 10 des §9a der Bundessatzung folgendermaßen neu zu fassen: (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem politischen Geschäftsführer, dem Generalsekretär sowie 2 Beisitzern. (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn
- er Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.
 - er Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Begründung

- [2] Die aktuelle Fassung dieser Absätze der Bundessatzung:
- [3] (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie 4 weiteren Mitgliedern. (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Bundesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

- [4] Ziele des Antrags:

- ester Generalsekretär

Der Schwerpunkt des GenSeks (Verwaltung) ist auf Bundesebene ebenso wichtig wie verbesserungswürdig. Derzeit läuft die Aufgabe gezwungenermaßen nur nebenher, unter der Zuständigkeit des stellv. Vorsitzenden. Um diesen Zustand zu beheben, braucht es einen festen Generalsekretär.

- andlungsunfähigkeit reduzieren

Das Eintreten einer satzungsbedingten Handlungsunfähigkeit sollte möglichst vermieden werden. Wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt oder durch eine Reihe von Rücktritten dezimiert wird, macht Handlungsunfähigkeit Sinn. Weitere, über das Parteigesetz hinausgehende Fälle werden nicht definiert, ähnlich wie in vielen Satzungen von Untergliederungen.

- röße des Vorstands

Es gab und gibt immer wieder Forderungen nach einem größeren Bundesvorstand und vor einem Jahr gab es auch entsprechende (abgelehnte) Anträge. Ob ein vergrößerter Vorstand sich positiv oder negativ auswirkt, ist jedoch umstritten. Deshalb soll der Bundesparteitag mittels 2 konkurrierender Anträge selbst entscheiden, ob der Bundesvorstand zwei oder vier Beisitzer (7- bzw. 9-köpfiger Vorstand) haben soll.

- lassische Zusammensetzung

Der Antrag beinhaltet eine klassische Konstellation des Vorstands:

Vorsitzender: Repräsentation nach außen, Leitung des Vorstands, Koordination Stellvertreter: Vertretung des Vorsitzenden, Organization nach innen Schatzmeister: Geld, Finanzen, Buchhaltung Politischer Geschäftsführer: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Programmatik GenSek: Verwaltung, Innere Kommunikation, Koordination zwischen Gliederungen Beisitzer: sachliche, persönliche, regionale und Kompetenz-Vielfalt, Reserve für anfallende Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben, Transparenz

Links

SÄA053 - Zusammensetzung des Bundesvorstandes - 9 Mitglieder

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

CEdge

Antragstext

- [1] Es wird beantragt Absatz 1 und 10 des §9a der Bundessatzung folgendermaßen neu zu fassen: (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem politischen Geschäftsführer, dem Generalsekretär sowie 4 Beisitzern. (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn
- er Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.
 - er Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Begründung

- [2] Die aktuelle Fassung dieser Absätze der Bundessatzung:
- [3] (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie 4 weiteren Mitgliedern. (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Bundesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

- [4] Ziele des Antrags:

- ester Generalsekretär

Der Schwerpunkt des GenSeks (Verwaltung) ist auf Bundesebene ebenso wichtig wie verbesserungswürdig. Derzeit läuft die Aufgabe gezwungenermaßen nur nebenher, unter der Zuständigkeit des stellv. Vorsitzenden. Um diesen Zustand zu beheben, braucht es einen festen Generalsekretär.

- andlungsunfähigkeit reduzieren

Das Eintreten einer satzungsbedingten Handlungsunfähigkeit sollte möglichst vermieden werden. Wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt oder durch eine Reihe von Rücktritten dezimiert wird, macht Handlungsunfähigkeit Sinn. Weitere, über das Parteigesetz hinausgehende Fälle werden nicht definiert, ähnlich wie in vielen Satzungen von Untergliederungen.

- röße des Vorstands

Es gab und gibt immer wieder Forderungen nach einem größeren Bundesvorstand und vor einem Jahr gab es auch entsprechende (abgelehnte) Anträge. Ob ein vergrößerter Vorstand sich positiv oder negativ auswirkt, ist jedoch umstritten. Deshalb soll der Bundesparteitag mittels 2 konkurrierender Anträge selbst entscheiden, ob der Bundesvorstand zwei oder vier Beisitzer (7- bzw. 9-köpfiger Vorstand) haben soll.

- lassische Zusammensetzung

Der Antrag beinhaltet eine klassische Konstellation des Vorstands:

Vorsitzender: Repräsentation nach außen, Leitung des Vorstands, Koordination Stellvertreter: Vertretung des Vorsitzenden, Organization nach innen Schatzmeister: Geld, Finanzen, Buchhaltung Politischer Geschäftsführer: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Programmatik GenSek: Verwaltung, Innere Kommunikation, Koordination zwischen Gliederungen Beisitzer: sachliche, persönliche, regionale und Kompetenz-Vielfalt, Reserve für anfallende Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben, Transparenz

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA052

SÄA054 - Übertragung der Entscheidung über Beitragsermäßigungen auf untergeordnete Gliederungen unter Verzicht auf Begründung durch den Antragsteller

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Katja Dathe

Antragstext

- [1] § 2 Abs. 3 des Teils B (Finanzordnung) der Satzung
- [2] Aktuelle Fassung: "(3) Auf begründeten Antrag eines Beitrittswilligen kann der Bundesvorstand den Beschluss fassen, für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festzusetzen, oder ganz auf einen selbigen zu verzichten. Der Beschluss besitzt nur Gültigkeit für ein Kalenderjahr."
- [3] wird wie folgt neu gefasst:
- [4] Auf Antrag eines Beitrittswilligen oder Mitglieds kann der zuständige Vorstand für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festsetzen oder ganz auf den Beitrag verzichten. Der Beschluss besitzt jeweils Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Zuständig für die Entscheidung ist der Vorstand des Landesverbandes, in dem der Antragsteller Mitglied ist oder die Mitgliedschaft begeht. Die Zuständigkeit kann durch Regelung in der Satzung des Landesverbandes oder Beschluss des Landesvorstands auf nachgeordnete Verbände übertragen werden.

Begründung

- [5] Jeder Pirat kann selbst entscheiden ob er in der Lage ist den vollen Beitrag zu zahlen oder nicht. Begründungen einzufordern macht nur Sinn, wenn diese (Immatrikulationsbescheinigungen, Alg-II Bescheid, Steuerbescheide, etc.) belegt werden, und eine Überprüfung der Belege stattfindet. Da eine Überprüfung dieser Begründungen nicht stattfinden wird, können wir sie auch gleich weglassen. Das vermindert den Arbeitsaufwand und ist Datensparsam.
- [6] Contra: Es wird Trittbrettfahrer geben, die trotz „ordentlichem“ Einkommen verminderte Beiträge zahlen werden. Der Aufwand diese Trittbrettfahrer zu stellen und zur Verantwortung zu ziehen wäre unproportional hoch. Die sollen sich einfach schämen.
- [7] Begründung - aus dem ursprünglichen Antrag- 1. Die Entscheidung durch den Bundesvorstand ist unpraktikabel. 2. Zuständig ist der Landesverband, in dem der Antragsteller Mitglied ist oder werden will. 3. Fall notwendig, kann dieser nach unten delegieren. 4. Auch Mitglieder sollten eine Beitragsminderung beantragen können, die dann wiederum für ein Jahr gilt.

Links

LQFB

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA011

SÄA055 - Änderung § 9a - Abschnitt A der Bundessatzung (Handlungsunfähigkeit)

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Absatz 10 des § 9a wird wie folgt neu gefasst:
- [2] (1) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so geht sein Zuständigkeitsbereich durch Vorstandsbeschluss auf ein anderes Vorstandsmitglied über - dies gilt auch für den des Ersten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder verblieben. Dem Rücktritt steht es gleich, wenn ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann. (2) Ist der Vorstand handlungsunfähig, so ist unmittelbar durch den dienstältesten Vorsitzenden eines Landesverbandes ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Dieser führt bis dahin die notwendigen Geschäfte des Bundesverbandes.

Begründung

- [3] Alle Vorstände sind gleich. Der Rücktritt von Vorsitzenden, Schatzmeister oder Generalsekretär löst einen Parteitag mit erheblichen Kosten aus und überhöht die Bedeutung dieser Vorstandämter.
- [4] Alter Absatz 10: Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Bundesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Links

SÄA056 - Untergliederung über mehrere Landkreise etc.

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bastian

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen:
- [2] Dem § 7 Abs 2 im Abschnitt A der Bundessatzung wird der folgende Satz 2 hinzugefügt: "In aneinander grenzenden Gebietskörperschaften gleicher Stufe können gemeinsame Verbände der gleichen Gliederungsebene geschaffen werden."

Begründung

- [3] Derzeitiger Wortlaut:
- [4] § 7 - Gliederung
- [5] (1) Die Piratenpartei Deutschland gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- [6] (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- [7] **Begründung**
- [8] Es soll klargestellt (bei anderer engerer Betrachtung: ermöglicht werden), dass Untergliederungen geschaffen werden können, deren Tätigkeitsgebiet sich auf mehrere nebeneinander liegende Landkreise etc. erstreckt. Damit kann versucht werden, auch in mitgliederschwachen Gegenden Strukturen aufzubauen.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA029

SÄA057 - Installation eines Bundespräsidiums als Vertretung der Länder auf Bundesebene

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ritchie aka Robert Conin (Robert)

Antragstext

- [1] §9 der Bundessatzung ist in Teilen neu zu fassen und um den Abschnitt §9c zu ergänzen.
- [2] §9 (1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundespräsidium, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.
- [3] 1.9.3 § 9c - Das Bundespräsidium
- [4] (1) Das Bundespräsidium ist die Vertretung der Länder auf Bundesebene. Es ist für die Kommunikation zwischen Bundesebene und Landesverbänden verantwortlich, es berät den Bundesvorstand und es vertritt die Interessen der Landesverbände auf der Bundesebene.
- [5] (2) Das Bundespräsidium besteht aus einem Vertreter jedes Landesverbandes und einem Vertreter des Bundesvorstandes.
- [6] (3) Das Bundespräsidium tagt regelmäßig mindestens ein Mal im Monat.
- [7] (4) Die Vertreter der Länder werden von den Landesparteitagen gewählt und sind diesen rechenschaftspflichtig. Interimsweise können die Vertreter bis zum nächsten Landesparteitag vom jeweiligen Landesvorstand kommissarisch ernannt werden.
- [8] (5) Jeder Vertreter eines Bundeslandes hat eine Stimme. Stimmhäufung und Delegation ist nicht gestattet.
- [9] (6) Der Vertreter des Bundesvorstandes hat Rederecht und nur bei Stimmengleichheit Stimmrecht mit einer Stimme.
- [10] (7) Das Bundespräsidium kann Entscheidungen des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen durch ein aktives Veto aussetzen. Es entschliesst gleichzeitig ob diese Entscheidungen dann basisdemokratisch oder auf dem nächsten Bundesparteitag entschieden werden.
- [11] (8) Das Bundespräsidium kann den Bundesvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen für handlungsunfähig erklären.

Begründung

- [12] Die Ergänzung der Parteiorgane um ein Bundespräsidium als Vertretung der Länder auf Augenhöhe mit dem Bundesvorstand hat mehrere Vorteile:
- [13] Es entlastet die Landesverbandsvorstände
- [14] Es institutionalisiert die (notwendige) Kommunikation zwischen Ländern und Bund und zwischen den Landesverbänden
- [15] Es bringt die Länderbedürfnisse näher an den Bundesvorstand und legitimiert ihn damit zusätzlich
- [16] Es versachlicht die Diskussion und die Zusammenarbeit

- [17] Es hilft solche “Die machen ja doch, was sie wollen“ Stimmungen und Diskussionen zu vermeiden.
- [18] Es reduziert die Zahl der Missverständnisse.
- [19] Es macht die Partei handlungsfähiger.
- [20] Es verbreitert die piratige Präsenz auf Bundesebene.
- [21] Durch die sehr limitierte aber dennoch in “Notfällen“ wirkungsvolle Kontrolle über Entscheidungen des Bundesvorstandes und seine Handlungsfähigkeit wird vermieden, dass Vorstandentscheidungen von persönlichen Interessen beeinflusst werden und ein nicht mehr agierender Bundesvorstand länger als notwendig im Amt bleibt.

Links

SÄA058 - Neufassung des Satzungsabschnittes Bundesparteitag

Trennung von Wahlen und Programmdiskussion Erweiterte Möglichkeiten zu Sonderparteitagen

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Robert

Antragstext

- [1] Der Abschnitt 1.9.2 § 9b - Der Bundesparteitag der Bundessatzung wird wie folgt neu gefasst:
- [2] (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- [3] (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Dabei wird inhaltlich zwischen Wahlparteitag, Programmparteitag und Sonderparteitag unterschieden. Diese inhaltliche Trennung soll nur in begründeten Sonderfällen durchbrochen werden. Eine Vermischung von Wahlparteitag und Programmparteitag muss vom jeweiligen Bundesparteitag zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer bestätigt werden.
- [4] (3) Die Einberufung des Wahlparteitages und des Programmparteitages erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen.
- [5] (4) Die Einberufung eines Sonderparteitages erfolgt - aufgrund Vorstandsbeschluss oder - wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen oder - durch Beschluss von mindestens drei Landesverbänden die mindestens ein Fünftel der Piraten repräsentieren oder - durch Beschluss des Bundespräsidiums mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Ein Sonderparteitag wird automatisch einberufen wenn - der Bundesvorstand handlungsunfähig ist oder - drei Mitglieder des Parteivorstandes zurücktreten oder - die Partei zahlungsunfähig ist. Die beschlussfassende Gliederung hat mit dem Beschluss die Themen des Sonderparteitages zu benennen.
- [6] (5) Zu Wahlparteitagen und Programmparteitagen lädt der Vorstand jedes Mitglied per Brief oder Fax mindestens 6 Wochen vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht. Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag bestätigt hat. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- [7] (6) Sonderparteitage behandeln nur die in der Einladung genannten Themen.
- [8] (7) Der Wahlparteitag findet im Wechsel mit dem Programmparteitag statt.
- [9] (7.1) Der Wahlparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- [10] (7.2) Der Wahlparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- [11] (7.3) Der Wahlparteitag beschließt über Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge

- [12] (7.4) Der Wahlparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- [13] (7.5) Der Wahlparteitag wählt den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und die Programmkommission
- [14] (7.6) Der Wahlparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- [15] (8) Der Programmparteitag findet im Wechsel mit dem Wahlparteitag statt. Er dient der politischen Diskussion und Meinungsfindung innerhalb der Piratenpartei. Der Programmparteitag behandelt nur Programmanträge für das Grundsatzprogramm und das Wahlprogramm.
- [16] (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.

Begründung

- [17] Die inhaltliche Trennung zwischen Wahlparteitag und Programmparteitag fördert die intensive Auseinandersetzung mit den jeweils anstehenden Themen und fokussiert die Diskussion auf den jeweiligen Bereich. Die erweiterten Möglichkeiten zur Einberufung von Sonderparteitagen sind eine gelebte Form der Basisdemokratie.

Links

SÄA059 - Verankerung einer dauerhaften Programmkommission in der Satzung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ritchie aka Robert Conin (Robert)

Antragstext

- [1] Die Satzung wird im Abschnitt A um einen neuen Paragraphen "Programmkommission" erweitert.
- [2] (1) Die Programmkommission besteht aus vier Piraten und dem politischen Geschäftsführer des Bundesvorstandes.
- [3] (2) Die Programmkommission wird auf einem Wahlparteitag gewählt.
- [4] (3) Die Programmkommission ist zwischen den Programmparteitagen verantwortlich für - die Vorbereitung der Fortschreibung des Grundsatz- und Wahlprogrammes - die Beratung des Vorstandes in aktuellen politischen Fragestellungen - das Einholen von Stimmungsbildern der Basis zu aktuellen Fragestellungen - die Beratung von Antragstellern zur Konformität ihrer Anträge zum Programmparteitag
- [5] (4) Die Programmkommission prüft die Programmanträge für die Programmparteitage auf Widersprüche zum Manifest und Parteiprogramm. Besteht ein Widerspruch, so weist die Kommission im Vorfeld darauf hin und empfiehlt, den Antrag nicht zu behandeln.
- [6] (5) Die Programmkommissionachtet auf die Einhaltung der erforderlichen Quoren. Sollte ein Quorum nicht erfüllt sein, so wird der Antrag von der Kommission abgelehnt und nicht auf dem Parteitag behandelt. Der Programmparteitag kann sich auf Verlangen des Antragstellers mit einfacher Mehrheit über das Votum der Programmkommission hinwegsetzen.

Begründung

- [7] Eine dauerhafte Programmkommission erleichtert die Fortschreibung des Parteiprogramms und bringt Kontinuität in die Diskussion. Die Ansiedelung auf Bundesebene mit der Einbindung des Politischen Geschäftsführers ist zusammen mit der Aufgabenstellung "Einholen von Meinungsbildern" ein weiterer Baustein in den Bemühungen, die programmatische Diskussion in der Partei zu professionalisieren.

Links

SÄA060 - Ersatzvorstände

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Michael Ebner

Antragstext

- [1] §9a (1) wird wie folgt ergänzt:
- [2] Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, für einzelne Ämter im Bundesvorstand Ersatzvorstände zu wählen. Fällt der Amtsinhaber vorübergehend oder dauerhaft aus, so übernimmt der gewählte Ersatzvorstand für diese Zeit die Amtsgeschäfte mit allen Rechten und Pflichten.

Begründung

- [3] Dieser Antrag ist eine Kann-Bestimmung, der Bundesparteitag kann diese Regelung nutzen, muss aber nicht. Ziel des Antrags ist es vor allem, für Funktionsämter, die nicht ohne Weiteres von einem Beisitzer übernommen werden können (insbesondere Schatzmeister und GenSek), einen geeigneten Ersatz zu schaffen und damit die Handlungsfähigkeit des Bundesvorstands aufrecht zu erhalten.
- [4] Die Regelung lehnt sich an an die Ersatzrichter am Bundesschiedsgericht.
- [5] Hilfreich ist die Regelung auch dann, wenn die betreffenden Vorstände nur aus dem Grund, eine formelle Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands zu vermeiden, im Amt bleiben, obwohl sie die Geschäfte vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr führen können oder wollen.
- [6] Vernünftigerweise werden Ersatzvorstände bereits vor ihrem Amtsantritt in alle relevanten Vorgänge eingebunden, so dass sie ohne lange Einarbeitung übernehmen könnten. Dies liegt aber im Ermessen der Amtsinhaber.

Links

SÄA061 - Besetzung des Bundesschiedsgerichtes

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Michael Ebner

Antragstext

- [1] Die Regelung über die Besetzung des Schiedsgerichtes (§4 in der Markus-Gerstel-Systematik, ansonsten sinngemäß in §2 einfügen) soll wie folgt gefasst werden:
- [2] § 4 - Besetzung
- [3] (1) Die Mitgliederversammlung von Untergliederungen wählt auf dem jeweiligen Parteitag drei Piraten zu Richtern und mindestens einen Piraten zum Ersatzrichter.
- [4] (2) Der Bundesparteitag wählt fünf Piraten zu Richtern für das Bundesschiedsgericht und mindestens zwei Piraten zum Ersatzrichter.
- [5] (3) Ersatzrichter werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl tätig.
- [6] (4) Die gewählten Richter bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der die Leitung des Schiedsgerichts innehat und seine Geschäfte führt.
- [7] (5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Richter sind bis zur Wahl eines neuen Schiedsgericht im Amt.
- [8] (6) Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann der Bundesparteitag für jeweils die kommende Amtszeit ein Bundesschiedsgericht mit zwei Kammern einrichten. Die sogenannte kleine Kammer erledigt alle Verfahren, die erstinstanzlich beim Bundesschiedsgericht geführt werden, während die Berufungskammer alle Berufungsverfahren führt, die erstinstanzlich bei der kleinen Kammer oder bei den Landesschiedsgerichten geführt wurden.
- [9] (7) Hat der Bundesparteitag beschlossen, zwei Kammern einzurichten, so wählt er acht Piraten zu Richtern und mindestens zwei Piraten zu Ersatzrichtern. Die Richter bestimmen aus ihren Reihen die Besetzung der beiden Vorsitzenden sowie die Besetzung der Kammern. Dabei wird die Berufungskammer mit fünf Richtern und die kleine Kammer mit drei Richtern besetzt. Ersatzrichter können für beide Kammern tätig werden. Ist die Zahl der Ersatzrichter erschöpft, so können die Richter der jeweils anderen Kammer als Ersatzrichter tätig werden.

Begründung

- [10] Der vordere Teil entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Änderungen sind zunächst, dass die Zahl der Richter an den Schiedsgerichten der Untergliederungen auf drei festgesetzt wird. Diese Regelung betrifft nur die Wahl, sollte es in der Piratenpartei derzeitig fünfköpfige Landesschiedsgerichte geben, so bleiben diese vollständig im Amt. Die Zahl der Ersatzrichter wird als Mindestzahl festgelegt, die Parteitage können deutlich mehr Ersatzrichter wählen, wenn sie die Handlungsunfähigkeit ihrer Schiedsgerichte befürchten. Ersatzrichter müssen nun nicht mehr in einem eigenen Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende Richter wird nun bestimmt und nicht gewählt, da sich bei Telefonkonferenzen keine Personenwahlen durchführen lassen. Die Regelung in Absatz (5) Satz 2 ist nun nicht mehr auf das Bundesschiedsgericht beschränkt, diese Änderung dient der Klarstellung.

- [11] Der hintere Teil eröffnet die Möglichkeit eines Bundesschiedsgerichtes mit zwei Kammern. Dies ist klar eine Kann-Bestimmung, der Bundesparteitag kann sich dabei an der Anzahl der Kandidaten für das BSG orientieren.
- [12] Ziel ist die Umsetzung von § 10 (5) PartG, nämlich die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung zu gewährleisten. Dies ist derzeit nicht gewährleistet bei allen Verfahren, die erstinstanzlich beim BSG landen, so zum Beispiel betreffend Ordnungsmaßnahmen von Auslandspiraten. Teilweise (z.B. beim LV Berlin) gibt es auch die Regelung, dass Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsträger auf Bundesebene nur beim Bundesverband möglich sind. Auch bei der Handlungsunfähigkeit von Landesschiedsgerichten können Verfahren erstinstanzlich beim BSG gelangen. Die Berufungskammer ist dann ein Schiedsgericht höherer Ordnung im Sinne § 10 (5) PartG bezüglich aller anderen Parteischiedsgerichte.
- [13] Daneben ist es auch wünschenswert, bei anderen Verfahren (z.B. Anfechtung von BuVo- oder BPT-Beschlüssen) ein parteiinternes Berufungsverfahren zu ermöglichen. Zudem würde die Aufteilung von erstinstanzlichen und Berufungsverfahren auf zwei Kammern die Arbeitsbelastung der einzelnen Richter verringern, das könnte die Verfahren beschleunigen.
- [14] Die Regelung zur Besetzung ist dahingehend optimiert, die beiden Kammern so gut wie möglich arbeitsfähig zu halten. Die Selbstorganisation bei der Aufteilung in die beiden Kammern dürfte die Terminfindung deutlich erleichtern. Zudem steigt die Zahl der faktischen Ersatzrichter um drei beziehungsweise fünf an, so dass eine Handlungsunfähigkeit des Schiedsgerichtes so schnell nicht mehr zu befürchten ist.

Links

SÄA062 - Schiedsgerichtsreform: Dokumentation

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- neuer §

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §11 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst: *Ist das Verfahren öffentlich, so enthält das Urteil eine Sachverhaltsdarstellung.*
- [2] §13 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [3] **§ 13 - Dokumentation**
- [4] (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- [5] (2) Von mündlichen Verhandlungen wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Diese wird gelöscht wenn die Streitparteien innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- [6] (3) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- [7] (4) Die Streitparteien können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
- [8] (5) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakten von dem Vorstand der entsprechenden Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

Begründung

- [9] Dieser Antrag soll nur behandelt werden wenn SÄA013 angenommen wurde.

Links

SÄA064 - Schiedsgerichtsreform: Urteil

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §11 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [2] **§ 11 - Urteil**
- [3] (1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- [4] (2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.
- [5] (3) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung. Es wird in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit gefällt, begründet und den Streitparteien in Textform überstellt. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zulässig.
- [6] (4) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht. Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur das Urteil ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.
- [7] (5) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Begründung

- [8] Dieser Antrag soll nur behandelt werden wenn SÄA013 angenommen wurde. Dieser Antrag kollidiert nicht mit SÄA062, soll aber nach diesem behandelt werden.

Links

SÄA065 - Definition des Begriffs einer Programmänderung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §12

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Stephan Beyer

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, in Abschnitt A § 12 Absatz 3 der Bundessatzung folgenden Satz anzufügen:

Als Programmänderung gelten alle Ersetzungen, Hinzufügungen und Löschungen an inhaltlichen und programmatischen Positionen, Ausrichtungen, Zielen und Konzepten der Piratenpartei Deutschland.

Begründung

- [2] Es ist Konsens, dass eine Programmänderung eine Änderung des Parteiprogramms ist. Dieser Antrag soll die Änderung anderer programmbestimmender Beschlüsse aus der rechtlichen Grauzone holen. Diese wären zum Beispiel Wahlprogramme, Leitlinien, Positionspapiere oder andere programmatische bzw. inhaltliche Dokumentenkonstrukte, die die Piratenpartei Deutschland noch nicht eingesetzt hat (z.B. Konzeptpapiere).
- [3] Auf dem Bundesparteitag 2010.2 haben die Piraten erstmals "Positionspapiere" eingeführt, ohne zu definieren, was diese eigentlich bedeuten. Dieser Antrag soll dies auch nicht definieren. Stattdessen soll er verhindern, dass solche in der Satzung undefinierten Konstrukte als Hintertür offenstehen, um eine Zweidrittelmehrheit für programmatische und inhaltliche Änderungen zu umgehen. Die Zweidrittelmehrheit verhindert, dass die Partei bei bestimmten Themen durch knappe, einfache Mehrheiten gespalten werden kann.

Links

SÄA066 - Schiedsgerichtsreform: Ordnungsmaßnahmen dürfen abgeändert werden

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §6

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] In §6 Absatz 3 der Bundessatzung wird nach dem 3. Satz folgender Satz eingefügt:
- [2] Das Schiedsgericht kann statt dem Parteiausschluss eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.
- [3] In §6 der Bundessatzung wird vor Absatz 6 folgender Absatz eingefügt:
- [4] Gegen Ordnungsmaßnahmen kann vor dem Schiedsgericht Einspruch erhoben werden. Das Schiedsgericht kann die Ordnungsmaßnahme aufheben oder durch eine mildere Maßnahme ersetzen.

Begründung

- [5] Bisher kann das Schiedsgericht eine Ordnungsmaßnahme nur aufheben oder bestätigen. Manchmal ist das Leben aber nicht schwarz oder weiß, sondern meistens recht langweilig grau...

Links

SÄA067 - Umfassende Reform der Mitgliedsbeitragsregelungen / Mitgliedsbeitrag selbst bestimmen (Variante B)

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt B - §2

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Roland 'ValiDOM' Jungnickel

Antragstext

- [1] Änderungen der Bundessatzung
- [2] §2 im Abschnitt B der Bundessatzung (Finanzordnung) wird mit Wirkung zum 01.01.2012 ersetzt. Umsetzungsvorbereitungen sind unverzüglich zu treffen. Der Abschnitt lautet ab 01.01.2012:
- [3] (1) Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Piraten.
- [4] (2) Jeder Pirat legt für das jeweilige Geschäftsjahr einen für ihn tragfähigen Mitgliedsbeitrag fest und teilt diesen der jeweils zuständigen Gliederung mit. Die Piratenpartei empfiehlt ihren Mitgliedern einen Betrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens. Der Regelbetrag sollte 3 Euro pro Monat nicht unterschreiten. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich fällig, abweichende Regelungen können durch die zuständigen Gliederungen getroffen werden.
- [5] (3) Macht ein Pirat keine Angaben zum Mitgliedsbeitrag, so gilt dessen Mitgliedsbeitrag des Vorjahres. Liegen hierzu keine Angaben vor, beträgt der Mitgliedsbeitrag 3 Euro pro Monat.
- [6] (4) Zuständigkeiten und Verfahren zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Landesverbände festgelegt.
- [7] (5) Die zuständige Gliederung führt 40% der eingegangenen Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband ab.
- [8] (6) Haben Landesverbände keine weitergehende Verteilungsregelungen getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 25%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.
- [9] (7) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 6 keine für das Mitglied zuständige Gliederung existieren, fällt der nicht zuordenbare Anteil an die niedrigste für das Mitglied zuständige Gliederung.

Begründung

- [10] Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und die Zuständigkeitsregelungen stammen aus einer Zeit da die Piratenpartei unter 1000 Mitglieder hatte. Wir sollten uns daher auf eine umfassende Reform der Mitgliedsbeitragsregelungen verständigen.
- [11] Eckpunkte:

- Mitgliedsbeitragshöhe: durch jeweil. Mitglied selbst bestimmen
- Minderungsanträge: zuständige Gliederung verantwortlich machen
- Verteilungsregelungen : (Mindest-)Beitrag pro Mitglied abführen

Wir lösen hierdurch ein paar Probleme auf einmal.

- Beitragsminderungs-Prozesse werden obsolet. Dies gilt für Neu- als auch “Alt“-Piraten. **Im Unterschied zu Variante A dieses Antrags führen die Gliederungen den tatsächlich bezahlten Mitgliedsbeitrag ab, bei verminderten Beiträgen also auch nur 40% von diesen**
- Wir überlassen die Regelungen zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages und die Verfahrensweisen dazu den Landesverbänden. Bayern braucht schon allein wegen seiner Größe und Organisationsart andere Verfahren als das Saarland. Das schließt die Möglichkeit ein, dass LV diese Aufgaben an ihre Gliederungen delegieren.
- Die (komplizierte) Monatsberechnung entfällt. Die Regelung, dass einmal gezahlte Beiträge nicht zurück erstattet werden findet weiterhin Anwendung (Satzung §4 Abs.2)
- Wir geben den Piraten die Möglichkeit ihren Mitgliedsbeitrag selbst zu bestimmen. Der 1%-Hinweis bleibt da bestehen (den gibt es heute schon als Abs 8), er rückt nur etwas weiter in den Vordergrund. Wer da nicht mitmacht zahlt einfach weiter die 36eur.
- Nennt ein Pirat den Wunsch-Mitgliedsbeitrag können auch andere Zahlungsperioden als jährlich vereinbart werden. Regelungen dazu tritt die zuständige (Erhebende) Gliederung.
- Die Landesverbände treffen die notwendigen Regelungen nach Ihren lokalen Bedürfnissen. Dies kann sowohl durch Satzungsänderungen in den Ländern als auch durch Vorstandsbeschlüsse geschehen. Deshalb wird nicht mehr das Wort “Landessatzungen“ genutzt sondern “Landesverbände“.
- Die Gültigkeit ab 01.01.2012 stellt ausreichend Zeit zur Verfügung um die Änderung vorzubereiten. Zudem sollten wir solche Änderungen nur zum Geschäftsjahreswechsel durchführen.

Durchführung

- Neumitglieder geben einfach den Betrag im Aufnahmeantrag mit an.
- Wie genau der Mitgliedsbeitrag durch “Alt-“Piraten genannt wird soll absichtlich offen gelassen werden. Denkbar sind hier viele Methoden. Um nur zwei zu nennen: jährlicher Mitgliedsdatenabgleich oder per online-Formular. Für die Technik-Interessierten: das ließe sich sogar mit Limesurvey machen, aber: der weg bleibt ja offen.
- Mitgliedsbeiträge werden entsprechend verbucht, auf die Gesamtsumme wird der Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung des Mindestbetrags pro Mitglied angewandt.
- Zur sinnvollen Durchführung ist es geboten, dass die jeweiligen Gliederungen Bankeinzugsverfahren unterstützen damit monatliche Zahlungen bequem werden. Das bleibt aber offen, muss aber als Hinweis genannt werden.

Mögliche Kritik

- “Gläserner Pirat“. Ein vielfach vorgebrachter Einwand gegen Selbsteinschätzungsverfahren ist, dass Piraten dann ihre Einkünfte offen legen müssten. Dies ist so nicht richtig. Zum einen kann jeder Pirat selbst entscheiden, ob man an dem Verfahren teilnehmen will oder nicht. Wenn nicht: gilt 36eur als Mitgliedsbeitrag. Zum anderen fragen wir nicht nach Einkünften sondern nach einem selbst gewählten Wert, der nicht unbedingt den Piraten Einkünften entsprechen muss. Dieser wird zudem nur dezentral in den LV (bzw. nur den Gliederungen welche diese Erhebung durchführen) bekannt.
- “versteckte Beitragserhöhung“. Das kann man so sehen, und ich kann es mangels Statistiken (Durchschnittseinkünfte, Beteiligungsgrad am Verfahren) nicht widerlegen. Allerdings ist klar, dass politische Arbeit dauerhaft Geld kostet - was wir irgendwoher bekommen müssen. Durch die stärkere Herausstellung der 1%-Empfehlung erhoffe ich mir schon ein insgesamt höheres Mitgliedsbeitragsaufkommen.
- “Heute auch schon möglich“. Theoretisch ja: auch mit der heutigen Regelung könnten LVs unter Hinweis auf die 1% Empfehlung entsprechende Verfahren einführen. Diese ließen es aber offen den Verteilungsschlüssel der Gliederungen zu unterlaufen, in dem z.B. explizit für eine Gliederung gespendet wird. Wer

mehr aus Spenden/Mitgliedsbeiträgen haben will soll den Verteilungsschlüssel ändern und nicht die Regelung unterlaufen.

- “Zu Komplex“. Das Verfahren ist mit einigen Landesschatzmeistern geklärt, die keine verfahrenstechnischen Einwände sehen. Es ist sogar zu erwarten, dass der Buchungsaufwand geringer wird. Weitere Schatzmeister wurden informiert.
- “Keine Vorschrift für Satzungsregelungen an LV“ In der alten Fassung wird vorausgesetzt, dass die Verteilungsregelungen in den Satzungen der Landesverbände zu erfolgen haben. Dies wird hier durch Landesverbände ersetzt, d.h. theoretisch kann ein Landesvorstand diese selbst festlegen. Das kann er aber nur, wenn die Satzung nicht heute schon Verteilungsregelungen enthält, deshalb ist das kein Risiko sondern Design ;)
- “Risiko“: Durch die Festschreibung von 36eur als Regelbeitrag wird sich das Beitragsaufkommen nicht verringern. Gliederungen können, wie auch heute schon, weiterhin Ausnahmen von diesem Beitrag gewähren. Auf der anderen Seite werden jedoch die 1% stark betont, wodurch das Beitragsaufkommen sehr wohl steigen (aber nicht fallen) wird.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA002

SÄA068 - Schiedsgerichtsreform: Nachrückregelung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §5

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §5 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [2] **§ 5 - Nachrückregelung**
- [3] (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- [4] (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- [5] (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- [6] (4) Tritt der Vorsitzende Richter zurück, so wählt das Gericht aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter.
- [7] (5) Nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters; an dessen Stelle tritt der in der Rangfolge nächste Ersatzrichter. Wird der Richter abgelehnt, so tritt der in der Rangfolge nächste Ersatzrichter an seine Stelle.
- [8] (6) Nach der Eröffnung des Verfahrens hat jeder Richter das Recht für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.
- [9] (7) Betrifft die Befangenheit den Vorsitzenden Richter, so bestimmen die zuständigen Richter für dieses Verfahren einen Berichterstatter.
- [10] (8) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

Begründung

- [11] Dieser Antrag nur wenn SÄA013 usw

Links

SÄA069 - Neufassung der Finanzordnung

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bernd Schrömer

Antragstext

- [1] § 1
- [2] Der Bundesschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen.
- [3] A. RECHENSCHAFTSBERICHT
- [4] § 2
- [5] Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.
- [6] § 3
- [7] Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.
- [8] § 4
- [9] Die Landesschatzmeister kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.
- [10] B. MITGLIEDSBEITRÄGE
- [11] § 5
- [12] Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines fristgerechten, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden, Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- [13] § 6
- [14] (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 0,5% des Brutto-Einkommens und ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- [15] (2) Der vom Mitglied selbsteingeschätzte Beitrag bleibt verbindlich, so lange das Mitglied dem zuständigen Schatzmeister keinen neuen, auf Grund der Selbsteinschätzung abweichenden, Beitrag mitgeteilt hat. Rückwirkende Senkung oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.
- [16] (3) Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:
- [17] Richtwerte zur Selbsteinschätzung der Beitragshöhe Monatliches Monatlicher Bruttoeinkommen Beitrag Euro Euro bis 1.000,00 3,00 bis 5,00 bis 2.000,00 5,00 bis 10,00 ab 2.000,00 ab 10,00...

[18] § 7

[19] Der zuständige Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z. B. Sozialhilfeempfänger), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

[20] C. BEITRAGSABFÜHRUNGEN

[21] § 8

[22] Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Landesverbände pro Monat und Mitglied einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, der von dem Bundesparteitag beschlossen wird.

[23] § 9

[24] Das Nähere regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

[25] D. SPENDEN

[26] § 10

[27] Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

[28] § 11

[29] Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

[30] § 12

[31] Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

[32] § 13

[33] Spendenbescheinigungen werden von der Bundesebene, den Landesverbänden und den weiteren Teilgliederungen erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

[34] E. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

[35] § 14

[36] Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel. Dazu bereitet der Bundesschatzmeister jeweils im Einvernehmen mit den Landesschatzmeistern eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landesverbänden vor und gibt eine Beschlussempfehlung an den Bundesvorstand.

[37] F. BUNDESETAT

[38] § 15

[39] (1) Der Bundesschatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Bundesvorstand genehmigt wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Bundesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

[40] (2) Er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

[41] § 16

[42] Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesschatzmeister. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

[43] § 17

[44] Wird der genehmigte Etat der Bundesebene nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

[45] G. BEITRAGS-UND KASSENORDNUNGEN DER LÄNDER UND WEITERER TEILGLIEDERUNGEN

[46] § 18

[47] Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

[48] Diese Ordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres am 1.1.2012 in Kraft.

Begründung

[49] **Begründung § 1:** Die Piratenpartei Deutschland wird kurz- bis mittelfristig wesentlich mehr Gelder verwalten müssen. Unter Berücksichtigung des basisdemokratischen Ansatzes der PIRATEN scheint ein Beratungs- und Kontrollgremium für den Bundesschatzmeister angebracht; die Kombination aus Basisvertretern ohne Amt und Landesschatzmeister trägt dem basisdemokratischen Ansatz der PIRATEN Rechnung und berücksichtigt im weitesten Sinne Transparenzgebote.

[50] **Hinweis Abschnitt A:** Der Abschnitt A strafft die bisherige Regelung des § 5 der bisherigen Finanzordnung und setzt die notwendigen zeitlichen Vorlagefristen neu fest. Alle weiteren Regelungen des bisherigen § 5 entfallen, da sie im Parteiengesetz ausreichend definiert sind.

[51] **Begründung § 2:** Die Piratenpartei Deutschland hat seit ihrer Gründung erhebliche Probleme, ihrer Rechenschaftspflicht nachzukommen. Der Regelungskontext soll die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten definieren und zeitliche Vorlagefristen explizit aufführen.

[52] **Begründung § 3:** Die Piratenpartei Deutschland hat im Jahr 2009 damit begonnen, auch unterhalb der Landesebene, Teilgliederungen aufzubauen. Diese sind in die Rechenschaftspflicht gegenüber der Landes- und Bundesebene zeitlich einzubinden.

[53] **Begründung § 4:** Die Regelung soll sicherstellen, dass die jeweiligen Landesschatzmeister ihrer Rechenschaftspflicht auch nachkommen können, auch wenn der Fall eintritt, dass in den Teilgliederungen unterhalb der Landesebene eine ordnungsgemäße Kassenführung nicht mehr möglich ist.

[54] **Begründung § 5:** Die Feststellung dient der rechtlichen Grundlage für ein Forderungsmanagement

[55] **Begründung § 6:** Sinngemäße Übernahme des Änderungsantrag Nr. T093 aus 2010.

[56] **Begründung § 7::** Delegation der entsprechenden Regelung aus der bisherigen Finanzordnung § 2 Abs. 3 an eine möglichst dezentrale Ebene. Diese kann am besten entscheiden, ob Sozialklauseln wirksam werden können.

[57] **Begründung § 8:** Die Regelung macht deutlich, dass § 2 Abs. 4 der bisherigen Finanzordnung Bestand hat. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt an die Länder. Der Umlageschlüssel wird aus der Beitrags- und Kassenordnung entfernt, um die inhaltliche Diskussion zur Kassen- und Beitragsordnung von möglichen Kontroversen zu Umlageschlüsseln zu trennen. Es gelten aber weiterhin die Regelungen der bisherigen Finanzordnung nach § 2 Abs.5 und Abs.6, sofern nichts anderes beschlossen wird.

[58] **Begründung § 9:** Weitere Regelungen zu Beitragsabführungen sollten ausschließlich auf der Länderebene zu finden sein. Diese ist nach den Festlegungen der bisherigen Finanzordnung zuständig für Beitragsabführungen, Forderungsmanagement und weiter Folgen. § 9 kann als Abs.2 des § 8 formuliert werden.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA002

SÄA070 - Schiedsgerichtsreform: Anrufung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt C- §7

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] §7 Absatz 2 der Bundesschiedsgerichtsordnung wird wie folgt neugefasst:
- [2] Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht.
- [3] In §7 Absatz 3 werden die Punkte 3 und 4 der Aufzählung wie folgt neugefasst:
 - [4] 3. klare, eindeutige Anträge,
 - [5] 4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände (Anklageschrift).

Begründung

- [6] Dieser Antrag soll nur behandelt werden wenn SÄA013 angenommen wurde

Links

SÄA071 - Installation eines Bundespräsidiums als Vertretung der Länder auf Bundesebene alternative Version

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §9

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

- [1] In Abschnitt A § 9 Abs 1 werden die Wörter »das Bundespräsidium« mit einem Komma getrennt hinter dem Wort »Bundesparteitag« eingefügt.
- [2] In Abschnitt A wird nach § 9b ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt.
- [3] **§ 9c - Das Bundespräsidium** (1) Das Bundespräsidium ist die Vertretung der Länder auf Bundesebene. Es ist für die Kommunikation zwischen dem Bundesvorstand und den Landesvorständen verantwortlich, berät den Bundesvorstand und vertritt die Interessen der Landesverbände gegenüber dem Bundesvorstand.
- [4] (2) Das Bundespräsidium besteht aus je einem Vertreter der Landesverbände und einem vom Bundesvorstand zu benennenden Vertreter.
- [5] (3) Das Bundespräsidium tagt regelmässig mindestens ein Mal im Monat.
- [6] (4) Die Vertreter der Länder werden vom jeweiligen Landesparteitag gewählt und sind diesem rechenschaftspflichtig. Interimsweise können die Vertreter bis zum nächsten Landesparteitag vom jeweiligen Landesvorstand kommissarisch ernannt werden.
- [7] (5) Die Vertreter der Landesverbände haben je eine Stimme. Stimmhäufung und Delegation ist nicht gestattet.
- [8] (6) Der Vertreter des Bundesvorstandes hat Rederecht und gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- [9] (7) Das Bundespräsidium kann Entscheidungen des Bundesvorstandes durch ein aktives Veto aussetzen. Dieses ist angenommen, wenn mindestens zwei von drei der stimmberechtigten Mitglieder das Veto unterstützen. Das Bundespräsidium kann eine alternative Entscheidung vorschlagen. Lehnt der Bundesvorstand diese Alternative ab, so hat der nächste Bundesparteitag zu entscheiden.
- [10] (8) Wenn mindestens drei von vier der stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss tragen, kann das Bundespräsidium den Bundesvorstand für handlungsunfähig erklären.

Begründung

- [11] Alternative Version des von der Idee her nicht schlechten SÄA057, mit folgenden Korrekturen/Veränderungen:
 - Verbände kommunizieren nicht miteinander, bestenfalls Organe. Daher kommunizieren in meiner Version die Landesvorstände mit dem Bundesvorstand (und das ist dann auch die Aufgabe des Präsidiums).
 - Vetorecht nur bei absoluter 2/3-Mehrheit (mir ist das Gremium sonst zu mächtig, grundsätzlich soll der Bundesvorstand entscheiden, nicht das Bundespräsidium).
 - Präsidium kann Alternativvorschlag machen, diesen kann der Bundesvorstand annehmen.
 - Wenn die Basis abstimmt, dann immer auf dem nächsten Bundesparteitag - die alternative Formulierung

»basisdemokratisch« wurde gestrichen, da nicht klar ist, wie das zu passieren hat (mangelnde Normenklarheit).

- Erklärung des Bundesvorstandes als handlungsunfähig erfordert absolute 3/4 Mehrheit. Wenn der BuVor tatsächlich handlungsunfähig ist, sollte es leicht sein, diese Zahl zusammen zu bekommen.

Links

Antragsportal/Anträge BPT2011.1/SÄA057

SÄA072 - Liquid Democracy in der Satzung verankern, Datenschutz stärken

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Crackpille

Antragstext

- [1] Die Versammlung beschließt, die folgende Regelung an geeigneter Stelle einzufügen:
- [2] § XY - LIQUID DEMOCRACY
- [3] (1) Die Piratenpartei Deutschland organisiert ihre Willensbildung über das Internet liquid-demokratisch. Hierzu betreibt die Piratenpartei Deutschland eine entsprechende Plattform, zu der jeder Pirat genau einen persönlichen Zugang erhält.
- [4] (2) Der Vorstand beschließt über den Einsatz einer geeigneten Software und legt die Anforderungen an diese fest. Die Mindestanforderungen sind:
 - [5] a) Es muss die Möglichkeit bestehen, nach eigener Wahl unter einem Pseudonym oder dem bürgerlichen Namen aufzutreten.
 - [6] b) Es muss die Möglichkeit bestehen, den bestehenden persönlichen Zugang sperren und einen neuen anlegen zu lassen, ohne dass für die Mitglieder des Systems oder die Öffentlichkeit eine Verbindung zwischen altem und neuem Zugang möglich ist.
 - [7] c) Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, Anträge im System einzustellen. Zulassungsquoren und Antragskontingente sind zulässig, müssen jedoch für alle Mitglieder gleich sein.
 - [8] d) In das System eingebrachte Anträge dürfen nicht ohne Zustimmung des Antragsstellers von anderen Mitgliedern verändert oder gelöscht werden können.
 - [9] e) Jedem Mitglied muss es innerhalb eines bestimmten Zeitraums möglich sein, Alternativanträge einzubringen.
 - [10] f) Das eingesetzte Abstimmungsverfahren darf Anträge, zu denen es ähnliche Alternativanträge gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugen oder benachteiligen. Mitgliedern muss es möglich sein, mehreren konkurrierenden Anträgen gleichzeitig zuzustimmen. Der Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens ist hierbei zulässig.
 - [11] g) Das System muss ohne Moderation auskommen.
 - [12] h) Es muss möglich sein, sein Stimmengewicht mindestens themenbereichsbezogen durch Delegation an einen anderen Piraten zu übertragen. Delegationen müssen jederzeit widerrufbar sein.
 - [13] (3) Der Vorstand stellt den dauerhaften und ordnungsgemäßen Betrieb des Systems sicher.
 - [14] (4) Jedem Mitglied ist Einsicht in den abstimmungsrelevanten Datenbestand des Systems zu gewähren. Während einer Abstimmung darf der Zugriff auf die jeweiligen Abstimmtdaten anderer Mitglieder vorübergehend gesperrt werden.

Begründung

- [15] Ziel dieses Antrages ist es, Liquid Democracy so wie es bisher eingesetzt wird, in der Satzung zu verankern. Trotz Kritik - teilweise berechtigt, teilweise unberechtigt - hat sich die liquid-demokratische Willensbildung zu

einem wichtigen Element demokratischer Partizipation in der Partei gemausert.

- [16] Dieser Antrag stellt inhaltlich keine Veränderung zum status quo dar, sondern soll satzungstechnisch für ein solides Fundament in der Partei sorgen. Durch die Verankerung in der Satzung wird den liquid-demokratisch getroffenen Entscheidungen aber keine rechtliche Verbindlichkeit verliehen oder das System in den Status eines Parteiorganes erhoben.
- [17] Der Antrag ist bewusst technikoffenen gehalten, denn es soll nicht die Entscheidung über eine bestimmte Software, sondern über ein demokratisches Entscheidungssystem getroffen werden. Außerdem bleibt so die Flexibilität erhalten, das eingesetzte System ohne Satzungsänderung ändern zu können, wenn sich dies als wünschenswert erweist.
- [18] Um bei der innerparteilichen Partizipation einen hohen Standard bei der Wahrung der bürgerlichen Identität jedes Piraten zu sichern (von denen nicht jeder einen politischen Striptease hinlegen will), wurde auch die Möglichkeit der pseudonymen Teilnahme und die Möglichkeit eines Identitätswechsels im System festgeschrieben (Absatz 2, a, b)
- [19] Dabei muss der Identitätswechsel so möglich sein, dass andere Teilnehmer keine Verbindung zwischen alter und neuer Identität herstellen können, wie dies vom Berliner Datenschutzbeauftragten als Verbesserung vorgeschlagen wurde. (vgl. sein Gutachten, <http://goo.gl/2hFOO>)
- [20] So kann jeder Pirat die systembedingte Verkettung zwischen einzelnen Abstimmungen nach seiner freien Wahl durchbrechen oder sich bei Bedarf von eventuellen "Sünden der Vergangenheit" befreien und mit neuer Identität wieder beginnen.
- [21] So kann jedem Piraten die Möglichkeit gegeben werden, selber darüber zu entscheiden, wie transparent er auftritt und wieviel politisches Profil er ansammeln will, ohne dass die Überprüfbarkeit des Systems beeinträchtigt wird.

Links

SÄA073 - Schiedsgerichtsreform: Punkt.

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Markus Gerstel

Antragstext

- [1] Abschnitt C der Satzung (Schiedsgerichtsordnung) wird wie folgt neugefasst:
- [2] **§ 1 - Grundlagen**
- [3] (1) Die vom Bundesparteitag verabschiedete Schiedsgerichtsordnung dient der inneren Ordnung der Schiedsgerichte.
- [4] (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.
- [5] (3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.
- [6] **§ 2 - Schiedsgericht**
- [7] (1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- [8] (2) Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.
- [9] (3) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richtergremiums nicht zu kommentieren.
- [10] (4) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.
- [11] (5) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Regelungen enthalten über:
- die zugelassenen Wege für die Kommunikation mit dem Schiedsgericht (einschließlich Festlegung der zugelassenen Datenformate)
 - die Beratungen des Schiedsgerichts, insbesondere deren Häufigkeit und Einberufung sowie die Bechlussfähigkeit
 - die Medien für die Sitzungen des Schiedsgerichts und für die Dokumentation der Verfahren
 - die Aktenführung des Schiedsgerichts, insbesondere die Aktenzeichen für die verschiedenen Verfahrensarten und die Sicherung gegen unberechtigten Zugriff
 - die Einladung zu mündlichen Anhörungen und deren Ablauf und Dokumentation.
 - die Art und Weise der Dokumentation von Entscheidungen des Schiedsgerichts

§ 3 - Einrichtung

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niedriger Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.

§ 4 - Besetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag drei Piraten zu Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.
- (4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.
- (5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Richter sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (6) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung.
- (7) Für das Schiedsrichteramt ist eine Ämterkumulation nicht zulässig. Vor Annahme der Wahl sind andere Ämter aufzugeben.

§ 5 - Nachrückregelung

- (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Tritt der Vorsitzende Richter zurück, so wählt das Gericht aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter.
- (5) Nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters; an dessen Stelle tritt der in der Rangfolge nächste Ersatzrichter. Wird der Richter abgelehnt, so tritt dieser Ersatzrichter an seine Stelle.
- (6) Nach der Eröffnung des Verfahrens hat jeder Richter das Recht für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.
- (7) Betrifft die Befangenheit den Vorsitzenden Richter, so bestimmen die zuständigen Richter für dieses Verfahren einen Berichterstatter.
- (8) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

§ 6 - Zuständigkeit

- (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragsgegners. Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.
- (3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.
- (4) Über den Parteiausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (5) Wird gegen eine vom Bundesvorstand erteilte Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben, so ist das Landesschiedsgericht am Sitz des Antragstellers zuständig.

(6) Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen.

§ 7 - Schlichtung und Vergleich

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.

(2) Schlichter kann jeder sein, der von den Beteiligten als geeignet angesehen wird. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen, so weist ihnen das zuständige Schiedsgericht einen Schlichter zu.

(3) Schlichter führen die Schlichtung nach eigenem Ermessen. Sie haben auf einen zügigen Abschluss hinzuwirken.

(4) Schlichter sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Scheitert die Schlichtung, so teilen sie dies dem Gericht mit.

(5) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen nach erfolgter Anhörung, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit der Klage oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

(6) Ein Vergleich kann in jeder Lage des Verfahrens stattfinden.

§ 8 - Anrufung

(1) Das Gericht wird nur durch Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jeder Pirat, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die ihn selbst betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden.

(2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und folgendes enthalten:

- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Kläger),
- Name und Anschrift des anderen Streitpartners (Angeklagter),
- klare, eindeutige Anträge,
- eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände (Anklageschrift).

Dabei sind möglicherweise vorhergehende Urteile in derselben Sache in Form eines Aktenzeichens miteinzureichen.

(4) Die Anrufung kann nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen. Wird eine Schlichtung durchgeführt, so verlängert sich diese Frist entsprechend der Dauer der Schlichtung.

(5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine Begründung der Ablehnung der Anrufung zukommen.

§ 9 - Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an den Kläger und den Angeklagten. Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Aufstellung der Richter und enthält die Anklageschrift.

(2) Die Anklageschrift ergibt sich aus der Anrufung. Das Schreiben enthält weiterhin eine Kopie der Anrufung, die Aufforderung an den Angeklagten sich zur Anklageschrift zu äußern und seine Position darzulegen.

(3) Jeder Pirat hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Piraten seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Das Schreiben enthält auch die Aufforderung einen Vertreter zu benennen bzw. einen Hinweis an den Piraten, dass er einen Vertreter benennen kann. Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so

bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt.

(4) Ist der Grund der Einberufung des Gerichtes ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur den einzelnen Piraten betrifft, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an den Piraten, ob dieser ein Verfahren wünscht, welches Verschlusssache ist. Ist dies der Fall ist das Verfahren vertraulich zu behandeln. Dies gilt für die Streitparteien als auch das Gericht.

§ 10 - Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Weitere Piraten und Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(4) Das Gericht fällt das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Streitparteien erneut Gehör zu leisten.

(7) Das Gericht kann für ein Verfahren eines seiner Mitglieder als Berichterstatter bestimmen. Dieser übernimmt dann für dieses Verfahren alle nach dieser Ordnung dem Vorsitzenden Richter obliegenden Aufgaben. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsplan bestimmt werden.

§ 11 - Einstweilige Anordnungen

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Richter allein entscheiden.

(4) Einstweilige Anordnungen sind an die Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Auf Antrag ist zeitnah eine mündliche Verhandlung zu führen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, unverzüglich im Anschluß an diese. Gegen den Entscheid steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

§ 12 - Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.

(3) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung. Es wird in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit gefällt, begründet und den Streitparteien in Textform überstellt. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zulässig.

(4) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht. Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur das Urteil ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.

(5) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

§ 13 - Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 - Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Von mündlichen Verhandlungen wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Diese wird gelöscht wenn die Streitparteien innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(3) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(4) Die Streitparteien können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakten von dem Vorstand der entsprechenden Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 15 - Rechenschaftspflicht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden, nicht als Verschlusssache behandelten Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.

(3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

Begründung

[12] Wenn ihr das beschließt dann ziehe ich fast alle anderen Anträge zurück und wir können früher feiern gehen.

Links

SÄA074 - Zustellung von Ordnungsmaßnahmen binnen einer Woche, Rechtskraft bei Zustellung zwei Wochen vor Parteitagen nur mit Beschluss des Schiedsgerichts

Satzungsänderungsantrag - keine der Gruppen

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bodo Thiesen

Antragstext

[1] Antragstext

- [2] Im Abschnitt A § 6 Absatz 1 werden die Wörter »gegen die Satzung oder« gestrichen; nach den Wörtern »fügt ihr« werden die Wörter »oder einem ihrer Mitglieder« eingefügt; die Wörter »Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland« werden mit Komma gestrichen. Es wird ein Satz mit folgendem Wortlaut angehängt: »Die Ordnungsmaßnahmen können von allen Vorständen der für den Piraten zuständigen Gliederungen angeordnet werden«
- [3] In Abschnitt A werden die Absätze 2 bis 4 des § 6 wie folgt neu gefasst: »(2) Wurde der Partei schwerer Schaden zugefügt, kann der den Schaden verursachende oder am Schaden mitwirkende Pirat aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn er den Schaden verursachte, indem er erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung verstoßen hat. Der Ausschluss kann von allen Vorständen der für den Piraten zuständigen Gliederungen beim zuständigen Schiedsgericht beantragt werden, welches über den Ausschluss entscheidet. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der gleiche Vorstand im gleichen Beschluss festlegen, dass die Mitgliedschaft des die Ordnungsmaßnahme betreffenden Piraten ruht. Die Mitgliedschaft ruht auch im Falle eines erstinstanzlichen Ausschlusses. Lehnt eine Instanz den Ausschluss ab, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
- [4] (3) Der eine Ordnungsmaßnahme verhängende Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform binnen einer Woche nach Beschluss zustellen. Der Beschluss ist nichtig, wenn keine fristgerechte Zustellung erfolgt. Die Mitteilung muss mindestens die Angaben enthalten 1. wann der Beschluss gefasst wurde, 2. welche Ordnungsmaßnahme beschlossen wurde, 3. der Zeitraum der Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme, 4. die Begründung der Ordnungsmaßnahme, 5. eine Rechtsmittelbelehrung. Die Ordnungsmaßnahme kann frühestens mit Zustellung in Kraft treten. Dem Piraten ist auf Verlangen eine Anhörung zu gewähren; dies hat keine aufschiebende Wirkung. Im Falle einer Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 findet dieser Absatz nur dann Anwendung, wenn der Beschluss das Ruhen der Mitgliedschaft einschließt.
- [5] (4) Im Falle der Ordnungsmaßnahme Enthebung von einem Parteiamt nach Absatz 1 oder wenn der Pirat Amtsträger ist, im Falle der Ordnungsmaßnahme Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt nach Absatz 1 und Ruhen der Mitgliedschaft nach Absatz 2 erhält die Ordnungsmaßnahme nur auf Beschluss des zuständigen Schiedsgerichts seine Wirksamkeit. In den Fällen Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden nach Absatz 1 und Ruhen der Mitgliedschaft nach Absatz 2, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung bereits zu einem Parteitag eingeladen wurde, erhält die Ordnungsmaßnahme nur auf Beschluss des zuständigen Schiedsgerichts seine Wirksamkeit während des Parteitages.«
- [6] Im Abschnitt A § 6 Absatz 6 werden die Wörter »Piratenpartei Deutschland« durch die Wörter »Partei, so« ersetzt, die Wörter »nachgeordnete Gebietsverbände sind« werden durch das Wort »diesen« ersetzt, die Wörter

»nachgeordneter Gebietsverbände« werden gestrichen; die Sätze 2 bis 4 werden durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ersetzt: »Die Ordnungsmaßnahmen werden von der Mitgliederversammlung eines höheren Gebietsverbandes mit einfacher Mehrheit verhängt«; die Wörter »nach der Schiedsgerichtsordnung« werden gestrichen, das Wort »zuzulassen« wird durch das Wort »zulässig« ersetzt.

- [7] Der Abschnitt A § 6 Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut ersetzt: »Als Grundsätze und Ordnung der Partei wird folgendes Verhalten festgelegt: Das Handeln einzelner Piraten und Organen der Partei richtet sich nach den jeweils gültigen Satzungen, den allgemeinen Gesetzen, dem Grundsatzprogramm und den Beschlüssen weisungsbefugter Parteiorgane. Niedere Gliederungen können entsprechend ergänzende Regelungen festlegen, auf diese können sich höhere Gliederungen nicht berufen.«
- [8] In Abschnitt C § 1 werden zwei Absätze mit dem Folgenden Wortlaut hinzugefügt: Absatz 1: »Ist nach einer Regelung in der Satzung das Schiedsgericht einer Gliederung zuständig, das nicht über ein Schiedsgericht verfügt, so geht die Zuständigkeit auf das Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederung über. Dieser Absatz ist auf sich selbst anwendbar«, Absatz 2: »Enthält eine Regelung dieser Satzung keine Angabe der Gliederung des zuständigen Schiedsgerichts, so ist bei Ordnungsmaßnahme das Schiedsgericht der niedrigsten für den Piraten zuständigen Gliederung, in allen anderen Fällen das Schiedsgericht der niedrigsten gemeinsamen Gliederung aller Streitparteien zuständig.«
- [9] In Abschnitt C § 3 Absatz 1 wird Satz 6 gestrichen.
- [10] Wenn SÄA024 oder SÄA037 angenommen, so entfallen die Änderungen der §§ 1 und 3 in Abschnitt C. Wenn weder SÄA024 noch SÄA037 aber SÄA013 angenommen wurde, dann werden diejenigen Sätze gestrichen, die auch ohne Annahme von SÄA013 gestrichen worden wären; die in Abschnitt C § 1 einzufügenden Absätze werden statt dessen in Abschnitt C § 6 eingefügt.

Begründung

[11] Derzeitige Version

[12] § A 6 - Ordnungsmaßnahmen

- [13] (1) Verstößt ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland.
- [14] (2) Ein Pirat kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- [15] (3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss werden vom Bundesvorstand angeordnet. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- [16] (4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.
- [17] (5) Die parlamentarischen Gruppen der Piratenpartei Deutschland sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Piraten aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- [18] (6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender

Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

[19] (7) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

[20] § C 3 - Anrufung Absatz 1 Satz 6: Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung.

[21] Neue Version

[22] § 6 - Ordnungsmaßnahmen

[23] (1) Verstößt ein Pirat gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr oder einem ihrer Mitglieder damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Die Ordnungsmaßnahmen können von allen Vorständen der für den Piraten zuständigen Gliederungen angeordnet werden.

[24] (2) Wurde der Partei schwerer Schaden zugefügt, kann der den Schaden verursachende oder am Schaden mitwirkende Pirat aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn er den Schaden verursachte, indem er erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung verstoßen hat. Der Ausschluss kann von allen Vorständen der für den Piraten zuständigen Gliederungen beim zuständigen Schiedsgericht beantragt werden, welches über den Ausschluss entscheidet. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der gleiche Vorstand im gleichen Beschluss festlegen, dass die Mitgliedschaft des die Ordnungsmaßnahme betreffenden Piraten ruht. Die Mitgliedschaft ruht auch im Falle eines erstinstanzlichen Ausschlusses. Lehnt eine Instanz den Ausschluss ab, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.

[25] (3) Der eine Ordnungsmaßnahme verhängende Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform binnen einer Woche nach Beschluss zustellen. Der Beschluss ist nichtig, wenn keine fristgerechte Zustellung erfolgt. Die Mitteilung muss mindestens die Angaben enthalten 1. wann der Beschluss gefasst wurde, 2. welche Ordnungsmaßnahme beschlossen wurde, 3. der Zeitraum der Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme, 4. die Begründung der Ordnungsmaßnahme, 5. eine Rechtsmittelbelehrung. Die Ordnungsmaßnahme kann frühestens mit Zustellung in Kraft treten. Dem Piraten ist auf Verlangen eine Anhörung zu gewähren; dies hat keine aufschiebende Wirkung. Im Falle einer Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 findet dieser Absatz nur dann Anwendung, wenn der Beschluss das Ruhen der Mitgliedschaft einschließt.

[26] (4) Im Falle der Ordnungsmaßnahme Enthebung von einem Parteiamt nach Absatz 1 oder wenn der Pirat Amtsträger ist im Falle der Ordnungsmaßnahme Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt nach Absatz 1 und Ruhen der Mitgliedschaft nach Absatz 2 erhält die Ordnungsmaßnahme nur auf Beschluss des zuständigen Schiedsgerichts seine Wirksamkeit. In den Fällen Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden nach Absatz 1 und Ruhen der Mitgliedschaft nach Absatz 2, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung bereits zu einem Parteitag eingeladen wurde, erhält die Ordnungsmaßnahme nur auf Beschluss des zuständigen Schiedsgerichts seine Wirksamkeit während des Parteitages.

[27] (5) Die parlamentarischen Gruppen der Piratenpartei Deutschland sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Piraten aus ihrer Gruppe auszuschließen.

[28] (6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, so sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen diesen möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes. Die Ordnungsmaßnahmen werden von der Mitgliederversammlung eines höheren Gebietsverbandes mit einfacher Mehrheit verhängt. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes zulässig.

[29] (7) Als Grundsätze und Ordnung der Partei wird folgendes Verhalten festgelegt: Das Handeln einzelner Piraten und Organen der Partei richtet sich nach den jeweils gültigen Satzungen, den allgemeinen Gesetzen, dem Grundsatzprogramm und den Beschlüssen weisungsbefugter Parteiorgane. Niedere Gliederungen können entsprechend ergänzende Regelungen festlegen, auf diese können sich höhere Gliederungen nicht berufen.

[30] § C 1 - Grundlagen

[31] (4) Ist nach einer Regelung in der Satzung das Schiedsgericht einer Gliederung zuständig, das nicht über ein Schiedsgericht verfügt, so geht die Zuständigkeit auf das Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederung über. Dieser Absatz ist auf sich selbst anwendbar

[32] (5) Enthält eine Regelung dieser Satzung keine Angabe der Gliederung des zuständigen Schiedsgerichts, so ist bei Ordnungsmaßnahme das Schiedsgericht der niedrigsten für den Piraten zuständigen Gliederung, in allen anderen Fällen das Schiedsgericht der niedrigsten gemeinsamen Gliederung aller Streitparteien zuständig.

[33] Erläuterung und Begründung

[34] Zu Absatz 1: Ordnungsmaßnahmen können ab sofort auch gegen einzelne Piraten verhängt werden, wenn diese die Rechte anderer Piraten verletzen. Der Ausschluss wird hier gestrichen, er wird in Absatz 2 behandelt. Es wird klar gestellt, dass die Vorstände aller Gliederungen diese Ordnungsmaßnahmen verhängen können. Dadurch werden Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen in den Satzungen niedriger Gliederungen entbehrlich. Verstoß gegen die Satzung ist ein Teil von Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei und muss daher nicht separat aufgeführt werden.

[35] Zu Absatz 2: Umformuliert, um klar zu stellen, dass *immer* ein schwerer Schaden erforderlich ist (sonst sind nur OMs nach Absatz 1 zulässig). Auch hier: Jeder Vorstand kann das beantragen. Neu ist die Klarstellung, dass ein flankierender Entzug der Mitgliedsrechte *direkt* mit beschlossen werden muss - nachträglich kann man keine Dringlichkeit mehr begründen. Der Entzug der Mitgliedsrechte wird nun als Ruhen der Mitgliedschaft bezeichnet - dadurch ruhen auch die Pflichten (nicht nur die Rechte) des Piraten - er muss also bis auf weiteres auch keinen Mitgliedsbeitrag mehr entrichten. Wurde kein Ruhen beschlossen, aber dem Ausschlussantrag erstinstanzlich recht gegeben, so ruht ab diesem Schiedsspruch die Mitgliedschaft. Sieht ein beliebiges Gericht den Ausschluss nicht als gerechtfertigt an, so endet auch das Ruhen der Mitgliedschaft - unabhängig davon, ob es durch den Beschluss des Vorstandes so weit kam, oder durch den erstinstanzlichen Schiedsspruch. Hintergrund: Wenn sich die Gerichte nicht einig sind (oder das Gericht den Ausschluss nicht als gerechtfertigt ansieht), dann kann der Verstoß nicht so schwerwiegend sein, dass ein dringendes und erhebliches Interesse am Ruhen der Mitgliedschaft weiter begründet werden kann - es ist dann hinzunehmen, dass der Pirat bis zum Abschluss des Verfahrens wieder seine Rechte (aber auch Pflichten) voll wahrnehmen kann (muss). Der andere Fall (erstinstanzlicher positiver Schiedsspruch zum Ausschluss) ersetzt die Regelung des alten Absatzes 4 mit anderen Wörtern aber im Wesentlichen gleichen Effekt. Auch hier wurde der Satzungsverstoß gestrichen, der in den Grundsätzen und Ordnung enthalten ist. Als Nebeneffekt reicht es nun, wenn der Pirat erheblich gegen die Satzung verstoßen hat, ein Vorsatz ist nun nicht mehr erforderlich.

[36] Zu Absatz 3: Damit endlich und endgültig die Zweifel des Bundesvorstandes ausgeräumt werden, ob eine schriftliche Zustellung erforderlich ist oder nicht und was in ihr enthalten sein muss, wird es jetzt hier auch geregelt. Da dies hoffentlich nicht so häufig passieren wird, ist das Porto und der Arbeitsaufwand hinzunehmen. Nach Beschluss gibt es auch nur noch eine Woche Zeit, das reicht normalerweise, um den Beschlussantrag mit Begründung mittels Copy&Paste in ein neues Office-Dokument zu kopieren, Briefkopf und Anschrift hinzuzufügen, das Ding auszudrucken einzutüten und abzuschicken. Wenn der Vorstand dafür länger braucht, fehlt es ihm offenbar an der Ernsthaftigkeit. Neu ist auch der Hinweis, dass die verlangbare Anhörung (an sich) keine aufschiebende Wirkung hat (der Vorstand kann selbstverständlich aufgrund der Anhörung die OM wieder aufheben). Der letzte Satz stellt klar, dass der Beschluss, dass ein Ausschluss beim SG beantragt werden soll, dem Pirat *nicht* mitgeteilt werden muss, es sei denn, es wurde zusätzlich auch das Ruhen der Mitgliedschaft beschlossen (was ja eine eigenständige OM ist).

[37] Zu Absatz 4: Dies sind wichtige Regeln, um Katastrophen zu vermeiden. Wir stellen uns einen Piraten aus Dorf Krümelhausen vor, der als Vorsitzender in den Bundesvorstand gewählt wird. Nehmen wir an, dieser verkracht sich mit dem Vorstand seines Ortsverbandes, der ihn daraufhin per OM von seinen Ämtern enthebt (die Rechtmäßigkeit der OM sei mal dahingestellt). Nach §A.9a Absatz 10 ist in diesem Falle schnellstmöglich ein

außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen mit allen damit zusammenhängenden Folgen. Daher wird festgelegt, dass Enthebung von Parteiämtern und vergleichbare Dinge gegen Amtsträger nur dann wirksam werden, wenn ein SG dem zustimmt. Das hat zwar den Nachteil, dass man hier auf zwei Beschlüsse wären muss (erst der Vorstand, dann das SG), aber die Alternative kann richtig ins Geld gehen, und wenn schon der Bundesvorstand offensichtlich rechtswidrige Ordnungsmaßnahmen beschließt, dann muss man auch damit rechnen, dass ein Ortsverbandsvorstand so was auch macht. Der zweite Teil sind Ordnungsmaßnahmen, die nur den Piraten selber betreffen, ihn aber in seinen Rechten einschränken (Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und Ruhen der Mitgliedschaft). Wenn diese unmittelbar vor Parteitagen ausgesprochen oder zugestellt werden, nimmt das dem Piraten effektiv die Möglichkeit, sich gegen die OM rechtzeitig zur Wehr zu setzen. Daher eine einfache Regel: Wenn die OM erst nach der Einladung zu einem Parteitag zugestellt wird, dann gilt sie nur dann, wenn ein SG dies positiv beschlossen hat. Dadurch wird nun der Zeitdruck auf das beschließende Gremium verschoben - das ja im Regelfall auch früher hätte handeln können. Vor allem soll so verhindert werden, dass der Vorstand gezielt gegen missliebige Piraten lange vor einem Parteitag eine Ordnungsmaßnahme beschließt, um sie erst unmittelbar vor Beginn eines Parteitages durch persönliche Übergabe zuzustellen. Erscheint der Pirat, so erscheint er umsonst, erscheint er nicht, bekommt er die Ordnungsmaßnahme auf dem nächsten Parteitag zugestellt.

- [38] Zu Absatz 6: Hier wurde definiert, was ein »schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei« ist. Dies wurde entfernt, die G&O werden in Absatz 7 beschrieben, dort sind alle diese Punkte wieder aufgeführt. Ferner können diese OMs gegen GVs nur noch vom Parteitag beschlossen werden. Keine dieser OMs ist »aussetzbar«. Entweder wird aufgelöst, oder nicht. Entweder, der Vorstand wird enthoben, oder nicht. Entweder der Verband wird aus der Partei ausgeschlossen oder nicht. Wenn die MV jetzt etwas anderes beschließt, ist es zu spät. Also kann nicht erst der Vorstand entscheiden. Darüber hinaus sollten derart weitreichende Entscheidungen sowieso nicht von einem Vorstand beschlossen werden. Und das I-Tüpfelchen: Wenn im PartG steht, dass die Anrufung des SG zuzulassen ist, dann heißt das nicht, dass dieser Passus in die Satzung zu kopieren ist, sondern dass die Anrufung zuzulassen ist.
- [39] Zu Absatz 7: Was der alte Absatz 7 sollte ist mir nach mehrmaligem Lesen nicht klar geworden - so wichtig kann es auch nicht gewesen sein. So oder so bezieht er sich auf Absatz 6, der jetzt hinreichend klar formuliert ist. Daher wurde der Absatz 7 gestrichen. Dafür gibt es einen neuen, der festlegt, was mit »die Grundsätze und die Ordnung der Partei« eigentlich gemeint ist. Denn solange es so was nicht gibt, kann man auch nicht dagegen verstößen (Stichwort Normenklarheit). Für Absatz 6 schreibt das PartG diese Definition sowieso vor. Übrigens ist die Definition ausbaubar, dies geschieht hier aber nicht, dafür kann zum nächsten BPT gerne ein separater Satzungsänderungsantrag eingereicht werden.
- [40] Zu §C3 Absatz Satz 6 (der gestrichen wurde) und die beiden neuen Absätze in §C1: Zunächst wird festgelegt, dass wenn eine Gliederung kein SG hat, dessen SG aber eigentlich zuständig wäre, einfach das SG der ersten höheren Gliederung mit SG zuständig ist. Als Bonbon ist der Absatz rekursiv gestaltet (weil nix Genteiliges dort steht und er Teil der Satzung ist). Da es aber dennoch immer Zweifler gibt, steht es nochmal in einem extra Satz unmissverständlich da. Der andere Absatz legt fest, dass grundsätzlich das SG der niedrigste sinnvollen[TM] Gliederung zuständig sein soll. Bei Ordnungsmaßnahmen gegen Piraten wird nur der Pirat als Streitpartei betrachtet (es geht also beim Ortsverband mit der Suche des SGs los), bei allen anderen Streitigkeiten ist das SG der niedrigsten gemeinsamen Gliederung zuständig. Beispiel: Gibt es eine Streitigkeit zwischen Ortsverbandspirat 1 mit Ortsverbandspirat 2 und liegen beide Orte im gleichen Land aber nicht im gleichen Kreis, so ist das LSG zuständig. Streiten sich Ortsverbandspirat 1 und Kreisverbandspirat 2 und liegt der Ort im gleichen Kreis, so ist das KSG zuständig.

Links

SÄA075 - Überarbeitung §1 Absatz 1 der Budessatzung

Satzungsänderungsantrag - Satzungsabschnitt A - §1

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Wigbold

Antragstext

- [1] Hiermit beantrage ich den §1 Absatz 1 der Budessatzung wie folgt zu ändern. Der BPT kann nach seinem Ermessen die kritisierten Punkte jeweils für sich diskutieren und abstimmen.

Alte Fassung

- [2] (1) Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

Neue Fassung

- [3] (1) Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied, die beim Aufbau und Ausbau des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates und seiner freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische sowie faschistische Bestrebungen jeder politischen Orientierung lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

Begründung

- [4] # “Ohne Unterschied“ bezieht sich auf den Prozeß der Vereinigung. Hier ist jegliche Attributierung überflüssig!
- “demokratischer Rechtsstaat“ => “republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat“ (siehe Artikel 28 GG) - Der Rechtsstaat ist ebenfalls republikanisch und sozial verpflichtet. republikanisch: auf die öffentliche Angelegenheit, die Republik verpflichtet, sozial: in die bürgerliche Gesellschaft eingebunden und jedem Bürger (der Allgemeinheit) gesetzlich gleichgestellt.=
 - “eines ...Rechtstaates“ => “des ... Rechtsstaates“: Bestimmter Artikel, nicht irgendein Rechtstaat, der Bundesverband wirkt z.B. an der Bundesrepublik Deutschland mit. =
 - “faschistische“ - Auflösung der “und“-Bedingung zu totalitär/diktatorisch - auch faschistische Bestrebungen allein für sich werden abgelehnt.
 - “Bestrebungen jeder Art“ => “Bestrebungen jeder politischen Orientierung“: Ist eindeutiger auf öffentliche Angelegenheiten bezogen.=

Links

SÄA076 - Positionspapiere zwischen den Parteitagen demokratisch beschließen

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Crackpille

Antragstext

- [1] Die Versammlung beschließt, die folgende Regelung an geeigneter Stelle einzufügen:
- [2] § XY - POSITIONSPAPIERE
- [3] (1) Positionspapiere werden von den Piraten gemeinsam erarbeitet und abgestimmt und vom Vorstand in geeigneter Weise veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind sie offizielle Aussagen der PIRATEN.
- [4] (2) Erarbeitung und Abstimmung erfolgen liquid-demokratisch oder durch die Bundesmitgliederversammlung.
- [5] (3) Erfolgen Erarbeitung und Abstimmung liquid-demokratisch, besitzt das hierfür eingesetzte System Organstatus.

Begründung

- [6] Bisher werden Positionspapiere durch den Parteitag oder zwischen den Parteitagen durch den Vorstand beschlossen. Diese Initiative soll die Kompetenz des Parteitages in keiner Weise beschränken. Allerdings ist es wenig basisdemokratisch fragwürdig, dass zwischen den Parteitagen der Vorstand über die politische Positionierung der Partei entscheidet.
- [7] Denn damit kommt dem Vorstand, der eigentlich organisatorische Arbeit leisten soll, eine erhebliche politische Gestaltungsmacht zu, die lediglich mittelbar durch Wahl des Vorstandes kontrolliert werden kann.
- [8] Die politische Positionierung der Partei soll aber das Recht aller Piraten sein und nicht durch den Vorstand erfolgen. Liquid Democracy ist gegenwärtig die einzige praktikable Möglichkeit, Erarbeitung und Entscheidung über Positionspapiere für alle Piraten zu öffnen und die Positionierung der Partei unmittelbar demokratisch zu legitimieren. In der Praxis werden schon heute Positionspapiere häufig liquid-demokratisch erarbeitet und dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.
- [9] Dieser Antrag soll die Erarbeitung und Verabschiedung von Positionspapieren durch die Piraten festschreiben. Hierfür muss nach dem Parteiengesetz dem eingesetzten System Organstatus verliehen werden.

Links

LQFB

SÄA077 - Demokratische Kontrolle von Vorstandsbeschlüssen mittels Piratenkontrolle

Satzungsänderungsantrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Crackpille

Antragstext

- [1] Die Versammlung beschließt, die folgende Regelung an geeigneter Stelle einzufügen:
- [2] § XY - PIRATENKONTROLLE (1) Jeder Pirat hat das Recht, Beschlüsse des Vorstandes durch die Piraten kontrollieren zu lassen (Piratenkontrolle). Hierzu stellt er den Antrag, den Beschluss des Vorstandes aufzuheben.
- [3] (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses im Piratenanzeiger gestellt wird und den zu kontrollierenden Antrag im Wortlaut, das Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder und eine Begründung enthält.
- [4] (3) Die Kontrolle wird liquid-demokratisch oder durch die Mitgliederversammlung ausgeübt. Die Piraten entscheiden mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- [5] (4) Hat die Piratenkontrolle Erfolg, ist der angegriffene Beschluss des Vorstandes aufgehoben.
- [6] (5) Gegen einen Beschluss, den der Vorstand durch Beschluss als eilig klassifiziert hat, ist eine Piratenkontrolle unzulässig.

Begründung

- [7] Dieser Antrag soll eine Piratenkontrolle einführen die es ermöglicht, eine direkte inhaltliche Kontrolle jedes Vorstandesbeschlusses durch die Piraten vorzunehmen - jederzeit und nicht nur indirekt durch spätere Abwahl.
- [8] Dies entspringt dem Wunsch der Piraten, delegierter Macht besser zu kontrollieren und mehr demokratische Partizipation zu ermöglichen. Damit wird ein Systemfehler von starren Machtdelegationen angegangen. Die Piratenkontrolle stärkt zugleich die Legitimation von Entscheidungen des Vorstandes, indem sie Diskussionen um richtig und falsch von Vorstandsbeschlüssen zu einem demokratisch legitimierten Abschluss bringt.
- [9] Die Piratenkontrolle lehnt sich an das fakultative Referendum an, wie es insbesondere in der Schweiz als Teil direkter Demokratie in Art. 141 der Bundesverfassung vorgesehen ist.
- [10] Um zu verhindern, dass eilige Beschlüsse zum Schaden der Partei verzögert werden, sind diese von der Kontrolle ausgenommen.
- [11] Da mit der Piratenkontrolle nur Beschlüsse des Vorstandes überprüft werden können, aber keine Kompetenz besteht, Beschlüsse für den Vorstand zu treffen, wird nicht in den Verantwortungsbereich des Vorstandes hineinregiert.

Links

LQFB

3 Sonstige Anträge

X002 - Betrieb vom bundesweiten System “LiquidFeedback“ beenden und evtl. neu starten

Sonstiger Antrag - LiquidFeedback

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Ron

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen, den Betrieb vom bundesweiten System “LiquidFeedback“ zu beenden.
- Alle durch dieses Tool erfassten persönlichen Daten werden gelöscht und nicht mehr auf von der Piratenpartei betriebenen Servern vorgehalten.
 - Vor dem Löschen und Beenden des Systems werden die abgeschlossenen Initiativen und Anregungen sowie die reinen Abstimmungsergebnisse anonymisiert (in Zahlen ohne Verbindung zu den Wählern) extern gespeichert und öffentlich zur Verfügung gesteht.
 - Um eine objektive Betrachtung und Analyse der einjährigen Testphase zu gewährleisten, sollen anonyme Statistiken zur allgemeinen und speziellen Beteiligung der Piraten bei Initiativen, Abstimmungen, Delegationen und zu Unterstützer und Quoren erstellt werden, die angemessen veröffentlicht werden.
 - Nach dem Abschalten von LiquidFeedback (ein Jahr nach dessen Start) wird eine moderierte Diskussion initiiert, nach vier Wochen gibt es eine abschließende Debatte.
 - Auf deren Grundlage wird eine Umfrage (z.B. mit LimeSurvey) erstellt und alle Piraten dazu eingeladen. Bestandteil dieser sollen sinngemäß folgende Fragestellungen sein:
 - grundsätzliche Zustimmung zur Idee “Liquid Democracy“
 - Einschätzung der Umsetzung der Idee “Liquid Democracy“ in LiquidFeedback
 - Einschätzung der Auswirkung von Delegationen
 - Einschätzung der Auswirkung von variablen Nutzerzahlen
 - Gewährleistung der exklusiven Nutzung ohne Sockenpuppen
 - ...
 - Neustart eines Systems, mit dem ab Januar 2012 Partizipation zwischen Parteitagen online möglich wird, transparenten Grundsätzen entspricht, den hohen Datenschutz-Ansprüchen gerecht wird und die zeitlichen Möglichkeiten berücksichtigt.

Begründung

- [2] Vor dem Start von LiquidFeedback hat es kaum eine Diskussion zum Thema Liquid Democracy gegeben und es war nicht klar, ob eine Mehrheit hinter dieser Idee steht. Klar ist, dass die PIRATEN sich ein System wünschen, mit dem eine Partizipation zwischen Parteitagen online möglich ist. Über die Art und Weise gibt es unterschiedliche Meinungen, die allerdings nicht in den Betrieb von LiquidFeedback eingeflossen sind.
- [3] Aus unterschiedlichen Gründen ist die Beteiligung im System sehr zurückgegangen und der Unmut weiter gestiegen.
- [4] Trotz verhältnismäßig hohen Anwaltskosten sind die Nutzungsbedingungen (diplomatisch ausgedrückt) überarbeitungswürdig und die Datenschutzerklärung braucht eine gründliche Neufassung.
- [5] Da einige ihren Zugang für andere zur Verfügung gestellt haben, systematische Fehler vorhanden sind, die Entwickler sich zurückgezogen haben und das Vertrauen verlorengegangen ist, ergibt nur ein Abschalten der aktuellen Instanz Sinn.
- [6] Erst ein Neustart nach breiter Diskussion kann wieder Vertrauen schaffen.

Links

X003 - Unterstützung des „Netzwerks Volksentscheid“

Sonstiger Antrag - Demokratie, Transparenz

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Alexander Reintzsch

Antragstext

- [1] Hiermit beantrage ich sowohl die offizielle Unterstützung der Piratenpartei Deutschland für das bundesweite „Netzwerk Volksentscheid“ (www.netzwerkvolksentscheid.de), als auch einen Bannertausch mit diesem Netzwerk.

Begründung

- [2] # „Die Regierungen der Welt holen sich ihre Hausaufgaben nicht mehr in erster Linie von ihrem Volk, sondern von Ratingagenturen, Pensionsfonds, Analysten und auf sie hörenden Wirtschaftsjournalisten.“ (Prof. Ernst Ulrich von Weizsäcker)
- Die sinnentrückte Welt der Bürokratie belegt auch eindeutig, dass die verantwortliche Macht nicht mehr sinnvoll im Interesse der Menschen handelt. Die zehn Gebote enthalten 279 Wörter, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300 Wörter, die Verordnung der EU über den Import von Karamellbonbons 25.911 Wörter. (Quelle: Andreas Popp - Der Währungs-Countdown, FinanzBuchverlag 2008)
 - In der EU sind die Deutschen die Einzigen, die noch kein nationales Referendum hinter sich haben. Alle 26 anderen Staaten haben dies bereits. In Deutschland sprechen sich in Umfragen regelmäßig rund 80 Prozent für Volksentscheide auf Bundesebene aus. Der Frust auf die Politik ist groß (Quelle: rbb Rundfunk Berlin „Volksentscheide auf Bundesebene – Mehr Demokratie wagen?“ vom 06.08.2010).

Das stets wachsende *Netzwerk Volksentscheid* (www.netzwerkvolksentscheid.de) wurde von einigen jetzigen und ehemaligen Mitgliedern vom Verein Mehr Demokratie e.V. im August 2010 gegründet. Das Ziel von Netzwerk Volksentscheid ist die sofortige Einführung des Volksentscheids auf Bundesebene. Die Vorgehensweise von Netzwerk Volksentscheid basiert auf einer Umfrage, die unter 100 Verfassungsrechtlern im Juni 2010 stattgefunden hat (s. Der reale Weg zu Volksentscheiden auf Bundesebene, Neue Rheinische Zeitung 7.7.2010). Das Netzwerk ist entschlossen ein Ausführungsgesetz für bundesweite Volksabstimmungen gem. Artikel 20.2 Grundgesetz auf den Weg zu bringen und wird in seinen Aktivitäten von mehreren Anwälten, Staatsrechtlern, vielen Organisationen und Netzwerken unterstützt.

Das Volk ist der Souverän und somit ist eine Volksabstimmung nicht nur zulässig, sondern steht vollkommen auf Basis des Grundgesetzes. Was fehlt ist lediglich ein Ausführungsgesetz zu Volksentscheiden, das den Ablauf regelt. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer für die Volksentscheide auf Landesebene zeigen die Möglichkeiten, was aus offizieller Sicht seitens der Politiker für fair gehalten wird. Es sollte aber so sein, dass Regeln für Volksabstimmung gelten, die aus Sicht der Bürger/innen für fair gehaltenen werden. Und diese sollten in einem ersten Schritt selbst zur Abstimmung gestellt werden. Die Bürger/innen müssen selbst entscheiden können, was sie in den jeweiligen Ebenen für fair halten, sprich: welche Regelungen sie sich selbst geben wollen. Letztlich sind sie in der Verantwortung für alle demokratischen Staatsgebilde, in denen sie sich bewegen. Dafür setzt sich das Netzwerk Volksentscheid ein.

Es ist auch das Ziel der Piratenpartei Deutschland endlich Volksentscheide auf Bundesebene durchzusetzen. Hier werden die strategischen Entscheidungen gefällt, die das Leben der Bürger auf lange Sicht hin prägen

werden. Somit ist auch der Zeitaufwand, den Volksentscheide benötigen auf Bundesebene mehr als nur legitim. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollte die Piratenpartei Deutschland die Initiative des Netzwerks Volksentscheid offiziell unterstützen.

Links

X004 - Aufhebung eines Auftrags an das BSG

Sonstiger Antrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

[1] Der auf dem BPT 2007 beschlossene Antrag B wird aufgehoben.

Begründung

- [2] Der Antrag findet sich hier: http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2007/Protokoll#Antrag_B
- [3] Die Stellungnahme des BSG: http://wiki.piratenpartei.de/Schiedsgericht#Sonstige_Auftr.C3.A4ge
- [4] Die Aufgabe ist IMO mit der Stellung eines Schiedsgerichts nicht vereinbar. Der BPT kann außerdem IMO dem BSG nicht über die Satzung hinaus “Aufträge“ erteilen. Die Schiedsgerichte sind gerade an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- [5] Wenn das BSG Regelungen kommentieren soll, über die es ggf. später im Einzelfall zu entscheiden hat, setzt es sich der Gefahr der Befangenheit aus.
- [6] Der “Antrag B“ ist daher nicht umsetzbar, damit hinfällig und somit aufzuheben.

Links

LQFB

X005 - Einsetzung einer Satzungskommission durch den Bundesvorstand

Sonstiger Antrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Vorlage für BPT (falls sie gebraucht wird oder falls sich ein Antragsteller findet)

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge beschließen:
- [2] Der Bundesvorstand wird vom Bundesparteitag beauftragt, eine Satzungskommission einzusetzen. Der Auftrag beinhaltet folgende Vorgaben:
 - [3] 1. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
 - [4] 2. Die Kommission erhält die Aufgabe, einen geschlossenen Entwurf für eine neue Schiedsgerichtsordnung auszuarbeiten sowie Verbesserungswünsche hinsichtlich der Abschnitte A und C der Bundessatzung zu prüfen. Der Entwurf einer neuen Schiedsgerichtsordnung wird auf dem, auf den BPT in Heidenheim folgenden, BPT zur Abstimmung eingebracht. Die Kommission kann weitere Satzungsänderungsanträge vorbereiten, die auf Verbesserungswünschen oder eigenen Erwägungen beruhen.
 - [5] 3. Weitere Aufgaben können der Kommission nur durch Bundesvorstandsbeschluss übertragen werden, und sofern die Kommission der Übertragung zustimmt.
 - [6] 4. Piraten können ihre Entwürfe von Satzungsänderungsanträgen oder Verbesserungswünsche bei der Satzungskommission einreichen. Ein Anspruch auf Behandlung besteht aber nicht (1).
 - [7] 5. Die Satzungskommission gilt am ersten Tage nach dem, auf den BPT in Heidenheim folgenden, BPT als aufgelöst.
 - [8] 6. Das Recht aller Piraten, auf einem BPT Satzungsänderungsanträge einzubringen, bleibt unberührt

Begründung

- [9] (1) weil es evtl. zu viele sind
- [10] Der Antragstext ist als Vorlage zu verstehen. Er kann auch geändert werden.
- [11] Ich werde nicht nach Heidenheim fahren.

Links

X006 - Aufhebung des Positionspapiers "Freie Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken nach 10 Jahren"

Sonstiger Antrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Boris Turovskiy

Antragstext

- [1] Der Bundesparteitag möge das Positionspapier Freie Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken nach 10 Jahren" (beschlossen durch den BPT 2010.2) aufheben und sich von dem Inhalt dieses Positionspapiers distanzieren.

Begründung

- [2] Das in Chemnitz beschlossene Positionspapier war ein Schnellschuss, welcher nur durch mangelndes Wissen um die Gegebenheiten der kreativen Berufe erklärt werden kann. Es bestärkt keinesfalls unsere Forderungen im Bezug auf die Freigabe von Werken für nicht-kommerzielle Vervielfältigung, gibt aber den Verwertern (=Contentindustrie) die Möglichkeit, sich an den Werken anderer zu bedienen und daraus Profit zu schlagen, ohne sogar durch die jetzigen - sehr schwachen - Grenzen des Urheberrechts eingeschränkt zu werden.=
- [3] Diese Umverteilung von Urhebern in Richtung der Verwertungsgesellschaften widerspricht den in unserem Grundsatzprogramm festgelegten Zielen im Bezug auf das Urheberrecht und muss schnellstmöglich aufgehoben werden.

Links

X007 - Vorsortierung der Antragsreihenfolge für zukünftige Bundesparteitage

Sonstiger Antrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Spencer

Antragstext

- [1] Der BPT ernennt durch Abstimmung ein Team von Piraten mit dem Auftrag alle Anträge zum nächsten regulären oder außerordentlichen Bundesparteitag
- [2] - in Antragsgruppen einzuteilen,
- [3] - in eine sinnvollen Reihenfolge zu ordnen,
- [4] - ggf. sprachlich (Grammatik/Rechtschreibung/Verständlichkeit) in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller zu überarbeiten (wobei der Antragssteller über die endgültige Form bestimmt) und
- [5] - auf Lücken oder Widersprüche zu Satzung, PartG o.ä. zu prüfen sowie auf konkurrierende Anträge hinzuweisen.
- [6] Das Team besteht aus einer ungeraden Anzahl von mind. 5, maximal 11 Piraten. Sollten die Mitgliederzahl auf unter 5 sinken oder sollten sich weniger als 5 Piraten finden die im Team arbeiten möchten, so kann der Bundesvorstand weitere Piraten berufen, um eine Sollstärke von 5 zu erreichen.
- [7] Das Team arbeitet lediglich einen Vorschlag aus, die entsprechenden Reihenfolge in der Tagesordnung bestimmt am Ende aber der BPT selbst.

Begründung

- [8] Ich halte es für wichtig, das die Reihenfolge der Anträge und die Zuordnung zu Antragsgruppen von Piraten erledigt wird, die sich einerseits zu dieser Arbeit berufen fühlen und die andererseits durch eine Beauftragung durch den BPT relativ unangreifbar sind.
- [9] Um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten muss irgendjemand das Recht haben, das Team durch weitere Mitglieder zu ergänzen - ich würde sagen, der BuVo ist das das richtige Organ.
- [10] Antragssteller die sich benachteiligt fühlen können selbstverständlich weiterhin ggfs. per GO-Antrag am betreffenden BPT die Änderung der Zuordnung/Reihenfolge beantragen.

Links

X008 - Extraktion von Zielen der Partei aus dem Parteiprogramm

Sonstiger Antrag - Website

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Bernhards

Antragstext

- [1] Auftrag an den BuVo oder zuständige Orga: Bessere Pflege der Site insbesondere die Extraktion aller im Parteiprogramm enthaltenen Ziele der Piraten zu einer Kurzfassung derselben mit passender Verlinkung. Als ein Beispiel kann der bei den letzten Wahlen benutzte 'Kaperbrief' gelten.

Begründung

- [2] Die Website ist unser Aushängeschild Nr.1 Als Person mit Interesse an der Partei gilt mein zweiter klick den auf der Seite beschriebenen Zielen der Partei. Diese enthalten aber nur Aussagen zu Kernthemen der Partei. Das Parteiprogramm ist schon viel weiter, es wird aber nur von einem Bruchteil der interessierten Personen gelesen.

Links

X009 - Lesezugriff für alle Mitglieder auf Schatzmeister- und Gensek-Liste

Sonstiger Antrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Jens Müller (tessarakt)

Antragstext

- [1] Alle Mitglieder der Piratenpartei Deutschland erhalten auf Antrag Lesezugriff auf die Schatzmeister- und Gensek-Liste.

Begründung

- [2] Transparenz. Die Regelung entspräche zudem der für die Vorstände-Liste, vgl. http://wiki.piratenpartei.de/Mailingliste/Vorstaende#Wie_erhalte_ich_Leserecht.3F
- [3] Zum Gegenargument “Schutz von Mitgliederdaten“:
- [4] Laut Satzung regelt die GO-Bundesvorstand: “Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung“
- [5] Die GO sieht nicht vor, Mitgliederdaten über eine Mailingliste zu verschicken. Stattdessen sagt sie: “Die Mitgliederdaten der Piraten werden in einer zentralen Datenbank gepflegt.“ und “Mitglieder von Gebietsvorständen haben Zugriff auf die Daten der zu ihrem Gebiet zugehörigen Mitglieder gemäß deren eigener Geschäftsordnung.“ und “Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht Zugriffsberechtigte ist untersagt.“
- [6] Das Versenden von Mitgliederdaten über die Verwaltungs-ML wäre damit ein Verstoß gegen die GO-Bundesvorstand.

Links

X010 - Berechnungsschlüssel für die Kosten eines BPT einführen

Sonstiger Antrag - Parteiinternes

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Philip Brechler (plaetzchen)

Antragstext

- [1] Bei der Auswahl des Ortes zukünftiger Bundesparteitage der Piratenpartei Deutschland sollen auch die Kosten bedacht werden, die jedem einzelnen Mitglied bei der Teilnahme entstehen. Diese Kosten sollten für den Bundesvorstand bei seiner Entscheidung eine genau so wichtige Rolle spielen wie die Kosten die für die Partei als ganzes entstehen. Dabei soll jeder Ort, der sich bewirbt, auch folgende Werte angeben:
- Reisekosten mit der Deutschen Bahn 2. Klasse (Keine Sparpreise o.ä.) von den Orten Hamburg, München, Berlin, Kassel und Düsseldorf aus. Auch die Fahrtzeit muss genannt werden.
 - Reisekosten aus oben genannten Orten für die Anfahrt mit dem eigenen Auto. Es gilt der km-Satz wie beim Schatzmeister für die Reisekostenerstattung angegeben.
 - Übernachtungskosten für Einzelzimmer, Doppelzimmer, Zeltplatz und, falls vorhanden, einer anderen Unterkunft wie Turnhallen etc. und die Anzahl der Zimmer zu den genannten Preisen.
 - Kosten für vor Ort angebotene Getränke und Speisen.

Begründung

- [2] Bei der Entscheidung für einen Bundesparteitags Ort wurden bisher nur die Kosten für die Partei als ganzes bedacht, also Hallenmiete usw., jedoch nicht die Kosten die einem Mitglied bei der Teilnahme entstehen. Es ist zum Beispiel möglich, dass ein Ort zwar 5.000 € mehr Hallenmiete kostet, dafür aber durch eine größere Auswahl an Unterkünften und einer besseren Verkehrsanbindung für das Mitglied an sich günstiger wäre. Diese Werte sollten auch mit bedacht werden, da einige Mitglieder wegen hoher Reisekosten oder durch eine komplizierten Anreise von der Teilnahme abgehalten werden könnten.

Links

X011 - Bezahlung der Pressearbeit auf Bundesebene

Sonstiger Antrag - Parteiinternes

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Philip Brechler (plaezchen)

Antragstext

- [1] Der Bundesvorstand soll eine bezahlte Stelle für einen Leiter/eine Leiterin der Presse-/Öffentlichkeitsarbeit einrichten. Den genauen Aufgabenbereich dieser Stelle regelt der Bundesvorstand.

Begründung

- [2] Die Piratenpartei Deutschland braucht dringen eine professionellere und besser funktionierende Pressearbeit, grade auf Bundesebene. Wenn diese nur von Freiwilligen gemacht wird ist dieses Gerüst oft nicht zu belastbar und die Köpfe ändern sich zu oft um feste Netzwerke in die Presse hinein zu erarbeiten. Diese sind aber sehr wichtig um gehört zu werden. Eine bezahlte Stelle einzurichten heißt auch einen festen Ansprechpartner für die Presse zu haben, der auch Weisungen vom Bundesvorstand, hier in der Rolle des Arbeitgeber, umsetzen muss.

Links

X012 - Begriffsdefinition "faschistisch"

Sonstiger Antrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Wigbold

Antragstext

- [1] = Antrag =
- [2] Bezugnehmend auf §1 Abs.1 der Satzung beantrage ich hiermit für die PIRATEN folgende Definition des Begriffes "faschistisch" sowie Indikatoren für faschistische Bestrebungen in einem politischen/staatsbildenden Kontext als Position zu übernehmen:

Begriffsdefinition "faschistisch"

- [3] "Faschistisch" sind Bünde, die sich über Einzelne hinwegsetzen, Einzelne für ihren Bund auf Basis ihrer Macht vereinnahmen sowie als Bund Macht über andere ausüben. Der Zusammenhalt des Bundes ist geprägt von einer totalitären Ethik. Der Anspruch des Machterhalts fordert die Erhaltung des Bundes mit jedem Mittel.

Indikatoren für faschistische Bestrebungen, politischer Kontext:

- [4] Folgende Indizien können vermehrt zutreffend auf faschistische Bestrebungen hinweisen.
- Totalitätsanspruch
 - kulturstiftende Ideologie - auf Mythen basierend mit Riten und Symbolen vermittelt.
 - Führung durch Eliten bzw. Führer
 - koorporative Organisation der Wirtschaft
 - Funktionshierarchisches Gesellschaftsmodell
 - Militarisierung der Politik
 - Assimilation der bürgerlichen Gesellschaft und Organisationen
 - Technokratie, Expertokratie, Cyberkratie
 - Ausgrenzung Andersdenkender/Fremder

Begründung

- [5] Um dem Faschismus begegnen zu können, ist eine Aussage zu finden, was "faschistisch" ist. Gleichermassen sind Indikatoren für Faschismus zu benennen.
- [6] Bei der Definition des Begriffes "faschistisch" ist in soweit zu differenzieren, daß Nationalsozialismus sowie seine geschichtlichen Ausprägungen lediglich eine Spielart des Faschismus sind, um nicht blind für moderne Faschismen zu werden.

- [7] Eine Zeitreise mittels zeitgenössischer Literatur bietet eine Sichtweise auf den “Faschismus“ der Betroffenen.
- So wurde schon früh angemerkt, dass die Begriffsherkunft nichts über inhaltliche Ziele aussage. So schrieb Fritz Schottöfer bereits 1924 in “Il Fascio. Sinn und Wirklichkeit des italienischen Fascismus“. Frankfurter Societäts-Druckerei, Frankfurt am Main 1924, S. 64:
- [8] “Der Faschismus hat einen Namen, der an sich nichts sagt über den Geist und die Ziele der Bewegung. Ein Fascio ist ein Verein, ein Bund, Fascisten sind Bündler, und Faschismus wäre etwa Bündlertum.“
- [9] Dieser Antrag soll die Position der PIRATEN zu dem Begriff “faschistisch“ feststellen und zur weiterführenden Diskussion einladen.
- [10] Ich bitte um Unterstützung dieses Antrages.

Links

X013 - Position der Piratenpartei Deutschland für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Sonstiger Antrag - Sonstiges

Ja	Vielleicht	Angenommen	Abgelehnt
Nein	Enthaltung	Mit Änderungen	Zurückgezogen

Antragsteller

Kathi Woitas

Antragstext

- [1] Für die Piratenpartei stellt die Legalisierung der nichtkommerziellen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken eine notwendige Anpassung für die soziale, technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung dar. Dies gilt in herausgehobenem Maße für den Bereich der Bildung und Wissenschaft.
- [2] Wir betrachten den freien Zugang zu Information und Bildung in der Informationsgesellschaft als ein Grundrecht. Der Staat muss für dieses Sorge tragen, um die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen, ungeachtet ihrer sozialen Herkunft, zu ermöglichen. Andererseits stellt die freie Entfaltung und aktive Förderung von Bildung und Wissenschaft heute eine unabdingbare Grundlage für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung dar. Daher fordern die Piraten die Formulierung eines allgemeinen Nutzungsprivilegs für Zwecke der Bildung und Wissenschaft im deutschen Urheberrechtsgesetz.
- [3] Zur Förderung von entgeltfrei zugänglichen Publikationen in Bildung und Wissenschaft (Open Access) muss den hier tätigen Urhebern außerdem ein allgemeines und unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht zuerkannt werden. Die Archivierung und Verfügbarmachung der formatgleichen Postprints muss als bedeutende Aufgabe der deutschen Wissenschaftsinstitutionen effektiv koordiniert und gefördert werden. Gleichwohl sehen die Piraten in der nichtkommerziellen Primärpublikation die mittelfristig zu bevorzugende Variante des Open Access. Ziel einer funktionalen Wissenschaftskommunikation sollte die Umstellung der subskriptionsbasierten Verlagsmodelle auf solche sein, die sich nur an den realen Publikationskosten orientieren. Zur Entwicklung und Umsetzung solcher Veröffentlichungsmodelle sind Anreizstrukturen für deren Betreiber und die Publizierenden zu entwickeln.
- [4] Grundsätzlich halten wir die Schrankenbestimmungen zur Öffentlichen Wiedergabe und besonders zu Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch weder inhaltlich noch formal für zumutbar. Wir treten stattdessen für eine Generalklausel ein, die Benutzungshandlungen umfassend legitimiert, welche unmittelbar den Zwecken von Bildung und Wissenschaft dienen.
- [5] Da eine solch grundlegende Reform heute in weiter Ferne scheint, fordern die Piraten davon unabhängig eine sofortige Überarbeitung des Urheberrechtsgesetzes in Punkten, die den Informationszugang von Personen und Einrichtungen der Bildung und Wissenschaft unmittelbar betreffen.
- [6] Noch immer ist die Schranke, die eine öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Werken für Unterrichts- und Forschungszwecke ermöglicht, zu „Evaluationszwecken“ zeitlich befristet. Eine Überführung in reguläres Recht ist dringend geboten: Lehre und Forschung basieren heute in großem Maße auf Anwendungen des Internets. Die Piraten meinen, dass öffentliche Zugänglichmachungen für Bildungs- und Wissenschaftszwecke generell zustimmungs- und vergütungsfrei möglich sein müssen. Zusätzliche Beschränkungen, etwa auf den Unterrichtszeitraum und bezüglich einzelner Medienarten, sind abzuschaffen.
- [7] Die Piraten meinen, dass die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken in Schulen und sozialen Einrichtungen von Einschränkungen zu befreien und zustimmungs- und vergütungsfrei zu stellen ist. Das Gleiche gilt für Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken für die Herstellung von Sammlungen für den Gebrauch an Schulen und nichtgewerblichen Bildungseinrichtungen.

- [8] Die Piraten fordern zudem, dass alle Bedingungen in den Regelungen zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen und zum elektronischen Kopienversand auf Bestellung beseitigt werden, sodass diese technischen Möglichkeiten umfassend genutzt werden können. Die Voraussetzungen, die hier erhoben werden, konterkarieren nicht nur die praktischen Erfordernisse von Bildung und Forschung, sondern führen zu einer Unternutzung der durch öffentliche Mittel lizenzierten Werke.
- [9] Aufgrund der Problematik, dass verwaiste und seit längeren Zeiträumen nicht mehr verwertete Werke in ihrer Nutzbarkeit stark eingeschränkt sind, ist eine weitreichende und nachhaltige Regelung zur öffentlichen Zugänglichmachung dieser Werke dringend geboten. Elektronische Zugänglichmachungen zu nichtkommerziellen Zwecken müssen dabei begünstigt werden.
- [10] Die Piraten lehnen technische Schutzmaßnahmen (Digital-Rights-Management-Systeme) und deren rechtlichen Schutz aus informationsethischen, ökonomischen und technischen Gründen grundsätzlich ab. Aus diesem Grund fordern wir allen Schrankenbestimmungen des Urheberrechts generell Vorrang gegenüber technischer Maßnahmen einzuräumen.

Begründung

- [11] Begründung: • grundsätzlicher (Wissenschaftsschranke) + praxisnahe Reformvorschläge (einzelne Punkte danach) für Urheberrechtsprobleme in Bildung und Wissenschaft • wichtige Positionierung in Bezug auf den 3. Korb der Urheberrechtsnovelle (der -theoretisch- der “Bildungs- und Wissenschaftskorb“ werden soll)

Links